

Kurt Stackmann

Felddienst-Ordnung.

(F. D.)



Berlin 1908.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68-71.

Ich genehmige die beifolgende Felddienst-Ordnung. Soweit ihre Bestimmungen bei der Ausbildung der Truppen im Frieden zur Anwendung gelangen, sind die Einschränkungen zu berücksichtigen, die durch gesetzliche Vorschriften und die Friedensverhältnisse bedingt werden.

Der für die Handhabung des Felddienstes gelassene Spielraum soll der selbständigen Überlegung und Tätigkeit der Führer zugute kommen. Er darf nicht durch Anordnungen der Vorgesetzten eingeengt werden.

Ich ermächtige das Kriegsministerium, Erläuterungen zu geben und etwa notwendige Änderungen, die nicht grundsätzlicher Art sind, eintreten zu lassen.

Berlin, den 22. März 1908.

Wilhelm R.

v. Einem.

An das Kriegsministerium.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	9
Kriegsgliederung. Truppeneinteilung	17
Verbindung der Kommandobehörden und Truppen .	18
Befehlsertheilung	18
Nachrichten. Meldungen. Berichte. Skizzen und Kroftis. Kriegstagebücher	22
Nachrichten. Meldungen. Berichte	22
Skizzen und Kroftis	25
Kriegstagebücher	25
Übermittlung von Befehlen und Meldungen . .	25
Allgemeine Grundsätze für den schriftlichen Verkehr	30
Aufklärung und Sicherung	35
Aufklärung	37
Aufklärung durch Heeresstaballerie	41
Aufklärung durch die Divisionsstaballerie . .	44
Aufklärungstätigkeit der anderen Waffen . .	45
Sicherung	47
Marschsicherung	48
Marschsicherung gemischter Abteilungen aller Waffen	48
Vorhut	48
Seitendeckung	51
Nachhut	52
Marschsicherung der Kavallerie	54
Berschleierung	55
Vorposten	56
Vorposten gemischter Verbände	59
Vorpostenkommandeur	62
Vorposten-Kompagnien	63

	Seite
Feldwachen	65
Infanterieposten	67
Infanteriepatrouillen	69
Kavallerie der Vorposten	70
Vorposten-Reserve	73
Vorposten selbständiger Kavallerie	73
Vorposten im Festungskriege	78
Angreifer	78
Verteidiger	82
March	84
Unterkunft und Bivak	98
Ortsunterkunft	98
Ortsbivak	106
Bivak	107
Einrichtung des Bivaks	110
Infanterie	110
Kavallerie	110
Feldartillerie	111
Schwere Artillerie	112
Sonstige Truppen usw.	112
Marm	112
Bagagen, Munitionskolonnen und Trains	119
Bagagen	120
Munitionskolonnen und Trains	125
Verpflegung	127
Sanitätsdienst	139
Personal und Ausrüstung der Truppen	139
Sanitätsformationen	140
Dienst auf Märschen und bei längerer Ortsunterkunft	141
Dienst in und nach dem Gefecht	142
Freiwillige Krankenpflege	145
Neutralitätszeichen	145
Genfer Abkommen vom 6. Juli 1906	146
VeterinärDienst	147

	Seite
Munitionsergänzung	147
Infanterie und Jäger	148
Kavallerie, Maschinengewehre, Pioniere, Telegraphentruppen und Feldluftschiffer	149
Feldartillerie	150
Schwere Artillerie	152
Eisenbahn	152
Beförderung	153
Zerstörung und Wiederherstellung	162
Nachrichtsmittel	163
Drachtelegraph und Fernsprecher	164
Optische Telegraphie	167
Funkentelegraphie	167
Brieftauben	168
Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder	168
Feldgendarmarie	169
Waffenwirkung	171
Infanterie	171
Maschinengewehre	172
Kavallerie	173
Feldartillerie	174
Schwere Artillerie	176

Anlage I bis 3.

Kaiser- und Königsstandarten. Kommandoflaggen.

Anhang I:

Ergänzende Zahlen und Hinweise.

Anhang II:

Anlage zum Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. 10. 07.

Einleitung.

1. Die Ansprüche, die der Krieg an die Truppe stellt, sind maßgebend für ihre Ausbildung im Frieden.

2. Neben der körperlichen und militärischen Ausbildung bedingen die sittlichen und geistigen Kräfte des Soldaten seinen kriegerischen Wert. Sie zu heben, ist das Ziel der Erziehung.

3. Die Leistungen des Soldaten kommen nur dann voll zur Geltung, wenn sie nach dem Willen des Führers geleitet werden. Dazu bedarf die Truppe der Mannszucht, die den Grundpfeiler der Armee, die Vorbedingung für jeden Erfolg bildet und die für alle Verhältnisse mit Energie begründet und erhalten werden muß. Eine äußere, nicht durch längere Friedensarbeit begründete Zusammenfügung der Truppe versagt in ersten Augenblicken und unter dem Eindruck unerwarteter Ereignisse.

4. Erzieher und Führer auf allen Gebieten ist der Offizier. Dies fordert von ihm sowohl Überlegenheit an Kenntnissen und Erfahrungen, wie sittlichen Ernst und Charakterstärke. Ohne Scheu vor Verantwortung soll jeder Offizier in allen Lagen — auch den außergewöhnlichsten — seine ganze Persönlichkeit einsetzen. Die Vorgesetzten müssen dieses Einsetzen der Persönlichkeit anregen und fördern.

5. Die persönliche Haltung des Offiziers ist für die Truppe von bestimmendem Einfluß, denn der Untergebene folgt dem Eindruck, den Kaltblütigkeit und Entschlossenheit vor der Front hervorbringen. Es genügt nicht, daß man befiehlt, auch nicht, daß man das Rechte dabei

im Auge hat; vielmehr hat die Art, wie man befiehlt, einen großen Einfluß auf den Untergebenen.

Haltung und Beispiel stärken das Vertrauen, die feste Stütze der Mannszucht in Gefahr und Noth, und reizen die Truppe zu opfermutigen Thaten fort.

6. Die rastende Fürsorge für das Wohl seiner Mannschaft ist das schöne und dankbare Vorrecht des Offiziers. Alle Befehlshaber müssen dahin wirken, bei ihren Untergebenen die Dienstreue zu erhalten; sie bietet die beste Gewähr für erfolgreiche Arbeit.

7. Für seine zahlreichen und verantwortungsvollen Aufgaben bedarf der Offizier gründlicher Ausbildung. Liegt diese auch zunächst in der Hand seiner Vorgesetzten, so verlangt sie doch vor allem selbsttätige Arbeit jedes einzelnen an seiner Weiterentwicklung.

8. Turnen, Fechten und Schießen sind als besondere Übungszweige mit den Offizieren zu betreiben. Auch Übung im Radfahren und im Gebrauch von Kraßrädern ist von Nutzen.

Fertigkeit im Reiten ist von den Vorgesetzten in jeder Richtung, auch außer Dienst (Jagdreiten), zu fördern. Auf Geländereiten ist besonderer Wert zu legen. Die Reitausbildung der Offiziere der nicht berittenen Waffen muß durch Anordnungen der höheren Befehlshaber unterstützt werden.

9. Wesentlich ist, daß die Offiziere, vor allem die Kavallerieoffiziere, lernen, auch bei Nacht in unbekanntem Gelände sich zurechtzufinden.

10. Für den Kavallerieoffizier ist planmäßige Ausbildung im Patrouillenreiten erforderlich. Daneben sind für ihn Übungen im Überwinden von Wasserläufen sowie im Unterbrechen und Zerstören von Eisenbahnen und Telegraphenlinien geboten; auch muß er mit den technischen Mitteln des Nachrichtenwesens vertraut sein.

11. Die taktische Ausbildung der Offiziere ist in erster Linie Sache der Regimentskommandeure. Hierzu bieten sich mannigfache Mittel.

12. Im praktischen Dienst kommen vorzugsweise solche Übungen in Betracht, bei denen dem Offizier eine bestimmte Aufgabe gestellt wird. Sie vervollkommen ihn in der Beherrschung der Truppe, schärfen sein taktisches Verständnis und geben ihm Anlaß zu selbständigen Entschlüssen und Handlungen.

13. Zur Vertiefung der taktischen Ausbildung und zur Förderung der geistigen Entwicklung dienen Kriegsspiel, taktische Aufgaben, Winterarbeiten, Vorträge und Übungsreisen.

Kriegsspiel und taktische Aufgaben bieten Gelegenheit, auf Grund bestimmterlagen Entschlüsse zu fassen und sie rasch in Befehlsform zu bringen. Daneben gewähren sie Anregung zum Studium der Vorschriften und taktischen Grundsätze. Zur Stellung der Aufgaben und Leitung des Kriegsspiels können besonders hierzu geeignete Persönlichkeiten ohne Rücksicht auf das Dienstalter herangezogen werden.

Winterarbeiten haben den Zweck, die Offiziere zu ernstem, wissenschaftlichem Studium zu veranlassen. Die Aufgaben, die dem militärwissenschaftlichen oder dienstlichen Gebiet zu entnehmen sind, müssen im geistigen Bereich des Bearbeiters liegen. Sie dürfen nicht zu allgemein gehalten sein, sondern sollen bestimmte Fragen aufwerfen und das eigene Urteil des Verfassers herausfordern.

Vorträge im Offizierkorps und in militärischen Gesellschaften dienen zur Anregung und Belehrung, sei es, daß sie kriegerische Ereignisse oder militärische Fragen beleuchten, sei es, daß sie für Vorschriften tieferes Verständnis wecken. Sie fördern, besonders wenn sie frei gehalten werden, das Vermögen, sich klar und genau auszudrücken. Wünschenswert ist es, den Vorträgen einen Austausch der Meinungen folgen zu lassen, um möglichst vielen Offizieren Gelegenheit zum Ausprechen ihrer Ansichten zu geben.

14. Die von den Kommandeuren mit den Offizieren auszuführenden Übungsritte oder Besprechungen, möglichst in unbefamtem Gelände, sind besonders geeignet, den Gesichtskreis der Offiziere zu erweitern sowie Findigkeit im Gelände und Kartenlesen zu fördern.

Die Übungsreisen unter Heranziehung von Offizieren aller Waffen dienen der taktischen Ausbildung in gemischten Verbänden.

Generalstabsreisen und Kavallerie-Übungsreisen sind vorzugsweise zur Ausbildung für größere Verhältnisse des Krieges bestimmt.

15. Das Studium der Kriegsgeschichte bildet das Urtheil des Offiziers und gibt ihm einen Maßstab dafür, was wirklich kriegsgemäß und was nur im Frieden möglich ist.

16. Über die Grundsätze der Kriegsgliederung, die Bewegungs- und Gefechtsformen der eigenen und der Nachbararmeen muß der Offizier unterrichtet sein. In erhöhtem Maße gilt dies für den Kavallerieoffizier, der im Aufklärungsdienst in die Lage kommt, große operative Verhältnisse beurteilen zu müssen.

Für jeden Offizier ist Fertigkeit in fremden Sprachen ein wertvoller Besitz. Kenntniß der Morsechrift ist nützlich. Gewandtheit im Anfertigen von Skizzen wird durch häufige Übung gewonnen.

17. Bei der Ausbildung der Offiziere des Beurlaubtenstandes ist das Kriegsmäßige ausschlaggebend. Der Regimentskommandeur ist dafür verantwortlich, daß alles geschieht, sie zu vollwertigen Führern ihrer Truppe zu erziehen.

18. Die Ausbildung der Unteroffiziere fordert besondere Übungen. Sie muß von den Anforderungen ausgehen, die im Felde an den Unteroffizier herantreten. Sinngemäß gelten hier dieselben Grundsätze wie für die Ausbildung der Offiziere.

Es ist dringend notwendig, kriegsbrauchbare Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes in ausreichender Zahl

heranzubilden. Die hierzu geeigneten Mannschaften müssen frühzeitig ausgewählt werden.

19. In jedem Dienstzweige ist mit der Einzelausbildung des Mannes zu beginnen. Nur durch die gründlichste Ausbildung des einzelnen wird das notwendige Zusammenwirken vieler erlangt.

20. Turnübungen aller Art und Schwimmübungen erhöhen die körperliche Kraft und Gewandtheit sowie die Entschlossenheit des Mannes. Geschickter Gebrauch der Waffe, beim Reiter auch völlige Beherrschung des Pferdes sind Vorbedingung für erfolgreichen Kampf und steigern das Selbstgefühl.

21. Hand in Hand mit der praktischen Ausbildung geht der Dienstunterricht, dem eine hohe Bedeutung beizumessen ist. Er soll sich stets dem Bildungsgrade der Mannschaft anpassen, anschaulich sein und anregend wirken. Im Dienstunterricht lernt der Vorgesetzte den Untergebenen näher kennen, er gewinnt sein Vertrauen und damit die Möglichkeit, auch auf seinen Charakter und seine Geminnung einzuwirken.

22. An die Ausbildung des einzelnen schließt sich die in Abteilungen an. Die Ausbildung in der Kompagnie, Eskadron und Batterie bildet die Grundlage für alle Leistungen der Truppe. Sie steigt stufenweise zu den Übungen größerer Truppenkörper und gemischter Waffen, die im Frieden in den Manövern ihren Abschluß finden. Aber auch im Kriege darf die Ausbildung nicht ruhen. Sie muß namentlich in Operationspausen fortgeführt werden.

23. Allmähliche Steigerung der Marschleistung ist bei den Übungen im Auge zu behalten. Die Belastung von Mann und Pferd wächst schrittweise bis zur vollen Kriegsausrüstung. Offiziere und Unteroffiziere müssen beurteilen lernen, welche Leistungen von dem vollbelasteten Manne und Pferde gefordert werden können.

Sofern nicht örtliche Verhältnisse ohnehin zu vielem Marschieren nötigen, sind besondere Marschübungen un-

entbehrlich. Übungen anderer Art können mit ihnen verbunden werden.

Der Infanterist muß in den Beurlaubtenstand das Selbstvertrauen mitnehmen, den Marschanforderungen des Krieges gewachsen zu sein.

24. Das Exerzieren ist die Schule für die innere Ordnung und den festen Zusammenhalt, die der Truppe zur zweiten Natur werden müssen. Die in der Ausbildung anergogene Straffheit darf weder bei den Übungen in größeren Verbänden noch beim Felddienst verloren gehen. Haltung und Aussehen der Mannschaft nach großen Anstrengungen bieten einen sicheren Maßstab für die Beurteilung der Truppe.

25. Ebenso wichtig ist die Erziehung des Mannes zu selbständigem Denken und Handeln. Selbstständigkeit und Pflichttreue werden ihn auch dann seine Schuldigkeit tun lassen, wenn das Auge des Führers nicht über ihm wacht.

26. Die Friedensausbildung der Truppen im Felddienst erstreckt sich auf ihre gesamte Tätigkeit im Kriege. Die leitenden Gesichtspunkte für das Gefecht enthalten die Reglements der einzelnen Waffen.

27. Übungen im Aufklärungs- und Sicherungsdienst sind vorzugsweise geeignet, das Verständnis der Soldaten und der Unterführer für den Krieg zu wecken und zu fördern.

Bei der Kavallerie haben sich die Felddienstübungen nicht auf den Dienst der Divisionskavallerie zu beschränken, sondern auch die Tätigkeit im Verbands der Heereskavallerie darzustellen.

28. Übungen in kriegsstarke Verbänden sind von besonderem Wert. Je mehr der Friedensstand von der Stärke der mobilen Truppe abweicht, desto wichtiger ist es für die Führer aller Grade, die Schwierigkeiten kennen und beherrschen zu lernen, die mit dem Gebrauch kriegsstarke Truppen verbunden sind. Einen teilweisen

Ersatz bieten Übungen, bei denen wenigstens die Marschlängen der Truppen den Verhältnissen des Krieges entsprechend dargestellt sind.

29. Übungen mit gemischten Waffen müssen stattfinden, wo größere Standorte oder günstig gelegene Nachbarstandorte sie möglich machen.

30. Nachtübungen sind unentbehrlich. Namentlich nächtliches Marschieren auch außerhalb der Wege ist wichtig. Auf den Kampf bei Nacht muß die Truppe vorbereitet werden.

31. Gefechtsmäßige Schießübungen sind auch im Gelände außerhalb der Schießstände und Übungsplätze abzuhalten. Schießübungen mit gemischten Waffen können von Nutzen sein, sofern das Gelände kriegsmäßige Anlage und gleichzeitiges Zusammenwirken der Waffen gestattet.

Munitionersatz ist gelegentlich zu üben.

32. Die Ausführung der im Kriege erforderlichen technischen Arbeiten bildet bei allen Waffen einen wichtigen Übungszweig.

Dies gilt auch für die Arbeiten, die der Kampf um Festungen und besetzte Stellungen mit sich bringt.

33. Leistungsfähigkeit und Gesundheit der Truppe sind wesentlich von der guten Zubereitung der Verpflegung abhängig. Der Soldat muß hierzu praktische Anleitung erhalten.

34. Bei planmäßiger Ausbildung in allen Dienstzweigen, die vom Einfachen zum Schweren, vom Einzelnen zum Ganzen fortschreitet, darf der gewichtige Grundsatz nicht außer Acht gelassen werden, daß eine Hauptstärke des Heeres in seiner steten Bereitschaft beruht.

Um beiden Forderungen gerecht zu werden, dürfen alle Übungen, die der unmittelbaren kriegerischen Tätigkeit am nächsten stehen, wie Schießen und Felddienst, nicht an bestimmte Jahreszeiten gebunden werden.

35. Größere Übungen sind nur soweit in die Zeit der Einzel- und niederen Truppenausbildung zu legen, als deren Gründlichkeit und Festigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Andererseits werden Übungen, deren Zweck Geländebeurteilung erfordert, oft in den Winter verweisen werden müssen.

36. Die Ausbildung darf nicht durch Erfindung von Formen erschwert werden, die weder das Reglement noch der Krieg kennt. Künsteleien verschwinden mit dem ersten Mobilmachungstage.

37. Allen Friedensübungen fehlt das im Kriege vorzugsweise Bestimmende: der Gegner, mit dessen Willen und Kraft so lange gerechnet werden muß, bis beide gebrochen sind. Niemals darf übersehen werden, daß die Verhältnisse des Krieges vielfach andere Erscheinungen aufweisen, als sie die Friedensübungen zeigen. Der Krieg stellt vor allem die moralische Widerstandskraft auf eine ungleich härtere Probe.

Anstrengungen und Entbehrungen bei den Friedensübungen sind daher als Mittel zur Erziehung des Soldaten von hohem Wert; sie stählen Willenskraft und Selbstvertrauen.

Vom jüngsten Soldaten aufwärts muß überall selbsttätiges Einsehen der ganzen geistigen und körperlichen Kraft gefordert werden. Nur so läßt sich die volle Leistungsfähigkeit der Truppe in übereinstimmendem Handeln zur Geltung bringen. Dann nur erwachsen die Männer, die auch in der Stunde der Gefahr Mut und Entschlußkraft bewahren und den schwächeren Kameraden zu kühner Tat mit fortreißen.

38. So bleibt entschlossenes Handeln das erste Erfordernis im Kriege. Ein jeder — der höchste Führer wie der jüngste Soldat — muß sich stets bewußt sein, daß Unterlassen und Versäumnis ihn schwerer belasten als Fehlgreifen in der Wahl der Mittel.

Kriegsgliederung. Truppeneinteilung.

39. Die mit der Mobilmachung des Feldheeres oder einzelner Teile durch Seine Majestät den Kaiser und König befohlene Kriegsgliederung regelt die Befehls- und Verwaltungsverhältnisse für den Feldzug. Sie kann nur durch Allerhöchsten Befehl geändert werden.

40. Nach der Kriegsgliederung besteht das Feldheer aus Armeen, die Armee aus Armeekorps, Kavallerie-Divisionen, Reserve- und besonderen Formationen.

41. Ein Armeekorps besteht in der Regel aus zwei Infanterie-Divisionen, der Korps-Telegraphen-Abteilung, dem Korps-Brückentrain, den Munitionskolonnen und Trains. Schwere Artillerie kann zugeteilt werden.

42. Eine Infanterie-Division besteht in der Regel aus zwei Infanterie-Brigaden, deren einer ein Jäger-Bataillon*) zugeteilt sein kann, der Divisionskavallerie, einer Feldartillerie-Brigade nebst leichter Munitionskolonnen, einer Feldpionier-Kompagnie,*) dem Divisions-Brückentrain und einer oder zwei Sanitätskompagnien.

43. Eine Kavallerie-Division besteht in der Regel aus drei Kavallerie-Brigaden, einer Abteilung reitender Artillerie nebst leichter Munitionskolonnen, einer Pionier- und einer Maschinengewehr-Abteilung.

44. Eine Reserve-Division ist im allgemeinen wie eine Infanterie-Division zusammengesetzt. In der Regel

*) Alle für die Infanterie gegebenen Bestimmungen gelten auch für die Jäger und, sofern die Pioniere als Infanterie auftreten, auch für diese.

verfügt sie über eine Reserve-Divisions-Telegraphen-Abteilung.

45. Die Truppeneinteilung gibt die vorübergehende Zusammenstellung der Truppen für die besondern operativen und taktischen Zwecke (Vorhut, Nachhut, Seitendeckung usw.). Die Verbände der Kriegsgliederung sind dabei möglichst zu erhalten.

Verbindung der Kommando-Behörden und Truppen.

Befehlserteilung.

46. Für die Leitung der Truppen durch die höheren Truppenführer bildet der schriftliche Befehl die Grundlage. Den empfangenden Stellen wird er handschriftlich, im Umdruck, telegraphisch oder durch Fernsprecher mitgeteilt, häufig diktiert. Unter Umständen kommen für die Übermittlung Licht- und Flaggen-signale in Frage. In jedem Falle ist die zweckmäßigste und sicherste Art zu wählen.

Handelt es sich um einfache Anordnungen oder kurze Aufträge, so kann der Befehl mündlich erteilt werden. Auch hier ist es meist angezeigt, den Wortlaut durch Nachschreiben festzulegen.

47. Bei Befehlsübermittlung durch Fernsprecher, Signalflaggen, Funkentelegraphie u. a. ist eine Kontrolle darüber notwendig, wer den Befehl gegeben hat. Auch Rückmeldung im Wortlaut kann geboten sein.

Selbst wenn die Verbindung als sicher gilt, wird es oft ratsam sein, wichtige Befehle neben der telegraphischen Übermittlung gleichzeitig schriftlich auszufertigen.

Zu häufiger Gebrauch der technischen Nachrichtenmittel, besonders im Gefecht, birgt die ernste Gefahr, daß die Selbständigkeit der Unterführer Schaden leidet.

48. Bei gefährdeten Verbindungen, namentlich wenn zu befürchten ist, daß der Gegner durch Anschalten an Leitungen Telegramme mitliest, empfiehlt es sich, den Befehl ganz oder teilweise in Geheimschrift abzufassen; bei der Beförderung wichtiger Befehle durch drahtlose Telegraphie wird dies oft erforderlich sein.

49. Ein Befehl soll alles das, aber nur das enthalten, was der Untergebene wissen muß, um zur Erreichung des Zwecks selbständig handeln zu können. Dementsprechend muß der Befehl kurz und klar, bestimmt und vollständig, auch dem Verständnis des Empfängers und unter Umständen seiner Eigenart angepaßt sein. Bei telegraphischen Befehlen darf die Deutlichkeit nicht durch die Kürze leiden.

50. Befehle haben sich besonders dann der Einzelheiten zu enthalten, wenn Änderungen der Lage nicht ausgeschlossen sind, bevor der Befehl zur Ausführung kommt. In größeren operativen Verhältnissen, zumal wo für eine Reihe von Tagen befohlen werden muß, ist dies vornehmlich zu beachten. Dann tritt die Gesamtabsicht in den Vordergrund; der Zweck, auf den es ankommt, ist besonders zu betonen. Für die Durchführung der bevorstehenden Kriegshandlung sind Gesichtspunkte zu geben, die Art der Ausführung ist zu überlassen. So erweitert sich der Befehl zur Direktive.

51. Es empfiehlt sich, schriftliche Befehle, welche die Tätigkeit verschiedener Teile zu einem gemeinsamen Zweck bestimmen, in Nummern zu gliedern.

Das Wichtige ist voranzustellen und das dem Sinne nach Zusammengehörige unter eine Nummer zu bringen.

52. Operationsbefehle regeln die kriegerische Tätigkeit der Truppe und treffen für Bagagen, Munitions-

kolonnen und Trains diejenigen Anordnungen, die die Truppe wissen muß. Sie werden von allen Kommandostellen nach deren Benennung (Armee-, Korps-, Divisionsbefehl usw.) oder der Truppeneinteilung gemäß (Vorhut-, Vorpostenbefehl usw.) bezeichnet.

Besondere Anordnungen regeln nach Bedarf Verpflegung, Munitionsersatz, Sanitätsdienst, die Bewegungen der Munitionskolonnen und Trains, die Tätigkeit der Verkehrsformationen und sonst vorliegende besondere Aufgaben. Sie ergänzen den Operationsbefehl und werden denjenigen Stellen mitgeteilt, die sie betreffen.

Rücksichten auf Kürze und Schnelligkeit der Befehlserteilung können es zweckmäßig machen, Angaben über Verpflegung, Munitionsersatz, Sanitätsdienst usw. auch in den Operationsbefehl aufzunehmen.

Tageßbefehle (Korps-, Divisions- usw. Tagesbefehl) beziehen sich auf den inneren Dienst, Eingaben, persönliche Angelegenheiten usw.

53. Für Operationsbefehle empfiehlt sich etwa nachstehende Reihenfolge:

Nachrichten über den Feind und über benachbarte Truppen, soweit sie für den Empfänger von Bedeutung sind; der Entschluß des Führers, soweit dessen Mitteilung für den nächsten Zweck erforderlich ist;

Aufgaben der einzelnen durch die Truppeneinteilung gegebenen Verbände;

Befehle für die große Bagage, die etwa gebildete Gefechtsstaffel und die übrigen Munitionskolonnen und Trains, soweit sie für die Truppen von Bedeutung sind;

Angabe, wohin Meldungen zu senden und welche Vorkehrungen für die Nachrichtenbeförderung getroffen sind;

Verbleib des Befehlenden.

Was hiervon in den Operationsbefehl aufzunehmen ist, hängt von der jedesmaligen Lage ab.

Vermutungen und Erwartungen gehören selten, Begründungen der angeordneten Maßnahmen und eingehende Vorschriften für verschiedene, als möglich angenommene Fälle nie in einen Befehl.

54. Oft ist es zweckmäßig, zunächst kurze Einzelbefehle oder Befehlsauszüge zu geben und den Gesamtbefehl folgen zu lassen. Ort und Zeit des Ausbruchs am nächsten Tage können häufig vor Ausgabe des Operationsbefehls durch Fernsprecher oder telegraphisch mitgeteilt werden.

55. In der Truppeneinteilung, die meist getrennt vom Wortlaut des Befehls gegeben wird, sind die Truppen waffenweise, in der Reihenfolge: Infanterie, Maschinengewehr-Abteilung, Kavallerie, Feldartillerie, schwere Artillerie, Pioniere, Telegraphentruppen, Luftschiffer, Sanitätskompagnien aufzuführen. Wird die Marschordnung schon in schriftlichen Befehlen vorgegeschrieben, so werden die Truppen in dieser aufgeführt; die betreffenden Glieder der Truppeneinteilung (Gros, Vorhut, Nachhut usw.) erhalten dann den Zusatz „zugleich Marschordnung“.

Unter dem Befehl wird vermerkt, wie und an wen der Befehl ausgegeben ist.

56. Auch bei kleinen selbständigen Abteilungen kann der Befehl ähnlich geordnet werden. Oft wird er sich hier auf das beschränken, was die Truppe unmittelbar angeht.

57. Den gesamten Befehl höherer Behörden, mit Zusätzen versehen, weiter zu geben, ist selten angezeigt. Jede Kommandobehörde befiehlt übersichtlich und zweckdienlich das Nötige selbständig. In größeren Verbänden wird für die Anordnungen der Truppen meist der Divisionsbefehl die Grundlage bilden. Der untere Befehlshaber gibt den Befehl zur Versammlung weiter und befiehlt alles übrige mündlich.

58. Anordnungen für einen etwaigen Rückzug werden nur den nächsten Stellen vertraulich mitgeteilt.

59. Gefechtsbefehle müssen sich von jedem Schema freihalten. Eine Truppeneinteilung kann unter Umständen

am Platze sein. Ob der Befehlsbefehl schriftlich oder mündlich, ob er in der Form von Einzelbefehlen oder als Gesamtbefehl gegeben wird, entscheiden die Verhältnisse. Das erstrebte Zusammenwirken aller Teile muß durch die Art der Befehlserteilung verbürgt werden.

60. Bei allen Befehlen ist Klarheit, die jeden Zweifel ausschließt, wertvoller als formgerechte Abfassung.

Nachrichten. Meldungen. Berichte. Skizzen und Krokis. Kriegstagebücher.

Nachrichten. Meldungen. Berichte.

61. Den ersten Anhalt für die Beurteilung einer Kriegslage bilden gewöhnlich die von den höheren Kommandobehörden eingehenden Nachrichten, wie diese sie aus ihrer allgemeineren Kenntnis der Verhältnisse, aus den Ergebnissen des Rundschaftsdienstes, gelegentlich auch aus Mitteilungen der Presse herzuleiten imstande sind. Festere Gestalt gewinnt die Kenntnis vom Feinde durch die Aufklärung, das Aufsuchen und dauernde Beobachten des Gegners. Wenn zahlreiche derartige Wahrnehmungen von verschiedenen Punkten zusammenfließen, wird man aus ihrer Gesamtheit zutreffende Schlüsse ziehen können.

62. Erkundungen und Ermittlungen sind daher von allen Truppenbefehlshabern in ihrem Wirkungsbereich zu veranlassen. Auch sind Patrouillen, vorgeschobene Abteilungen, Truppenbefehlshaber, Kommandobehörden verpflichtet, die vorgesezten Führer sobald und soweit wie möglich über die Lage zu unterrichten und alle wichtigen Meldungen weiterzugeben.

63. Neben der unmittelbaren Beobachtung des Gegners können die Aussagen der Einwohner, die Beschlagnahme von Zeitungen, Briefen, Telegrammen (Schriftstreifen) und sonstigen Schriftstücken auf den Verkehrsanstalten, das Abfangen von Ballons, von Briefstäben und von Telegrammen jeder Art wichtige Aufschlüsse geben.

64. Eine weitere Unterlage für die Beurteilung des Gegners bilden die Aussagen von Gefangenen und zurückgelassenen Kranken sowie bei gefallenem oder gefangenen Offizieren aufgefundenen Papiere.

Wenn Gefangene nicht sogleich der höheren Stelle zugeführt werden können, muß bald eine geschickte Einzelvernehmung stattfinden, um aus mehr oder minder gleichlautenden Aussagen das Richtige zu ermitteln.

Die Vernehmung erstreckt sich auf Feststellung des Truppenteils, der Verbände, der Namen der höheren Führer, der letzten Nachtquartiere und Märsche, des Zustandes und der Stimmung der feindlichen Truppen usw.

Gestatten die Verhältnisse nicht die sofortige Vernehmung, so sind wenigstens Namen und Nummern der Truppenteile festzustellen, denen die Gefangenen angehören. Sie lassen Folgerungen auf die Verteilung der feindlichen Streitkräfte zu.

65. Bei Abfassung von Meldungen ist zu unterscheiden, was der Meldende selbst gesehen, was ein anderer bemerkt oder ausgesagt hat, und was lediglich Vermutung ist. Die Quelle, aus der die Nachricht stammt, ist anzugeben; Vermutungen sind zu begründen.

66. Genaue Angabe von Zahlen, Zeit und Ort hat große Bedeutung.

Oft ist es schon wertvoll zu erfahren, wo der Feind nicht gefunden wurde. Wert hat auch die Bestätigung vorliegender Nachrichten oder die Feststellung, daß sich die Verhältnisse in einer bestimmten Zeit nicht geändert haben.

Wichtige Angaben über Geländeverhältnisse sind den Meldungen über den Feind ungefordert hinzuzufügen.

67. Auf die Anzahl der Meldungen kommt es nicht an, sondern auf solche, die die Lage klären und so einen möglichst sicheren Anhalt für die zu fassenden Entschlüsse des Führers geben. Es bedarf daher jedesmaliger Erwägung, ob ein beim Gegner beobachteter Vorgang sogleich oder

überhaupt gemeldet werden soll. Unnütze Meldungen erschweren die Tätigkeit des Führers.

68. Das Gefecht gibt den zuverlässigsten Anhalt für Beurteilung der Lage. Wechselseitige Verbindung zwischen Führer und Truppe ist deshalb im Gefecht besonders notwendig.

Beim Schluß eines Gefechts ist ohne Verzug zu melden, welche Truppen gegenüber standen, in welchem Zustand sich der Feind befindet, welche Richtung er beim Rückzuge eingeschlagen hat usw.

69. In dringenden Fällen ist außer an die nächsten Vorgesetzten unmittelbar an die höheren Truppenführer zu melden. Durch den Feind zunächst bedrohte Truppen müssen ohne Rücksicht auf sonst noch erforderliche Meldungen unmittelbar benachrichtigt werden. Wird an verschiedene Stellen gemeldet, so ist dies in jeder Meldung anzugeben.

70. Benachbarte Abteilungen müssen sich über wesentliche Wahrnehmungen beim Gegner und Änderungen der eigenen Lage auf dem laufenden halten. Dazu empfehlen sich für höhere Stäbe besondere Nachrichtenoffiziere.

71. Persönlich gewonnene Eindrücke und Anschauungen können für Meldungen und Berichte von Wert, unter Umständen Zweck der Berichterstattung sein.

72. Der Bericht bildet häufig die Ergänzung kurzer Meldungen und ist daher ausführlicher. Sein Zweck muß im Auftrage deutlich bezeichnet werden. Im Berichte ist das für den Führer zunächst Wissenswerte voranzustellen.

73. Die sofort nach dem Gefecht erstattete kurze Meldung macht eingehendere Gefechtsberichte nicht entbehrlich. Sie sind möglichst bald nach den Ereignissen aufzustellen. Das zu Berichtende wird zeitlich geordnet. Es ist daher erforderlich, während des Gefechts häufig die Zeiten niederzuschreiben. In größeren Verhältnissen werden die Berichte auch nach örtlichen Gruppen gegliedert.

Befehle und Meldungen, die während der zu schildern- den Handlung eingegangen sind und sie beeinflusst haben, werden abschriftlich in den Bericht aufgenommen oder als Anlagen beigelegt.

Skizzen und Krokis.

74. Die Skizze dient zur Erläuterung des Textes und kann eine umständliche Beschreibung ersetzen. Sie muß in einfachster Form klar und deutlich das Wesentliche zum Ausdruck bringen.

Entbehrliche Kartenzeichen können fortfallen. Innehalten eines Maßstabes ist nicht immer geboten. Entfernungen und Abmessungen, auf die es ankommt — z. B. die Breite eines Wasserlaufes an bestimmter Stelle — sind in Zahlen anzugeben. Einträge in die Zeichnung selbst machen besondere Erläuterungen unnötig. Auch Ansichts-skizzen sind gelegentlich von Wert.

Das Kroki ist eine mehr kartennmäßige Darstellung und kann als Ergebnis von Erkundungen oder als Entwurf zu Geländeverstärkungen die Karte ergänzen.

Kriegstagebücher.

75. Kriegstagebücher dienen zum Ausweis über die gesamte Tätigkeit eines Truppenteils im Felde und im Zusammenhange mit den Gefechtsberichten als Unterlage für die spätere Beschreibung des Feldzuges. Sie müssen täglich geführt werden.

Die für ihre Anlage geltenden Bestimmungen sind jedem Kriegstagebuche vorgeheset.

Übermittlung von Befehlen und Meldungen.

76. Befehle und Meldungen werden — auch während des Gefechts — je nach Entfernung und Umständen durch einzelne Personen, Relais oder technische Hilfsmittel befördert.

77. Um die Auffindung des Führers zu erleichtern, befindet sich beim Stabe eines Armees-Oberkommandos, Generalkommandos, höheren Kavalleriekommandeurs und einer Division eine Kommandoflagge. Die Flagge ist der Sicht des Feindes zu entziehen, auch auf Märschen. Beim Wechsel des Aufenthaltes müssen die Führer für schnelle und sichere Nachbeförderung von Meldungen Sorge tragen.

Zur Bezeichnung des Aufenthaltes Seiner Majestät des Kaisers dient die Kaiserstandarte. (Anlage 1.)*

78. In größeren Verhältnissen können Meldesammelstellen eingerichtet werden, die, richtig gelegen, Kräfte und Zeit ersparen. Sie müssen stark genug sein, um sich gegenüber kleinen feindlichen Abteilungen behaupten zu können. Jede Sammelstelle untersteht einem besonders ausgewählten Offizier, der die eingehenden Meldungen sichtet und nach ihrer Wichtigkeit über Zeit und Art der Weitergabe entscheidet. Unter Umständen genügt es, das Ergebnis mehrerer Meldungen zusammenzufassen.

79. Die höheren Truppenführer besitzen zunächst in ihren — soweit erforderlich durch Ordonnanzoffiziere ergänzten — Stäben die Kräfte für die Befehlsübermittlung. Außerdem können zu den Kommandobehörden und den Stäben der Infanterie-Regimenter und gemischten Abteilungen dauernd oder zeitweise Meldereiter oder Radfahrer kommandiert werden.

80. Meldereiter, die während der Märsche und Gefechte sowie auf Vorposten bei den durch die Truppeneinteilung geschaffenen Verbänden erforderlich sind, werden nach Anordnung des Führers jedes Verbandes von der zugewiesenen Kavallerie gestellt. Die Feldartillerie stellt ihre Meldereiter selbst.

*) Die in Anlage 2 beigelegten Königsstandarten werden entsprechend verwendet.

Für Verpflegung und Unterbringung sorgt die Stelle, bei der die Meldereiter Dienst tun.

81. Die Rücksicht auf die Frontstärke verlangt Maßhalten in der Zahl der Ordonnanzoffiziere, Meldereiter und Radfahrer.

Zu Stäben usw. kommandierte Meldereiter und Radfahrer sind nach Beendigung ihres Dienstes sofort zu ihrem Truppenteil zurückzusenden.

Wo gute und hinreichend sichere Straßen zu Gebote stehen, verdienen Radfahrer den Vorzug; hier kann auch die Verwendung von Krasträdern und Kraftwagen an Plätze sein.

82. Nur während des Anmarsches zum Gefecht ist es gestattet, die Adjutanten niederer Stellen vorübergehend zur Erleichterung des Befehlsdienstes zu den höheren Kommandobehörden heranzuziehen. Für das Gefecht ist eine solche Verwendung verboten.

83. Wenn ein Befehl oder eine Meldung zur mündlichen Bestellung übergeben wird, so hat der Überbringer den Wortlaut vor dem Abreiten zu wiederholen. Dem Überbringer einer schriftlichen Mitteilung ist das Wesentliche ihres Inhalts, soweit es die Verhältnisse gestatten, bekannt zu geben.

84. Wichtige Befehle und Meldungen werden möglichst durch Offiziere befördert.

Besondere Wichtigkeit der Sendung oder Unsicherheit des zurückzulegenden Weges kann mehrfache Ausfertigung und Beförderung auf verschiedenen Wegen erfordern. Auch können die gleichen Rücksichten sowie die Länge des Weges dazu nötigen, mehrere Reiter oder Radfahrer gemeinsam zu entsenden.

85. Der Absender muß sich überlegen, wo seine Mitteilung den Empfänger erreichen kann, und den Überbringer anweisen, an wen und auf welchem Wege der Befehl oder die Meldung zu überbringen ist. Nötigenfalls wird eine Skizze des Weges mitgegeben. Auf be-

sonders gefährdete Strecken ist aufmerksam zu machen. Unter Umständen ist zu befehlen, bis zu welchem Zeitpunkt das Ziel spätestens erreicht werden muß. Stets müssen die Meldereiter wissen, wo sie nach Ausführung ihres Auftrages zu verbleiben haben.

86. Höhere Offiziere sind berechtigt, Einblick in durchlaufende Meldungen zu nehmen. Sie haben dies auf der Meldkarte zu vermerken.

87. Meldereiter behalten, wenn sie Vorgesetzten begegnen, die Gangart bei. Falls unmittelbare Gefahr droht, rufen sie Führern und Truppenteilen den kurzen Inhalt der Meldung zu. Auch müssen sie dahin erzogen sein, daß sie den Aufenthalt des Vorgesetzten, an den die Meldung oder der Befehl gerichtet ist, unbefangenen erfragen. Jeder Offizier ist verpflichtet, sie zurechtzuweisen.

Meldereiter sitzen nicht ab, um Meldungen zu erstatten oder Befehle zu überreichen.

88. Jeder Truppenteil hat auch ohne besonderes Ansuchen die Beförderung von Meldungen und Befehlen zu unterstützen, nötigenfalls durch Gestellung frischer Pferde.

89. Für berittene Überbringer wird bei Entfernungen bis etwa 20 km die Geschwindigkeit durch Kreuze auf der Meldkarte ausgedrückt:

X das Kilometer in 7 bis 8 Minuten,
 XX " " 5 " 6
 XXX unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Pferdes so schnell wie möglich.

Bei größeren Entfernungen wird die Geschwindigkeit von Fall zu Fall festgesetzt.

Zustand des Pferdes, Witterung, Beschaffenheit der Straßen und des Geländes können wesentliche Abweichungen von der vorgeschriebenen Schnelligkeit bedingen.

90. Bei Verwendung von Radfahrern und Kraftfahrzeugen wird der Grad der Eile, der im einzelnen Fall geboten ist, in ähnlicher Weise durch Kreuze bezeichnet.

91. Zur raschen Übermittlung von Befehlen und Meldungen auf Strecken, wo telegraphische oder Fernsprechverbindung nicht mit ausreichender Sicherheit verfügbar ist, kann die Einrichtung von Relais notwendig werden.

Kavallerie-Relais schwächen die Truppe. Sie sind daher nur anzulegen, wenn Radfahrer und Kraftfahrzeuge nicht zur Verfügung stehen oder nicht verwendbar sind.

92. Die Abstände der Relaisposten richten sich nach der Gesamtlänge und dem Zweck der Relaislinie sowie nach dem Zustand der Wege. Die Stärke der Posten wird nach der Dauer, für die sie eingerichtet sind, dem Umfang des Verkehrs und der örtlichen Sicherheit bemessen.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen und auf weiteren Strecken beträgt der Abstand bei Kavallerie-Relais 15 bis 20, bei Radfahrer-Relais 30 bis 40 km.

Bei längerer Dauer sind die Relaisposten von Zeit zu Zeit abzulösen.

93. Einzelne Gehöfte unmittelbar an der Straße eignen sich am besten für den Relaisposten. Größere Ortschaften sind bei zweifelhaft gesinnter Bevölkerung zu vermeiden. Besondere Vorsichtsmaßnahmen können geboten sein, wie Strafandrohung an Gemeinden und Stellung von Geiseln.

Ein Mann steht als Posten auf der Straße. Der Standort der Relaisposten wird bei Tage und bei Nacht kenntlich gemacht und muß den Nachbarposten genau bekannt sein.

Wenn längere Zeit keine Briefe durchlaufen, muß sich der Relaisposten vergewissern, ob die Nachbarposten noch stehen.

In einem von feindlichen Patrouillen durchschwärmten Gebiet können Relaisposten auch versteckt abseits der Wege aufgestellt werden.

94. Der Führer des Postens führt Buch über alle durchgehenden Briefe nach deren Aufschrift (einschließlich Bemerk über Schnelligkeit), Zeit und Namen des bringenden und des weiterbefördernden Mannes. Letzterer

erhält einen Begleitzettel mit, auf dem der nächste Relaisposten die Ablieferung bescheinigt.

Durch die Buchführung darf die Beförderung nicht verzögert werden.

95. Beförderung durch technische Nachrichtenmittel 552—564.

Allgemeine Grundsätze für den schriftlichen Verkehr.

96. Die Formen des schriftlichen Verkehrs sind so einfach wie möglich zu gestalten.

97. Kurze Sätze und Vermeidung ungewöhnlicher Ausdrücke begünstigen das Verständnis. Es empfiehlt sich, Geschriebenes wiederholt zu überlesen und sich in die Auffassung des Empfängers hineinzudenken. Dann wird es meist gelingen, einen klaren Wortlaut zu finden und Mißdeutungen vorzubeugen.

98. Ausdrücke wie „rechts“, „links“, „vor“, „hinter“, „diesseits“, „jenseits“ sind mit Vorsicht anzuwenden und in zweifelhaften Fällen durch Angabe der Himmelsrichtung zu ersetzen.

Für die Bezeichnung „rechte“ und „linke Flanke“, („Flügel“, „Seitendeckung“) ist die Richtung nach dem Feinde maßgebend. Marschkolonnen werden zweckmäßig nach dem Führer benannt, sofern nicht die einfache Bezeichnung nach der Kriegsgliederung angängig ist. Anfang und Ende der Marschkolonne sind nach der Marschrichtung zu bezeichnen.

99. Die Entfernung zwischen Truppenteilen nach vorwärts und rückwärts wird mit „Abstand“, die Entfernung seitwärts mit „Zwischenraum“ bezeichnet.

100. Tag, Monat und Jahr werden in der üblichen Weise abgekürzt (20. 6. 08 oder 20. Juni 08).

Bei Bezeichnung einer Nacht sind, wo Zweifel entstehen

können, beide Tage, durch Bruchstrich getrennt, anzuführen (Nacht 5./6. 9. oder 5./6. Sept.).

Die Zeit wird nach Stunden und Minuten (9¹⁵, 12³⁰) unter Hinzufügung der Tageszeit bezeichnet. Die Zeit von 12¹ Morgens bis 11⁵⁹ Vormittags wird mit „Morg.“ und „Borm.“, die Zeit von 12¹ Nachmittags bis 11⁵⁹ Abends mit „Nachm.“ und „Abds.“ (ohne nähere Abgrenzung) bezeichnet.

„Mittags“ und „Mitternachts“ ist stets auszuschreiben. Die Ausdrücke „heute“ und „morgen“ bedürfen unter Umständen eines erläuternden Zusatzes.

101. Ortsnamen verlangen besonders deutliche Handschrift und werden genau nach der Karte in lateinischer Schrift geschrieben. Wiederholen sich in einer Gegend dieselben Ortsnamen, so müssen nähere Angaben jeden Zweifel ausschließen (Neuhof 3km südöstl. Öls). Dasselbe empfiehlt sich auch bei Ortschaften, die auf der Karte schwer zu finden sind. Wo Orte Doppelnamen oder Zusätze (Han a. d. Nied) führen, ist der volle Name anzugeben.

Ein Ort, dessen Name nicht bekannt ist, muß nach Lage und besonderen Merkmalen so bezeichnet werden, daß Mißverständnisse ausgeschlossen sind.

102. Straßen sind in der Regel nach zwei Orten zu benennen. Die Bezeichnung von Straßengabeln und Straßenkreuzungen sowie der Ortsausgänge muß mit besonderer Sorgfalt erfolgen. Letztere nach Himmelsrichtungen zu bezeichnen, ist häufig nicht empfehlenswert.

103. Die meisten Befehle, die sich auf das Gelände beziehen, müssen der Karte entsprechend erteilt werden, auch wenn der Empfänger keine besitzt.

Deshalb sind Angaben, die nur nach der Karte verständlich sind, auf die Fälle zu beschränken, in denen mit Sicherheit darauf gerechnet werden kann, daß der Empfänger dieselbe Karte hat. Dabei ist, wo Zweifel möglich sind, die Karte, auf die Bezug genommen wird, zu bezeichnen.

Die Angabe eines Punktes durch eine Höhenzahl bedarf außerdem stets einer Ergänzung, da dieselbe Höhenzahl in der Gegend sich wiederholen kann (Höhe 542, 2 km nordwestlich Erbenheim).

104. Bei Bezeichnung von Geländeabschnitten und -räumen oder von Truppenaufstellungen ist vom eigenen rechten, beim Feind von dessen linkem Flügel anzufangen.

105. Für Kommandobehörden und Truppen ist jede die Deutlichkeit nicht beeinträchtigende Abkürzung zulässig, zum Beispiel:

3. N. 130

St. I. u. II/27 oder 3. N. 27 St. I. II.

3. N. 67 (ohne 11.)

Jäg. 3

W. G. N. 1

St. 1. 3. 4./III. 14 oder III. 14 (ohne 2.)

St. u. R/3. N. 34 oder 3. N. 34 St. u. R.

II (F)/3. N. 4

St. u. I (f. 3. 5.)/Fuß-N. 4

II (Maj.)/Fuß-N. 5

1./Pi. 3

S. N. 2

R. Fel. N.

106. Alle Schriftstücke müssen so deutlich geschrieben werden, daß sie auch bei schlechter Beleuchtung gelesen werden können. Schreibmittel, deren Schrift sich bei Regen verwischt, dürfen nicht verwendet werden.

107. Schriftstücke in Bleistift sind, wenn sie zu den Akten genommen werden sollen, vom Empfänger bei nächster Gelegenheit mit einer die Schrift erhaltenden Flüssigkeit (Milch, schwache Gummilösung usw.) zu überziehen.

108. Für die Meldefarte der Truppe ist nachstehendes Muster zu benutzen:

Rand zum Einleben (mindestens 1 cm breit).

Stiller Strichen ist beim Überbringer anzufordern.
 Aufzuzahlen
 Schnellzeit

15 cm

Stille
 Mithenng:

Bemerkungen von Durchgangsstellen:

Felddienst-Ordnung.

3

15 cm

Hand zum Einleben (mindestens 1 cm breit).

D n r d l o d l l

©nummeriert

«	Stellung.	K	D	n	r	d	l	o	d	l	l
©nummeriert											
15 cm											
©nummeriert											
Stehende Stelle											
Stegansort											
Tag											
Monat											
Zugzeit											
Stunde											
Minuten											

250 ²⁵⁰ bet 1: 25.000 ²⁵⁰ bet 1: 50.000 ²⁵⁰ bet 1: 100.000

300 ³⁰⁰ bet 1: 25.000 ³⁰⁰ bet 1: 50.000 ³⁰⁰ bet 1: 100.000

Die nicht benutzten Zeilen sind durchzuziehen.

Die Spalte „Abfendende Stelle“ wird nicht mit dem Namen, sondern mit der Angabe der Kommandobehörde, des Truppenteils oder der augenblicklichen Verwendung des Absenders ausgefüllt (12. Z. D. — Feldw. Nr. 1.9/97 — Off. Patr. 3./M. 11 — usw.).

Die Aufschrift wird kurz geschrieben: „An 12. Inf. Division“ oder „An den Führer der Vorhut“.

Die Unterschrift enthält den besonders deutlich zu schreibenden Namen und Dienstgrad des Absenders. Abgangsort, Stunde und Minuten werden als Letztes der Niederschrift eingetragen. Der Empfänger leistet Quittung unter Angabe der Zeit des Eingangs.

Der schmale Rand zur Seite dient zum Einheften oder Einleben und darf auf beiden Seiten nicht beschrieben werden.

Zu den Meldarten ist festes — nicht dickes — Papier zu verwenden. Für Stäbe ist Verwendung des Musters nicht erforderlich; es empfehlen sich Blöcke mit Abdruckblättern.

Werden von einer Stelle (Feldwache, Patrouille, Nachrichtenoffizier usw.) mehrere Meldungen an denselben Empfänger befördert, so können sie mit laufenden Nummern versehen werden.

Die Meldkarte wird nur aufgeklebt, wenn der Inhalt geheim oder persönlicher Art ist. In letzterem Falle muß sie die Aufschrift „persönlich“ erhalten.

Aufklärung und Sicherung.

109. Jeder Truppenführer höheren wie niederen Grades ist verpflichtet, sich dauernd über alles zu unterrichten, was in seiner Nähe vorgeht und sein Handeln beeinflussen kann.

110. Die Aufklärung hat den Zweck, die Anwesenheit, das Verhalten und die Stärke des Gegners festzustellen. Daneben wird häufig Erkundung des Geländes Aufgabe der Aufklärungsabteilungen sein.

Die Sicherung kann gegen überraschenden Angriff wie gegen feindlichen Einblick erfolgen, sie ist auf dem Marsche und im Zustande der Ruhe, in engeren Grenzen auch während des Gefechts erforderlich. Wo die Sicherungsanordnungen vor allem vor Einblick schützen sollen, dienen sie der Verschleierung.

111. Die Art, wie Aufklärung und Sicherung erreicht werden, kann sehr verschieden sein. Es ist Sache des Führers, in jedem Falle das zweckmäßigste Verfahren frei von jedem Schema zu wählen. Nur gewisse Grundsätze können an die Hand gegeben werden.

112. Der Aufklärungs- und Sicherungsdienst stellt erhöhte Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Truppen. Es sind daher nicht mehr Kräfte für diesen Dienst zu verwenden, als der Zweck verlangt.

113. Aufklärung und Sicherung bedingen eine verschiedene Art der Tätigkeit. Sicherungsabteilungen sind durch die zu sichernde Truppe örtlich gebunden. Aufklärungsabteilungen dagegen müssen sich nach dem Gegner richten und sich frei im Gelände bewegen können. Wo eine Abteilung gleichzeitig beide Aufgaben erfüllen soll, wird sie für die verschiedenen Zwecke meist besondere Organe bestimmen.

114. Gute Aufklärung gewährt an sich schon eine gewisse Sicherheit; andererseits kann auch die Tätigkeit einer Sicherungsabteilung der Aufklärung dienen. Aufklärung und Sicherung ergänzen sich und lassen sich nicht immer scharf voneinander trennen.

115. Die Aufklärung wird in vorderster Linie durch Patrouillen bewirkt, die Einsicht in die Verhältnisse beim Gegner zu gewinnen suchen.

116. Sicherung wird im allgemeinen dadurch erreicht, daß kleinere Abteilungen in erhöhter Bereitschaft über die zu sichernde Truppe hinaus vorgeschoben werden. Diese Gliederung der Sicherungsabteilungen gewährt an sich schon einen gewissen Schutz.

Auch im Sicherungsdienst finden in vorderster Linie Patrouillen Verwendung.

117. Patrouillen bewegen sich mit Sicherheitsmaßregeln unter geschickter Ausnutzung des Geländes.

118. Von größter Bedeutung ist es, die feindliche Kavallerie möglichst frühzeitig aus dem Felde zu schlagen und die unbedingte moralische Überlegenheit über sie zu gewinnen. Alle Kavallerie-Abteilungen bis herab zu den Patrouillen müssen daher, soweit es Aufgabe und Lage gestatten, die feindlichen Reiter angreifen, wo immer sie sich zeigen. Dadurch wird die Aufklärung beschleunigt und für den weiteren Verlauf der Operationen sichergestellt. Auch der Sicherungsdienst wird dann erheblich erleichtert werden.

Aufklärung.

119. Der Aufklärungsdienst ist im wesentlichen Sache der Kavallerie, der sich hier ein weites Feld bedeutungsvoller Tätigkeit bietet. List und Gewandtheit, taktisches Verständnis, schneller Blick, entschlossenes Reiten und Handeln kommen dabei zur Geltung. Der Führer jedes Grades wie der einzelne Reiter werden reiche Gelegenheit zur Auszeichnung finden.

Gefechts- oder Geländebeziehungen können indessen die Kavallerieaufklärung beschränken oder unmöglich machen. In solchen Fällen muß die Aufklärung häufig durch die

anderen Waffen ausgeführt oder ergänzt werden. Mit vorschreitender Gefechtsentwicklung geht die Aufklärung in der Front mehr und mehr auf die anderen Waffen über.

120. Ohne bindende Einzelvorschriften muß jeder aufklärenden Abteilung ein bestimmter Auftrag erteilt werden. Punkte, auf deren Feststellung es dem Führer besonders ankommt, sind unzweideutig zu bezeichnen.

Bei Erteilung des Auftrags ist zu berücksichtigen, daß die Aufklärungstätigkeit der einzelnen Patrouille in der Breite beschränkt ist.

121. Die Ergebnisse der Aufklärung sind nicht allein von dem Verhalten der aufklärenden Truppen und Patrouillen abhängig. Sie werden wesentlich auch durch zweckmäßige Anordnung des ganzen Aufklärungsdienstes bedingt. Einheitliche Regelung dieses Dienstes ist schon aus Rücksicht auf Kräfteersparnis erforderlich.

122. Hinter den in vorderster Linie tätigen Aufklärungspatrouillen folgen meist stärkere Abteilungen, um für deren Ablösung zu sorgen und die feindlichen Aufklärungstruppen aus dem Felde zu schlagen.

Unter Umständen wird nur durch Angriff, selbst mit allen Waffen, volle Aufklärung zu erlangen sein.

123. Aufklärungspatrouillen sind unabhängig von der eigenen Truppe; sie richten ihr Verhalten nach ihrer Aufgabe und dem Feinde.

Von ihnen dienen die Fernpatrouillen vor allem der höheren Führung für operative Zwecke, während den Nahpatrouillen vornehmlich die taktische Aufklärung zufällt.

124. Hauptträger der Aufklärung sind die Kavallerie-Offizierpatrouillen, deren Führer — gut beritten, fündig im Gelände — befähigt sein müssen, aus kurzen Augenblicken des Sehens richtige Schlüsse zu ziehen und die Stärke und Bewegungen feindlicher Truppenmassen zu beurteilen. In besonderen Fällen werden Generalstabsoffiziere und Offiziere anderer Waffen als Führer verwendet.

Es ist jedoch zu bedenken, daß jeder Augenblick neue Anforderungen stellen kann und jede Entsendung von Offizieren die Leistung der Truppe beeinträchtigt. Daher müssen Offizierpatrouillen nur zu wichtigen Aufträgen, wie sie namentlich den Fernpatrouillen zufallen, verwendet werden. Im übrigen dienen geeignete Unteroffiziere oder Gefreite als Führer von Patrouillen.

125. Patrouillen benutzen, soweit die Verhältnisse es gestatten, vorhandene Wege. Sie gehen sprungweise von Aussichtspunkt zu Aussichtspunkt vor. In Feindesland werden sie bewohnte Ortschaften meist vermeiden; im Bereich der feindlichen Sicherungstruppen müssen sie bisweilen versuchen, sich unbemerkt durchzuschleichen, um an die Hauptkräfte des Gegners heranzukommen. Unter Umständen kann es sich für den Führer empfehlen, die Patrouille in gesichertem Versteck zurückzulassen und allein oder mit einzelnen Leuten zu Fuß oder zu Pferde vorzugehen. Oft kann durch entschlossenen Angriff auf kleine feindliche Abteilungen die erforderliche Einsicht gewonnen werden.

Für die Ruhe suchen die Patrouillen geeignete Verstecke aus; die Beobachtung des Feindes wird fortgesetzt. Der Führer hastet persönlich dafür, daß die Patrouille nicht überfallen wird. Einwohner, von denen Verrat befürchtet wird, sind gefangen zu halten. Häufiger Ortswechsel und Nachtritte dienen ebenfalls der Sicherheit.

126. Ebenso wichtig wie das Erkennen des Gegners ist das rechtzeitige Zurückbringen der Meldung. Die beste Meldung ist wertlos, wenn sie zu spät eintrifft. Wesentlich ist daher auch der Zeitpunkt, zu dem die Meldung abgesandt wird.

127. Von der Front her kann man im allgemeinen nur die Spitzen feindlicher Kolonnen feststellen; deren Stärke wird sich am besten von der Seite her erkennen lassen. Doch wird es nur in günstigen Fällen ratsam

sein, sich in das Gelände zwischen feindlichen Heereskolonnen zu begeben.

128. Alle Kavallerieführer und, soweit es ihrer Aufgabe nicht widerspricht, die Patrouillenführer sind dafür verantwortlich, daß die am Feinde gewonnene Fühlung bei Tage und bei Nacht nicht verloren geht.

129. Die Stärke der Patrouille hängt ab von ihrem Auftrag, der Stärke der absendenden Truppe, dem Verhalten des Feindes und der Einwohner sowie von der voraussichtlichen Art der Zurückbeförderung der Meldungen. Zu bedenken ist immer, daß mit zunehmender Stärke der Patrouille ihre Tätigkeit, insofern sie vom Feinde unbenutzt bleiben soll, erschwert wird. Oft empfiehlt sich die Mitgabe eines zweiten Führers.

130. Je besser die Aufklärungsabteilungen über die Gesamtlage unterrichtet sind, um so leichter werden sie in ihrer Tätigkeit das Wesentliche vom Unwesentlichen unterscheiden können.

131. Für das, was gemeldet werden muß, ist die Kriegslage bestimmend. So werden in großen Verhältnissen, während der Operationen, Fernpatrouillen das melden, was vom operativen Standpunkt Bedeutung hat: Belegung des Straßennetzes durch feindliche Kolonnen, Richtung ihres Vormarsches, erreichte Marschziele, Zusammenfassung im allgemeinen und geschätzte Stärke der einzelnen Kolonnen, wofür unter Umständen die Zusammenfassung der Vorhut einen Anhalt bieten kann, Ausdehnung der Sicherungslinien, Verkehr auf den Eisenbahnen und Ähnliches.

Je mehr die beiden Gegner sich nähern, desto mehr gewinnen Einzelheiten an Bedeutung, wie z. B. die Punkte, an denen Anfang oder Ende von Marschkolonnen zu bestimmter Zeit festgestellt wurde, Stärke und Marschordnung der einzelnen, mindestens der Flügelkolonnen, Aufstellung und Verhalten der feindlichen Sicherungstruppen

und dergl. mehr. Hier beginnt das Gebiet der Nah- aufklärung und berührt sich mit dem der Fernaufklärung.

Sieht ein Zusammenstoß unmittelbar bevor, so gilt es, die einzelnen taktischen Anordnungen des Gegners möglichst genau festzustellen. Damit geht die Nah- aufklärung in die Gefechtsaufklärung über.

132. An der Gefechtsaufklärung beteiligen sich alle Waffen. Der Kavallerie fällt dabei die Aufgabe zu, die Verhältnisse in Flanke und Rücken des Feindes, vornehmlich die Ausdehnung seiner Flügel, die Aufstellung und Bewegung seiner Reserven und den Anmarsch etwaiger Verstärkungen zu erkunden. Auch hat sie ihre Aufmerksamkeit auf größere Lücken in der feindlichen Gefechtslinie zu lenken und solche in der eigenen Front durch Verbindung der getrennten Teile zu überbrücken.

Aufklärung durch Heereskavallerie.*)

133. Bei Operationen von Armeen wird die Aufklärung Kavallerie-Divisionen übertragen, von denen mehrere nach Bedarf unter einem Führer vereinigt werden können. Sie erhalten ihre Aufgaben von der oberen Führung. Vorübergehend kann ein größerer Kavallerieverband auch einem Armeekorps usw. zugewiesen werden.

Die Heereskavallerie muß versuchen, möglichst frühzeitig Einblick in die Verhältnisse beim Gegner zu gewinnen. Sie soll bestrebt sein, nicht nur die gegnerische Kavallerie aus dem Felde zu schlagen, sondern auch vor-

*) Unter Heereskavallerie werden hier und für die Folge diejenigen großen Kavallerietörper verstanden, die der obersten Heeresleitung oder den Armee-Oberkommandos unmittelbar unterstellt sind.

geschobene feindliche Abteilungen aller Waffen zurückdrängen oder zu durchbrechen und bis in die Nähe der feindlichen Heereskolonnen vorzubringen. Die Aufklärung ist auch für den Fall sicherzustellen, daß der Sieg nicht erschoten wird.

134. Müssen die Patrouillen so weit gegen den Feind vorgeschickt werden, daß ihre Ergänzung und Unterstützung von der Hauptabteilung aus unmöglich ist, so werden Aufklärungs-Eskadrons vorgeschoben, die ihrerseits die notwendigen Patrouillen vortreiben und ihnen unter Umständen durch Gefecht den Weg bahnen. Sie sind an keinen bestimmten Ort, nur an den ihnen zuzuweisenden Geländestreifen gebunden. Doch müssen sie von den Patrouillen, für die sie Meldesammelstelle und Rückhalt bilden, sowie von den Weisungen des höheren Kavallerieführers stets gefunden werden können.

Die bei ihnen zusammenströmenden Meldungen sichten sie und sorgen für die gesicherte und rechtzeitige Rücksendung. Für die Nacht bleiben sie alarmbereit. Wechsel des Unterkunftsorts, besonders in Feindesland, erhöht die Sicherheit. Der Führer haftet persönlich dafür, daß die Eskadron nicht überfallen wird.

135. Die Aufklärungs-Eskadrons werden in der Regel durch zugeteilte Offizierpatrouillen verstärkt. Den höheren Führern steht es frei, einzelnen von diesen besondere Aufträge zu erteilen.

Auch können bei Anordnung der Gesamtaufklärung einzelne Offizierpatrouillen in Richtungen vorgeschickt werden, die außerhalb des Bereichs der Aufklärungs-Eskadrons liegen.

136. Die Geländestreifen für Aufklärungs-Eskadrons und Fernpatrouillen werden im allgemeinen nach dem Straßennetz eingeteilt. Wo der Führer eine kräftige Unterstützung der Patrouillen durch die Eskadrons und eine ausgiebige Aufklärungstätigkeit sicherstellen will, wird er die Breite des Aufklärungstreifens für die ein-

zelne Eskadron in der Regel nicht über 15 bis 20 km bemessen dürfen.

137. Aufklärung ist nicht ausschließlich gegen den bekannten Gegner, sondern unter Umständen auch in anderen Richtungen anzuordnen, in denen mit der Möglichkeit des Auftretens feindlicher Kräfte zu rechnen ist.

138. Die Verbindung der Aufklärungs-Eskadrons mit der Hauptabteilung muß unbedingt, womöglich durch technische Mittel, hergestellt werden.

Signalstationen im Bereich der feindlichen Einwirkung bedürfen besonderer Sicherung durch die Hauptabteilung. Radfahrer-Kommandos können hierbei vorteilhaft Verwendung finden.

Die Verbindung der Heereskavallerie nach rückwärts wird grundsätzlich durch technische Nachrichtenmittel bewirkt. Hier ist drahtlose Telegraphie besonders am Platz.

139. Ist eine unmittelbare Verbindung zwischen der Hauptmasse der Kavallerie und den Aufklärungs-Eskadrons usw. nicht herzustellen, oder können die rückwärtigen Meldeverbindungen mehrerer Aufklärungsabteilungen zusammengeleitet werden, so empfiehlt sich die Anlage von besonderen Meldesammelstellen.

140. Je nach dem fortschreitenden Ergebnis der Aufklärung rücken die geschlossenen Kavalleriekörper von Abschnitt zu Abschnitt vor.

141. Beim Vorgehen in mehreren Kolonnen ist Einheitlichkeit des Handelns durch die Art der Marschanordnung und durch Verwendung von Nachrichtenoffizieren anzustreben.

142. Wird bei vorschreitender Annäherung an den Feind die weitere Ausführung des Auftrages unmöglich, so lassen sich Aufklärungs-Eskadrons und Meldesammelstellen von dem eigenen Gros aufnehmen oder suchen die Aufklärung um den feindlichen Flügel herum im Sinne des ursprünglichen Auftrages fortzusetzen.

Aufklärung durch die Divisionskavallerie.

143. Die hauptsächlichste Aufgabe der Divisionskavallerie ist die Nahaufklärung. Wo keine Heereskavallerie vor der Front ist, liegt ihr auch die Fernaufklärung ob. Das Vorhandensein von Heereskavallerie entbindet die Divisionskavallerie aber nicht von der Nahaufklärung.

144. Die Masse der Divisionskavallerie ist in der Regel nur so weit über die Infanterie hinaus vorzutreiben, daß der Zusammenhang mit der Division gewahrt bleibt. Auf dem Gefechtsfelde darf die Divisionskavallerie jedenfalls nicht fehlen. Ihr fällt im Gefecht neben der Teilnahme am Kampfe die Aufklärung um die feindlichen Flügel herum und die Sicherung in den Flanken ohne weiteres zu.

145. Ausnahmsweise können auch von der Divisionskavallerie Aufklärungs-Eskadrons entsandt werden.

146. Der Truppenführer gibt die Aufträge oder Gesichtspunkte für die Aufklärung. Die Ausführung ist Sache des Kavallerieführers. Die Entsendung von Patrouillen ruht im allgemeinen in seiner Hand. Schickt der Truppenführer selbst Patrouillen ab, so macht er dem Kavallerieführer Mitteilung, auch von den erteilten Aufträgen. Bleibt der Kavallerieführer ohne Weisungen oder sieht er sich unerwartet vor eine veränderte Lage gestellt, so ist er verpflichtet, die Aufklärung im Sinne der oberen Führung selbständig zu regeln oder weiterzuführen.

147. Im Armeekorps kann es unter Umständen von Vorteil sein, die Kavallerie beider Divisionen vereinigt zu verwenden. Doch muß jeder Division mindestens eine Eskadron verbleiben.

Aufklärungstätigkeit der anderen Waffen.

148. Wo die feindliche Feuerwirkung oder die Geländeverhältnisse die Tätigkeit der Kavallerie beschränken,

tritt die Aufklärung durch Infanteriepatrouillen in den Vordergrund.

Aufgaben solcher Patrouillen sind z. B.: Verbleib und Verhalten des Feindes festzustellen, gedeckte Annäherungswege zu ermitteln, vorgeschobene Stellungen usw. zu entdecken, erkundende höhere Offiziere zu sichern, feindliche Patrouillen zu vertreiben, Feuerstellungen und Stützpunkte für den Angriff zu erkunden.

Das Geschick, sich in fremdem Gelände schnell zurechtzufinden, Geistesgegenwart und Unternehmungslust befähigen besonders für diesen Dienst.

Oft wird es notwendig sein, Offiziere als Führer zu bestimmen (Infanterie-Offizierpatrouillen).

149. Für die Stärkebemessung der Infanteriepatrouillen kommt ihre Aufgabe in Betracht. Auf die Zurückbeförderung der Meldungen ist dabei Rücksicht zu nehmen. Diese kann auch durch Radfahrer und Flaggenzeichen erfolgen.

Zu verabredende einfache Zeichen sind oft das beste Verständigungsmittel innerhalb der Patrouille und nach rückwärts.

Sind Infanteriepatrouillen ausnahmsweise auf weite Entfernungen zu entsenden, so müssen sie unter Umständen verhältnismäßig stark gemacht werden.

150. Die Patrouillen suchen gute Aussichtspunkte zu gewinnen; Ferngläser sind ihnen mitzugeben.

151. Infanteriepatrouillen, auch wenn sie ohne Gepäck marschieren, können sich im Gelände meist nur langsam bewegen. Wo daher auf dem Marsche ausnahmsweise durch Infanteriepatrouillen aufgeklärt werden muß, ist ihnen ausreichender Vorsprung zu geben.

152. Auch die berittenen Offiziere der Infanterie müssen im Sinne der unmittelbaren Nahaufklärung tätig sein, soweit es ihre sonstigen Aufgaben zulassen. Niemals darf sich Infanterie von feindlichem Gewehrfeuer überraschen lassen.

153. Befestigten Stellungen gegenüber sind Erkundungen technischer Art notwendig, die zum Teil bei Nacht vorgenommen werden müssen. Sie fallen in der Hauptsache den Pionieren und der Infanterie zu. Den Pionieren liegen außerdem alle sonstigen Erkundungsaufgaben ob, die sich im Felde und vor Festungen aus ihrer besonderen Vorbildung ergeben.

154. Bei der Feldartillerie bildet die Erkundung des Feindes und der Feuerstellungen einen wesentlichen Teil der Führertätigkeit. Dem gleichen Zwecke dienen Patrouillen, die in der Regel Offizierern anvertraut werden (Artillerie-Offizierpatrouillen). Häufig ist es angezeigt, sie mit der Kavallerie vorzuschicken.

Beim Vormarsch in die Stellung und in der Feuerstellung sorgt die Truppe selbst für Nahaufklärung. In den gefährdeten Flanken muß besonders bei unübersehbarem Gelände aufgeklärt werden.

Während des Feuergefechts haben die höheren Artillerieführer ihre persönlichen Wahrnehmungen über den Gegner und das Verhalten der eigenen Truppen dauernd durch Aufklärung zu ergänzen.

155. Für die Aufklärungstätigkeit der schweren Artillerie gelten ähnliche Gesichtspunkte.

156. Höhere Stäbe verwenden mit besonderem Nutzen das Scherenfernrohr im Dienste der Aufklärung.

157. Die von einer Waffe gewonnene Aufklärung muß möglichst auch für die anderen Waffen nutzbar gemacht werden. Insbesondere hat der Artilleriekommandeur über seine Wahrnehmungen den benachbarten Truppen und dem Truppenführer zu melden, während dieser die bei ihm eingehenden und für die Artillerie wichtigen Nachrichten dem Artilleriekommandeur mitteilt.

158. Aufgabe der Luftschiffer-Abteilungen ist es, den feindlichen Anmarsch, die Gruppierung und Ent-

faltung der feindlichen Kräfte, die Entwicklung der feindlichen Artillerie und etwaige verdeckte Artilleriestellungen zu erkunden, sowie feindliche Reserven, technische Arbeiten (Batteriebauten u. dgl.) festzustellen.

Den Truppenführer müssen sie dauernd über die Lage bei Feind und Freund unterrichten.

Um diesen Anforderungen genügen zu können, muß der Führer der Luftschiffer-Abteilung die Absichten des Truppenführers, die über den Feind eingegangenen Nachrichten und die wichtigsten Beobachtungsziele erfahren.

Die Grenze der Ballonaufklärung ist von der Witterung und der Beleuchtung abhängig; nur unter sehr günstigen Verhältnissen kann eine Aufklärung über 7 km hinaus erwartet werden.

Die Luftschiffer-Abteilung stellt durch eigene Mittel (Fernsprecher, Meldereiter, Radfahrer) die Verbindung mit dem Truppenführer her.

Oft wird es geboten sein, Mitteilungen unmittelbar an einzelne Truppenteile gelangen zu lassen, besonders an die Artillerie.

Leichtbare Luftschiffe dienen vor allem der strategischen Aufklärung.

Sicherung.

159. Für Stärke und Gliederung der Sicherungstruppe sind Kriegslage, eigene Stärke, Entfernung vom Feinde sowie die Geländeverhältnisse maßgebend.

Die taktischen Verbände der zur Sicherung verwendeten Truppen sind möglichst zu wahren.

160. Stärkere Abteilungen sichern sich im Vormarsch durch eine Vorhut, im Rückmarsch durch eine Nach-

hut, in der Ruhe durch Vorposten; die Sicherung der Flanken wird, wenn notwendig, durch Seitendeckungen bewirkt.

161. Die in vorderster Linie mit der Sicherung beauftragten Patrouillen (Sicherungs-patrouillen) richten ihre Bewegungen nach der zu sichernden Truppe. Sie dienen zugleich der Verschleierung und müssen daher den Feind hindern, Einblick in die Maßnahmen und Stellungen der eigenen Truppen zu gewinnen.

Im Gefecht sichern sich die Truppen nach Bedarf durch Gefechts-patrouillen.

162. Bei gemischten Abteilungen aller Waffen fällt der Sicherungsdienst hauptsächlich der Infanterie zu; sie wird dabei von den anderen Waffen unterstützt.

Marschsicherung.

Marschsicherung gemischter Abteilungen aller Waffen.

Vorhut.

163. Heeresteile aller Waffen scheiden, sofern feindliche Einwirkung nicht völlig ausgeschlossen ist, auch dann, wenn sich Kavallerie vor ihrer Front befindet, zu ihrer unmittelbaren Sicherung im Vormarsch eine Vorhut aus.

164. Die Vorhut soll die stetige Fortbewegung des Ganzen gewährleisten und die marschierende Truppe vor überraschendem Angriff schützen. Beim Zusammentreffen mit dem Gegner muß sie dem Gros Raum und Zeit zur Gefechtsentwicklung verschaffen, möglichst ohne sich in ein Gefecht einzulassen, das die Entscheidungsfreiheit des Führers zu binden geeignet ist.

Der Führer wird sich daher in der Regel bei der Vorhut aufhalten, um für die Einheitlichkeit der Gefechtsführung rechtzeitig sorgen zu können.

Unter Umständen hat die Vorhut unvorhergesehenen Widerstand schnell zu brechen und gewonnene Stützpunkte hartnäckig zu behaupten.

165. Der Truppenführer bestimmt, ob die Divisionskavallerie ihm unmittelbar unterstellt bleibt oder der Vorhut zugeteilt wird. In letzterem Falle müssen die Gesichtspunkte für die Aufklärung dem Vorhutführer gegeben werden, der dem Führer der Kavallerie entsprechende Aufträge erteilt.

166. Die für den Meldedienst und die unmittelbare Sicherung der Truppe erforderliche Kavallerie muß der Vorhut und dem Gros stets zugeteilt und nicht zu schwach bemessen werden. Insbesondere verlangt der Schutz der Flanken in der Regel die Entsendung von Seitenpatrouillen. Für ein unerwartet auftretendes Bedürfnis nach weiterer Aufklärung müssen bei Vorhut und Gros stets Reiter verfügbar sein.

167. Auch wenn die Divisionskavallerie nicht von vornherein zu Aufklärungszwecken vorgeschickt wird, läßt man ihren Hauptteil meist der Infanterie vorausgehen, da auf diese Weise dem Ganzen mehr Ruhe und Gleichmäßigkeit im Vorschreiten verschafft wird. Besondere Verhältnisse können veranlassen, sie zeitweilig hinter die Infanterie der Vorhut zurückzunehmen oder sie in anderer Richtung, z. B. zur Seitendeckung, zu verwenden.

168. Zuweilen wird es zweckmäßig sein, die Divisionskavallerie zur Besetzung wichtiger Punkte an der Marschstraße, zur Sperrung von Geländeabschnitten oder zur Offenhaltung von Engen vorauszusenden. Radfahrer-Abteilungen der Infanterie, Maschinengewehre und unter Umständen Artillerie werden die Divisionskavallerie bei solchen Aufgaben wirksam unterstützen können.

169. Das Maß des Abstandes zwischen Vorhut und Gros ist von der eigenen Absicht und Stärke, von der Rücksicht auf feindliche Feuerwirkung und von den Licht- und Geländeverhältnissen abhängig. Der Vorsprung der Vorhut muß einerseits weit genug sein, um den Marsch des Gros vor Aufenthalt zu bewahren, anderseits darf er nur so groß sein, daß dem Gros die Möglichkeit rechtzeitigen Eingreifens gesichert bleibt.

Für den Vormarsch zum Angriff kann der Abstand beschränkt werden, um die Gefechtsentwicklung nach vorwärts zu beschleunigen.

170. Stärke und Zusammensetzung der Vorhut richten sich nach der Kriegslage und Absicht, dem Gelände und der Stärke des Ganzen, in größeren Verbänden nach der Stärke des vordersten Heeresteiles. So wird die Stärke der Infanterie der Vorhut wechseln von $\frac{1}{3}$ ihrer Gesamtstärke bis $\frac{1}{6}$ und weniger. Unter Umständen kann die Vorhut in der Hauptsache auf Kavallerie beschränkt werden.

Feldartillerie wird namentlich bei größeren Verbänden der Vorhut zuzuteilen sein. Pioniere gehören in der Regel zur Vorhut. Die Beigabe einer Luftschiffer-Abteilung, eines Brückentrains sowie von Sanitätstruppen kann notwendig werden.

171. Die Vorhut gliedert sich in den Haupttrupp, den Vortrupp und die etwa zugeteilte Kavallerie.

Der Haupttrupp enthält die Masse der Infanterie, die Feldartillerie und die Pioniere, falls diese nicht dem Vortrupp zugeteilt sind.

Der Vortrupp besteht aus einem Teil der Infanterie, der notwendigen Kavallerie und, wenn erforderlich, den Pionieren.

172. Der Vortrupp marschirt dem Haupttrupp so weit voraus, daß er diesem bei einem Zusammenstoß mit dem Feinde die Zeit zur Gefechtsentwicklung gewährt, in größeren Verhältnissen und wenn das Gelände

es nicht anders bedingt, 1—1½ km, bei einer kleineren Vorhut so weit, daß der Haupttrupp nicht durch wirksames Gewehrfeuer überrascht werden kann.

Ein starker Vortrupp wird in der Regel eine Spitzkompagnie auf 400 bis 500 m vorschieben.

173. Auf gleiche oder etwas größere Entfernung voraus marschirt die Infanteriespitze, über diese hinaus vorgeschoben die Kavalleriespitze oder die Kavallerie des Vortrupps mit ihrer Spitze. Auf besondere Anordnung kann das Vorschieben einer Kavalleriesicherung über die Infanteriespitze hinaus unterbleiben.

174. Die Infanteriespitze besteht aus einem Offizier und mindestens einer Gruppe und marschirt geschlossen oder aufgelöst auf der Straße.

Die Kavalleriespitze besteht aus einem Führer und mehreren Reitern.

175. Für die Bewegung sind die kleineren Glieder von den größeren abhängig. Zur Verbindung dienen in der Regel Verbindungsleute oder -rotten der Infanterie, auch Radfahrer, die zwischen den einzelnen Gliedern der Marschkolonne marschieren. Ihr Abstand nach vorwärts und rückwärts und ihr Verhalten wird nach der Übersichtlichkeit der Straßen verschieden sein müssen.

Für die Verbindung ist grundsätzlich der Führer der größeren Abteilung verantwortlich; doch muß ihn die kleinere Abteilung durch ihre Maßnahmen unterstützen, sobald Schwierigkeiten für die Aufrechterhaltung der Verbindung vorauszu sehen sind.

Seitendeckung.

176. Die Sicherung des Marsches in der Flanke erfolgt in erster Linie durch Patrouillen; wo diese nicht ausreichen, werden Seitendeckungen abgezweigt.

Diese werden gewöhnlich schon durch den Marschbefehl und die Truppeneinteilung bestimmt, sie können aber auch während des Marsches notwendig werden.

In solchem Falle ist es bei Infanterie meist geboten, ihnen einen Vorprung zu gewähren, da sie gewöhnlich weitere Wege haben als die Hauptkolonne.

177. Seitendeckungen können vom Vortrupp oder Haupttrupp, oder auch vom Gros abgezweigt werden. Bei großer Länge der Marschkolonnen werden erforderlichenfalls auch von den hinteren Abteilungen Seitendeckungen hinausgeschoben werden müssen.

178. Seitendeckungen begleiten entweder den Marsch der zu sichernden Kolonne oder lassen in geeigneter Aufstellung die Kolonne hinter sich vorbeimarschieren, um sich ihr demnächst anzuhängen. Geht der Vormarsch in einen Flankenmarsch über, so kann es von Vorteil sein, die Vorhut als Seitendeckung zu verwenden und beim Gros eine neue Vorhut auszuscheiden.

179. Für Stärke und Zusammenziehung sind die größere oder geringere Bedrohung und das Gelände maßgebend. Die Notwendigkeit ausgiebiger Aufklärung und schneller Verbindung erheischt Zuteilung von Kavallerie.

180. Auf dem Marsche sichert sich die Seitendeckung durch ähnliche Gliederung wie die Vorhut in Front und äußerer Flanke; häufig wird auch Sicherung nach rückwärts geboten sein.

181. Seitendeckungen bergen die Gefahr der Zersplitterung sowie der Verzögerung der gesamten Marschbewegung in sich, können aber die spätere Entfaltung vorbereiten und geben dem Führer Gelegenheit, rechtzeitig die Hand auf den erforderlichen Gefechtsraum zu legen und unter Umständen durch Umfassung gegen die feindliche Flanke zu wirken. Sie bilden zuweilen das einzige Mittel, um die Hauptkolonne vor überraschendem Flankenfeuer zu schützen.

Nachhut.

182. Die Nachhut soll eine zurückgehende Truppe gegen Beunruhigung und Angriff sichern. Auf eine

Unterstützung durch das zurückgehende Gros kann sie nicht rechnen. Hiernach sind Stärke und Zusammenziehung zu bemessen.

In der Regel wird der Nachhut starke Feldartillerie zuzuteilen sein; stets wird sie für Kampf und Aufklärung über Kavallerie verfügen müssen. Ob und in welcher Stärke Pioniere beizugeben sind, ist in jedem Fall zu entscheiden.

Wo es die Verhältnisse gestatten, wird die Nachhut aus möglichst frischen Truppen zusammengesetzt.

183. Stand die Truppe im Gefecht, so muß die Nachhut dem Gros die Möglichkeit eines geordneten Rückzugs unter Umständen erst erkämpfen, auch auf die Gefahr eigener Aufopferung.

184. Zwingt der Feind nicht mehr dazu, in Gefechtsentwicklung zu marschieren, so geht die Nachhut in die Marschkolonne über.

Bei Bemessung des Abstandes vom Gros ist Marschverzögerung bei diesem in Rechnung zu ziehen.

Die Nachhut geht abschnittsweise zurück. Auch die notwendigen Kasten sind nach Möglichkeit so anzuordnen, daß die Nachhut Schutz und Deckung durch das Gelände findet.

185. Oft wird der erforderliche Zeitgewinn schon dadurch zu erreichen sein, daß man den Gegner durch Artillerie- und Maschinengewehrfeuer zur Entwicklung zwingt, ohne die Masse der eigenen Infanterie einzusetzen, und dann den Abzug möglichst unbemerkt antritt. Die berittenen Waffen gleichen den Vorprung der zuerst in Marsch gesetzten Infanterie durch schnelle Gangart aus. Wo sich günstige Gelegenheit bietet, wird ein tatkräftiger Nachhutführer schon um des moralischen Eindrucks willen vorübergehend zur Offensive greifen.

186. Die Kavallerie der Nachhut richtet ihr Augenmerk besonders auf Versuche des Gegners, die Flanken zu überholen.

Anderer starke Kavallerie mit reitender Artillerie, die offensiv gegen die Flanke des nachdringenden Feindes auftritt und beim Kampf die Flügel der Nachhut schützt, kann wesentlich zur Erleichterung des Rückzugs beitragen.

187. Um dem nachfolgenden Feinde Aufenthalt zu bereiten, sind, wo angängig und angemessen, auch Wege zu sperren und Brücken zu zerstören. Oft kann es zweckmäßig sein, die zur Ausführung dieser Arbeiten erforderlichen Kräfte (Pioniere) vorauszusenden.

188. Auf dem Marsche gliedert sich die Nachhut in Haupttrupp, Nachtrupp und zugeteilte Kavallerie in ähnlicher Zusammensetzung wie die Vorhut. Ihre Aufklärungsorgane bleiben am Feinde. Ob außer Nachspitzenkompagnie und Infanterienachspitze (auch Radfahrer) eine Kavallerienachspitze erforderlich ist, richtet sich nach den Verhältnissen.

Marschsicherung der Kavallerie.

189. Jede selbständig marschierende Kavallerie gliedert sich nach denselben Gesichtspunkten wie eine Abteilung gemischter Waffen. Dies gilt auch für die Kavallerie der Vorhut (Nachhut). In größeren Verbänden können der Vorhut (Nachhut) reitende Artillerie und Maschinengewehre zugeteilt werden. Pioniere auf Wagen gehören in der Regel zum Gros.

Zu weit gehende Gliederung in kleine Abteilungen empfiehlt sich nicht; so wird bei einer oder zwei Eskadrons eine Spitze genügen.

190. Die Spitze besteht aus einem Führer und 4 bis 8 Reitern. Sie reitet wie eine Patrouille und geht sprunghaft vor. Der Führer bestimmt die Trageweise der Lanze und des Karabiners. Einige weitere Reiter des Vortrupps halten die Verbindung.

191. Die Marschsicherung besteht zum großen Teil in der Tätigkeit der Patrouillen, deren Zahl und Stärke

von der Stärke der Kavallerie, dem Gelände und der Kriegslage abhängen.

Auf die wichtigsten gleichlaufenden Nebenwege der Vormarschstraßen werden, wenn dort keine anderen Truppen marschieren, Seitenpatrouillen geschickt, die sich in ihrer Marschgeschwindigkeit nach der Hauptkolonne richten. Bei längeren Märschen ist es zweckmäßig, die Seitenpatrouillen von Zeit zu Zeit zu ersetzen. Die Ablösung geschieht derart, daß die neue Patrouille abreitet, bevor die bisherige zurückgekehrt ist.

192. Die gesamte Tätigkeit der Sicherungsabteilungen muß von offensivem Geiste getragen sein. Sie werden häufig vom Feuergefecht Gebrauch machen.

193. Die Verbindung auf dem Marsche wird grundsätzlich nach vorwärts gehalten. Abweichungen von der ursprünglichen Marschrichtung müssen nach rückwärts mitgeteilt werden.

Berschleierung.

194. Die Verschleierung einer Heeresbewegung kann sowohl vor der Front als auch nach der Flanke erforderlich sein und auf offensivem oder defensivem Wege erstrebt werden.

195. Zu offensiver Verschleierung wird starke Kavallerie vereinigt, die versuchen muß, den Gegner von der eigenen Armee fernzuhalten. Außerdem sind starke Patrouillen, auch Radfahrtruppen, auf allen Wegen mit dem Auftrage vorzutreiben, die feindlichen Patrouillen anzugreifen und zurückzuwerfen.

196. Wirksamer ist die defensive Verschleierung, sofern sie sich an einen Geländeabschnitt anlehnt, der die feindliche Aufklärung auf wenige Straßen beschränkt. Diese werden dann gesperrt und von Kavallerie, wenn angängig im Verein mit Maschinengewehren, durch Feuergefecht verteidigt. Dahinter werden an günstig gelegenen Punkten

stärkere Kavallerieabteilungen gegen Durchbruchversuche bereitgestellt. Für rasche und sichere Verbindung der vorderen Linie mit ihnen und mit der oberen Führung ist zu sorgen. Aufklärungsabteilungen werden weit gegen den Feind vorgetrieben.

Kadafahrertrupps und vorgehobene Infanterieabteilungen können die Widerstandskraft der Kavallerie bei dieser Art der Verschleierung wesentlich erhöhen.

Verschleierung durch Infanterie allein wird da nötig werden, wo das Gelände die Tätigkeit der Kavallerie einschränkt oder verbietet.

197. Besonders muß das Zurücksenden von Meldungen des Gegners verhindert werden. Feindliche Patrouillen, welche Einblick in die eigenen Verhältnisse gewonnen haben, und die von ihnen abgeordneten Melde-reiter sind daher hartnäckig zu verfolgen; der feindliche Telegraphenverkehr ist nach Möglichkeit zu unterbinden.

198. Neben ihren anderen Aufgaben muß die Divisionskavallerie dauernd darauf bedacht sein, die Bewegungen ihrer Division zu verschleiern.

Vorposten.

199. Ruhende Truppen sind durch Vorposten zu sichern.

Diese weisen geringe Störungen ab und verschaffen bei ernstlichem Angriff den hinter ihnen ruhenden Truppen die Zeit, sich gefechts- oder marschbereit zu machen. Sie verwehren dem Feinde den Einblick in die eigenen Verhältnisse.

Die Aufklärung liegt ihnen nur so weit ob, wie sie zur Sicherung der ruhenden Truppe erforderlich ist. Jede weitergehende Aufklärung ist Sache der nicht zu den Vorposten gehörenden Kavallerie. Wo die Vorposten dem Feinde mit Fühlung gegenüberstehen, sind sie dafür ver-

antwortlich, daß diese auch dann nicht verloren geht, wenn sich die Lage etwa durch nächtlichen Abmarsch des Gegners ändert.

200. Wie diese Aufgaben zu lösen sind, dafür lassen sich bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse auf alle Fälle passende Vorschriften nicht geben, sondern nur allgemeine Gesichtspunkte und Grundsätze. In jedem einzelnen Falle sind die Vorposten den besonderen Umständen entsprechend anzuordnen.

201. Die erste Grundlage für die Aufstellung der Vorposten gibt der Entschluß des Führers, an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Bezirk seine Truppen zur Ruhe übergeben zu lassen. Hierzu tritt mitbestimmend seine Absicht für den nächsten Tag sowie die voraussichtliche Dauer der Aufstellung.

Für Stärke und Zusammensetzung der Vorposten sind Nähe und Verhalten des Feindes, eigene Stärke, Gelände und besondere Verhältnisse maßgebend.

202. Eine Truppe, die — ohne vom Feinde ernstlich bedroht zu sein — nach zurückgelegtem Marsche Halt macht, um am nächsten Tage weiter zu marschieren, kann sich mit den einfachsten Maßnahmen begnügen. Sie werden meist in unmittelbarer Sicherung der belegten Orte und im Vorscheiben schwacher Abteilungen bestehen.

Je mehr bei größerer Nähe des Feindes die Gefahr eines unvermuteten Angriffs wächst, desto umfassender müssen die Maßregeln zur Sicherung sein. Es werden dann entweder die Besatzungen der vordersten belegten Orte mit dem Schutze der dahinter ruhenden Truppen betraut, oder ihrer Aufgabe entsprechend gegliederte Vorposten im Gelände aufgestellt.

Wird die Fühlung mit dem Gegner so eng, daß Kampfbereitschaft geboten ist, so sind für Aussehen und Gliederung der Vorposten die Gefechtsrückichten ausschlaggebend.

Ruht der Kampf am Abend nur, um am nächsten Morgen fortgesetzt zu werden, bivakirt man daher in der Gefechtsstellung, so kann man sich meist nur durch kleinere auf nahe Entfernung vorgeschobene Abteilungen, durch Posten und Patrouillen sichern.

203. Bei Tage und mehr noch bei Nacht sind die Bewegungen der Truppen, abgesehen vom Gefecht, im wesentlichen an die Straßen gebunden.

Es kommt deshalb vorzugsweise darauf an, diejenigen Wege zu besetzen, die vom Feinde heranzuführen. Doch müssen nach Möglichkeit auch solche Punkte besetzt werden, die dem Gegner Einsicht in die eigenen Verhältnisse gestatten würden. Daneben ist auf ausreichenden Schutz nicht angelegener oder nicht geschützter Flanken durch Zurückbiegen der Flügel oder durch Aufstellung besonderer Sicherungsabteilungen Bedacht zu nehmen.

204. Nach Beendigung eines Gefechts werden die Vorposten möglichst aus frischen Truppen genommen; dagegen behält nach zurückgelegtem Marsche die Vorhut oder Nachhut ohne weiteres die Aufgabe, das Gros zu decken und die Vorposten zu stellen.

Sie gliedert sich dann für den Halt in den Haupttrupp und die Vorposten. Unter besonderen Umständen, namentlich bei kleineren Verbänden, bildet die gesamte Vorhut (Nachhut) die Vorposten.

205. Die Vorposten sind dem Vorpostenkommandeur unterstellt.

206. Gefechtsbereitschaft, Ausdehnung oder Gelände können die Bildung mehrerer Vorpostenabschnitte bedingen. Dann wird für jeden Abschnitt ein Vorpostenkommandeur ernannt.

207. Die am Feinde befindliche Kavallerie hat das Aussehen der Vorposten zu sichern.

208. Alle Vorpostenabteilungen müssen möglichst schon beim Aussehen der Sicht des Feindes entzogen werden. Rasche und zuverlässige Verbindung innerhalb

der Vorpostenaufstellung sowie zwischen den Vorposten und der dahinter ruhenden Truppe ist wichtig.

Zur Beobachtung des Vorgeländes können auch rückwärts gelegene Aussichtspunkte verwendet werden.

209. Wachen und Posten erweisen keine Ehrenbezeugungen.

210. Vorposten sollen das Gefecht nicht suchen. Unnötiges Scharmützeln gefährdet die Ruhe des Ganzen und kann zu Gefechten führen, deren Begrenzung nicht mehr in der Hand der Vorposten liegt. Bei längerem Gegenüberstehen kann jedoch eine regere Tätigkeit der Vorposten den Zweck verfolgen, den Gegner zu ermüden und müde zu machen.

211. Ein Angriff muß die Vorposten jederzeit in voller Bereitschaft finden. Die Führer aller Grade müssen zu jedem Opfer bereit sein für die verantwortliche Aufgabe, die rückwärtigen Truppen zu decken.

Vorposten gemischter Verbände.

212. Macht die Gefährdung durch den Feind einen höheren Grad von Sicherung erforderlich, so gliedern sich die Vorposten in der Regel in die Vorposten-Kompagnien, die sich durch Feldwachen sichern, und die Vorposten-Reserve. Die Kavallerie der Vorposten bildet nur ausnahmsweise ein selbständig vorgeschobenes Glied der Sicherung.

Zuteilung von Feldartillerie kann nur zu besonderen Zwecken ratsam sein. Maschinengewehre finden öfter nützliche Verwendung. Auch können Pioniere zur Anlage von Geländeverstärkungen, Sperren usw. zugeteilt werden.

213. Ist den zunächst am Feinde in Drischäften untergebrachten Truppen die Sicherung der dahinter liegenden übertragen, so ergibt der einzelne Fall, ob

eine Gliederung in Vorposten-Kompagnien und Vorposten-Reserve angebracht ist. Häufig wird es genügen, wenn ein Teil der Ortsbesatzung (Vorposten-Reserve) in erhöhter Bereitschaft gehalten wird und seinerseits Feldwachen in das Vorgelände vorschickt.

Summe aber ist die Bestimmung eines für die gesamte Sicherung in dem betreffenden Abschnitt verantwortlichen Vorpostenkommandeurs erforderlich. Er kann zugleich Ortskommandant sein.

214. Geländebeziehungen, z. B. im Gebirge, können dazu nötigen, von einer zusammenhängenden Vorpostenaufstellung abzusehen und durch Besetzung einzelner Punkte die feindlichen Vormarschwege zu sperren.

215. Ein schützender Abschnitt gestattet geringere Stärke der Vorposten und macht Gliederung nach der Tiefe oft entbehrlich.

216. Die Vorposten-Reserve wird ihren Platz gewöhnlich in der Nähe der wichtigsten nach dem Feinde zu führenden Straße finden.

217. Die Vorposten-Kompagnien bilden die Hauptficherungslinie. Sie halten ihre Stellung, wenn der Befehl des Vorpostenkommandeurs nichts anderes vorschreibt.

218. Je nach den örtlichen Verhältnissen können außer den Vorposten-Kompagnien auch Feldwachen von der Vorposten-Reserve oder unmittelbar vom Haupttrupp vorgeschoben werden.

219. Die Kavallerie der Vorposten muß sparsam bemessen werden. Sie wird ihnen in der befohlenen Stärke so schnell wie zugänglich zugeschiebt.

220. Soll aus dem Marsche zur Ruhe übergegangen werden, so empfängt spätestens mit dem Befehl zum Halten der Führer der Vorhut die Mitteilung, wo das Gros und der Haupttrupp für die Nacht verbleiben, welche Straßen oder Räume die Vorposten sichern sollen, welche Maßnahmen für die weitere Aufklärung getroffen

wurden oder von ihm zu treffen sind, und was sonst noch von ihm zu veranlassen ist. Bisweilen kann es sich empfehlen, die vorderste Sicherungslinie der Infanterie festzusetzen.

221. Hierauf gibt der Führer der Vorhut nach der Karte die Befehle zum Übergang zur Ruhe, bestimmt die Vorpostentruppen und den Vorpostenkommandeur und erteilt diesem die nötigen Weisungen für die Sicherung. Neben den Nachrichten über den Feind muß dem Vorpostenkommandeur mitgeteilt werden, wo und wie die zu sichernden Truppen ruhen, welche Maßnahmen für die Aufklärung durch die nicht zu den Vorposten gehörende Kavallerie getroffen sind, wie weit die Vorposten-Kavallerie das Gelände zu beobachten hat, welche besonderen Sicherungen neben den Vorposten von rückwärtigen Abteilungen (Haupttrupp usw.) gestellt werden, und wo Anschluß an Nebenabteilungen zu nehmen ist. Häufig wird zu bestimmen sein, wo ungefähr die Vorposten-Reserve Aufstellung finden soll.

Der Vorpostenkommandeur ist ferner darüber zu unterrichten, wie sich der Haupttrupp im Falle eines Angriffs verhalten wird, damit er hiernach das Maß seines Widerstandes einrichten kann.

Im übrigen bleibt es dem Führer, der die Vorposten anordnet, unbenommen, in seinen Weisungen auf Einzelheiten näher einzugehen.

222. Sollen versammelte oder entwickelte Truppen durch Vorposten gesichert werden, so werden in der Regel die Führer bestimmter Verbände mit den Sicherungsanordnungen beauftragt. Die Anweisung dieser Führer und ihre Befehle erfolgen dann sinngemäß.

223. Sind mehrere Vorpostenabschnitte notwendig, so sind sie gegeneinander derart abzugrenzen, daß wichtige Wegeverbindungen innerhalb der Abschnitte liegen.

224. Die Ablösung aller Sicherungsabteilungen hat unauffällig zu erfolgen. Alles Wissenswerte wird dem neuen Führer mitgeteilt, der auch über das Gelände unterrichtet wird.

Vorpostenkommandeur.

225. Der Vorpostenkommandeur gibt nach den ihm gemachten Weisungen mündlich oder schriftlich, in der Regel nach der Karte, möglichst frühzeitig die zur Einnahme der Vorpostenaufstellung zunächst erforderlichen Befehle. Hauptsache ist, daß die dringendsten Maßnahmen rasch zur Ausführung kommen. Hierzu gehört vor allem, daß die wichtigsten Wegverbindungen besetzt werden. Er bestimmt den Aufstellungsplatz der Vorposten-Reserve (221) sowie die Sicherungsabschnitte und die ungefähre Aufstellung der Vorposten-Kompagnien. Er weist diesen kleinere Kavallerie-Abteilungen zu oder beauftragt den Führer der Vorposten-Kavallerie mit der Anordnung der ihr zufallenden Aufgaben.

Jeder Unterführer ist über die Lage zu unterrichten und erhält die für die Aufklärung erforderlichen Angaben, nötigenfalls auch besondere Weisungen für sein Verhalten bei einem Angriff (217). Auch ist Anordnung über Zuteilung von Meldereitern und Radfahrern an die Infanterie zu treffen.

226. Nach Einsicht der Verhältnisse an Ort und Stelle wird der Vorpostenkommandeur später diese ersten Festsetzungen meist durch Einzelanordnungen ergänzen müssen. Hierher gehören Weisungen über den Grad der Bereitschaft (239) sowie etwaige besondere Maßregeln (Geländeverstärkungen, Wegesperrungen u. dergl.). Diese ergänzenden Anordnungen müssen so weit mitgeteilt werden, daß innerhalb der Aufstellung Übereinstimmung im Handeln gewährleistet ist.

227. Der Vorpostenkommandeur ist für die sachgemäße Aufstellung aller Teile der Vorposten verant-

wortlich und regelt insbesondere die Verbindung (208) sowie den Anschluß an etwaige Nachbarabschnitte.

228. Er bestimmt für die Vorposten-Reserve die Art der Unterkunft, den Grad der Bereitschaft, die nötigen Sicherungsmaßregeln usw. Die Anordnungen für die Kavallerie regeln sich nach 266 bis 274.

229. Zu dauernder Überwachung des gesamten Vorpostendienstes nimmt der Vorpostenkommandeur seinen Aufenthalt da, wo die Meldungen am zweckmäßigsten zusammenlaufen und von wo er seine Befehle am besten erlassen kann, in der Regel bei der Vorposten-Reserve. Zimmer muß sein Wivakplatz oder Unterkunftsart leicht zu finden sein. Spielleute, Radfahrer und Meldereiter müssen dort zur Hand sein. In der Ortsunterkunft steht vor seinem Quartier, das in der Nacht kenntlich zu machen ist, ein Posten; die an den Ortsausgängen aufgestellten Posten müssen das Quartier fernern. Verläßt er seinen Aufenthaltsort, so übergibt er das Kommando an den hierzu angemessen zu unterweisenden rangältesten Offizier.

230. Der Vorpostenkommandeur meldet dem Führer der Vorhut baldmöglichst die genommene Aufstellung.

Vorposten-Kompagnien.

231. Die Vorposten-Kompagnien sind die Hauptträger der Sicherung. Ihre Zahl und Aufstellung richtet sich nach dem Verhältnis zum Feinde und dem Gelände, insbesondere dem Wegeneze.

Eine Vorposten-Kompagnie ist in der Regel das mindeste in jedem Vorpostenabschnitte. Die wichtigste Straße wird grundsätzlich durch eine Kompagnie gesichert.

Die Kompagnien werden mit ihrer Kompagnienummer bezeichnet. (Vorposten-Kompagnie 12/36.)

232. Der Führer eilt seiner Kompagnie voraus, unterrichtet sich schnell über das Gelände und bestimmt die Aufklärungs- und Sicherungsmaßregeln. Er macht sich über sein Verhalten im Falle eines Angriffs schlüssig

und ordnet etwaige Geländeverstärkungen und Wegesperren an. Die Widerstandskraft der Kompagnie, besonders gegen nächtlichen Angriff, kann durch natürliche und künstliche Hindernisse wesentlich erhöht werden.

233. Zur Sicherung werden Feldwachen vorgeschoben. Ihre Stärke wechselt vom Zuge bis zur Gruppe. Entfernt liegende wichtige Wege und Punkte müssen vielfach durch starke Feldwachen gesichert werden, während unmittelbar vorwärts der Kompagnie oft eine schwache Feldwache ausreicht.

Feldwachen werden innerhalb der Kompagnie vom rechten Flügel durchnumeriert.

234. Der Führer der Vorposten-Kompagnie regelt den Sicherungsdienst der ihm etwa zugeteilten Kavallerie, insbesondere die Aufklärung durch Patrouillen nach 266 und 269.

235. Sollen vorwärts oder seitwärts der allgemeinen Sicherungslinie wichtige Punkte festgehalten oder bestimmte Teile des Vorgeländes dauernd beobachtet werden, so geschieht dies nach Anordnung des Kompagnieführers durch vorgeschobene Feldwachen. Für zuverlässige Verbindung ist zu sorgen.

Oft wird es sich empfehlen, zur Erhöhung der Sicherheit solche Feldwachen für die Nacht — besonders an den Hauptstraßen — vorzuschieben.

236. Zur unmittelbaren Sicherung der Vorposten-Kompagnie dient der Posten vor Gewehr. Bei Unterbringung in bedeckten Räumen wird ein Doppelposten (oder mehrere einfache Posten) ausgesetzt. In besonders unübersichtlichem Gelände können auch mehrere Doppelposten notwendig sein.

237. Die Mannschaft der Kompagnie hängt ab. Niemand darf sich ohne Auftrag oder Erlaubnis entfernen.

Anordnungen für die Kavallerie 272.

Es ist danach zu streben, daß durch baldiges Abkochen und Ruhen die Mannschaft für die weiteren Aufgaben frisch erhalten wird.

238. An den Vorpostenkommandeur meldet der Kompagnieführer möglichst bald seine Maßnahmen. Eine Skizze wird oft genügen. Die Stärke der Feldwachen ist anzugeben. Den Nachbar-Kompagnien, mit denen Verbindung zu halten ist, wird die Aufstellung mitgeteilt.

239. Der Kompagnieführer bestimmt nach den Umständen und den Weisungen des Vorpostenkommandeurs für die Kompagnie und die Feldwachen den Grad der Bereitschaft (etwaige Unterkunft in bedeckten Räumen, etwaiges Aufschlagen der Zelte, Abkochen, Feuerunterhalten usw.). Er ist persönlich dafür verantwortlich, daß ein Angriff die Kompagnie jederzeit gefechtsbereit findet.

Feldwachen.

240. Die Stärke der Feldwache ist nach ihrer Aufgabe, nach der Wichtigkeit des Aufstellungspunktes und der Nähe des Feindes zu bemessen. Wichtige Feldwachen werden mit Offizieren besetzt. Die Einwirkung des Feldwachhabenden auf die Mannschaften muß besonders nach ermüdenden Märschen und Gefechten zur Geltung kommen.

241. Die Feldwache bewirkt die Sicherung durch Posten (Doppelposten oder Unteroffizierposten) und Patrouillen.

Es kommt weniger auf eine geschlossene Postenkette als darauf an, die vom Feinde heranziehenden Wege sowie wichtige Punkte zu besetzen, während das Zwischenfeld durch Patrouillen überwacht wird.

242. Die von der Feldwache aus abzulösenden Doppelposten sollen im allgemeinen nicht weiter als etwa 400 bis 500 m von ihr aufgestellt werden.

243. In der Regel werden die Posten gleichzeitig unmittelbar vom Platze der Feldwache aus ausgesetzt. Die zu jedem Doppelposten gehörenden sechs Mann werden durch je einen Unteroffizier auf nächstem Wege an den bezeichneten Punkt vorgeführt. Der Feldwachhabende unterweist hierauf jeden Posten nebst dessen Ablösung und bestimmt, ob der Unteroffizier mit der zweiten und dritten Nummer zur Feldwache zurückkehrt oder mit ihnen als Unteroffizierposten stehen bleibt.

244. Die Posten jeder Feldwache werden in sich, ohne Rücksicht, ob sie als Doppelposten oder als Unteroffizierposten aufgestellt sind, vom rechten Flügel aus durchnummeriert.

245. Während des Aussetzens der Posten, das durch Patrouillen zu sichern ist, setzt die Feldwache die Gewehre zusammen. Sie sichert sich durch einen oder mehrere Posten vor Gewehr, falls nicht ein in unmittelbarer Nähe stehender Doppelposten die Sicherung übernimmt.

Der Feldwachhabende läßt die Gewehre derart zusammensetzen, daß jede Ablösung und jede Patrouille für sich ins Gewehr treten kann.

246. Bei eintreffenden Vorgesetzten meldet sich der Feldwachhabende. Die Mannschaft verbleibt in der Ruhe.

247. Die Mannschaft darf auf Anordnung des Feldwachhabenden Tornister und Helm ablegen. Sie behält den Leibriemen mit den Patronentaschen sowie Brotbeutel, Feldflasche und Schanzzeug jederzeit um.

248. Für die Verpflegung — auch der etwa zugeheilten Meldereiter — sorgt die Compagnie. Der Feldwachhabende regelt das Ruhen der Mannschaften; ein Teil kann auch bei Nacht nach Bestimmung des Feldwachhabenden schlafen.

Kein Mann darf ohne Auftrag oder Erlaubnis die Wache verlassen.

249. Meldereiter werden nur ausnahmsweise zugeteilt. Anordnungen für diese 272.

250. Der Feldwachhabende nimmt möglichst bald mit den Nebenfeldwachen Verbindung und meldet dem Compagnieführer die genommeene Aufstellung.

251. Der Feldwachhabende muß sich noch während der Tageshelle in seinem Abschnitt umsehen, aber stets zu finden sein. Während der Dunkelheit hält er sich grundsätzlich bei der Feldwache auf. Er ist persönlich dafür verantwortlich, daß ein Angriff diese jederzeit gefechtsbereit findet.

Infanterieposten.

252. Alle Posten, die nach dem Feinde zu beobachten, sind so aufzustellen, daß sie möglichst einen guten Überblick haben und selbst der Sicht entzogen sind. Zur besseren Umsicht darf ein Mann des Doppelpostens Bäume, Häuser, Strohhäufen oder andere Aussichtspunkte besteigen. Aufstellung auf hoch gelegenen Punkten ist auch während der Nacht für Sehen (Feuerschein, Licht) und Hören von Vorteil.

253. Die beiden Leute eines Doppelpostens beobachten gemeinsam und müssen so nahe beisammen stehen, daß sie sich leicht verständigen können.

254. Zur allgemeinen Anweisung des Doppelpostens gehört:

Der Posten darf ohne Befehl weder sich setzen oder niederlegen, noch das Gewehr aus der Hand setzen. Es ist ihm freigestellt, ob er mit Gewehr bei Fuß, mit Gewehr im Arm oder mit umgehängtem Gewehre steht (nicht mit Gewehr über). Er darf, wenn es nicht anders befohlen ist, den Tornister ablegen und rauchen. Er läßt sich durch Anwesenheit von Vorgesetzten in der Wachsamkeit nicht stören.

Er soll nach dem Feinde auspähen und auf jedes verdächtige Anzeichen achten. Sobald der Posten etwas

Beachtenswertes vom Feinde wahrnimmt, meldet ein Mann an die Feldwache. Ist Gefahr im Verzuge oder ein Angriff erkannt, so gibt der Posten zum Alarmieren Schüsse ab. Den vorüberkommenden Patrouillen teilt er die zuletzt gemachten Wahrnehmungen mit.

Bei Tage läßt er ein- und ausgehen: Offiziere, geschlossene Abteilungen, Patrouillen, Meldereiter und Radfahrer des eigenen Heeres. Alle übrigen Personen werden, gegebenenfalls unter Beihilfe des nächsten Unteroffizierspostens, zur Feldwache gebracht. Wer den Befehlen des Postens nicht gehorcht, wird niedergeschossen.

Bei Dunkelheit wird jeder, der sich dem Posten nähert, mit lautem „Halt — Wer da!“ unter Fertigmachen des Gewehrs angerufen. Steht der Angerufene auf ein drittes „Halt“ nicht, so wird auf ihn geschossen. Das sonstige Verfahren ist wie bei Tage.

Einzelne feindliche Offiziere mit geringer Begleitung, die sich durch Schwenken einer weißen Fahne oder eines Fuchses oder durch Signale usw. von weither als Unterhändler kenntlich machen, werden nicht als Feinde behandelt. Dasselbe gilt für einzelne feindliche Soldaten, die sich durch Wegwerfen oder verkehrtes Tragen der Waffe oder Zurufen von weither als Überläufer zu erkennen geben. Diese sind zunächst zum Ablegen der Waffen zu veranlassen. Unterhändler und Überläufer werden — erstere mit verbundenen Augen und ohne jede Unterhaltung — gleichfalls zur Feldwache gebracht.

Die Feldwache führt die bei ihr eingelieferten Personen der Kompagnie zu, die alsdann dem Vorpostenkommandeur Meldung macht.

255. Die allgemeine Anweisung ist beim Aussehen der Posten durch den Feldwachhabenden zu ergänzen durch eine besondere Anweisung, welche enthält:

Angaben über den Feind und die Ortlichkeiten,
Bezeichnung des eigenen Postens,
Platz und Bezeichnung der Nebenposten,

Platz der Feldwache, der Kompagnie,
die nächsten Wege dorthin,
Stand vorgeschobener eigener Abteilungen,
besonders zu beobachtende Geländeteile (sichtbare
Wegestrecken, Engen, Brücken, die der Gegner bei
seiner Annäherung überschreiten muß),
ob der Posten Verbindung mit den Nebenposten
durch Patrouillieren (durch einen Mann) halten
soll, sowie
sonst noch erforderliche Weisungen.

Wo nötig, wird dem Posten eine Skizze des für ihn in Frage kommenden Vorgebietes mit Bezeichnung der Ortlichkeiten eingehändigt.

256. Die Ablösung regelt der Feldwachhabende. Bei der Ablösung des einzelnen Postens wiederholt der alte Posten in Gegenwart des ablösenden Unteroffiziers und mit der Front nach dem Feinde dem neuen Posten seine besondere Anweisung und teilt seine Wahrnehmungen mit.

257. Der Posten vor Gewehr erhält besondere Unterweisung.

Infanteriepatrouillen.

258. Auch da, wo die Kavalleriepatrouillen die Fühlung am Feinde halten, ist die Nahaufklärung durch Infanteriepatrouillen zu ergänzen. Können wegen der Nähe der feindlichen Vorposten oder wegen Ungangbarkeit des Geländes Kavalleriepatrouillen nicht vorgeschickt werden, so fällt der ganze Patrouillendienst der Infanterie zu.

259. Verhalten und Anweisung der Patrouillen sind verschieden, je nachdem sie über die Postenlinie hinausgehen oder innerhalb bleiben und danach mehr oder weniger Aussicht haben, mit dem Feinde in Berührung zu kommen.

Noch wichtiger als eingehende Unterweisung ist die Auswahl der Mannschaften und namentlich der Führer.

260. Die Patrouillen gegen den Feind bestehen aus mindestens zwei Mann unter einem gewandten Führer, in wichtigen Fällen einem Offizier.

261. Die Patrouillen bewegen sich vorsichtig und geräuschlos; öfters wird Halt gemacht, um zu horchen. Sie machen sich mit dem Gelände vertraut, um hierüber Auskunft geben und nötigenfalls als Führer dienen zu können, und hüten sich, vielleicht durch Wahl eines anderen Rückweges, vor der Gefahr, abgeschnitten zu werden. Unter Umständen empfiehlt es sich, die Zeit ihrer Rückkehr annähernd festzusetzen.

262. Namentlich zur Nachtzeit kann es behufs erhöhter Sicherung zweckmäßig sein, Patrouillen vor die Postenlinie nach geeigneten Geländepunkten vorzuschieben, wo sie bis zu ihrer Ablösung verbleiben. (Stehende Patrouillen.)

263. Patrouillen sind in der Regel ohne Gepäck und in Mütze zu entsenden. Die Mitgabe von Ferngläsern ist angebracht.

264. Beim Durchschreiten der Postenlinie hat die Patrouille dem nächsten Posten ihren Auftrag und bei der Rückkehr das Ergebnis ihrer Wahrnehmungen kurz mitzuteilen.

265. Patrouillen innerhalb der Postenlinie dienen zur Überwachung des Zwischengeländes, welches nicht mit Posten besetzt ist, und zur Verbindung mit den Nebenabteilungen. Sie werden in der Regel zwei Mann (einschl. des Führers) stark gemacht.

Kavallerie der Vorposten.

266. Hauptaufgabe der Vorposten-Kavallerie ist die Beobachtung des Geländes vor der Infanterie-Sicherungs- und Aufklärung innerhalb der befohlenen Grenzen. Reicht ihr Aufklärungsgebiet bis an die feindlichen Vor-

posten, so muß sie die Fühlung am Gegner dauernd erhalten. Daneben hat die Vorposten-Kavallerie die für den Meldedienst notwendigen Reiter zu stellen.

267. Der Vorpostenkommandeur befiehlt, ob der Führer der Vorposten-Kavallerie mit der der Kavallerie zufallenden Sicherung und Aufklärung für den ganzen Vorpostenabschnitt beauftragt wird, oder ob den Vorposten-Kompagnien kleinere Kavallerieabteilungen zuzuteilen sind, die nach Bestimmung des Kompagnieführers in dessen Abschnitt verwendet werden.

268. Wird der Führer der Vorposten-Kavallerie mit der Regelung des Dienstes für den ganzen Abschnitt betraut, so erteilt der Vorpostenkommandeur den Auftrag für die Sicherung und Aufklärung, bestimmt den Ort der Aufstellung und ordnet an, wieviele Meldereiter den Vorposten-Kompagnien zugewiesen werden, und ob Meldereiter auch der Vorposten-Reserve oder Ortsbesatzungen, die eine solche vertreten, und ausnahmsweise einzelnen Feldwachen zuzuteilen sind.

Die Zahl der Meldereiter ist zu beschränken. Von ihnen muß bei jeder Abteilung mindestens einer stets zum Abreiten fertig sein. Für die Verpflegung von Mann und Pferd sorgt die Stelle, der die Meldereiter zugeteilt sind. Im Meldedienst ist die Kavallerie durch Radfahrer und Anwendung technischer Hilfsmittel möglichst zu entlasten.

269. Nur selten ist es angezeigt, die gesamte Vorposten-Kavallerie vor der Front der Infanterie-Sicherungen aufzustellen. Meist wird es sich empfehlen, sie hinter der Linie der Vorposten-Kompagnien zurückzuhalten, zur Beobachtung Feldwachen oder Bedetten über die Sicherungslinie der Infanterie hinaus an gute Übersichtspunkte und wichtige Wegepunkte vorzuschieben und Patrouillen ins Vorgelände zu senden. Stehen die Vorposten mit dem Feinde in Fühlung, so tritt Aufklärung gegen die Flanke in den Vordergrund.

Es ist im allgemeinen nicht angebracht, einen regelmäßigen Patrouillengang einzurichten, weil hierdurch die Pferde zu sehr angestrengt werden und die Aufklärung zeitweise unterbrochen wird. Vorteilhafter ist es meistens, stehende Patrouillen an günstige Beobachtungspunkte und wichtige Straßen vorzuschieben und von Zeit zu Zeit abzulösen. Besonders während der Nacht wird dieses Verfahren ratsam sein.

270. Das Verhalten der Feldwachen, Bedetten, Patrouillen richtet sich nach den Festsetzungen für Vorposten selbständiger Kavallerie.

271. Sind kleinere Kavallerieabteilungen den einzelnen Vorposten-Kompagnien zugewiesen, so regelt der Kompagnieführer ihren Dienst innerhals seines Abschnitts nach gleichen Gesichtspunkten.

Der nach Zuteilung an die Vorposten-Kompagnien verbleibende Rest der Vorposten-Kavallerie tritt zur Vorposten-Reserve. Dort nimmt auch der Führer der Vorposten-Kavallerie seinen Aufenthalt.

272. Jeder Führer im Vorpostendienst — Vorpostenkommandeur, Kompagnieführer, Feldwachhabender —, dem Kavalleristen unterstellt sind, ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der von diesen zu verlangenden Aufgaben dafür zu sorgen, daß die Pferde getränkt, gefüttert, umgefaltet oder zeitweise abgefaltet werden. Wenn die Verhältnisse es gestatten, ordnet er an, daß die entbehrlichen Teile der Vorposten-Kavallerie unter Dach gebracht werden.

273. Sollen die Flanken einer nicht angelehnten Vorpostenlinie und der hinter ihr ruhenden Truppe durch Kavallerie gesichert oder wichtige Punkte im weiteren Vorgelände (Flußübergänge, Engen) besetzt werden, so sind hierzu in der Regel andere Teile der Divisionskavallerie zu verwenden als die Kavallerie der Vorposten. Solche Abteilungen sichern sich dann wie selbständige Kavallerie.

274. Der Vorpostenkommandeur bestimmt, wann und wo die Vorposten-Kavallerie beim Aufhören des Vorpostenverhältnisses zu sammeln ist.

Vorposten-Reserve.

275. Die Vorposten-Reserve soll die Vorposten-Kompagnien unterstützen oder aufnehmen.

276. Den Grad der Bereitschaft bestimmt der Vorpostenkommandeur nach der Kriegslage. Wird nichts anderes befohlen, so legt die Infanterie ab, und die Zelte werden aufgeschlagen. Wenn es die Verhältnisse gestatten, kann auch die Infanterie in Alarmquartieren untergebracht werden. Der Vorpostenkommandeur sorgt für Verpflegung. Anordnungen für die Kavallerie 272.

277. Die Vorposten-Reserve sichert sich nach Bedarf durch Außenwachen und stellt einen Posten derart, meist an der Straße, auf, daß dieser alle ankommenden Meldungen an den Vorpostenkommandeur weisen kann. Außer bei Alarm darf kein Spiel gerührt und kein Signal gegeben werden. Entsteht in der vorderen Linie Alarm, so macht sich die Vorposten-Reserve gefechtsbereit.

278. Ist ein Teil einer in einem Orte untergebrachten Truppe zur Vorposten-Reserve bestimmt, so ordnet der Vorpostenkommandeur den Grad der Bereitschaft an und regelt die unmittelbare Sicherung.

Vorposten selbständiger Kavallerie.

279. Kavallerie braucht längere Zeit als Infanterie, um gefechtsbereit auszurücken. Sie vermag einen angreifenden Gegner nicht so lange aufzuhalten wie diese. Zur Schonung der Pferde wird sie bestrebt sein, in Ortschaften unterzukommen. Nur im Notfall wird sie bivaklieren. Der Vorpostendienst strengt die Pferde erheblich an. Diesen Verhältnissen muß Rechnung getragen werden, wo Kavallerie getrennt von Infanterie ruht.

280. Die Kavallerie wird sich in erhöhtem Maße durch Aufklärung zu sichern suchen und Angriffe meist mit dem Karabiner zurückweisen.

Die Fernaufklärung regelt grundsätzlich der höhere Führer.

281. Die meiste Ruhe bei verhältnismäßig geringem Sicherungsdienst findet die Kavallerie hinter einem schützenden Geländeabschnitt. Diese Vorteile berechtigen dazu, einen kurzen Rückmarsch nicht zu scheuen, wenn die taktische Lage nicht ein Verbleiben am erreichten Ort oder weiteres Vorgehen fordert.

282. Häufig kann die Kavallerie durch Widerstand in den dem Feinde zunächst gelegenen Unterkunftsorten den rückwärtigen Abteilungen die Zeit verschaffen, gefechtsbereit auszurücken. Ausnahmeweise wird sie sich durch besonders tiefe Gliederung der Vorposten zu sichern suchen. Auf rasche Nachrichten-Übermittlung aus der vordersten Linie ist besonderer Wert zu legen. Sicherung der Flanken ist geboten. Das Verhalten der Bevölkerung kann zu besonderen Maßnahmen zwingen.

283. Um eine Ortschaft nachhaltig zu verteidigen, ist die geeignete Verteidigungslinie in der Umfassung oder auch dicht vor dem Orte zu verstärken. Abteilungen sind bereit zu halten, die sofort mit dem Karabiner in die Verteidigungslinie einrücken können; auch die seitlichen Eingänge sind zu sperren.

Die Pferde werden in dem dem Gegner abgewendeten Teile untergebracht.

284. Die auf den Flügeln liegenden Ortschaften, oft auch diejenigen zweiter Linie, werden angewiesen, die Sicherung nach der Flanke in ähnlicher Weise zu bewirken, wie sie in der Front vorgesehen ist.

285. Straßen, die zwischen den Ortschaften der vorderen Linie hindurchführen, sind zu beobachten, nötigenfalls zu besetzen.

286. Am meisten gefährdet ist die Kavallerie im Bivak und umsomehr, je mehr die einzelnen Abteilungen im Raume zusammengedrängt sind. Daher ist auch aus Sicherungsrücksichten ein gruppenweises Bivakieren vorzuziehen.

Bivaks müssen auch in Flanke und Rücken gesichert werden. Eine Verteidigung des Bivaks selbst ist möglichst zu vermeiden.

287. Vorposten können zu Pferde und zu Fuß aufgestellt werden. Sicherungsabteilungen, die nur auf Fußgefecht angewiesen sind, tun gut, ihre Pferde bei rückwärtigen Abteilungen zu belassen, wenn das Gelände nicht mit Sicherheit gefattet, unbelästigt von feindlichem Feuer aufzusitzen und zurückzugehen.

288. Wegesperrungen und Geländeverstärkungen sind vorzunehmen, wo es der Zweck erfordert. Für das Durchlassen der eigenen Patrouillen ist Vorfrage zu treffen.

289. Breite, zusammenhängende Sicherungslinien werden in mehrere Vorpostenabschnitte zerlegt, deren Grenzen zu bezeichnen sind. Jeder Vorpostenabschnitt steht unter einem Vorpostenkommandeur.

290. Die Sicherung wird durch Vorposten-Eskadrons oder schwächere Abteilungen bewirkt. Zu ihrer Unterstützung dienen in den vordersten Ortschaften bereitgehaltene Eskadrons, ausnahmeweise eine aus mehreren Eskadrons bestehende Vorposten-Reserve.

291. Der Führer der Vorposten-Eskadron erhält in der Regel einen Geländestreifen zur Beobachtung und Sicherung zugewiesen. Auch wird ihm die Grenze für die von ihm zu leistende Nahaufklärung angegeben.

292. Er schiebt nach Bedarf Feldwachen — zu Pferde oder zu Fuß — vor, doch bleibt es ihm unbenommen, Bedetien und Posten (300—302) statt ihrer oder neben ihnen auszustellen. Die von ihm vorgeschobenen Sicherungen werden innerhalb der Eskadron vom rechten

Flügel durchnummeriert. Die Eskadron wird unmittelbar durch einen einfachen oder Doppelposten vor Gewehr gesichert.

Bedetten haben ihre Pferde bei sich, Posten nicht.

293. Wichtige vor der allgemeinen Sicherungslinie gelegene Punkte oder Geländestreifen werden zweckmäßig durch vorgeschobene Bedetten oder Feldwachen dauernd beobachtet.

294. Der Führer der Vorposten-Eskadron tritt mit den benachbarten Abteilungen in Verbindung und meldet seine Maßnahmen dem Vorpostenkommandeur.

295. Je nach Umständen und nach den ihm erteilten Weisungen bestimmt er den Grad der Bereitschaft (Umsatteln, Tränken, Futtern, Abkochen, Feuerunterhalten) und sorgt für die Verpflegung auch der vorgeschobenen Teile der Eskadron.

296. Der Führer der Vorposten-Eskadron sucht seine Aufgabe in erster Linie durch rechtzeitiges Erkennen feindlicher Bewegungen zu lösen. Er ist persönlich verantwortlich, daß ein Angriff die Eskadron jederzeit gefechtsbereit findet, und daß nicht nur durch ihren Widerstand, sondern vor allem durch frühzeitige Benachrichtigung den rückwärtigen Truppen die Zeit gegeben wird, einem Angriffe zu begegnen.

297. Die Stärke einer Feldwache wird nach ihrer Aufgabe bemessen und wird im allgemeinen einen Zug nicht überschreiten. Wichtige Feldwachen werden mit einem Offizier besetzt. Die Feldwache schiebt nach Bedarf Bedetten und Posten vor, die vom rechten Flügel durchnummeriert werden. Auch kann ein Posten vor Gewehr nötig sein.

298. Bedetten und Posten müssen das Gelände möglichst weit einsehen können. Hierzu empfiehlt sich die Mitgabe von Ferngläsern. In erster Linie sind die

Strafen zu beobachten. Die allgemeine Anweisung der Bedetten und Posten ergibt 254.

299. Posten und abgeessenen Bedetten ist die Trageweise des Karabiners überlassen. Aufgeessene Bedetten halten den Karabiner zum Gebrauch bereit.

300. Eine Bedette ist drei Reiter stark, die in der Regel absitzen und von denen zwei Mann gemeinsam beobachten. Es wird nicht abgesattelt. Das Melken zu Pferde muß immer möglich sein. Wenn daher das Gelände eine Überraschung zuläßt, bleibt die Bedette aufgeessen.

301. Eine Unteroffizierbedette ist eine Bedette, die ihre einfache Ablösung bei sich hat, unter einem Unteroffizier oder Gefreiten als Führer (1 Unteroffizier, 6 Reiter).

302. Ein Doppelposten ist zwei Mann stark.

Ein Unteroffizierposten ist ein Doppelposten, der seine zweifache Ablösung bei sich hat, unter einem Führer.

303. Patrouillen müssen beim Durchreiten der vorderen Sicherungslinie den Bedetten usw. über Richtung ihres Vorgehens und bei Rückkehr über ihre Wahrnehmungen Mitteilung machen. Diese müssen ihrerseits die Patrouille über ihre Beobachtungen unterrichten.

304. Verlangen Personen, die kein klares Recht dazu haben, die Postenlinie zu durchschreiten, so sind sie nach 254 zu behandeln.

305. Der Feldwachhabende gibt Bedetten und Posten ihre besondere Anweisung nach 255. Er regelt die Ablösung, die Ruhe von Mann und Pferd, Umsatteln, Tränken, Futtern und erhält bei Nacht die Wachsamkeit rege. Er ist persönlich verantwortlich, daß ein Angriff die Feldwache jederzeit gefechtsbereit findet und daß durch frühzeitige Benachrichtigung der rückwärtigen Truppe Zeit gegeben wird, einem Angriffe zu begegnen.

Vorposten im Festungskriege.

306. Der Kampf um eine Festung entwickelt sich aus den Operationen des Feldkrieges, um allmählich in einen mit dem Aufgebot stärkster Artilleriewirkung und allen Mitteln der Technik geführten Nahkampf um die Werke der Festung überzugehen.

Diesem Übergange entsprechend verändern auch die Vorposten ihren Charakter.

Solange es sich für den Angreifer um Einschließung der Festung, für den Verteidiger um Behauptung ihres weiteren Vorgeländes handelt, gelten für Aufstellung und Tätigkeit der Vorposten ähnliche Grundsätze wie im Feldkriege. Je weiter der Verteidiger auf seine Hauptkampfstellung zurückgeht, desto mehr werden die Vorposten auf beiden Seiten zur vorderen Kampflinie und gliedern sich schließlich nur nach Gefechtsrückichten.

307. Im Verlaufe eines langen Festungskampfes muß es die dauernde Sorge der Vorgesetzten sein, zu verhindern, daß im Dienstbetriebe der Vorposten die Anspannung nachläßt, die unbedingt notwendig ist, wenn folgenschwere Überraschungen vermieden werden sollen.

Angreifer.

308. Der Angreifer versucht von vornherein, die Außenabteilungen und Vorposten des Verteidigers soweit als möglich gegen die Festung zurückzuwerfen und diese von allen Seiten einzuschließen. Das Bestreben muß dahin gehen, die Einschließungslinie soweit vorzuschieben, daß sie zugleich die erste Aufstellung der Belagerungsartillerie zu schützen vermag.

Reichen die Kräfte zu einer gleichmäßig starken Einschließung nicht aus, so können einzelne Fronten der Festung durch bewegliche gemischte Abteilungen aller Waffen oder durch Kavallerie eingeschlossen oder beobachtet werden.

309. Frühzeitig hat die Erkundung der Festung und der geplanten Einschließungslinie durch Offiziere aller Waffen zu beginnen. Luftballons können hierbei gute Dienste leisten.

310. Nach erfolgter Einschließung fällt den Vorposten, wo es sich nicht lediglich um Beobachtung handelt, die Aufgabe zu, die gewonnenen Stellungen zu behaupten und dadurch zugleich die hinter ihnen ruhenden Truppen zu sichern.

311. Insbesondere vor den anzugreifenden Werken bilden Aufstellung und Tätigkeit der Vorposten die Grundlage für das weitere Vortragen des Angriffs. In vielen Fällen wird das Fortschreiten des Angriffs durch selbständiges Handeln der Vorposten angebahnt und ermöglicht werden, weil sie oft allein imstande sind, günstige Verhältnisse auf dem Angriffsfelde richtig zu beurteilen und durch rasche Entschließung auszunutzen. Damit auch bei solchen Unternehmungen die Rücksicht auf das Ganze gewahrt wird, müssen die Unterführer mit den nächsten Zielen des Angriffs bekannt sein.

312. Das die Festung umschließende Gelände wird in Abschnitte eingeteilt, die nach seiner natürlichen Gestaltung und den feindlichen Werken bestimmt werden und ihrerseits in Unterabschnitte zerlegt werden können.

In jedem Abschnitt wird etwa $\frac{1}{3}$ der Infanterie nebst Maschinengewehren für die Vorposten bestimmt. Jedenfalls müssen sie stark genug sein, um den Angriff im Vorwärtsschreiten zu erhalten und um die Gefechtslinie gegen Ausfälle so lange behaupten zu können, bis Verstärkungen eintreffen. Feldartillerie wird entweder den Vorposten zugeteilt oder in rückwärtigen Stellungen bereitgehalten. Pioniere, Beleuchtungstrupp und Schanzzeug aus den Pionier-Belagerungstrains sind nach Bedarf zuzuweisen. Die Vorposten jedes Abschnitts oder Unterabschnitts werden einem Vorpostenkommandeur unterstellt.

313. Auf den Angriffsfronten ist es Grundsatz, die Infanterie der Vorposten so unterzubringen, daß sie ihre gesamte Gefechtskraft möglichst gleichzeitig in vorderster Linie einsetzen kann. Die nötigen Reserven sind daher nahe dahinter, meist in verschiedenen Gruppen, bereitzustellen.

314. Für schnelle und sichere Verbindung innerhalb aller Teile der Vorposten und ihrer Gefechtsstellung ist Sorge zu tragen. So werden, wo erforderlich, Mauern und Bäume geöffnet, Wegweiser, deren Angaben auch bei Nacht lesbar sind, angebracht und gedeckte Verbindungen hergestellt. Auch Masken können von Vorteil sein. Für die Gefechtsentwicklung der Vorposten in der Dunkelheit müssen eingehende Anordnungen getroffen werden, um Verirren und gegenseitige Gefährdung zu verhüten.

315. Soweit es die Gefechtsbereitschaft zuläßt, ist für Deckung und Bequemlichkeit der Truppe zu sorgen. Falls die örtlichen Verhältnisse nicht genügende Deckung gewähren, muß sie durch Anlage von Unterständen usw. erreicht werden. Zur Vermeidung größerer Verluste durch Volltreffer sind zahlreiche kleinere Unterstände wenigen größeren vorzuziehen.

316. Die unausgesetzte Beobachtung des Gegners und die Bewachung des Vorgeländes sind derart zu regeln, daß alle Vorgänge beim Feinde wahrgenommen werden und daß die rechtzeitige Besetzung der Gefechtsstellung im Falle eines Angriffs gewährleistet ist. Ob die Beobachtung durch einzelne Posten innerhalb der Stellung oder durch vorgeschobene Posten oder Patrouillen erfolgt, hängt von den Umständen ab.

Auch vorgeschobene Posten werden sich häufig eingraben müssen. Die Möglichkeit, gut zu beobachten, darf jedoch hierdurch nicht beschränkt werden.

317. Bei der besonderen Anweisung der Posten ist auf genaue Kenntnis der feindwärts gelegenen Örtlichkeiten und der hauptsächlich zu beobachtenden Punkte

Gewicht zu legen, damit zuverlässige Meldungen erstattet werden können.

Auch kann der oberste Befehlshaber täglich für die Dunkelheit eine Losung*) ausgeben, um den Posten und Patrouillen das Erkennen sich nähernder Personen zu erleichtern. Wer auf den Ruf „Halt! — Wer da? — Losung!“ diese nicht anzugeben weiß, wird zur nächsten stärkeren Abteilung geführt und, falls er zu entfliehen versucht, niedergeschossen.

Innerhalb ihres Befehlsbereichs können auch die einzelnen Führer vom Kompagnieführer aufwärts Erkennungszeichen für ihre Leute bestimmen.

318. Die einheitliche Regelung der Befehls- und Nachrichtenübermittlung innerhalb des gesamten Abschnitts ist Sache des Abschnittskommandeurs, bei dessen Stab eine Meldefammelstelle eingerichtet wird.

Von den zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmitteln ist ausgiebiger Gebrauch zu machen.

319. In den an das Angriffsfeld angrenzenden Abschnitten werden sich die Vorposten, um die Flanken des Angriffs zu sichern, ähnlich wie auf den Angriffsfronten zu verhalten haben.

Auf Fronten, die nur der Einschließung dienen, sollen sie die Kräfte des Verteidigers nach Möglichkeit fesseln und die rechtzeitige Besetzung der eingerichteten Stellung gegen einen Durchbruch verbürgen.

Auf Strecken, wo die Festung nur beobachtet werden soll, gelten für die Vorposten die Grundsätze des Feldkrieges.

320. Die Vorposten bleiben meist mehrere Tage stehen. Ihre unmittelbar am Feinde befindlichen Abteilungen sind in der Regel alle 24 Stunden abzulösen.

*) Als Losung kann jedes beliebige Wort gewählt werden.

Man muß vermeiden, die Ablösung stets zum gleichen Zeitpunkt vorzunehmen. Die abgelösten Vorposten rücken erst ab, wenn die neuen vollständig eingerichtet und über alle Einzelheiten ihrer Aufstellung und Aufgabe unterrichtet sind.

Abteilungen, auf deren Ablösung bei Tage nicht zu rechnen ist, muß Verpflegung auf wenigstens 24 Stunden mitgegeben werden.

321. Die Vorpostentruppen bis zur Kompanie hinab sind grundsätzlich immer wieder in demselben Geländeabschnitt zu verwenden. Die Quartiere der zu den Vorposten abgerückten Truppen werden möglichst nicht von anderen Truppen belegt.

Verteidiger.

322. Der Verteidiger sucht so früh als möglich Fühlung mit dem Gegner zu gewinnen und mit allen Mitteln der Aufklärung und des Nachrichtenwesens die Richtung seines Anmarsches und seine Stärke festzustellen.

323. Im weiteren Vorgelände der Festung können gemischte Außenabteilungen aufgestellt werden, die allmählich auf die Festung zurückgehen.

324. Die Festung wird mit ihrem näheren Vorgelände für die Verteidigung in Abschnitte eingeteilt, die Abschnittsbefahrungen erhalten. Diese regeln unabhängig von den Außenabteilungen den Dienst ihrer Vorposten, deren Anordnung sich nach dem Grade der Bedrohung in dem betreffenden Abschnitt richtet. Die Sicherung der Hauptkampfstellung muß gewährleistet sein.

325. Zunächst ist es das Bestreben aller Vorposten, den Gegner solange als möglich von den Werken entfernt zu halten.

Da, wo der Hauptangriff erkannt wird, suchen sich die Vorposten zähe und nachhaltig vor der Hauptkampfstellung zu behaupten. Sie weichen nur schrittweise zurück.

Selbst wenn die Masse der Vorposten auf die Hauptkampfstellung zurückgedrängt ist, können sich schwächere Abteilungen unter geschickter Ausnutzung günstiger Geländebeziehungen noch lange im näheren Vorgelände behaupten und von hier aus durch Feuer und kleine Vorstöße vortreffliche Dienste leisten.

326. Daneben ist unausgesetzte Erkundung der Maßnahmen des Angreifers und rechtzeitige Meldung Aufgabe der Vorposten. Nach Einbruch der Dunkelheit sind hierfür besonders gründliche Anordnungen unentbehrlich.

327. Stärke und Gliederung der Vorposten richten sich nach ihren wechselnden taktischen Aufgaben. Sind die Vorposten auf die Hauptkampfstellung zurückgedrängt, so gehen sie in der Abschnittsbefahrung auf. Die Sicherung erfolgt dann lediglich nach Gefechtsrückrichten.

328. Auf den an das Angriffsfeld angrenzenden Fronten der Festung ist es insbesondere Aufgabe der Abschnittsbefahrungen, flankierende Einwirkungen des Angreifers zu verhindern. Aufstellung und Verhalten der Vorposten müssen dem Rechnung tragen.

Auf den nicht angegriffenen Fronten gehen die Vorposten ebenfalls nur schrittweise vor dem Angreifer zurück, um diesem jeden Einblick in die Maßnahmen der Verteidigung möglichst lange zu entziehen.

329. Ablösung und Dienstbetrieb sowie Einrichtung des Melde- und Nachrichtenwesens regeln sich bei den Vorposten nach denselben Grundsätzen wie beim Angreifer.

330. Festungswerke, die eine besondere bleibende Besatzung erhalten, sichern sich — unabhängig von den Vorposten — selbständig durch Posten und Patrouillen.

Marsch.

331. Der größte Teil der Kriegstätigkeit der Truppen besteht im Marschieren. Auf sicherer Ausführung der Marsche beruht wesentlich der Erfolg aller Unternehmungen.

332. Auch wenn die Truppe im Marschieren vorzüglich ausgebildet ist, wird sie bei der Mobilmachung durch die der Anstrengung entwöhnten Ergänzungsmannschaften in ihren Marschleistungen beeinträchtigt. Sie muß daher während und nach der Mobilmachung jede Gelegenheit zur Marschgewöhnung wahrnehmen. Dies gilt namentlich von den Fußtruppen, denen auch das neue Schuhzeug anfänglich Schwierigkeiten verursacht wird.

333. Strenge Marschzucht, Pflege der Füße und Überwachen der Bekleidung und Ausrüstung sowie des Fußbeschlages, ferner Gesundheitspflege und gute Ernährung von Mann und Pferd sind die wirksamsten Mittel zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit im Marschieren. Die Ausfälle an Fußkranken, an gedrückten und lahmen Pferden geben den Maßstab für die dem Marsch gewidmete Sorgfalt.

Stetiges Beobachten von Fußgänger, Pferd und Reiter auf dem Marsche, rechtzeitige Marscherleichterungen für schonungsbedürftige Leute und Pferde, sachgemäße Hilfen beim Rasten und im Quartier sind Sache der Kompagnie- usw. Führer. Derartige Fürsorge ist allein imstande, die durch Marschanstrengungen entstehenden Abgänge zu mindern.

334. Alle Anordnungen für den Marsch sind in erster Linie davon abhängig, ob eine Berührung mit dem Feinde in Aussicht steht.

Wenn eine solche nicht zu erwarten ist, gestattet der Marsch alle Rücksichten auf Schonung der Truppen

(Reisemarsch). Wesentliche Erleichterung gewährt es, in kleinen Verbänden oder waffenweise zu marschieren.

Steht eine Berührung mit dem Feinde in Aussicht, so tritt die Rücksicht auf Gefechtsbereitschaft in den Vordergrund. Diese bedingt Vereinigen der Truppen zu taktischen Verbänden, Wahl einer zweckmäßigen Marschordnung, nötigenfalls Kürzen der Marschleistungen, sowie Maßnahmen zur Sicherung (Kriegsmarsch). Sache des Führers ist es, zu bestimmen, was aus taktischen Gründen geschehen muß und was zur Schonung der Kräfte geschehen darf.

335. Je größer der marschierende Verband ist, desto mehr wachsen die Anforderungen, die das Zurücklegen einer bestimmten Entfernung an die Truppe stellt. Für die Leistung des einzelnen Truppenteils kommen neben der Länge des eigentlichen Marsches noch die Entfernungen bis zum Sammelplatz und von der Marschstraße bis zur Unterkunft in Betracht.

336. Über die Art der Versammlung entscheiden Stärke der Verbände, Unterbringungsraum und taktische Rücksichten.

Alle zu vereinigenden Truppenteile werden grundsätzlich in der Marschrichtung gesammelt; Umwege sind zu vermeiden; niemals darf früher als nötig ausgerückt werden.

Größere Massen vor dem Abmarsch an einem Punkt zu versammeln, ist im allgemeinen nicht zweckmäßig. Unsicherheit der Lage und andere Rücksichten können dazu zwingen.

Müssen Truppen von einem Punkt abmarschieren, so ist es besser, sie dort nach und nach eintreffen zu lassen, so daß kein Truppenteil unnütz zu warten braucht.

In den meisten Fällen ist es vorzuziehen, die Marschkolonne durch Einfädeln der einzelnen Teile — Vorhut, Teile des Gros je nach ihrer Unterkunft — auf der Marschstraße zu bilden. Vorhergehende Versammlung in

Gruppen ist mit Umwegen und Zeitverlust verbunden und daher möglichst zu vermeiden.

Waren die Truppen in größeren Verbänden zur Ruhe vereinigt, so verbleiben die einzelnen Abteilungen beim Abmarsch aus dieser Versammlung so lange in der Ruhe, bis der Zeitpunkt zu ihrer Einreichung in die Marschkolonne gekommen ist.

337. Bei Versammlungen und Märschen dürfen Bagagen, Munitionskolonnen und Trains die Truppenbewegungen nicht behindern.

338. Die Aufbruchsstunde ist von den Umständen abhängig. Kriegslage, Witterung, Länge des Marsches usw. können sehr frühen Aufbruch verlangen.

Andererseits beeinträchtigt ungenügende Nachtruhe die Leistungsfähigkeit der Truppe.

339. Bald nach dem Abücken wird bei der Infanterie das Kommando „Marschordnung“ oder das Signal „Abschlagen“, bei den übrigen Waffen das Kommando oder Signal „Rührt Euch!“ gegeben. Hierauf wird losere Führung genommen und ohne Tritt marschiert; es darf — abgesehen von besonderen Verhältnissen — gesprochen, gesungen, geraucht und das Gewehr in bequemer Lage auf der rechten oder der linken Schulter, auch — nach Anordnung des Kompagnieführers — am Riemen sowie unter dem Arm getragen werden. Ehrenbezeugungen werden nicht erwiesen. Der Anfang der Kolonne wählt die der Truppe bequemste Seite der Straße; sind beide Seiten gleich bequem, die rechte Seite. Alle rückwärtigen Abteilungen richten sich nach vorn und sorgen durch Einhalten des Vordermannes dafür, daß die Marschkolonne sich nicht verbreitert. Dem lästigen Stocken der Kolonne und dem ermüdenden Nacheilen hinterer Truppen muß durch gleichmäßige Marschgeschwindigkeit vorgebeugt werden.

340. Auf der Straße muß eine Seite wenigstens soweit frei bleiben, daß einzelne Reiter in schneller

Gangart vorbeireiten können. Die berittenen Offiziere — insbesondere bei größeren Marschkolonnen — dürfen die freizuhaltende Seite nur einzeln und nur vorübergehend benutzen.

Bei ungünstigen Wegen sowie bei Hitze kann die Marschkolonne geteilt an den beiden Mändern des Weges marschieren und die Mitte frei lassen.

341. Eigenmächtige Erleichterungen des einzelnen im Anzuge sind nicht zu dulden, notwendige, wie das Öffnen der Kragen usw., rechtzeitig anzuordnen.

342. Beim Marsch durch Ortschaften und bei großer Ermüdung ist es zweckmäßig, das Spiel zu rühren.

Durch Städte marschirt die Infanterie, sofern die Umstände es nicht anders bedingen, im Gleichschritt und in Gruppenkolonne. Bei den berittenen Waffen wird das Kommando „Stillgesehen“ gegeben. Befohlene Erleichterungen im Anzuge bleiben bestehen.

343. Der größte Feind der marschierenden Truppe ist die Hitze. Die Anstrengungen, die sie namentlich der Infanterie auferlegt, deren Reiben sie in kurzer Zeit lichten kann, verlangen wohlbedachte Vorbeugungsmaßregeln.

344. Zu den wirksamsten Maßnahmen bei Hitze gehört das geordnete Trinken während des Marsches.

Durch vorausgeschickte berittene Offiziere, Radfahrer usw. werden in den Ortschaften die Einwohner veranlaßt, Wasser an beiden Seiten der Marschstraße bereit zu halten. In kleineren Verhältnissen wird es bei solcher Vorbereitung möglich, bei einem kurzen Halt alles trinken zu lassen. Ist ein Halt wegen der für die folgenden Truppen damit verbundenen Stockung nicht zulässig, so kann Zureichen von Wasser, Trinken und Auffüllen der eigenen Trinkgefäße während des Marschierens stattfinden.

Wenn nötig, kann auch gestattet werden, daß Mannschaften zum Trinken die Kolonne verlassen. Sie müssen sich nachher schnell wieder auf ihre Plätze begeben.

345. Bei Kälte sind vor allem Ohren, Backen, Hände und das Kinn rechtzeitig zu schützen. Das Gewehr ist zeitweise umzuhängen, damit die Hände bewegt werden können. Fußtruppen marschieren meist besser ohne angezogenen Mantel; bei längerem Halt ist er anzuziehen.

Verausgaben von heißem Tee oder Kaffee 361.

346. Fahren der Tornister gewährt bedeutende Erleichterung und steigert die Marschleistung. Die damit verbundene große Vermehrung der Bagage beschränkt diese Maßregel auf Ausnahmefälle und kleinere Verhältnisse.

Dagegen sind die Truppenfahrzeuge, soweit ihre Ladefähigkeit es gestattet, zur Entlastung schonungsbedürftiger Mannschaften durch Fortschaffung eines Teils ihrer Ausrüstung auszunutzen.

Munition und eiserne Portionen sind dem Tornister vorher zu entnehmen.

347. Die Infanterie marschiert in der „Marschkolonne“.

Bei schlechten oder verschneiten Wegen, bei denen die vordersten Abteilungen die Bahn treten, muß ab und zu ein Wechsel dieser Abteilungen stattfinden. Ebenso sind bei scharfer Luftbewegung die auf der Windseite marschierenden Mannschaften von Zeit zu Zeit abzulösen.

Der Kompagnieführer reitet da, wo die Beaufsichtigung der Kompagnie es erfordert. Auch die Zugführer sind bei ihren Zügen nicht an einen bestimmten Platz gebunden. Ein Offizier oder Portepeeunteroffizier und ein Hornist marschieren hinter der Kompagnie.

348. Kavallerie in größeren Verbänden marschiert gewöhnlich in der Kolonne zu Vierern. Die Kolonne zu Zweien gewährt größere Bequemlichkeit, verdoppelt aber die Marschtiefe. Eskadron- und Zugführer reiten da, wo die Beaufsichtigung der Eskadron und der Züge es erfordert. Hinter der Eskadron reitet ein Offizier und ein Trompeter.

349. Die Marschkolonne der Feldartillerie ist die

Kolonne zu Einem. Der Batterieführer ist an seinen Platz nicht gebunden, auch die Zugführer bewegen sich frei bei ihren Zügen. Die Geschützführer reiten neben oder hinter, die Bedienungsmannschaften, falls sie nicht aufgefressen sind, marschieren hinter oder neben dem Geschütz. Hinter der Batterie reiten ein Offizier und ein Trompeter.

Auf Maschinengewehr-Abteilungen finden diese Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

350. Die Marschkolonne der schweren Artillerie ist die Kolonne zu Einem. Plätze des Batterieführers usw. 349.

351. Auf das Signal „Straße frei“, das nur auf Befehl eines Offiziers geblasen werden darf, schließt alles in der Marschkolonne scharf nach der Seite heran, auf der marschiert wird. Wird auf beiden Seiten marschiert, so ist die Mitte der Straße freizumachen.

352. Um zu verhüten, daß geringe Veränderungen in den Marschtiefen der einzelnen Truppenteile sich weiter fortpflanzen, sind zwischen diesen Abstände zu nehmen, und zwar nach:

- einer Kompagnie und Eskadron 10*;
- einem Bataillon, einer Maschinengewehr-Abteilung, einer Batterie oder Kolonne 15*;
- einem Regiment, einer Abteilung der Feldartillerie 20*;
- einem Bataillon der schweren Artillerie 40*;
- einer Brigade 40*;
- einer Division 120*.

Dabei sind berittene Offiziere, Spielleute, Handpferde usw. zur Kolonnentiefe und nicht auf die Abstände zu rechnen. Diese Abstände sollen Stockungen ausgleichen und dürfen daher vorübergehend verloren gehen.

353. Größere Truppenverbände brauchen bei weiteren Entfernungen unter günstigen Verhältnissen einschließlich der Halte für das Kilometer durchschnittlich 15 Minuten.

Allein marschierende kleinere Truppenteile können, besonders auf kurze Strecken, höhere Marschgeschwindigkeiten erzielen. Für größere Verbände und längere Entfernungen ist eine Steigerung der gewöhnlichen Marschgeschwindigkeit nur selten von Wert.

Wo Beschleunigung geboten, ist vor allem für den fliehenden Marsch der Infanterie zu sorgen.

354. Falls nicht andere Rücksichten es verbieten, marschiert die Kavallerie der Infanterie voraus und legt zeitweise längere Strecken im Trabe zurück.

355. Bei gleichmäßig breiten Straßen kann es für die schnellere Entwicklung von Nutzen sein, von vornherein die Marschkolonne zu verkürzen. Hierzu eignet sich bei der Infanterie die innerhalb der Verbände oder durch Nebeneinandersehen zweier Kolonnen hergestellte Doppel-Marschkolonne, bei der Maschinengewehr-Abteilung die Zugkolonne, bei der Feld- und schweren Artillerie die Doppelkolonne, bei den reitenden Batterien außerdem die Zugkolonne.

Die Truppenabstände dürfen nur selten und vorübergehend beschränkt werden. Engeres Aufschließen der Glieder ist zu vermeiden.

356. Um beim Vorziehen der Artillerie aus der Marschkolonne Kreuzungen mit der Infanterie zu verhüten, ist zu befehlen, auf welcher Seite der Infanterie vorbeigefahren werden soll. Ist ein Kreuzen nicht zu vermeiden, so muß die Artillerie der Infanterie die Möglichkeit geben, durch vorhandene Lücken hindurchzueilen.

Marschiert die Infanterie geteilt an den beiden Rändern des Weges, so darf die Artillerie beim Vortrabem sich nicht dazwischen schieben und dadurch die Verbände der Infanterie zerreißen. Diese muß dann rechtzeitig nach der befohlenen Seite zusammenschließen.

Die vorgezogene Artillerie darf sich auf der Marschstraße nicht zu früh wieder vor die Infanterie schieben, weil sie sonst deren Vorwärtsbewegung ins Stocken bringt.

357. Außer einem kurzen Halte bald nach Beginn des Marsches zum Ordnen der Kleidung und Ausrüstung und zur Befriedigung der Bedürfnisse verlangt jeder Marsch nach Länge, Witterung und Geländegegestaltung ein- oder mehrmaliges Rasten. Ein einmaliges wird zweckmäßig nach dem größeren Teile der zurückzulegenden Strecke, mehrmaliges etwa alle zwei Stunden eingelegt. Bei längeren Rasten ist es wünschenswert, der Truppe die voraussichtliche Dauer bekannt zu geben.

Auch wo Eile geboten, müssen bei längerem Marsche angemessene Rasten eingelegt werden, um die Truppe kampffähig an den Feind zu bringen. Das Unterlassen rechtzeitiger und ausreichender Rasten ladet eine schwere Verantwortung auf den Führer.

Nur wo es darauf ankommt, das Gefechtsfeld oder entscheidende Punkte selbst nur mit Bruchteilen der Truppe noch rechtzeitig zu erreichen, wird der Führer alle Rücksichten auf Schonung zurücksetzen müssen.

358. Ob in der Marschkolonne zu rasten oder ob, namentlich bei längeren Rasten, aufzumarschieren ist, ergibt der einzelne Fall.

Zur Wasserversorgung kann es dienlich sein, sich gruppenweise und unter Verkürzung der Marschtiefe an Ortschaften anzulehnen, die an oder nahe der Marschstraße gelegen sind.

In Nähe des Feindes ist zur Erhöhung der Gefechtsbereitschaft während der Rast ebenfalls Verkürzung der Marschkolonne angezeigt. Die Infanterie wird hierbei zu Tiefkolonnen aufmarschieren, oder es sind, wenn baldige Entfaltung bevorsteht, mehrere Marschkolonnen nebeneinander zu stellen.

Die Straße ist von der Infanterie, wenn irgend möglich, frei zu machen. Müssen die Gewehre auf dem Wege zusammengekehrt werden, so sind sie scharf an eine Seite heranzustellen; schmale Stellen bleiben frei. Bagagen

werden meist auf der Straße zu belassen sein. Artillerie verbleibt in der Regel auf der Marschstraße und schließt, wo Verkürzung der Marschtiefe angezeigt ist, zur Doppelkolonne auf.

Im übrigen ist bei der Auswahl der Rastplätze je nach Jahreszeit und Witterung das Bedürfnis nach Wasser, Schatten, Deckung gegen Wind und Regen zu berücksichtigen.

Jede Rast ist nach Bedarf zu sichern.

359. Die Mannschaften verbleiben auch beim Erscheinen höherer Vorgesetzten in der Ruhe, sofern sie nicht angesprochen oder gerufen werden.

360. In großen Verbänden können die vordersten Truppen das Ziel schon erreicht haben, wenn die letzten den Marsch erst beginnen oder noch in der Versammlung begriffen sind. Bei solchen Verhältnissen, wie überhaupt bei den Märschen langer Heereskolonnen, erheischen die Anordnungen für Aufbruchzeiten und Rasten besondere Überlegung.

361. Abkochen während des Marsches ist gewöhnlich mit mehr Umständen und größerem Kräfteaufwand verbunden als im Quartier oder Bivak. Schon die Beschaffung des Holzes und Wassers kann zu weiten Wegen nötigen. Im allgemeinen wird es sich somit mehr empfehlen, ohne Abkochen durchzumarschieren, auch wenn man erst am späten Nachmittag das Ziel erreicht.

Werden indessen lange Unterbrechungen nötig, oder fordern höhere Rücksichten nach längerer Rast die Fortsetzung des Marsches bis zum Abend oder in die Nacht hinein, so kann es unvermeidlich werden, längs der Marschstraße abzukochen. Für solche Fälle ist das Mitführen von Verpflegungsportionen und kleingehauenen Holzes im Tornister von Vorteil.

Das Einnehmen der Mahlzeit auf dem Marsche wird sich, wo fahrbare Feldküchen zur Verwendung gelangen, wesentlich einfacher gestalten.

Natürlich ist es auch, auf langen Märschen in den Feldküchen Tee oder Kaffee zur Ausgabe bereit zu halten.

362. Die zum Übergang zur Ruhe und zur Sicherung zu erlassenden Befehle sind möglichst schon während des Marsches oder eines vorübergehenden Haltes zu erteilen. Frühzeitige Befehlsausgabe trägt zur Schonung der Truppe bei. Ebenso müssen alle Maßnahmen zum ordnungsmäßigen Beziehen von Ortsunterkunft oder Bivak so rechtzeitig getroffen werden, daß Aufenthalt möglichst vermieden wird.

363. Marschieren größere selbständige Verbände, z. B. zwei Armeekorps, auf derselben Straße, so müssen zur Vermeidung von Reibungen, die namentlich durch die Anhäufung des zahlreichen Trostes entstehen können, einheitliche Befehlsverhältnisse geschaffen werden.

364. Die Marschordnung der Sicherungsabteilungen (Vorhut usw.) wird in der Regel von deren Führer bestimmt; doch kann sie, um die Befehlserteilung zu vereinfachen, auch vom Führer des Ganzen befohlen werden.

Die Marschordnung des Gros bestimmt der Führer des Ganzen. Er ernimmt, wenn er sich nicht beim Gros aufhalten will, einen Führer des Gros. Dieser hat das rechtzeitige Antreten der einzelnen Teile des Gros und den Zusammenhang während des Marsches zu überwachen. Er sorgt für dauernde Verbindung mit der Vorhut und etwaigen Seitendeckungen und ordnet notwendigen Flankenschutz an. Entfernt er sich vom Gros, so bestimmt er einen Stellvertreter. Mit der Entwicklung zum Gefecht hört sein Verhältnis als Führer des Gros auf.

365. Für die Marschordnung ist in erster Linie die voraussichtliche Verwendung der Truppen maßgebend. Danach marschieren in der Regel an der Spitze des Gros der Infanterietruppentheil, welcher zu demselben Regiment oder derselben Brigade gehört wie die Infanterie der

Vorhut. Die Feldartillerie wird so weit vorgenommen, als ihre Sicherheit es erlaubt und ihre Verwendung im Gefecht erfordert. Es kann unter besonderen Umständen geraten sein, in eine lange Marschkolonne der Feldartillerie Kompagnien oder Züge der Infanterie einzuschleichen. Dann folgt die Masse der Infanterie u. s. w. Die leichten Munitionskolonnen der Feldartillerie marschieren in der Regel hinter der Infanterie der Division; sie können jedoch auch weiter vorn in die Marschkolonne eingegliedert werden. Auch der Vorhut können leichte Munitionskolonnen zugewiesen werden.

Schwere Artillerie folgt am Ende des Gros hinter den leichten Munitionskolonnen der Feldartillerie. Ist ihre Verwendung voranzusehen, so sind die Geschützbatterien so weit vorn in die Marschkolonne einzugliedern, daß ihr rechtzeitiger Eintritt in das Gefecht gewährleistet ist. Die Beobachtungswagen marschieren im allgemeinen am Anfang ihrer Bataillone, können aber nach Anordnung des Führers selbst bis zur Vorhut vorgezogen werden. Die Staffeln der schweren Artillerie folgen bataillonsweise zusammengezogen hinter der letzten Batterie ihres Bataillons. Die leichten Munitionskolonnen der Haubitzen-Bataillone marschieren hinter diesen; beim Vorziehen der Bataillone verbleiben sie hinter den leichten Munitionskolonnen der Feldartillerie oder am Schluß der fechtenden Truppen.

Fernsprech-Abteilungen marschieren so weit vorn, daß sie beim Übergang zum Gefecht oder zur Ruhe unverzüglich mit dem Leitungsbau beginnen können.

366. Ist die Verwendung des Divisionsbrückentrains voranzusehen, so wird er der in der Vorhut befindlichen Pionier-Kompagnie, andernfalls in der Regel der großen Bagage oder auch den Trains zugewiesen. Unter Umständen können einzelne Fahrzeuge des Divisionsbrückentrains bei der Pionier-Kompagnie bleiben.

Der Korpsbrückentrain marschirt mit den Trains, im Bedarfsfalle bei der großen Bagage oder weiter vorn.

367. Sanitäts-Kompagnien folgen den Truppen des Verbandes, dem sie zugeteilt sind, vor den leichten Munitionskolonnen der Feldartillerie.

368. Nachtmärsche nehmen die Kräfte der Truppen in gesteigertem Maße in Anspruch und beeinträchtigen die Leistung des folgenden Tages. Sie können durch die Kriegslage gefordert werden. Auch die Absicht des Führers, Verschiebungen seiner Kräfte dem feindlichen Einblick, insbesondere der Beobachtung von oben, zu entziehen, wird nicht selten Nachtmärsche veranlassen. In besonders heißer Jahreszeit sind sie bisweilen nicht zu vermeiden.

Bei Nachtmärschen ist durch besondere Maßnahmen dafür zu sorgen, daß der richtige Weg innegehalten und der Zusammenhang in der Kolonne gewahrt wird (Mitnahme von Führern, Verkürzen der Abstände, Zurücklassen von Verbindungsleuten an bestimmten Punkten). In der Nähe des Feindes ist größte Stille nötig.

369. Ruhetage treten im Kriege nicht regelmäßig ein; selbst bei größerem Abstände vom Feinde darf man auf Ruhetage, die im voraus angefeht waren, nicht mit Sicherheit rechnen. Daher muß jede Gelegenheit zur Erholung von Mann und Pferd wie zum Instandsetzen der Waffen, Ausrüstung und Bekleidung benutzt werden.

370. Beim Marsch über Kriegsbrücken ist allen von den Pionieroffizieren im Dienst gegebenen Anordnungen Folge zu leisten.

Ist das Halten der übergehenden Kolonne erforderlich, so kommandiert der Brückenkommandant: „Halt!“, worauf jedermann sofort hält. In dringenden Fällen ist jeder im Dienst befindliche Pionieroffizier berechtigt, das Kommando zum Halten zu geben.

Beim Übergehen muß Ruhe und Ordnung herrschen, Störungen auf der Brücke und dem jenseitigen Ufer und das damit verbundene Auslaufen der hinteren Abteilungen müssen unter allen Umständen vermieden werden.

Während des Übergangs dürfen in der Regel nur Pioniere des Brückendienstes in entgegengesetzter Richtung die Brücke überschreiten.

Die Truppen müssen die zum Übergange erforderliche Marschform spätestens 100* vor dem Brückeneingange angenommen haben und dürfen sie erst wieder ändern, wenn das Ende der Kolonne mindestens 100* vom Brückenausgang entfernt ist.

371. Infanterie überschreitet Kolonnenbrücken in der Marschkolonne, frei ausschreitend, ohne Tritt. Berittene Offiziere sitzen in der Regel ab; die Reitpferde folgen dem Bataillon zu Zweien in der für die Kavallerie vorgeschriebenen Weise.

Kavallerie überschreitet Kolonnenbrücken abgeessen zu Zweien, die Pferde in der Mitte, die Reiter auf den Außenseiten. Die Abmärsche bleiben dicht auf. Jede übergegangene Eskadron muß nach dem Aufsitzen im Schritt anreiten, damit die noch übergehenden Pferde nicht unruhig werden. Alle Handpferde folgen dem Regiment.

Artillerie und Maschinengewehr-Abteilungen überschreiten Kolonnenbrücken in der Kolonne zu Einem, die Fahrer bleiben zu Pferde und halten die Mitte. Offiziere, Geschütz-, Wagen- und Gewehrführer marschieren mit ihren Pferden vor der Bespannung, Bedienungsmannschaften der fahrenden Batterien und Maschinengewehrstützen zu beiden Seiten. Die Bedienungsmannschaften der reitenden Artillerie sitzen ab und folgen zu Zweien wie die Kavallerie.

Telegraphen-Formationen usw., Bagagen, Munitionskolonnen und Trains verhalten sich wie Artillerie.

372. Verstärkte Laufbrücken aus dem Brücken- gerät der Kavallerie werden überschritten: von einzelnen Reitern, von abgeessener Kavallerie zu Einem — bei kurzen Brücken und günstigen Strom- und Windverhältnissen ausnahmsweise zu Zweien — dicht aufgeschlossen, von Infanterie in Marschkolonne mit doppeltem Gliederab- stande*) und ohne Tritt, von Feldgeschützen, Munitions- und Patronenwagen, Truppenfahrzeugen der Gefechts- bagage mit 10 Schritt Abstand (Proben, Geschütze und Hinterwagen getrennt).

373. Beim Übersetzen über Gewässer ist den An- ordnungen der Pionieroffiziere Folge zu leisten. Die Einteilung der Truppen nach dem Fassungsvermögen der Fahrzeuge und unter Wahrung der taktischen Verbände sowie die Unterweisung über ihr Verhalten erfolgt außer Sicht des Feindes auf dem Halteplatz oder in eiligen Fällen während des Marsches. In die Fahrzeuge wird auf vorher bezeichneten Wegen ruhig und geräuschlos vorgerückt. Fehlen Landebrücken, so wadet die Infanterie durch das Wasser. Bei Verwendung einzelner Pontons legen die Mannschaften das Gepäck ab und setzen sich auf den Boden; bei Infanterie-Rudersfähren werden zuerst die Borde, dann die Zwischenräume besetzt; bei bei- getriebenen Schiffsgesäßen ist die Beladungsart nach ihrer Beschaffenheit zu bestimmen. Pferde stehen mit dem Kopf nach oberstrom; unruhige Pferde kommen in die Mitte oder werden zunächst zurückgelassen. Fahrzeuge sind durch Bremsen und durch Keile unter den Klädern festzustellen. Der Ausschiffungspunkt ist sofort frei zu machen.

*) bei Laufbrücken aus Saltbootgerät in Reihen.

Unterkunft und Bivak.

374. Unterkommen in Ortschaften bietet Schutz gegen Unwetter, Mittel zum Ergänzen und Zubereiten der Verpflegung sowie Gelegenheit, Waffen, Ausrüstung und Bekleidung instandzusetzen. Selbst dürftiges Quartier gewährt daher der Truppe größere Schonung als die Ruhe unter freiem Himmel. Besonders für die berittenen Waffen verdient jedes Obdach den Vorzug.

375. Erlauben Nähe des Feindes, Verdichtung der Truppenmassen oder Mangel an Ortschaften nicht mehr das Beziehen von Ortsunterkunft, so wird eine fast gleiche Gefechtsbereitschaft, wie beim allgemeinen Bivacieren, unter größerer Schonung der Truppe durch das Ortsbivak erzielt.

Wenn in unmittelbarer Nähe des Feindes aus taktischen Rücksichten das Verbleiben der Truppe an eine bestimmte Gegend gebunden ist, muß in der Regel Bivak bezogen werden. Auch Mangel an Ortschaften kann dazu zwingen.

Ortsunterkunft.

376. Ist Berührung mit dem Feinde ausgeschlossen, so ist vor allem auf die Bequemlichkeit der Truppe, auf gute Unterbringung und Verpflegung Bedacht zu nehmen. Maßgebend für die Ausdehnung des zu belegenden Bezirks ist Zahl und Größe der vorhandenen Ortschaften, ihre Lage zur allgemeinen Marschrichtung, die Tiefe der Marschkolonne, die zurückgelegte und bevorstehende Marschleistung sowie die Frist bis zur Wiederversammlung. Am einfachsten und am bequemsten für die Truppe ist es im Allgemeinen, wenn der Unterbringungsraum etwa der Tiefe der Kolonne entspricht.

Die Verteilung auf die Ortschaften erfolgt nach der bestehenden oder für den Weitermarsch beabsichtigten Truppeneinteilung. Durch Mischen der Waffen muß je-

doch Ausnutzung aller Räume und Stallungen ermöglicht werden.

Bei Marschquartieren empfiehlt es sich, die Orte an der Marschstraße am stärksten zu belegen.

377. In größerer Nähe des Feindes treten die taktischen Rücksichten in den Vordergrund. Die Belegung wird dichter, stärkere Infanterieabteilungen erhalten ihren Platz in den Ortschaften vorderster Linie, Artillerie liegt niemals allein, Trains liegen am weitesten vom Feinde.

378. Bei Wahl der Orte für die Haupt- und Stabsquartiere ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Meldungen und Befehle den Dienstweg in kürzester Zeit durchlaufen können. Telegraphische und Fernsprechverbindungen sowie die Beschaffenheit der Wege sind hierbei zu beachten.

379. Soweit es die Verhältnisse gestatten, sind die Quartiere vorzubereiten. Wenn möglich, wird die Unterkunft mit der Zivilbehörde vereinbart und das Quartier durch Quartiermacher angesagt. Vorausgabung von Quartierzetteln gewährleistet eine geordnete Unterkunft und wird somit immer anzuwenden sein, falls die Zeit vorhanden ist. Auch wenn die Verteilung der Truppen erst während des Marsches befohlen wird, verspricht das Voraussenden von Quartiermachern, bei der Infanterie nötigenfalls von berittenen Offizieren und Radfahrern, einen schnelleren Übergang zur Ruhe, als wenn die Truppe unangemeldet erscheint.

380. Das abgekürzte Verfahren besteht darin, Abschnitte des Orts an die Truppenteile, Straßen und Häuser an deren Unterabteilungen zu überweisen. Wo möglich sind Offiziere vorauszusenden, die die Verteilung vornehmen, am besten der in Betracht kommende rangälteste oder der zum Ortskommandanten bestimmte Offizier, denen Offiziere der einzelnen Truppenteile mitgegeben werden.

381. Die verschiedenen Bezirke müssen leicht erkennbare Grenzen haben. Bei der Verteilung der Ortschaft ist nötigenfalls auch ihre Verteidigung zu berücksichtigen. Artillerie und Maschinengewehr-Abteilungen sind in der Nähe ihrer Parks an der dem Feinde abgekehrten Seite unterzubringen.

382. In jeder Ortschaft ist der rangälteste Offizier ohne weiteres Ortskommandant, wenn nicht von höherer Stelle ein solcher besonders ernannt wird. Generale dürfen hierzu einen Regimentskommandeur oder anderen Stabsoffizier, Regimentskommandeure einen Stabsoffizier bestimmen. Der Ortskommandant verteilt, falls dies nicht schon vorher geschehen ist, den Ort auf die verschiedenen Truppenteile und regelt den inneren Dienst, die äußeren Sicherungsmaßnahmen und die Bereitschaft. Er sorgt dafür, daß später eintreffende Truppen bei der Unterbringung von Mann und Pferd nicht beeinträchtigt werden.

383. In jedem Ort wird ein Offizier vom Ortsdienst kommandiert (in größeren Verhältnissen ein Stabs-offizier). Nach Bedarf sind Rondeoffiziere zu kommandieren.

Der Offizier vom Ortsdienst meldet sich beim Ortskommandanten, um nach dessen Anweisung alle Maßnahmen für die äußere Sicherung und den inneren Dienst zu treffen. Er ist der Vorgesetzte sämtlicher Wachen, deren Aufsetzen, Unterweisen und Nachsehen bei Tage und bei Nacht ihm obliegt.

384. Von jedem Bataillon und Kavallerie-Regiment, von jeder Artillerie- und Kolonnen-Abteilung wird ein Offizier, von einzelnen Kompagnien usw. oder ihren im Orte befindlichen Teilen je ein Unteroffizier vom Dienst seines Truppenteils (vom Bataillonsdienst, vom Abteilungsdienst, vom Kompagnieendienst usw.) kommandiert. Diese melden sich sogleich nach ihrem Eintreffen beim Offizier vom Ortsdienst, um von ihm die nötigen Befehle zu erhalten.

Der Offizier oder Unteroffizier vom Dienst des Truppenteils sorgt innerhalb seines Bezirks für Ruhe und Ordnung und überwacht die Ausführung aller Maßnahmen, die vom Truppenteil und vom Ortskommandanten getroffen sind.

In kleinerem Verhältnis, wenn nur ein Truppenteil den Ort belegt, fällt der Truppendienst mit dem Ortsdienst zusammen.

385. In vielen Fällen erfordert die unmittelbare Sicherung Außenwachen, die auch über den Ortsrand vorgeschoben werden können. Unter Umständen haben sie zugleich die Aufgabe, den Ort nach außen abzusperren.

Ausgänge und wichtige Punkte des Saumes oder des Vorgeländes besetzen sie mit Doppelposten oder Unteroffizierposten.

Bei gemischter Belegung werden die Außenwachen in der Regel von der Infanterie gestellt. Zu jeder Wache gehört ein Spielmann.

Die Verbindung mit den Nachbarorten muß im Auge behalten werden.

Für das Verhalten der Außenwachen gelten die Bestimmungen für die Feldwachen.

386. In der Nähe des Feindes werden nach Bedarf Truppenteile in erhöhter Bereitschaft gehalten, indem sie in dazu geeigneten Häusern oder Gehöften vereinigt werden (Marnquartiere). Auch polizeiliche Zwecke können dies, namentlich in größeren Orten, ratsam machen.

387. In jedem Orte wird für den inneren Dienst eine Innenwache eingerichtet. Ihre Stärke richtet sich zunächst nach dem Bedarf an Posten, die namentlich bei Marschquartieren auf das mindeste zu beschränkt sind. Bei dem einzelnen Truppenteil genügt meist ein Posten vor der Fahne (Kommandeur) und einer vor den Fahrzeugen. Zur Ersparung von Posten können mehrere Fahnen desselben Truppenteils beim Regimentskommandeur vereinigt werden und die Fahrzeuge in größeren Ver-

bänden parkieren. Jeder Truppenteil wird nach seinem Bedarf an Posten für die Innenwache herangezogen. Zu dieser gehört stets ein Spielmann.

Polizeiliche Rücksichten, größere Zahl zu bewachender Stellen, unsichere Haltung der Bevölkerung usw. verlangen stärkere, nötigenfalls mehrere Innenwachen.

Das Verhalten der Innenwachen regelt sich nach den Vorschriften des Garnisondienstes.

In kleineren Verhältnissen kann die Außenwache den Dienst der Innenwache mit versehen. Ihr Verhalten bleibt jedoch das einer Feldwache.

388. Muß in den Unterkunftsorten außerhalb der Häuser gefocht werden, so ist für Anlage der Kochlöcher die Windrichtung zu berücksichtigen, um einer Feuersgefahr vorzubeugen; Vorsicht mit Feuer und Licht ist geboten. Bei längerem Verbleiben müssen Aborte angelegt werden.

389. Für die einzelnen Truppenteile sind stets Alarmplätze zu bestimmen. Diese sind so auszuwählen, daß die Truppen sich schnell sammeln und ohne gegenseitige Behinderung die von ihnen etwa zu besetzenden Punkte erreichen können.

Für Artillerie und Maschinengewehr-Abteilungen ist der Alarmplatz beim Park.

390. Unter Umständen kann es nützlich sein, Alarmplätze für einen größeren Unterkunftsbereich zu bestimmen, auf denen sich die Regimenter, Brigaden usw. ohne weiteren Befehl bei Alarm versammeln.

391. Die Quartiere des Ortskommandanten und der höheren Kommandeure müssen so gelegen sein, daß sie leicht gefunden werden können. Sie sind durch Fahne oder Strohwiege, bei Nacht auch durch Laterne kenntlich zu machen.

Die Wache sowie die Posten an den Ausgängen müssen über diese Quartiere unterrichtet sein, um Meldereiter usw. schnell zurechtweisen zu können.

Die Quartiere der Spielleute und Trompeter werden durch mit Stroh umflochtene Keifen oder aus Stroh geflochtene Signalhörner bezeichnet.

Die Telegraphen- und Fernsprechstationen sollen möglichst in unmittelbarer Nähe der Kommandobehörden liegen, denen sie dienen; nötigenfalls werden sie durch Fernsprecher mit diesen verbunden. Die Telegraphenstationen werden durch eine Stationstafel (weißes T in rotem Felde) und eine Strohwiege kenntlich gemacht; nachts wird die Stationstafel beleuchtet.

Auf der Station wird möglichst eine Skizze des Leitungsnetzes aufgehängt, die auch Angaben über die Stäbe enthält. Diese zeigen hierzu ihr Einrücken der Station des eigenen Unterkunftsortes oder derjenigen Station, mit der sie in dauernder Verbindung stehen, zur Weitermeldung an.

Im übrigen erfolgt die Kennzeichnung der Quartiere in der bei den einzelnen Truppen gebräuchlichen Weise.

392. Die Geschäftsräume der höheren Kommandobehörden sind kenntlich zu machen und auszeichnend zu beleuchten. In deren Nähe ist für die vorübergehende Unterkunft der zum Befehlsempfang eintreffenden Adjutanten usw. und ihrer Pferde vorzuzorgen.

393. Bei längerem Verweilen in Ortschaften werden alle Einrichtungen ähnlich wie in Standorten erweitert. Die Geschäftsräume der Behörden, Magazine, Lazarette usw. werden durch Anschläge an den Eingängen, am Rathhaus, auf den Bahnhöfen bekannt gemacht, nach Bedarf Wegweiser angebracht usw.

394. Wo es besonders darauf ankommt, die Anwesenheit bestimmter Stäbe und Truppen der Kenntnis feindlicher Kundschafter zu entziehen, kann es nötig werden, die Bezeichnung der Quartiere einzuschränken.

395. Die Bagagen dürfen, falls der Verkehr nicht gefährdet wird, nach Anordnung des Ortskommandanten im Orte aufgestellt werden; Geschütze, Maschinengewehre,

ebenso Fahrzeuge der Munitionskolonnen und Trains parkieren möglichst außerhalb auf der dem Feinde abgekehrten Seite, die Fahrzeuge der Telegraphenformationen möglichst nahe der Station.

396. Wenn die Bodenverhältnisse ein Aufmarschieren seitlich der Straße nicht gestatten, so bleiben die Fahrzeuge der schweren Artillerie auf den Straßen, jedoch möglichst außerhalb der Ortschaften, in Marschkolonne dicht aufgeschlossen, an einer Straßenseite. Nachts werden am Anfang und am Ende der Kolonne, im übrigen nach Bedarf, Laternen angebracht.

397. Eine sehr enge Belegung kann besondere Maßnahmen des Ortskommandanten erheischen, um die Ordnung namentlich bei Dunkelheit aufrecht zu erhalten. Hierzu gehören stärkere Innemachen mit lebhaften Patrouillengänge, frühes Schließen der Wirtshäuser, Verbot des Branntweinverkaufs, frühe Anordnung der Nachtruhe, rechtzeitiges Ermitteln und Verteilen der Brunnen, Regeln des Wagenverkehrs usw.

Die nicht vorbereitete Belegung größerer Ortschaften mit vielen Truppen, z. B. solcher Orte, die im Gefecht erobert sind, verlangt die sofortige Einsetzung eines Ortskommandanten, dem stärkere Kräfte aus möglichst frischen Truppen zur Verfügung gestellt werden, um die äußere Sicherung und die innere Ordnung herzustellen, Ausgedehnter Wachdienst mit starkem Patrouillengange zum Absuchen der Häuser nach Versprengten gehört zu den ersten Maßnahmen.

398. Sind Überfälle, vielleicht unter Mitwirkung der Bevölkerung, zu besorgen, so sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, wie Strafaudrohung an die Einwohner, Festnahme von Geiseln, Beleuchtung der Straßen durch Fackeln oder Licht an den Fenstern, Offenhalten der Häuser usw. Die Mannschaft wird in größerer Bereitschaft gehalten, meist in Mannquartieren versammelt. Die Ausgänge werden, unter Berücksichtigung

des notwendigen Verkehrs, gesperrt. Die Verteidigung des Ortes wird vorbereitet.

399. In solcher Lage verlangt die Rücksicht auf die Pferde besondere Anordnungen. Um nicht in Höfen oder Ställen eingeschlossen zu werden, ist die Herrichtung von Verbindungen innerhalb und nach außen, das Niederlegen von Umfassungen usw. geboten. Die Truppe ist in geschlossenen Abteilungen (Zügen usw.) in großen Scheunen, Schuppen, Schafställen u. dergl. unterzubringen. Die Mannschaft liegt angekleidet bei den Pferden, Karabiner und Patronen zur Hand; die Offiziere befinden sich bei ihren Zügen; vor den Gehöften sind Posten aufzustellen. Unter besonders bedrohlichen Umständen kann es notwendig werden, die Pferde bei Nacht geäumt und gesattelt oder geschirrt zu halten und außerhalb der Ställe auf Hofräumen, Plätzen, selbst außerhalb des Ortes aufzustellen. Man nähert sich damit dem Bivak, verwertet aber doch, wenn auch in beschränktem Maße, die Vorteile, welche die Nähe der Ortschaft gewährt.

400. Bei gefährdeten Marschquartieren ist Patrouillengang in die Umgegend, Unterhalten der Verbindungen, Bewachen von Brücken auf den Zugangsstraßen, Aussetzen von Turnposten u. dergl. geboten. Absperrung nach außen, Unterbindung des privaten Fernsprechverkehrs ist angezeigt.

Stappenorte sind außerdem grundsätzlich zur Verteidigung einzurichten.

401. In bedrohten Ortschaften hat jeder Waffen und Ausrüstung so bereit zu legen, daß er sich auch im Dunkeln in kürzester Zeit zum Ausrücken fertig machen kann. Alle Signale, außer Alarm, sind verboten. Zum Alarmieren wird das Signal „Alarm“ geblasen, während die Tamboure Generalmarsch schlagen. Den Befehl hierzu erteilt der rangälteste Offizier oder der Ortskommandant. Ist bei plötzlichem Erscheinen

des Feindes Gefahr im Verzuge, so ist hierzu auch jede Wache verpflichtet und jeder Offizier auf seine Verantwortung berechtigt.

402. Um über einzelne Truppenteile oder Ortschaften schnell verfügen zu können, muß die schleunige Versammlung der Truppen ohne Anwendung des Signals jederzeit bewirkt werden können und daher vorbereitet sein. (Stiller Alarm.)

403. Bei Alarm sammeln sich alle Truppenteile der Infanterie in voller Ausrüstung auf ihren Alarmplätzen oder besetzen die ihnen zugewiesenen Punkte. Die Maschinengewehr-Schützen und die Bedienung der Artillerie eilen, ihrer Einteilung entsprechend, zum Maschinengewehr- und Geschützpark oder helfen den Fahrern beim Schirren. Das Verhalten der berittenen Waffen sowie der Bagagen und Fahrzeuge bedarf, namentlich für nächsten Alarm, besonderer Vorschriften des Ortskommandanten. Bei allein untergebrachter Kavallerie wird zu überlegen sein, ob unter flüchtiger Verteidigung der Ortschaft ausgerückt werden soll, oder ob man sich im Orte selbst mit allen Kräften verteidigen will.

Die Wachen verfahren bei Alarm nach den vom Ortskommandanten erteilten Befehlen.

404. Ist der Feind überraschend in den Ort eingedrungen, so bleibt alles in den Quartieren und verteidigt sich in diesen.

Ortsbivak.

405. Wenn die Truppen in den ihnen zugewiesenen Ortschaften nicht völlig unterkommen können, so bivakiert der Rest im Anschluß an die Gebäude auf Plätzen, in Gärten, Höfen usw. oder außerhalb des Orts.

Für die unter Dach gebrachten Teile gelten im allgemeinen die Vorschriften für Ortsunterkunft, für die anderen die über Bivak.

Der Kommandant des Ortsbivaks muß rechtzeitige Anordnungen für die zweckmäßige Ausnutzung der Ortschaft treffen. Besonders ist die Wasserentnahme zu regeln und vorzusorgen, daß die Bivaksfeuer den Ort nicht gefährden. Oft sind besondere Maßnahmen erforderlich, um die Ordnung während der Dunkelheit aufrecht zu erhalten, Ausschreitungen zu verhindern usw.

Gegenseitige Rücksichtnahme der Truppen und praktisches Handeln der Unterführer müssen mit den Anordnungen des Ortskommandanten Hand in Hand gehen.

Bivak.

406. Gruppenweise Anordnung des Bivaks erleichtert die Auswahl geeigneter Bivaksplätze und erhöht, namentlich in größeren Verbänden, die Gefechtsbereitschaft.

407. Die Bivaks werden im allgemeinen nach der Truppeneinteilung, der taktischen Lage entsprechend, angeordnet. Die Front wird nach dem Feinde genommen; Rücksichten auf Deckung und Abmarsch können Abweichungen bedingen. Maßgebend für die Gruppierung im einzelnen sind Gelände, Verpflegung, bequeme und genügende Versorgung mit Wasser und Holz und die Sonderbedürfnisse der verschiedenen Waffen. Auf Schutz der Artillerie ist Bedacht zu nehmen.

408. Das Bivak soll der Einsicht des Feindes möglichst entzogen sein; auf gute Verbindungen ist Wert zu legen, nötigenfalls müssen sie hergestellt werden.

409. Der Bivaksplatz soll trocknen Untergrund haben und nach Möglichkeit Deckung gegen Wind und Wetter gewähren. Wiesen, auch wenn sie völlig trocken erscheinen, entwickeln in der Nacht stets Feuchtigkeit und Nebel. Eine Nacht, auf feuchtem Boden zugebracht, kann mehr Abgänge verursachen als ein Gefecht. Fester Boden oder lichter Wald bieten in der Regel günstigen Untergrund.

410. Müssen größere Verbände in einem Bivak versammelt werden, so sind zwischen den verschiedenen

Truppenteilen reichliche Zwischenräume zu nehmen. Als Mindestmaß gilt ein Zwischenraum von 20* zwischen den Bataillonen eines Regiments, den Infanterie-, Kavallerie- und Feldartillerie-Regimentern, den Abteilungen, Batterien und leichten Munitionskolonnen sowie zwischen den Truppenteilen verschiedener Waffen. Nötigen die Umstände zum Bivakieren in größerer Tiefe, so werden die Abstände in Rücksicht auf die Aborte reichlich bemessen oder diese seitwärts angelegt.

411. Der Bivakskommandant eilt der Truppe voraus, um den Bivakplatz auszusuchen. Verrittene Offiziere der Truppenteile sind ihm anzuschließen.

412. Jeder eintreffende Truppenteil schreitet unverzüglich zu seiner Einrichtung. Jedes nachträgliche Verschieben bedeutet eine schwere Schädigung der Ruhe und läßt sich nur durch zwingende Gründe rechtfertigen.

413. Die höheren Kommandobehörden werden des Dienstabetriebes wegen tunlichst in Ortschaften oder Häusern untergebracht.

414. In jedem Bivak ist der mitbivakierende rangälteste Offizier ohne weiteres Bivakskommandant. Er bivakiert an einer leicht erkennbaren und allen Wachen bekannt zu machenden Stelle. Der Bivakskommandant regelt die äußere Sicherung und die etwa erforderliche Absperrung. Er weist den einzelnen Truppenteilen die Plätze an und ordnet die besonderen Einrichtungen, wie die örtliche und zeitliche Verteilung von Brunnen und Tränken usw. Besonders ist er dafür verantwortlich, daß sofort und in geordneter Weise alle sich anbietenden Hilfsmittel verwendet werden, um sobald als möglich den Truppen Ruhe und Schutz gegen die Witterung zu verschaffen. (Beschaffung von Stroh, Holz u. dgl.)

415. Zur Unterführung des Bivakskommandanten werden im Bivak in gleicher Weise Offiziere usw. kommandiert, wie dies für die Ortsunterkunft festgesetzt ist;

sie führen die Bezeichnung vom Bivakdienst und vom Truppendienst (383. 384).

In größeren Verhältnissen übernimmt auch hier ein Stabsoffizier die Befugnisse des Offiziers vom Bivakdienst.

416. In der Nähe des Feindes erfordert die Sicherung besondere Außenwachen. Sie können unter Umständen auch zur Absperrung des Bivaks nach außen notwendig sein. Für sie gelten im allgemeinen die für die Außenwachen bei der Ortsunterkunft gegebenen Grundsätze. (385.)

Für allein bivakierende Kavallerie hat die Sicherung durch Außenwachen erhöhte Bedeutung. Sie sind nach Zahl und Stärke so zu bemessen, daß sie eine Belästigung des Bivaks durch feindliche Patrouillen verhindern können.

Wird Kavallerie im Bivak überfallen, so greift alles zum Karabiner.

417. Innenwachen werden von jedem Truppenteil nach eigener Anordnung gestellt. Ihre Stärke richtet sich nach der Zahl der Posten. Fahnen, Standarten, Fahrzeuge und Parks sind durch Posten zu bewachen.

Für das Verhalten der Innenwache gelten die Festsetzungen des Garnisdienstes, jedoch wird weder zur Ablösung herausgerufen, noch erweisen Wachen und Posten Ehrenbezeugungen. Aussetzen, Unterweisen und Nachsehen der Innenwachen und ihrer Posten bei Tage und bei Nacht geschieht durch die Offiziere vom Truppendienst.

418. Die Mannschaften lassen sich durch Vorgesetzte in ihrer Beschäftigung nicht stören, sofern sie nicht von ihnen angesprochen oder gerufen werden.

419. Gestattet es die Kriegslage, so läßt der Bivakskommandant zu einer von ihm zu bestimmenden Zeit die Musikern spielen und den Zapfenstreich von den Spielleuten usw. sämtlicher Truppenteile, in der Regel regimenterweise vereinigt und vom rechten Flügel ab beginnend, schlagen oder blasen.

Die Kompagnien, Eskadrons, Batterien usw. treten zum Appell an und halten das Abendgebet, worauf sich alles zur Ruhe begibt.

Becken wird nur von den Spielleuten der Wachen geschlagen oder geblasen.

420. Die Zeichnungen dienen nur als allgemeiner Anhalt für die Gestalt des Bivaks.

Einrichtung des Bivaks.

Infanterie.

421. Die Kompagnien setzen nach Anordnung ihrer Führer die Gewehre entweder in Zug- oder Kompagniekolonnen zusammen, wenn nicht ausnahmsweise der Bataillonskommandeur die Form befohlen hat. Helme und Ausrüstung werden entweder bei den Gewehren oder auf den Appellplätzen niedergelegt. Die Mützen werden aufgesetzt. Dem Mann bleibt es überlassen, ob er Brotbeutel und Feldflasche umbehalten will.

Die sonstigen Anordnungen sind Sache der Truppenteile. Einer Gleichmäßigkeit innerhalb des Bataillons bedarf es nicht.

Für die Nacht können die Tornister usw. in die Zelte mitgenommen werden.

Die Ställe werden mit Lagerpfählen und Stalleinen hinter den Fahrzeugen aufgeschlagen.

Die Fahne wird schräg auf die Spitze der Gewehrgruppe einer Kompagnie gelegt, das untere Ende der Stange auf den Erdboden.

Kavallerie.

422. Die Kavallerie bivakiert in abgeschwenkten Eskadronskolonnen, die Eskadrons auf halben Abstand aufgeschlossen. Die zweiten Glieder schwenken zu Vierern linksumkehrt und reiten bis auf zwanzig Schritt zurück. Beide Glieder ziehen sich von der Mitte aus auf $1\frac{1}{4}$ Eskadronsbreite auseinander.

423. Nachdem auf Kommando abgeseffen ist, wird die Lanze drei Schritt vor der Linie der Pferdeköpfe in den Erdboden gesteckt oder hingelegt; $\frac{1}{2}$ Schritt links daneben wird die Kopfbedeckung und die übrige Ausrüstung

niedergelegt. Die Lagerpfähle werden dicht vor den Pferdeköpfen möglichst gerichtet und in gleichen Abständen eingeschlagen, die Stalleinen daran festgebunden.

Für die Standarte wird eine Unterlage hergestellt.

424. Ist der Befehl zum Absatteln erfolgt, so werden die Sättel drei Schritt hinter den Pferden, mit der Kammer gegen diese hingelegt. Die Karabiner bleiben an den Sätteln; die Woilachs kommen, zum Satteln zusammengelegt, je nach dem Wetter auf oder unter die Sättel; auch können sie zum Eindecken der Pferde benutzt werden. Die Zaumzeuge werden mit den Gebissen nach den Pferden auf die Sättel gelegt.

Geldartillerie.

425. Nach Aufstellung der Batterie wird abgeseffen, die Innenwache ausgeschieden und der Stall aufgeschlagen. Hierzu sind die Deichseln der Progen niederzulegen, die Räder nach Bedarf zu hemmen und die Stalleinen an den Rädern zu befestigen. Einige Schritte von den Befestigungspunkten entfernt sind Schlaufen, hölzerne Anebel oder dergleichen in die Stalleinen einzuknoten, um die Pferde von den Fahrzeugen fernzuhalten. Nach Bedarf sind die Stalleinen in der Mitte durch je einen Lagerpfahl zu unterstützen.

426. Die Sättel werden drei Schritt hinter den Pferden, mit den Vorderzwieseln gegen diese niedergelegt; Gurte, Bügel, ausgehakte Taue, Umgänge und an die Sättel geschnallte Hinterzeuge werden in den Sitz gelegt, darauf die zum Satteln zusammengelegten Woilachs, falls sie nicht zum Eindecken der Pferde benutzt werden. Auf die Woilachs kommen die Zaumzeuge, mit den Gebissen nach den Pferden, dann die Helme, Bändoliere und Koppel mit Revolvern. Die Kunte werden gegen die Vorderzwiesel gelehnt. Die Säbel bleiben in den Säbeltaschen und werden nebst den über die Griffe gehängten Peitschen längs der Sättel gelegt.

427. Die Ausrüstungsstücke der Bedienungsmannschaften werden geschütz- oder fahrzeugweise in zwei Gliedern

hingelegt. Dem Mann bleibt es überlassen, ob er Brotbeutel und Feldflasche umbehalten will.

Schwere Artillerie.

428. Die Bestimmungen für die Feldartillerie finden sinngemäße Anwendung.

Die Gewehre der Bedienungsmannschaften werden fahrzeugweise zusammengefaßt, dahinter die Ausrüstungsstücke in zwei Gliedern hingelegt.

Sonstige Truppen usw.

429. Maschinengewehr-, Telegraphen- und Feldluftschiffer-Abteilungen bivakieren wie die Feldartillerie, Munitionskolonnen und Trains gemäß der Dienstweisung für Bagagen, Munitionskolonnen und Trains.

Alarm.

430. Bei Alarm hängt bei der Infanterie jeder Mann um und eilt auf seinen Platz bei den Gewehren. Die Fahrzeuge werden bespannt.

Bei der Kavallerie sattelt jeder schnell sein Pferd, macht sich fertig und sitzt auf. Die Eskadrons sammeln sich auf dem Alarmplatze. Die Fahrzeuge werden bespannt. Maschinengewehrtruppe, Artillerie (Kolonnen und Trains) satteln und schirren, hängen um und spannen gewehr-, geschütz- und fahrzeugweise ohne weiteren Befehl an.

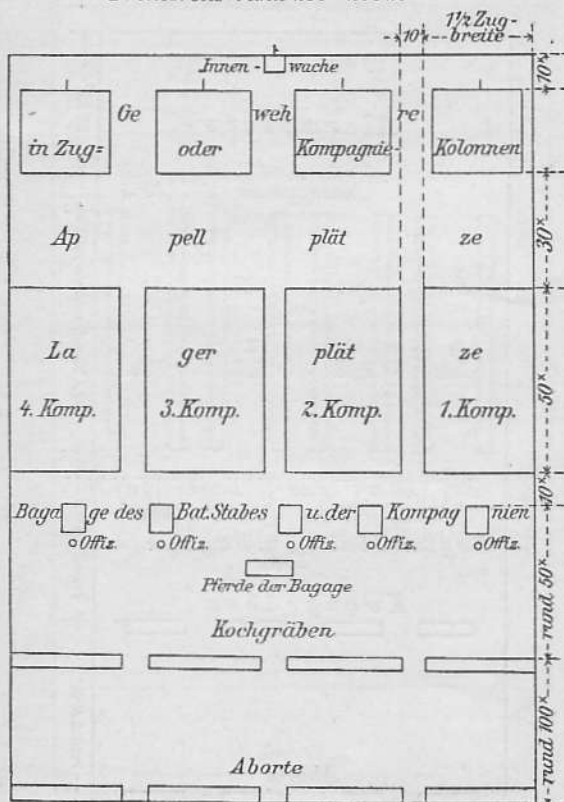
Größte Ruhe ist geboten.

431. Die Außenwachen bleiben bis auf weiteren Befehl auf ihren Plätzen oder werfen sich erforderlichenfalls dem Feinde entgegen.

432. Die Innenwachen übernehmen die Aufsicht über etwa zurückbleibendes Gerät und folgen bei plötzlichem Abmarsch erst dann, wenn alles verladen und zur Fortschaffung bereit ist.

Biwak eines Bataillons.

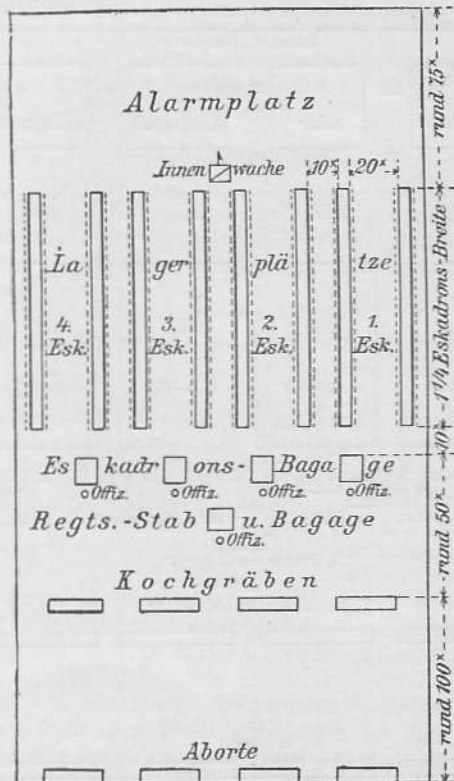
Frontbreite: rund 250* = 200m



Tiefe: rund 230* = 225m

Biwak eines Kavallerie-Regiments.

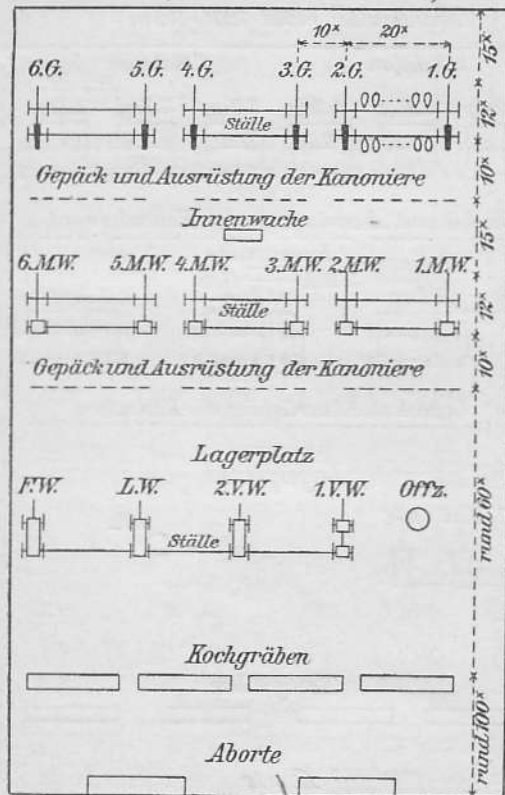
Frontbreite: rund $150^{\circ} = 120m$



Tiefe: rund $320^{\circ} = 250m$

Biwak einer fahrenden Batterie.

Frontbreite: rund $90^{\circ} = 75m$
(" $135^{\circ} = 110m$ reit. Btr.)

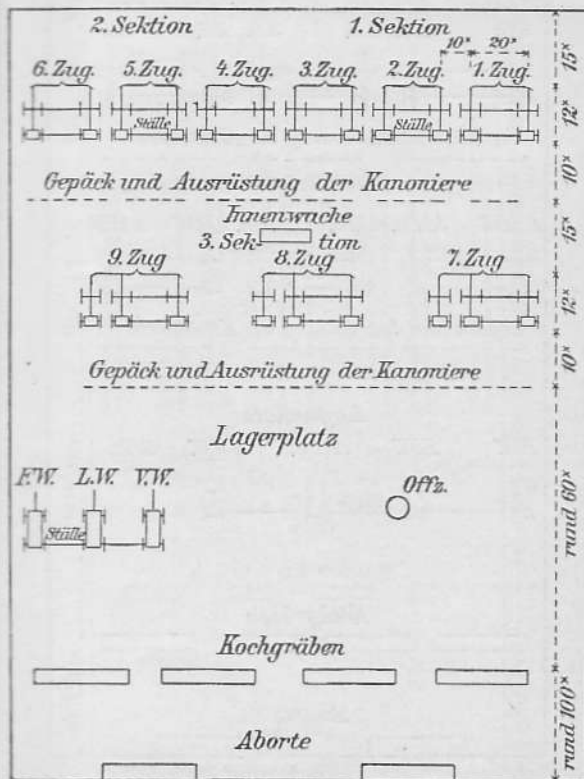


Tiefe: rund $235^{\circ} = 190m$

Das Biwak einer reitenden Batterie hat dieselbe Einrichtung. Die Ställe erhalten jedoch eine Länge von 35° ; ein besonderer Platz für das Gepäck der Kanoniere ist nicht vorzusehen.

Biwak einer leichten Munitionskolonne der Feldartillerie.

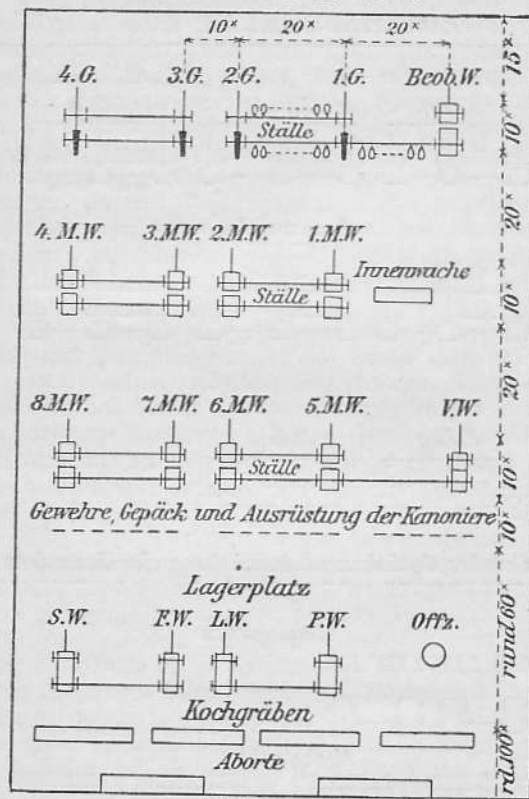
Frontbreite: rund 180^x = 145 m



Tiefe: rund 235^x = 190 m

Biwak einer schweren Feldhaubitzbatterie.

Frontbreite: rund 80^x = 65 m

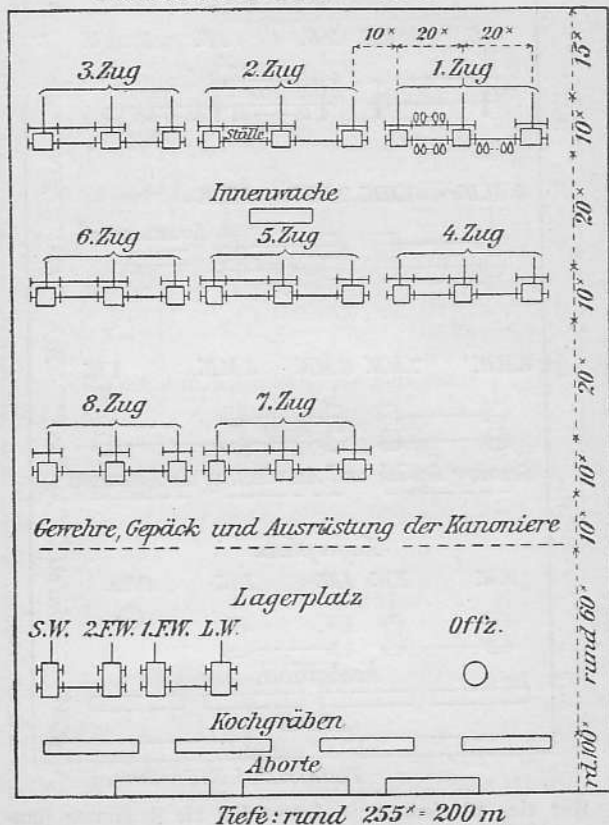


Tiefe: rund 255^x = 200 m

Für eine Mörserbatterie ändert sich die Zeichnung stummgemäß (Fahrzeuge in 2 Staffeln, in der ersten Beobachtungswagen und 8 Bettungswagen, in der zweiten Vorratswagen, 4 Lafetten, 4 Rohrwagen).

Biwak einer leichten Munitionskolonne der schweren Artillerie.

Frontbreite: rund 150' - 120 m



Bagagen, Munitionskolonnen und Trains.

433. Bagagen, Munitionskolonnen und Trains sollen die Schlagfertigkeit der Truppe sicherstellen, ohne ihre Bewegungsfreiheit zu beeinträchtigen. Um beiden Anforderungen gerecht zu werden, bedarf es — neben durchdachten Anordnungen der höheren Führung — eines starken Verantwortlichkeitsgefühls bei den Führern dieser Verbände. Sie haben alles aufzubieten, daß die Kolonnen die angewiesenen Marschziele zur festgesetzten Zeit erreichen. Außerste Anstrengungen, Nacht- und Doppelmärsche dürfen nicht gescheut werden, um die Truppe rechtzeitig mit Munition und Verpflegung zu versorgen. Nur bei Aufrechterhaltung strengster Mannszucht werden solche Leistungen möglich sein.

434. Die Marschanordnungen sind so zu treffen, daß Bagagen, Munitionskolonnen und Trains einer besonderen Bedeckung möglichst nicht bedürfen. Munitionskolonnen und Trains sind mit Schußwaffen zur Selbstverteidigung ausgerüstet. Tätige feindliche Kavallerie, Gefährdung der Flanken, feindseliges Verhalten der Landeseinwohner können zur Anordnung besonderer Schutzmaßregeln zwingen.

435. Bei Märschen ist auf das Freihalten einer Straßenseite streng zu achten. Für längere Rast kann es nötig werden, besonders wenn die Straße schmal ist und gleichzeitig von anderen Truppen benutzt wird, die Fahrzeuge zur Seite der Straße aufmarschieren zu lassen. Sie dürfen, wo es zu vermeiden ist, nicht in Ortschaften oder Begeengungen halten. Munitionskolonnen und Trains bivakieren nur im Notfall.

436. Während des Gefechts sind die Fahrzeuge so aufzustellen, daß sie möglichst nach allen Seiten abfahren können. Die Führer der großen Bagage und der vordersten Staffeln der Munitionskolonnen und Trains haben Verbindung mit dem Truppenführer zu suchen.

Bagagen.

437. Die Hand- und Vorratspferde und die etatmäßigen Fahrzeuge der Stäbe und Truppen bilden ihre Bagage. (S. Dienstanweisung für Bagagen usw.)

Die Fahrzeuge der Gefechtsbatterien der Feld- und schweren Artillerie sowie der Staffel der letzteren, die Fahrzeuge der Gefechtsabteilung der Maschinengewehrtruppe, der Feldtelegraphen-, Fernsprech- und Feldluftschiffer-Abteilungen werden nicht zur Bagage gerechnet.

438. Die Bagagen gliedern sich in die Gefechtsbagage, d. h. den Teil, dessen die Truppe auch im Gefecht bedarf, und in die große Bagage, d. h. den Teil, den sie im Quartier und im Bivak nötig hat.

Zusammensetzung der Bagagen.

Infanterie.

	Gefechtsbagage.	Große Bagage. ¹⁾
Regimentsstab	4 Handpferde	1 zweisp. Stabs-Packwagen
Bataillon	8 Handpferde	1 zweisp. Stabs-Packwagen
	4 zweisp. Komp.	4 zweisp. Komp. Packwagen
	Patronenwagen	5 ²⁾ zweisp. Lebensmittel-W.
	4 zweisp. Feldküch.	(einschl. 1 Marktenderwagen)
	1 zweisp. Inf. Sanitätswagen	
einzelne Kompagnie	1 Handpferd	1 zweisp. Komp. Packwagen
	1 zweisp. Komp. Patronenwagen	1 zweisp. Lebensmittel-W.
	1 zweisp. Feldküche	
außerdem beim Regiment		1 vierisp. Schanzzeug-W.

¹⁾ Diese Aufzählung gibt zugleich die Reihenfolge innerhalb der großen Bagage eines Truppenteils auf dem

Gefechtsbagage.

Große Bagage.

Maschinengewehr-Abteilung.

5 Handpferde	1 vierisp. Vorratswagen
6 Vorratspferde	1 zweisp. Packwagen
	1 zweisp. Lebensmittel-W.
	1 vierisp. Futterwagen

Kavallerie.

Regiment zu 4 Eskadrons	58 Handpferde	1 vierisp. Stabs-Packwagen
	2 Reitpferde der Packpferdeführer	4 zweisp. Esk. Packwagen
	2 Sanitäts-Packpferde	5 zweisp. Lebensmittel-W. (einschl. 1 Marktenderwagen)
	1 zweisp. Kav. Sanitätswagen ³⁾	5 vierisp. Futterwagen
	2 vierisp. Brückenwagen ⁴⁾	
	1 zweisp. Telegr. Wagen ⁴⁾	
einzelne Eskadron	12 Handpferde	1 zweisp. Esk. Packwagen
		1 zweisp. Lebensmittel-W.
		1 vierisp. Futterwagen

Marſche. Die Kompagnie- und Eskadronsfahrzeuge bleiben innerhalb der großen Bagage des Bataillons oder des Kavallerie-Regiments geschlossen.

Überetatmäßige Bagage wird der etatmäßigen angeſchloſſen; Schlachtvieh folgt in der Regel am Ende der ganzen Marſchkolonne.

²⁾ Bei noch nicht mit Feldküchen ausgerüsteten Bataillonen wird ein ſechster Lebensmittelwagen zur Fortſchaffung einer eiſernen Portion in die Bagage eingeteilt.

³⁾ Nur bei Kavallerie-Divisions-Regimentern.

⁴⁾ Reſerve-Kavallerie-Regimenter ſind weder mit Brücken- noch mit Telegraphenwagen ausgerüſtet.

	Gefechts- bagage.	Große Bagage.
Zu dieser Ausstattung tritt für eine Kavallerie-Division hinzu:		
	1 vierisp. Geräterwagen der Pionier-Abteilung	1 sechsisp. Sanitätsvorratswagen 1 Handpferd für den Führer der Pionier-Abteilung.

Feldartillerie.

Regimentsstab	5 Handpferde	1 zweisp. Packwagen
Abteilungsstab	5 Handpferde	1 zweisp. Packwagen
fahrende (einschl. F) und reitende Batterie	5 und 10 Handpferde	1 sechsisp. Vorratswagen 1 zweisp. Lebensmittel-W. 1 vierisp. Futterwagen
	1 sechsisp. Vorratswagen	
leichte (einschl. F) Munitionskolonnen	4 Handpferde	1 sechsisp. Vorratswagen 1 zweisp. Lebensmittel-W. 1 vierisp. Futterwagen

Schwere Artillerie.

Regimentsstab	4 Handpferde	1 zweisp. Packwagen
Bataillonsstab	4 Handpferde	1 zweisp. Packwagen 1 zweisp. Lebensmittel-W.
Batterie	1 Handpferd 1 zweisp. Feldküche 8 Vorratspferde	1 zweisp. Packwagen 1 zweisp. Lebensmittel-W. 1 vierisp. Schmiedewagen 1 vierisp. Futterwagen
leichte Munitionskolonnen	1 Handpferd 8 Vorratspferde	1 zweisp. Lebensmittel-W. 1 vierisp. Schmiedewagen 2 vierisp. Futterwagen

Pioniere.

Geschlossenes Pionier-Bataillon (3 Komp.)	7 Handpferde 8 vierisp. Schanz- u. Werkzeug-W.	1 zweisp. Stabs-Packwagen 3 zweisp. Komp. Packwagen 4 zweisp. Lebensmittel-W.
---	---	---

	Gefechts- bagage.	Große Bagage.
	3 vierisp. Feld-Mineurwagen 3 zweisp. Feldküchen	
Feldpionier-Kompagnie	1 Handpferd 1 vierisp. Schanz- u. Werkzeug-W. 1 vierisp. Feld-Mineurwagen 1 zweisp. Feldküche	1 zweisp. Komp. Packwagen 1 zweisp. Lebensmittel-W.

Telegraphentruppen.

Armee- und Korps-Telegraphen-Abteilung	1 Handpferd	1 zweisp. Packwagen
--	-------------	---------------------

Feld-Luftschiffer-Abteilung.

	1 Handpferd	1 zweisp. Packwagen 1 zweisp. Lebensmittel-W. 1 vierisp. Futterwagen
--	-------------	--

439. Die Vorgesetzten haben darauf zu achten, daß eine Vermehrung der Bagage auf die dringendsten Fälle beschränkt bleibt und daß auch dann die Marschlänge der fechtenden Truppe tunlichst nicht vergrößert wird.

Eine Vermehrung der Bagage kann vorübergehend eintreten:

infolge Anordnung höherer Dienststellen durch Vermehrung der Verpflegungsfahrzeuge,
infolge Anordnung des einzelnen Truppenbefehlshabers durch Beitreibung einzelner Vorspanner zur Fortschaffung Nichtmarschfähiger, von Kriegsgerät und dgl. unter persönlicher Verantwortung und Pflicht der Meldung.

Bei starker Belegung der Marschstraßen kann es angezeigt sein, jede Vermehrung der Bagage ganz zu ver-

bieten; sogar Zurücklassen oder Vernichtung einzelner Teile kann erforderlich werden.

440. Solange eine Berührung mit dem Feinde nicht zu erwarten ist, darf nach dem Ermessen des Führers die gesamte Bagage beim Truppenteil verbleiben.

Die Bagage der Regimentsstäbe wird der eines Bataillons usw. angeschlossen. Die Bagagen der Kommando- und Feldverwaltungsbehörden marschieren dann allein oder mit der Bagage eines Truppenteils.

441. Steht Berührung mit dem Feinde in Aussicht, so verbleibt die Gefechtsbagage unter dem Befehl ihres Truppenteils, dem sie in das Gefecht folgt. Abgezweigte Kompagnien usw. nehmen die Gefechtsbagage mit.

Bei der Infanterie führt die Gefechtsbagage nach den Anweisungen des Bataillonskommandeurs der Trainunteroffizier des Bataillons. Dieser verbleibt beim Eintritt in das Gefecht als Wagenführer bei den Patronenwagen. Feldküchen bleiben, sofern nicht anderes befohlen ist, zunächst beim Sanitätswagen. Die Handpferde folgen nach Anordnung der Besitzer unmittelbar der Truppe oder verbleiben bei den Fahrzeugen.

Bei der Kavallerie kann es angezeigt sein, die Gefechtsbagage zeitweise von der Truppe loszulösen.

Die große Bagage wird der Regel nach in Gruppen gesammelt und den fechtenden Truppen — meist divisionsweise — in der für diese befohlenen Marschordnung und mit dem erforderlichen Abstände nachgeführt. Beim Rückmarsch marschiert die große Bagage vor ihrem Truppenverbande, bei einer Flankenbewegung auf der dem Feinde abgewendeten Seite.

Das Verhalten der großen Bagage größerer Verbände während des Gefechts ist durch Befehl des Truppenführers zu regeln.

442. Das Sammeln der großen Bagage bedarf eingehender Erwägungen und Anordnungen. Truppen-

bewegungen dürfen durch die Bagage nicht verzögert oder erschwert werden. Zu früher Abmarsch der Bagagen aus den Unterkunftsorten und Bivaks stört die Ruhe der Truppe. Beim Vormarsch wird die Bagage meist erst nach dem Ausbruch der Truppe in der Marschrichtung zusammengezogen.

Erfordern die Verhältnisse, daß die Bagage erheblich früher als die Truppe ausbricht, so kann es zweckmäßig sein, sie schon am Vorabend abzurücken zu lassen oder wenigstens die Fahrzeuge vor Beginn der Nachtruhe zu beladen.

443. Zur Führung und Beaufsichtigung der großen Bagage ist dem Divisionsstab ein Rittmeister, jedem Regiment ein Leutnant der Kavallerie oder des Trains zugeteilt.

444. Die Truppen sollen möglichst täglich in den Besitz ihrer Bagagen kommen. Marschierte die große Bagage nicht bei ihrem Truppenteil, so ist sie ihm im Zustand der Ruhe wieder zuzuführen. Hierzu wird der Führer des Ganzen die große Bagage in der Regel nach bestimmten Punkten vorrücken lassen, von denen sie möglichst ohne Umwege zu den einzelnen Abteilungen gelangen kann. Die Heranziehung ist Sache der Truppenteile. Diese nehmen die Fahrzeuge durch Verittene oder Radfahrer bei dem Führer der Bagage in Empfang, der für ordnungsmäßige Abfahrt sorgt.

Munitionskolonnen und Trains.

445. Die für Munitionskolonnen und Trains gegebenen Bestimmungen gelten für:

Munitionskolonnen (Inf., Art. und Fußart.-M. R.),
Gaskolonnen,
Korps-Brückentrains,
Fuhrpark- und Proviantkolonnen,
Feldlazarette,

Bäckereikolonnen,
Pferdedepots.

Die leichten Munitionskolonnen der Feld- und schweren Artillerie gehören zu den fechtenden Truppen.

446. Dem Armeekorps werden in der Regel zugewiesen:

zwei Munitionskolonnen-Abteilungen, jede bestehend aus Stab, Inf.- und Art. Min. Kolonnen,
zwei Train-Bataillone, jedes bestehend aus Stab, Proviant-, Fuhrpark-Kolonnen, Feldlazaretten und Pferdedepot,
Feldbäckereikolonnen,
ein Korps-Brückentrain.

Zu jedem Bataillon der schweren Artillerie gehören Fußartillerie-Munitionskolonnen.

447. Für den Marsch werden Munitionskolonnen und Trains in zwei Staffeln geteilt.

Der ersten Staffel wird in der Regel zugewiesen:
eine Munitionskolonnen-Abteilung,
ein Teil der etwa vorhandenen Fußartillerie-Munitionskolonnen,

Proviant-, Fuhrpark-Kolonnen und Feldlazarette nach Bedarf.

Die Gaskolonne ist grundsätzlich der ersten Staffel zuzuteilen. Für den Korps-Brückentrain wird von Fall zu Fall Anordnung getroffen.

Beim Marsch des Armeekorps auf mehreren Straßen kann eine Verteilung sämtlicher Kolonnen und Trains, oder auch nur der ersten Staffel auf die Divisionen eintreten.

Steht ein Gefecht in Aussicht, so können ganze oder halbe Munitionskolonnen und einzelne Feldlazarette als Gefechtsstaffel vor die große Bagage oder bis an das Ende der Truppen vorgezogen werden. Ihre Führung übernimmt, sofern nicht ein besonderer Führer ernannt ist, der älteste Offizier.

Rücksichten auf die Verpflegung können dazu zwingen, einzelne Proviant- und Fuhrpark-Kolonnen in die Marschkolonne der fechtenden Truppen einzuschleppen.

448. Innerhalb der Staffel werden die Munitionskolonnen durch den Kommandeur einer Munitionskolonnen-Abteilung, die Trains durch den Kommandeur eines Train-Bataillons geführt. Das Kommando über die gesamte Staffel übernimmt der ältere dieser beiden Führer.

Die Anordnungen des Sicherheitsdienstes, sowohl auf Märschen wie bei der Unterkunft, gehören zu den Pflichten des Staffelführers oder selbständigen Kolonnenführers.

449. Die Bewegungen der Staffeln werden durch unmittelbar an die Staffelführer ergehende Befehle des Generalkommandos geregelt. Für die Bewegungen der Munitionskolonnen und Trains, die den Divisionen zugewiesen sind, treffen diese die Anordnungen.

Verpflegung.

450. Die Verpflegung von Mann und Pferd erfolgt durch die Quartierwirte, aus den mitgeführten Vorräten, durch Ankauf, Beitreibung oder aus Magazinen.

Welche Art der Verpflegung an den einzelnen Tagen anzuwenden ist, richtet sich nach den Verhältnissen. Am bequemsten für Truppe und Führung ist Quartierverpflegung, auf die jedoch bei Operationen größerer Heereskörper nur in beschränktem Umfange zu rechnen sein wird. Es muß dann Lieferung aus Verpflegungskolonnen und Magazinen Platz greifen. Vorteilhaft ist es, wenn diese durch die bei den Quartierwirten und in der Nähe der

Unterkunft vorgefundenen Lebensmittel ergänzt werden kann.

Unter Umständen — namentlich in armen Gegenden und bei enger Zusammenziehung der Truppen — kann ausschließliche Verpflegung aus Magazinen und Kolonnen erforderlich werden.

451. Auf dem Kriegsschauplatz haben alle militärischen Vorgesetzten die Pflicht, unausgesetzt für eine reichliche Verpflegung ihrer Truppen nach Möglichkeit zu sorgen und diese nötigenfalls durch eigene selbständige Maßnahmen zu sichern. Grundsätzlich müssen die Hilfsmittel des Kriegsschauplatzes so weit als möglich ausgenutzt werden.

452. Milde Behandlung der Einwohner auch im Feindeslande dient in der Regel dem eigenen Nutzen. Dagegen darf feindseliger Bevölkerung gegenüber die dem Ernste der Lage entsprechende Strenge nicht fehlen. Milde und Nachsicht an falscher Stelle können zur Härte gegen die eigene Truppe werden.

453. Als dauernden Verpflegungsvorrat führen die Truppen vom Verlassen des Standortes an einen eisernen Bestand mit.

An Mundverpflegung besitzen die Kavallerie zwei, alle übrigen Truppen und Formationen drei eiserne Portionen. Diese werden untergebracht:

bei den Fußtruppen zwei Portionen im Tornister, die dritte in den fahrbaren Feldküchen (bis zu deren Beschaffung auf besonderen Fahrzeugen),

bei der Kavallerie eine in den Packtaschen, die zweite auf den Lebensmittelwagen,

bei den übrigen Truppen und Formationen nach Maßgabe der Ausrüstungsnachweisungen teils im Tornister, teils auf den Pferden und Fahrzeugen.

An Futter (nur Hafer) führen als eiserne Portionen mit

Kavallerie:

für Zugpferde drei Rationen, fahrende Batterien, leichte Munitionskolonnen der Feldartillerie, Fußartillerie-Munitionskolonnen, Lustschiffer-Abteilungen:

für Reit- und Zugpferde zwei Rationen, Maschinengewehr-Abteilungen, reitende Batterien, Infanterie- und Artillerie-Munitionskolonnen:

für Reit- und Zugpferde $1\frac{1}{2}$ Rationen, Batterien der schweren Artillerie und deren leichte Munitionskolonnen:

für Reit- und Zugpferde eine Ration, die übrigen Truppen und Formationen:

für Reitpferde eine Ration, für Zugpferde drei Rationen.

Die eisernen Rationen werden fortgeschafft: bei der Kavallerie (nur für Zugpferde) auf den Fahrzeugen,

bei Maschinengewehren, Feld-, schwerer Artillerie gemäß den Ausrüstungsnachweisungen teils auf den Pferden, teils auf den Fahrzeugen,

bei den übrigen Truppen und Formationen für Offizier- und Zugpferde auf den Fahrzeugen, für die übrigen Reitpferde auf diesen.

454. Auf die eisernen Portionen und Rationen soll nur in Notfall und bei vollständigem Mangel anderer Verpflegungsmittel zurückgegriffen werden. Sie dürfen deshalb nur auf ausdrücklichen Befehl des Truppenbefehlshabers, dem die Fürsorge für die Verpflegung obliegt — bis einschließlich Bataillons- usw. Kommandeurs und Führers einer selbständigen Abteilung abwärts —, angegriffen oder aufgefrischt werden. Diese Befehlshaber dürfen jedoch nur den Verbrauch einer Portion oder Ration genehmigen. Von einer solchen Genehmigung ist sofort auf dem Dienstwege Meldung

zu erstatten. Nur Rücksichten auf die Schlagfertigkeit können ein weiteres Angreifen des eisernen Bestandes rechtfertigen.

Alle Offiziere haben die Pflicht, innerhalb ihres Befehlsbereichs mit allen Mitteln auf die Erhaltung des eisernen Bestandes hinzuwirken. Den Mannschaften muß der Wert dieses Verpflegungsvorrats für ihre Selbsterhaltung klargemacht werden. Das Verbot, den Vorrat eigenmächtig anzugreifen, ist von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen.

Ist der eiserne Bestand ganz oder teilweise verwendet worden, so muß er sobald wie irgend möglich ergänzt werden. Außer Konserven und Zwieback kommen hierbei Lebensmittel, die bei geringem Gewicht großen Nährwert und Dauerhaftigkeit besitzen (Speck, Rauchfleisch, Dauerwurst, Reis, Graupe, Mehl, Dörrobrot, Zucker, Schokolade), in Betracht. Zur Unterbringung sind die Zwiebackbeutel geeignet.

455. Zum täglichen Verbrauch führt die Kavallerie auf den Reitpferden $\frac{1}{3}$ Ration mit, für deren Ersatz sofort zu sorgen ist. Zu diesem Zweck ist bei der Verteilung des im Lande vorgefundenen Hafers in erster Linie die Kavallerie zu berücksichtigen.

Die kommandierenden Generale und die Führer der Heereskavallerie können eine Erhöhung des mitzuführenden Rationsteils nach eigenem Ermessen anordnen.

456. Lebensmittel- und Futterwagen führen einen zum laufenden Verbrauch bestimmten Vorrat an Verpflegung.

Über ihre Beladung während der Operationen lassen sich bestimmte, für alle Verhältnisse passende Vorschriften nicht geben.

Als Grundsatz gilt, daß die Lebensmittelwagen stets mindestens mit einer vollen Verpflegungsportion beladen sein müssen. Ferner sollen die Wagen eine dreitägige Teeportion für jeden Mann, eine Haferration für

die Reitpferde der Infanterie, die zweite eiserne Portion bei der Kavallerie und die Schlächtergeräte führen. *)

Bei guten Wegeverhältnissen wird es möglich sein, noch eine zweite Portion — nötigenfalls ohne Fleisch und statt des Brotes Backmehl, Salz und Sauerteig — auf den Lebensmittelwagen unterzubringen. Die zweite Fleischportion kann in lebendem Vieh mitgeführt werden.

Bei den Kavallerie-Divisionen ist möglichst noch ein besonderer Vorrat an Kaffee und Salz für etwa 4 Tage auf den Lebensmittelwagen zu verladen.

Die Futterwagen sind zur Fortschaffung von etwa einer Haferration bestimmt. Raufutter wird grundsätzlich an Ort und Stelle beschafft.

Über die Verpflegungsfahrzeuge verfügen die Bataillons- und Abteilungskommandeure, bei der Kavallerie die Regimentskommandeure.

*) Die Kriegsportion besteht aus:
 einer Brotportion (750 g Brot oder 400 g Eierzwieback oder 500 g Feldzwieback) und
 einer Beköstigungsportion, zu der gehören:
 an Fleisch: 375 g frisches, gesalzenes oder gefrorenes Fleisch oder 200 g geräuchertes Rind-, Hammel- oder Schweinefleisch, geräucherte Fleischwurst, Dauerwurst, geräucherter Speck, Fleischkonserven;
 an Gemüsen: 125 g Reis, Graupe, Grieß, Grübe oder 250 g Hülsenfrüchte, Mehl oder 1500 g Kartoffeln oder 150 g Gemüsekonserven oder 60 g Dörngemüse oder die Hälfte der Portionssäge für Gemüse nebst 750 g Kartoffeln oder 100 g Gemüsekonserven und 500 g Kartoffeln;
 25 g gebrannter Kaffee oder 3 g Tee mit 17 g Zucker;
 25 g Salz.

Zu Feindeslande wird die Kriegsportion, wo die Verhältnisse es gestatten, erhöht oder durch Zutat von Getränken, Zigarren usw. ergänzt.

Die Kriegsration soll bestehen aus 6 kg Hafer, 2,5 kg Heu und 1,5 kg Futterstroh, für die schweren Zugpferde aus 12 kg Hafer, 7,5 kg Heu und 8 kg Futterstroh.

457. Von den Lebensmittelwagen eines Infanterie- oder Jäger-Bataillons, eines Kavallerie-Regiments, eines Bataillons der schweren Artillerie und eines geschlossen bleibenden Pionier-Bataillons ist ein Wagen für Marktenderwaren bestimmt (Marktenderwagen).

Die übrigen Truppen sind auf die Marktenderwagen der mit ihnen marschierenden oder untergebrachten Truppen angewiesen. (Näheres über die Marktenderei R. V. V.)

458. Die Belastung wird für zweispännige Lebensmittelwagen auf etwa 500 kg, für vierspännige Futterwagen auf 1000 kg zu beschränken sein.

Ob und wie weit eine weitergehende Belastung zulässig ist, richtet sich besonders nach der Beschaffenheit der Wege und der Schnelligkeit des Marsches. Überlastung ist zu vermeiden, da Lebensmittel- und Futterwagen ihren Zweck nur erfüllen können, wenn sie leicht beweglich sind. Dies ist vor allem bei der Heereskavallerie zu beachten.

459. Die Proviant- und Fuhrparkkolonnen (Versorgungskolonnen), nach Bedarf durch Kolonnen des Stappensfuhrparks oder beigetriebene Fahrzeuge verstärkt, bilden den beweglichen Versorgungsvorrat in der Hand der höheren Truppenführung. Die größere Beweglichkeit der Proviantkolonnen gestattet, sie in Notfällen schnell einzusetzen. Dazu ist es vorteilhaft, sie mit Dauervorräten zu beladen.

460. Feldmagazine, die von den Armeekorps und den Divisionen im Operationsgebiet eingerichtet und mit Landes- oder auch Nachschubvorräten gefüllt werden, bilden eine weitere Reserve.

Ist bei schnellen Operationen die Anlage von Feldmagazinen ausgeschlossen, so werden nur Ausgabestellen — in der Regel eine für jede Division — eingerichtet, die vornehmlich mit den Vorräten der Versorgungskolonnen ausgestattet werden.

Weiter rückwärts folgen die Stappenmagazine, in denen aus der Heimat nachgeführte und die im Stappen-

gebiet vorgefundenen Versorgungsvorräte gesammelt werden.

461. Bei Versorgung durch den Quartierwirt sollen sich die Einquartierten, Offiziere und Mannschaften, im allgemeinen mit dem Tische ihres Wirtes begnügen, sofern dieser — unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verpflegungsverhältnisse — nicht weniger als die Kriegsportion bietet. Die volle Beköstigung ist auch dann vollständig, wenn der Einquartierte zu später Tageszeit eintrifft.

Ist die Versorgung unzureichend und Abhilfe durch den nächsten Vorgesetzten erfolglos, so nimmt der Truppenteil den Ortsvorstand zur Beschaffung des Fehlenden in Anspruch.

Ist Barzahlung nicht besonders angeordnet, so erhält der Quartierwirt über die Beköstigung eine Bescheinigung.

462. Lebensmittel- und Futterwagen sind das Bindeglied zwischen der Truppe und den Kolonnen, Ausgabestellen und Magazinen. Ebenso dienen sie als Transportmittel bei der Ausnutzung des Kriegsschauplatzes durch die Truppen.

Auch wenn die Truppe auf Versorgung durch Einkauf oder aus Versorgungskolonnen, Ausgabestellen und Magazinen angewiesen ist, erfolgt die unmittelbare Versorgung in der Regel durch ihre Versorgungsfahrzeuge.

Der von den Lebensmittel- und Futterwagen täglich entnommene Bedarf ist, wo ausführbar, unermesslich durch Einkauf, Beirichtung, aus Versorgungskolonnen, Ausgabestellen oder Magazinen zu ersetzen.

Die näheren Anordnungen für die Wiederfüllung der Lebensmittel- und Futterwagen bedürfen sorgfältiger Überlegung, gegebenenfalls des Zusammenwirkens der Truppenbefehlshaber mit den Organen der Verwaltung.

463. Beim Vormarsch wird in der Regel ein Teil der Versorgungskolonnen mit einem Tagesbedarf

so nahe an die Truppen heran oder auch in deren Unterkunftsbereich hineingezogen, daß die Lebensmittel- und Futtermittel ohne einen zu großen Marsch wieder gefüllt werden können. Beim Rückmarsch kann es sich empfehlen, Verpflegungsmittel aus den Kolonnen an den wahrscheinlichsten Rückzugsstraßen niederzulegen.

Entleerte Verpflegungskolonnen ergänzen ihre Vorräte in der Regel aus Magazinen oder Etappenkolonnen.

Die Bewegung der Kolonnen, ihre Wiederfüllung und ihr Ersatz bilden eine besondere Sorge der Truppenführung.

464. Verpflegung durch unmittelbaren Empfang aus Magazinen wird sich meist auf Zeiten längerer Stillstandes beschränken.

Das Betreten der Magazine ohne dienstlichen Auftrag ist nicht gestattet; eigenmächtige Entnahme von Magazin-gut ist strafbar.

465. Führer von Verpflegungskolonnen sind berechtigt, bei dringendem Bedarf auch an Truppen anderer Verbände Lebensmittel zu verabsorgen, wenn es die Verhältnisse bei der eigenen Truppe zulassen. Magazine sind im Notfall zur Ausgabe an Truppen anderer Verbände verpflichtet, sofern ihnen dies nicht von ihren vorgesetzten Behörden ausdrücklich verboten ist.

466. Bei den Truppenteilen wird der Verpflegungsdienst nach Anordnung der Kommandeure durch die Verpflegungsoffiziere und ihr Hilfspersonal (kommandierte Unteroffiziere und Mannschaften) wahrgenommen. Zur Unterstützung werden die Zahlmeister herangezogen.

In ihren Wirkungsbereich fallen der Empfang und Ankauf oder die Beitreibung von Lebensmitteln und Bivaktsbedürfnissen für ihre Truppe. Sie leiten den Schlachtbetrieb, überwachen den Verkehr der Verpflegungsfahrzeuge zwischen Truppe und Empfangsstelle, die Beladung und Verteilung der Lebensmittel und den Betrieb der Feldküchen. Sie sind für den ordnungsmäßigen

Gang des ganzen Verpflegungsdienstes der Truppe und die Tätigkeit der Fuhrer und des sonstigen Verpflegungspersonals verantwortlich.

467. Im Kochen macht auch der weniger findige Soldat meist schnelle Fortschritte. Da aber der übermüdete Mann dazu neigt, seine Portion nur unvollkommen zuzubereiten, ist es vorteilhaft, wo sich Gelegenheit bietet, gemeinschaftlich kochen zu lassen.*)

Durch die Feldküchen wird den Mannschaften das Kochen abgenommen.

Die Vorgesetzten haben die Pflicht, die zweckmäßige Zubereitung der Speisen zu beaufsichtigen.

468. Das Brot ist das wichtigste Lebensmittel. Seine Beschaffung bereitet oft große Schwierigkeiten, da es sich gewöhnlich nur für den täglichen Bedarf der Bewohner vorfindet.

Die Erbackung durch die Feldbäckereikolonnen wird die Regel bilden. Um deren Leistungsfähigkeit möglichst auszunutzen, empfiehlt es sich, sie mehrere Tage an einem Orte im Betriebe zu lassen und demnächst sprunghaft vorzuziehen.

Die Truppen backen auch selbst, soweit sie dazu imstande sind, und führen stets einen Vorrat an Sauerteig mit. Ebenso kann es zweckmäßig sein, Zivilbäcker durch Bäcker der Truppe zu unterstützen.

469. Leichtere gestaltet sich in der Regel die Versorgung der Truppe mit Fleisch. Das Schlachtvieh ist möglichst lange aus dem Lande zu entnehmen. Die Truppen schlachten gewöhnlich selbst.

Geschlachtet wird womöglich 24 Stunden vor dem

*) Diese Maßregel ist auf Friedensübungen nicht auszubehnen, weil bei diesen der Mann im Einzelkochen unterwiesen werden muß.

Ratschläge für Abkochen am Lagerfeuer Anlage 2 der A. V. B.

Verbrauch des Fleisches. Auch frisch geschlachtetes Fleisch wird durch gehöriges Klopfen und Zerkleinern genießbar, namentlich wenn es noch vor der Auskühlung zubereitet werden kann.

Unmittelbar nach einer Schlacht lassen sich die schwerverwundeten oder getöteten Pferde für die Verpflegung nutzbar machen. Sie müssen zu diesem Zweck sobald wie möglich ausgeschlachtet werden.

470. Ankäufe können die Truppen in dem von ihnen belegten Raume nur mit Ermächtigung des Armeekorps Oberkommandos vornehmen. Dieses setzt in der Regel auch die Preisgrenzen fest. Nur im Versammlungsgebiet ist die höhere Genehmigung nicht erforderlich.

Der Ankauf auf dem Kriegsschauplatze pflegt, wenn er wirksam sein soll, nicht billig zu sein. Bares Geld bringt aber auch verborgene Vorräte zutage, und oft glückt ein Kauf, wo Weitreibung keinen Erfolg hatte.

471. Weitreibungen (Requisitionen) sind im Reichsgebiete nur nach näherer Bestimmung des Kriegsleistungsgesetzes und nur so weit zulässig, als das Bedürfnis auf andere Weise nicht befriedigt werden kann.*)

*) Die Leistungen der Gemeinden zur Gewährung von Verpflegung für die auf dem Marsche befindlichen Teile der bewaffneten Macht usw. werden auf Requisition der Militärbehörde durch Anordnung der zuständigen Zivil- (Verwaltungs-) Behörden oder deren Kommissare — in größeren Städten durch den Stadtvorstand — bestimmt. (R. L. G. §§ 3 und 4.)

Nur in dringenden Fällen kann die Militärbehörde die Leistung unmittelbar von der Gemeindebehörde und, wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde (§ 8) unmittelbar fordern (§ 4).

Alle in dem Gemeindebezirke sich vorfindenden materiellen Hilfsmittel usw., auch Wagen und Pferde durchreisender Fremder, stehen auf Erfordern für Zwecke der Kriegsführung der Militärverwaltung zur Verfügung.

Im verbündeten Lande sind die besonders geschlossenen Verträge maßgebend.

472. Im Feindeslande sind Weitreibungen die ergiebigste Art, vom Kriegsschauplatz zu leben. Sie werden sowohl von den Truppen im nächsten Bereiche für ihren augenblicklichen Bedarf als auch von den Verwaltungsbehörden in weiterem Umfange vorgenommen.

Die Weitreibungen der Truppen erfolgen grundsätzlich unter Leitung von Offizieren, ausnahmsweise (Patrouillen usw.) ohne solche. Die Mitwirkung der Ortsbehörden oder angesehenen Einwohner ist anzustreben. Die Mannszucht muß streng gewahrt und jeder Plünderung oder sonstigen Ausschreitung*) vorgebeugt werden.

Die Berührung der einzelnen Mannschaften mit den Einwohnern ist solange als möglich zu vermeiden.

„Anordnung wie Requisition sind in der Regel schriftlich zu bewirken und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten (§ 4) nach Gegenstand, Umfang, Ort und Zeit sowie Name, Dienstgrad und Truppenteil oder Behörde des Requirierenden“. (Ausf. Best.)

Wenn Gefahr im Verzuge, ist die Militärbehörde berechtigt, die Leistung zwangsweise herbeizuführen.

*) Kriegsartikel 17. „Im Felde darf der Soldat nie vergessen, daß der Krieg nur mit der bewaffneten Macht des Feindes geführt wird. Hab und Gut der Bewohner des feindlichen Landes, der Verwundeten, Kranken und Kriegsgefangenen stehen unter dem besonderen Schutz des Gesetzes, ebenso das Eigentum von gebliebenen Angehörigen der deutschen oder verbündeten Truppen.

Eigenmächtiges Beutemachen, Plünderung, boshafte oder mutwillige Beschädigung oder Vernichtung fremder Sachen im Felde, Bedrückung der Landesbewohner werden mit den schwersten Strafen belegt.

Als Plünderung ist es nicht anzusehen, wenn die Aneignung sich nur auf Lebensmittel, Heilmittel, Bekleidungsgegenstände, Feuerungsmittel, Futter und Beförderungsmittel erstreckt und dem vorhandenen Bedürfnis entspricht.“

Über alles Empfangene ist gewissenhaft Bescheinigung zu erteilen, soweit nicht Barzahlung besonders angeordnet ist.

Mitwirkung der Verpflegungsoffiziere 466.

Zahl und Stärke der Beibehaltungskommandos und die räumliche Ausdehnung ihrer Tätigkeit müssen sich in solchen Grenzen halten, daß die Gefechtskraft der Truppe keinen Schaden leidet.

473. Beibehaltungen der Verwaltungsbehörden erfolgen zur Ansammlung von Vorräten unter weiterer und einheitlicher Ausnutzung des Kriegsschauplatzes. Den Armeen, Armeekorps, Divisionen usw. werden genau gegeneinander abgegrenzte Bezirke zugewiesen. Die Mitwirkung der Zivilverwaltungsbehörden ist stets anzustreben. Nötigenfalls werden die mit der Beibehaltung beauftragten Beamten durch Truppenkommandos, die von einem Offizier geführt werden müssen, unterstützt. Plötzliches Erscheinen in den weitest abgelegenen Orten empfiehlt sich.

474. Die vordersten Abteilungen des Heeres, besonders die Kavallerie, finden vielfach Vorräte über den eigenen Bedarf vor. Bei ihren Beibehaltungen müssen sie berücksichtigen, daß die nachfolgenden Truppen noch mehr als sie selbst auf diese Vorräte angewiesen sein können.

Den vorgeschobenen Truppen werden deshalb unter Umständen Beamte und militärische Kommandos zur Sammlung und Übernahme derartiger Vorräte beigegeben.

Im allgemeinen hat jede Truppe zu beachten, daß unnützes und vorzeitiges Verbrauchen der Lebensmittel einer Gegend die Verpflegung im weiteren Fortgang der Operationen empfindlich zu stören vermag. In schwierigen Lagen kann es nötig werden, den Truppen bis zum einzelnen Mann hinunter die Verpflichtung aufzuerlegen, die Auffindung von Lebensmitteln, die den eigenen Bedarf übersteigen, sowie von Wasserstellen dem nächsten Vorgesetzten schleunigst zu melden. Eigenmüßige Nichtbeachtung dieser Pflicht muß streng geahndet werden.

Sollten in einem Orte erhebliche Vorräte entdeckt werden, so ist ihre Bewachung zu veranlassen und der Intendantur Mitteilung zu machen.

475. Die Heereskavallerie wird, solange sie sich vor der Front oder auf den Flügeln der Armee befindet, in den meisten Fällen auf die Hilfsmittel des Kriegsschauplatzes angewiesen sein. Zu deren zweckmäßiger Ausnutzung kann sich die Bildung gut bespannter Verpflegungskolonnen aus beigetriebenen Fuhrwerken empfehlen. Besonders geeignet zur Beladung dieser Kolonnen sind Hafer, Ersatzfuttermittel und dauerhafte Lebensmittel.

Nach Anordnung des Armeekorps-Oberkommandos können der Heereskavallerie vierspännige, hauptsächlich mit Hafer beladene Proviantkolonnen zugeteilt werden.

476. Lebensmittelvorräte dürfen nur auf höhere Anordnung zerstört werden. Im allgemeinen ordnet dies derjenige Befehlshaber an, der die Operationen überblickt.

Bei rückgängigen Bewegungen ist zu verhindern, daß Vorräte dem Feinde nutzbar werden.

Sanitätsdienst.

477. Jeder Offizier, Sanitätsoffizier und Beamte hat die Pflicht, innerhalb seines Wirkungskreises den Gesundheitsdienst zu überwachen und das Verständnis für ihn zu fördern.

Ernährung, Bekleidung, Unterkunft und Körperpflege verlangen dauernde Fürsorge.

Personal und Ausrüstung der Truppen.

478. Jeder Truppenteil besitzt seine Sanitätsoffiziere und Mannschaften.

Für den Krankenträgerdienst verfügt das Infanterie- (Jäger-) Bataillon über 16 Krankenträger. Bei den übrigen Truppen werden Mannschaften als Hilfskrankenträger ausgebildet. Als solche sind außerdem die Musiker und Hilfsmusiker der Infanterie (Jäger), Fußartillerie, Pioniere und Verkehrstruppen zu benutzen. Hilfskrankenträger werden aus Hilfsweise zum Sanitätsdienst herangezogen; im Gefecht erfolgt ihre Verwendung zum Krankenträgerdienst auf Befehl.

479. Jeder Soldat trägt im vorderen linken Rockschöße zwei Verbandpäckchen, jeder Sanitätsunteroffizier und Krankenträger Sanitätstasche und Labeflasche, jeder Sanitätsoffizier ein Besteck. Über die Verwendung der Verbandpäckchen ist der Soldat wiederholt zu unterweisen.

Zur Feststellung ihrer Person tragen Offiziere und Mannschaften die Erkennungsmarke um den Hals.

480. Das Infanterie- (Jäger-) Bataillon ist mit einem Infanterie-Sanitätswagen ausgerüstet, der mit Verband- und Arzneimitteln sowie mit vier oder fünf Krankentragen und zwei Sanitätstornistern versehen ist.

Das Kavallerie-Regiment führt Sanitätsausrüstung und Nottragen auf Packpferden mit. Jedes Regiment einer Kavallerie-Division besitzt außerdem einen mit Verband- und Arzneimitteln und zwei Krankentragen ausgestatteten Kavallerie-Sanitätswagen.

Die übrigen Truppen führen auf ihren Fahrzeugen Sanitätskasten und Krankenträger.

Ferner befinden sich bei der großen Bagage aller Truppen Krankendecken.

Sanitätsformationen.

481. Die Sanitätskompagnie ist in zwei Züge teilbar. Bei jedem Zuge befinden sich vier Krankenwagen und zwei Sanitätswagen. Jeder Krankenwagen ist zum Befördern von zwei bis vier liegenden und zwei sitzenden Verwundeten bestimmt. Auf den Sanitäts-

wagen werden die ärztlichen Geräte, Verband und Arzneimittel fortgeschafft.

Die Kavallerie-Division besitzt keine Sanitätsformation. Als Ersatz kann sie, wenn ein Gefecht erwartet wird, aus zwei Dritteln ihres Sanitätspersonals und aus den Kavallerie-Sanitätswagen die Sanitätsstaffel bilden.

482. Das Feldlazarett ist in zwei Züge teilbar und für die Lazarettpflege von 200 Mann ausgestattet.

Dienst auf Märschen und bei längerer Ortsunterkunft.

483. Beim Marsch eines größeren Truppenverbandes werden vor dem Übergang zur Ruhe leicht erreichbare Krankenensammelpunkte bestimmt. Diesen werden vor dem Weitermarsch die zurückzulassenden Kranken zugeführt. Während des Marsches Erkrankende werden nach dem Krankenensammelpunkt des letzten Unterkunftsgebietes zurückgeschickt oder bis zum nächsten mitgenommen. Am Krankenensammelpunkt ist nach Bedarf Sanitätspersonal und -Ausrüstung der Truppen oder von Sanitätsformationen bereitzustellen. Das Personal — samt Ausrüstung — muß nach Versorgung, Rückbeförderung oder Übergabe der Kranken an die Etappenbehörde schleunigst wieder Anschluß an seine Truppe usw. suchen.

Für die Beförderung von Kranken marschierender Truppen können die Krankenwagen der Sanitätsformationen — im Einverständnis mit deren Führern — benutzt werden, doch müssen in der Nähe des Feindes die Sanitätsformationen immer verwendungsbereit bleiben.

Leichtfranke werden nach Möglichkeit mitgeführt. Nichtbeförderungsfähige und Kranke, deren Wiederherstellung voraussichtlich länger dauert, sind der nächsten Etappenbehörde oder dem nächsten Militär Lazarett, Krankenhaus oder im Notfalle der Ortsbehörde zu überweisen.

Treten Seuchen auf, so sind abseits der Marschstraßen Seuchenlazaretts einzurichten.

484. Bei längerer Ortsunterkunft richten die Truppen Ortskrankenstuben, die Kommandobehörden Ortslazarette ein, beides möglichst in Anlehnung an Heilanstalten. Das Personal ist auf Anordnung der Kommandobehörde der Truppe oder den Sanitätsformationen zu entnehmen.

Beim Abrücken der Truppen werden die Ortslazarette unter Ablösung des Sanitätspersonals nachfolgenden Truppenteilen oder den Etappenbehörden übergeben oder aufgelöst.

Beim Rückmarsch verbleibt das nötigste Sanitätspersonal, in der Regel nur Unterpersonal, unter dem Schutze des Genfer Abkommens bei den Kranken, die nicht mitgeführt werden können.

Dienst in und nach dem Gefecht.

485. Das Sanitätspersonal hat das Zurückschaffen der Verwundeten aus der Feuerlinie mit allen Mitteln anzustreben.

486. Im Gefecht errichtet der Truppenteil beim Eintritt größerer Verluste durch Aufstellung seines Sanitätswagens oder Sanitätskastens seinen Truppenverbandplatz, auf dem die vorher zu bestimmenden Sanitäts-offiziere und Mannschaften verbleiben. Es kann vorteilhaft sein, mehrere Truppenverbandplätze von vornherein zusammenzulegen.

Die Krankenträger der Infanterie werden, wenn ein Gefecht bevorsteht, beim Sanitätswagen gesammelt. Sie legen auf dem Truppenverbandplatz ihr Gepäck nieder und gehen mit den Tragen und Sanitätstornistern vor. Hilfskrankenträger (478) werden nach Anlegung einer roten Binde um den linken Oberarm wie die Krankenträger verwendet.

487. Der Truppenverbandplatz soll gegen Sicht, wenn zugänglich, auch gegen Feuer — wenigstens Gewehr-

feuer — gedeckt sein, jedoch der Gefechtslinie so nahe wie möglich liegen und bequeme Zugänge haben. Vorhandensein von Wasser ist dringend erwünscht.

488. Den Befehl zur Verwendung der Sanitätskompagnie gibt der Truppenbefehlshaber, dem sie unterstellt ist. Der Divisionsarzt oder rangälteste Sanitäts-offizier hat diesen Befehl einzuholen.

Die Sanitätskompagnie errichtet den Hauptverbandplatz, der den Verwundeten in größerem Maße, als es die Truppenverbandplätze vermögen, ärztliche Hilfe gewähren soll, und sorgt für die Beförderung der Verwundeten in die Feldlazarette.

Für die Auswahl des Hauptverbandplatzes gelten dieselben Rücksichten wie für Truppenverbandplätze.

Die Vereinigung des Hauptverbandplatzes mit Truppenverbandplätzen ist anzustreben, damit das Sanitätspersonal und die Sanitätsausrüstung der Truppen diesen alsbald wieder folgen kann. Zur ersten vorübergehenden Unterbringung von Verwundeten auf dem Gefechtsfelde werden Zeltausrüstungen von Verwundeten und Gefallenen verwendet.

489. Der Hauptverbandplatz wird durch die deutsche Flagge und die Fahne mit dem Genfer Kreuz, bei Nacht durch rote Laternen kenntlich gemacht.

Der Führer der Sanitätskompagnie leitet die Entwicklung der Krankenträger, führt die Krankenwagen an den Ort der Verluste oder läßt sie in der Nähe halten (Wagenhalteplatz).

Auf dem Hauptverbandplatz regelt der Chefarzt den gesamten Dienstbetrieb einschließlich der Maßnahmen für Verpflegung, vorläufige Unterbringung und Rückbeförderung der Verwundeten. Er sorgt für rechtzeitige Beibringung von Wagen, Stroh, Decken und sonstigen Hilfsmitteln zur Verwundeten-Versorgung. Die Wagen dürfen die freie Bewegung der Truppen nicht hindern. Auch leere Lebensmittelwagen können — mit Genehmigung

des Truppenführers — zum Fortschaffen von Verwundeten benutzt werden.

490. Der Verbandplatz der Kavallerie-Division wird nach Maßgabe der Gefechtslage durch die Sanitätsstaffel errichtet.

491. Zur Entlastung der Verbandplätze von marschfähigen Verwundeten ist frühzeitig der Leichtverwundeten-Sammelplatz zu bestimmen und bekannt zu geben. Er soll leicht zu finden und zu erreichen sein, darf aber den Verkehr der Truppen und Kolonnen nicht stören. Orte mit eingerichteten Feldlazaretten sind nicht zu wählen. Die versorgten Verwundeten werden entweder wieder ihren Truppenteilen zugesandt oder nach dem nächsten Stappenort in Marsch gesetzt.

492. Steht ein Gefecht in Aussicht, so sind Feldlazarette heranzuziehen. Sie sollen die von den Verbandplätzen oder unmittelbar vom Schlachtfelde zugeführten Verwundeten in Pflege nehmen. Das Personal von noch nicht eingerichteten Feldlazaretten kann zur aus-hilfsweisen Verwendung auf den Verbandplätzen oder Leichtverwundeten-Sammelplätzen vorgezogen werden. Dies verfügt der zuständige Korps- oder Divisionsarzt. Doch haben auch die Chirurgen der in der Nähe befindlichen Lazarette die Pflicht, es selbständig anzuordnen.

Feldlazarette werden außerhalb des unmittelbaren Gefechtsbereiches in Ortschaften oder in Anlehnung an solche eingerichtet und durch Zelte, Baracken usw. erweitert. Sie werden in gleicher Weise kenntlich gemacht wie der Hauptverbandplatz.

Den Befehl zur Verwendung der Feldlazarette gibt der Führer des Verbandes, dem sie zugeteilt sind.

493. Mit Strenge ist darauf zu halten, daß nicht unter dem Vorwand der Verwundeten-Fürsorge die Truppe Einbuße an Gefechtskraft erleidet. Leichtverwundete begeben sich aus der Gefechtslinie grundsätzlich allein zurück;

ihre Munition lassen sie bis auf wenige Patronen in der Gefechtslinie; sie legen die Waffen nicht ab. Es ist unbedingt verboten, daß Mannschaften, die nicht Krankenträger sind, ohne Befehl eines Offiziers Verwundete fortschaffen. Haben Mannschaften auf Befehl Verwundete zurückgebracht, so müssen sie sich unverzüglich in das Gefecht zurückbegeben und melden.

494. Nach dem Gefecht ist jeder Truppenteil verpflichtet, das Schlachtfeld in seiner Nähe absuchen zu lassen, um die Verwundeten zu sammeln und um, besonders bei Nacht, Verwundete und Gefallene gegen plünderndes Gesindel zu schützen. Die Truppe hat auch für die Beerdigung der Gefallenen zu sorgen.

495. Um die Feldlazarette baldigst wieder verfügbar zu machen, wandeln die Stappenbehörden sie durch Ablösung des Personals und Ersatz der verbrauchten oder zurückzulassenden Ausrüstung in Kriegslazarette um. Sie sorgen ferner für Unterbringung und Beförderung der Verwundeten und Kranken in die Heimat.

Freiwillige Krankenpflege.

496. Mit der Mobilmachung wird die freiwillige Krankenpflege den staatlichen Einrichtungen eingefügt und in erster Linie für den Sanitätsdienst im Stappen- und Heimatgebiete in Anspruch genommen. (Beförderung in die Heimat, Unterstützung der Reservelazarette, Einrichtung von Vereinslazaretten sowie von Privatpflegestätten für Genesende, Sammlung und Zuführung von Liebesgaben usw.)

Neutralitätszeichen.

497. Das Genfer Kreuz als Neutralitätszeichen, d. h. das rote Kreuz auf weißem Grunde, tragen das gesamte Personal der Sanitätsformationen des Feldheeres, Felddienst-Ordnung.

alles sonstige Sanitätspersonal des Feldheeres sowie die Truppenkrankenräger, Packpferdführer, Fahrer der Truppen-sanitätswagen, Trainsoldaten der Truppenärzte und das Personal der freiwilligen Krankenpflege. Auch die gesamte Sanitätsausrüstung des Feldheeres und die Ausrüstung der freiwilligen Krankenpflege tragen das gleiche Abzeichen.

Genfer Abkommen vom 6. Juli 1906.

498. Das Genfer Abkommen enthält u. a. folgende Vereinbarungen:

Verwundete oder kranke Heeresangehörige, die in die Hand des Feindes fallen, werden von diesem versorgt und können nach Übereinkommen der Kriegführenden ausgeliefert werden.

Das ausschließlich im Sanitätsdienst verwendete Personal sowie die Feldprediger sind neutral.

Die Sanitätsformationen und Sanitätsanstalten, einschließlich ihrer militärischen Wachen, sind neutral, solange sie nicht dazu verwendet werden, dem Feinde zu schaden. Das Personal dieser Formationen und Anstalten steht auch dann noch unter dem Schutze des Genfer Abkommens, wenn es sich seiner Waffen zum Selbstschutz oder zum Schutze seiner Kranken und Verwundeten bedient.

Das neutrale Personal mit seinem Privateigentum, ferner die Ausrüstung der Sanitätskompagnien und Feldlazarette werden, wenn sie in Feindeshand gefallen sind, zum eigenen Heere zurückgesandt, sobald es die militärischen Erfordernisse gestatten und die Verwundeten hinreichend versorgt sind.

Gebäude und Ausrüstung der stehenden Sanitätsanstalten bleiben den Kriegsgesetzen unterworfen.

Einwohner, die Verwundete oder Kranke der Heere aufnehmen und versorgen, erhalten besonderen Schutz und bestimmte Vergünstigungen.

Veterinärdienst.

499. Bei berittenen Truppen, Munitionskolonnen und Trains befinden sich Veterinäre. Diesen liegt die Behandlung erkrankter Pferde und die Überwachung des Fußbeschlags ob. Daneben werden sie zur Untersuchung des Schlachtviehs und zur Begutachtung des Futters herangezogen.

500. Die Veterinäre haben bei den Truppenbefehlshabern rechtzeitig die zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen erforderlichen Maßnahmen zu beantragen.

501. Leichtkranke Pferde werden bei den Truppenteilen behandelt, schwerkranke den Etappen-Pferdedepots überwiesen, unheilbare verkauft oder getötet.

Munitionsergänzung.

502. Die Führer aller Grade sind verpflichtet, einerseits für sachgemäßes Haushalten mit der Munition, andererseits für deren rechtzeitige Ergänzung zu sorgen.

Kein Mittel darf unversucht bleiben, um der Truppe im Gefecht Munition zuzuführen und das Feuer zu nähren, von dessen Erhalten oder Erlöschen das Schicksal des Tages abhängen kann.

503. Innerhalb des Armeekorps regelt den Munitionsersatz im großen das Generalkommando.

Kommt es zum Gefecht, so werden die Infanterie- und Artillerie-Munitionskolonnen (447) durch den Kommandeur der Munitionskolonnen nach Anordnung des Generalkommandos näher heran-, zum Teil auf das Gefechtsfeld vorgezogen. Bei Zuteilung an die Divisionen bewirken dies die Divisionskommandeure. Ort und Zeit

des voraussichtlichen Eintreffens der Kolonnen wird den unterstellten Befehlshabern mitgeteilt.

Ist ein größeres Gefecht entbrannt, so müssen die Führer der Munitionskolonnen auch ohne Befehl dem Schlachtfelde zustreben.

Die Munitionskolonnen haben Anforderungen an Munition seitens solcher Truppen, die zu anderen Verbänden gehören, Folge zu leisten, soweit die Lage der eigenen Truppen es zuläßt. Seitens der leichten Munitionskolonnen darf es nur auf Befehl des Truppenführers geschehen.

504. Nach jedem Gefecht ist dem Truppenführer zu melden, ob der Munitionsersatz erfolgt ist, oder ob und weshalb er nicht hat ermöglicht werden können.

505. Der Nachschub an Munition aus der Heimat erfolgt in besonderen Munitionszügen. Die weitere Zuführung wird durch die Etappenbehörden bewirkt.

Infanterie und Jäger.

506. Vor Eintritt in das Gefecht ist der Inhalt der Patronenwagen ganz oder teilweise an die Mannschaften zu verteilen.

507. Im Gefecht erfolgt der Patronenersatz nach Möglichkeit durch jede in die Feuerlinie einrückende Verstärkung. Muß ausnahmsweise das Heranschaffen frischer Munition durch einzelne Mannschaften geschehen, so sind diese rückwärtigen, noch nicht im Feuer befindlichen Truppen zu entnehmen. Aus der Feuerlinie dürfen Beute zum Patronenholen nicht zurückgeschickt werden.

Ist längeres Verbleiben in einer Feuerstellung zu erwarten, so empfiehlt sich das Niederlegen von Munitionsvorräten in der Feuerlinie.

Den Verwundeten und Gefallenen ist die Munition abzunehmen. Eintretender Patronenmangel wird aus der Gefechtslinie durch Zeichen (mit SignalfLAGgen, Armen, Mützen) nach rückwärts mitgeteilt.

Führer und Mannschaft müssen die Munitionsergänzung ohne besonderen Befehl bei jeder Gelegenheit vornehmen. Bei der Truppe muß nicht nur die vorgeschriebene Patronenzahl, sondern stets so viel Munition wie irgend möglich vorhanden sein.

508. Gefüllte Patronenwagen nehmen während des Gefechts nach Anweisung ihres Führers (Trainunteroffiziers) gedeckte Aufstellung möglichst nahe hinter der fechtenden Truppe, in dringenden Fällen ohne Rücksicht auf Verluste. Sie müssen jedem Truppenteile, auch dem nicht zugehörigen, auf Verlangen Munition abgeben.

Die schnelle Wiederfüllung der entleerten Patronenwagen veranlaßt der Bataillonskommandeur.

Der höhere Führer hat für rechtzeitigen Munitionsersatz bei den im Gefecht stehenden Truppen zu sorgen. Er weist auf Meldung der Kommandeure, wenn nicht schon früher aus eigener Fürsorge, den Truppen einzelne Wagen der Infanterie-Munitionskolonnen zu.

Bis zum Eintreffen der Munitionskolonnen werden die Truppenführer gut tun, sich frühzeitig in den Patronenwagen rückwärtiger Truppen eine Reserve zu sichern.

Kavallerie, Maschinengewehre, Pioniere, Telegraphentruppen und Feldluftschiffer.

509. Die Kavallerie-Division führt bei den leichten Munitionskolonnen einige Infanterie-Patronenwagen mit. Ferner sind Kavallerie, Pioniere, Telegraphen- und Luftschiffertruppen für den Fall, daß Ergänzung ihrer Munition während des Gefechtes erforderlich wird, auf den nächsten Patronenwagen der Infanterie oder nach dem Gefechte auf die nächste Infanterie-Munitionskolonnie angewiesen.

Im übrigen gelten sinngemäß die für die Munitionsergänzung der Infanterie gegebenen Bestimmungen.

510. Bei der Maschinengewehr-Abteilung werden im Gefecht volle Munitionsschlitten in die Feuerlinie vorgeführt; die leeren Schlitten, Kasten und Gurte werden zurückgeholt und baldmöglichst aus den Munitionswagen neu gefüllt. Die Ergänzung des Munitionszuges erfolgt aus den Infanterie-Munitionskolonnen.

511. Eine Reserve an Revolvermunition wird auf den Patronenwagen der Truppe und der Infanterie-Munitionskolonnen mitgeführt.

512. Der Abgang an Sprengmunition bei der Kavallerie und den Pionieren wird aus einem bei dem Korps-Brückentrain mitgeführten Wagen gedeckt, der außerdem zur Heranziehung der Sprengmunition aus den Munitionsdepots dient.

Seldartillerie.

513. Jeder Artillerieführer hat die Pflicht, an seiner Stelle dauernd für die Regelung des Munitionsersatzes zu sorgen. Außerdem müssen aber alle mit dem Munitionsersatz besonders betrauten Offiziere und Mannschaften bestrebt sein, die Feuerlinie mit Munition zu versehen, auch wenn Befehl und Anregung dazu ausbleibt.

514. Der Munitionsbedarf wird in erster Linie aus den Staffeln, demnächst aus den leichten Munitionskolonnen gedeckt. Die Prozen werden in der Regel in Deckung geschickt. Vorher wird aus den Geschützprozen die Munition teilweise oder ganz entnommen; die Munitionswagenprozen werden immer entleert.

515. Die Geschütz- und Munitionswagenprozen werden, wenn das Gelände es gestattet, vereinigt aufgestellt. Deckung, wenigstens gegen Sicht, ist anzustreben; feste Verbindung mit der Batterie ist Erfordernis.

Der Staffelführer ergänzt sofort aus der leichten Munitionskolonne die Munition der Geschützprozen; die Munitionswagenprozen werden zunächst nicht gefüllt.

516. Die leichten Munitionskolonnen sind den Abteilungen unterstellt. Zeit und Richtung des Vorziehens zum Gefecht bestimmt der Artilleriekommandeur mit Genehmigung des Truppenführers. Der Befehl dazu ist in der Regel zu geben, wenn das Vorziehen der Artillerie aus der Marschkolonne angeordnet wird.

Beim Anmarsch stellen die leichten Munitionskolonnen schleunigst Verbindung mit ihren Abteilungen her. Auf dem Gefechtsfeld nehmen sie unter Ausnutzung des Geländes Aufstellung hinter ihrer Abteilung, jedoch nicht über 600 m von der Feuerlinie entfernt.

517. Grundsätzlich muß versucht werden, die bespannten Munitionswagen so nahe an die Feuerlinie heranzuführen, als Deckung im Gelände und Feuer des Gegners gestatten. Bei günstigen Bodenverhältnissen und nicht zu großer Entfernung können die Mannschaften der Kolonne die abgeprozten Hinterwagen unter Benutzung der Deckung, die diese gewähren, vor sich her bis an die Geschütze schieben. Ist dies nicht möglich, so wird die Munition an die Geschütze herangezogen.

Unter dringenden Umständen müssen bespannte Munitionswagen im feindlichen Feuer auch bis in die Feuerlinie vorfahren.

518. Die Truppenführer geben den Artillerie-Kommandeuren Nachricht über Ort und Zeit des voraussichtlichen Eintreffens der Artillerie-Munitionskolonnen. Aus diesen werden die leichten Kolonnen wieder gefüllt, soweit angängig auf dem Gefechtsfelde. In eiligen Fällen können Artillerie-Munitionskolonnen oder Teile von ihnen an die Feuerlinie herangezogen, auch gefüllte Wagen den Truppen vorübergehend überlassen werden.

519. Nach dem Gefecht wird der Ersatzbedarf der Batterien und der leichten Munitionskolonnen an Munition, Mannschaften, Pferden und Gerät in der Regel aus den Artillerie-Munitionskolonnen gedeckt.

Schwere Artillerie.

520. Für die schwere Artillerie gelten im allgemeinen die für die Feldartillerie gegebenen Bestimmungen.

Die Munition wird in der Regel bei den Geschützen niedergelegt, die Fahrzeuge gehen in Deckung zurück. Bei den schweren Feldhaubitzbatterien können ausnahmsweise die abgespannten Munitionswagen in der Feuerstellung bleiben.

521. Ersatz der Gewehrmunition erfolgt nach 509.

Eisenbahn.

522. Die Eisenbahnen haben für die gesamte Kriegsführung entscheidende Bedeutung. Sie sind von größter Wichtigkeit für die Mobilmachung, den Aufmarsch und für die Erhaltung der Schlagfertigkeit des Heeres. Sie ermöglichen Verschiebung von Heeresteilen während der Operationen.

523. Den gesamten Eisenbahndienst für Kriegszwecke leitet der Chef des Feldeisenbahnwesens. Ihm unterstehen die Linienkommandanturen, die am Sitz der Eisenbahnverwaltungen mit diesen die Erfüllung der militärischen Anforderungen regeln und ihre Ausführung überwachen. Die entsprechenden Aufgaben haben auf den in Besitz genommenen und in Feindesland neu hergestellten Eisenbahnen Militär-Eisenbahndirektionen, denen zur Führung des Betriebes Eisenbahntruppen unterstehen.

524. Bau und Betrieb von Feldbahnen (schmalspurig, mit Lokomotivbetrieb), die zur Ergänzung des vorhandenen Eisenbahnnetzes hergestellt werden, liegt den Eisenbahntruppen ob.

525. Im Festungskriege kommen Förderbahnen zur Verwendung. Sie haben in der Regel Pferdebetrieb.

526. Zur Entlastung und Ergänzung der Eisenbahnen werden die schiffbaren Wasserstraßen für Militärtransporte nutzbar gemacht.

Den Wasserstraßen fällt, dem großen Fassungsraume der Schiffsgefäße und der langsameren Beförderung entsprechend, in erster Linie die Nachführung von Massengütern und die Rückführung von Kranken, Verwundeten und Gefangenen zu.

Beförderung.

527. Die wichtigen Aufgaben der Eisenbahnen machen es jedem Truppenführer zur Pflicht, mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, daß dem Eisenbahnbetriebe durch das Verhalten der Truppen keine Störungen erwachsen. Die Kommandobehörden und Transportführer sind an die Transport-Anordnungen der Eisenbahnbehörden gebunden.

Der Transportführer sorgt für die innere Ordnung des Transports. Er ist für sich und seinen Transport verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen der Eisenbahnbeamten Folge zu leisten.

Jede Einwirkung auf die Handhabung des Eisenbahndienstes ist verboten.

Auf wichtigen Stationen werden Bahnhofskommandanten zur Vermittlung des Verkehrs zwischen Transportführer und Eisenbahnbeamten eingesetzt.

528. Personen- und Güterwagen sind nach Fassungsvermögen und Tragfähigkeit, wie sie die Aufschrift angibt, voll auszunutzen; über zuviel gestellte Wagen verfügt die Eisenbahnverwaltung.

529. Ein Militärzug, der bei den höchstens zulässigen 110 Achsen etwa 550 m Länge hat, befördert beispielsweise:

- 1 Infanterie-, Jäger- oder Pionier-Bataillon mit Regiments- oder Brigadestab,
- 1 Eskadron mit Stab oder 1½ Eskadron,

- 1 fahrende oder reitende Batterie mit Stab,
- 1 Haubitze oder $\frac{2}{3}$ Mörser-Batterie der schweren Artillerie,
- 1 leichte Munitionskolonnen der Feld- oder schweren Artillerie,
- 1 Feldpionier-Kompagnie und 1 Divisionsbrückentrain.

530. Jeder Militärtransport ist durch die absendende Militärbehörde anzumelden, in der Regel schriftlich, und mit einem Ausweise für die Fahrt — dem Militärfahrtchein — zu versehen, in dem der Einladeort, die Hauptzwischenorte und der Ausladeort eingetragen sind.

Bei den durch die Militär-Eisenbahnbehörden geregelten Transporten erhält der Transportführer von der absendenden Behörde außerdem noch eine Fahrliste (oder einen Auszug), die über den Lauf der Fahrt, die Stationen mit längerem Aufenthalt, die Verpflegungspunkte und sonstige Anordnungen Aufschluß gibt.

531. Vor Ausführung des Transportes, möglichst Tags zuvor, trifft der Transportführer oder sein Beauftragter auf der Abgangstation die für das Einladen erforderlichen Vereinbarungen. Namentlich sind — falls ein Bahnhofskommandant vorhanden, durch dessen Vermittlung — mit dem Stationsvorsteher oder dem zur Leitung des Einladens bestimmten Betriebsbeamten zu verabreden: Eintreffzeit der Truppe, Aufstellungsplätze, Ladestellen für Mannschaften, Pferde, Fahrzeuge oder sonstiges Material, Anmarschwege, Zeiten, zu denen die einzelnen Transportteile verladen sein müssen, besondere örtliche Maßnahmen. Dabei sind Abweichungen von der schriftlichen Anmeldung über Stärke oder Zusammenfassung der Transporte mitzuteilen.

Wenn mehrere Transporte mit demselben Zuge abfahren, so genügt die Entsendung eines Beauftragten.

532. Die — auskömmlich zu veranschlagende — Ladezeit hängt von der Zusammenfassung und Stärke des Transportes, der Beschaffenheit und Zahl der benutzbaren

Ladeeinrichtungen sowie von den erforderlichen Rangierbewegungen ab.

Im allgemeinen soll ein Militärzug verladen werden können:

- mit Fußtruppen innerhalb einer Stunde,
- mit Kavallerie, Feldartillerie, schwerer Artillerie und Munitionskolonnen innerhalb zwei Stunden,
- mit Trains innerhalb zwei bis drei Stunden.

Die Einladung erfolgt in der Regel an Seitenrampen, ausnahmsweise werden Fahrzeuge — besonders die schwer zu wendenden — auch an Kopftrampen verladen.

Jeder Zug mit Truppen und Formationen des Feldheeres wird seitens der Eisenbahnverwaltung mit Gerät zum Bau von Notrampen ausgestattet. *)

533. Die Ankunft des Transportes an der Einladestation hat der Transportführer dem Bahnhofskommandanten (Stationsvorsteher) anzuzeigen. Der Transport ist zum Einladen zu ordnen, die zum Verladen der Pferde und Fahrzeuge erforderlichen Arbeiter sowie eine Wache sind abzugeben. Diese stellt auch die zur Abspernung der Einladestellen und zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung innerhalb des Bahnhofs noch erforderlichen Posten aus.

534. Maschinengewehre, Geschütze und Fahrzeuge werden feldmarschmäßig ausgerüstet verladen. Im allgemeinen sind zusammenzuladen: auf Wagen mittlerer Größe Feldgeschütze, Fahrzeuge oder Fahrzeugteile; einzeln sind zu verladen: auf kleinen Wagen Geschütze der schweren Artillerie und längere Fahrzeuge, auf den größten Wagen die längsten Fahrzeuge und besonders schwer zu verladende Geschütze.

Durch zweckmäßige Ausnutzung des Ladegewichts und der Ladefläche jedes einzelnen Wagens muß auf möglichste Einschränkung der Zuglänge hingewirkt werden; auch

*) im Frieden nur ausnahmsweise.

müssen überzählige Wagen leicht ausgeschaltet werden können. Durch das Zusammenschieben feldmarschmäßig ausgerüsteter Fahrzeuge darf indessen ihre schnelle Entladung nach der Längsseite nicht behindert werden. Der freie Raum neben und unter feldmarschmäßig ausgerüsteten Geschützen und Fahrzeugen darf nicht zur Unterbringung anderer Gegenstände als des Zubehörs der Geschütze und Fahrzeuge selbst, des Notrampengeräts und des Gepäcks der etwa zur Aufsicht kommandierten Mannschaften benutzt werden.

Die Räder verladener Fahrzeuge sind durch starke und ausreichend breite Keile gegen Längs- und Seitenverschiebung festzustellen, die starren Lafettensporne sind durch Lagerflöße festzulegen. Keile und Klöße sind festzunageln oder zu klammern, die Fahrzeuge durch Bindeleinen an den Wagen und unter sich zu verschnüren und die ausgelegten Deichseln sowie etwa abgenommene Vorratsräder an die Wagen oder die Fahrzeuge zu binden.

Nur die Bindeleinen sind durch die absendenden Militärstellen zu liefern.

535. Gegen Funkenfall sind sorgfältige Vorkehrungen zu treffen. Futter und andere feuerfangende Gegenstände werden, wenn sie offen liegen, mit Decken geschützt, die zu den Fahrzeugen gehörigen Eimer mit Wasser gefüllt und mit Strohwischen (Lappen) versehen.

536. Die Pferde stehen in bedeckten Wagen bahnlängs mit den Köpfen nach dem mittleren Raume, je drei in einer Bucht, besonders schwere Pferde zu je zweien. In offenen Wagen oder wegen Mangel an Raum kann ausnahmsweise Querstellung geboten sein.

Die Pferde werden in der Regel gezäumt, gesattelt und geschirrt eingeladen. Absatteln erfolgt erst auf Befehl im Wagen. Wenn Raum und Zeit es zulassen, kann ausnahmsweise vorher abgefattelt werden.

Sollen Pferde abgefattelt in offenen Wagen befördert werden, so sind besondere Sattelwagen und, falls diese

offen sind, Decken zum Schutz der Pferdeausrüstung bei der Eisenbahnverwaltung anzufordern.

In jedem Wagen bleiben in der Regel zwei, bei Gepanzen auch drei Mann als Stallwache. Nach Einladung der Pferde sind in den Wagen der Hafer für die Dauer der Fahrt und das Heu bis zur Höhe des eintägigen Bedarfs, das Gepäck und die Karabiner der Stallwache, der Schemel, die Sättel usw. im Mittelraume unterzubringen. Nötigenfalls kann das Futter einschließlich des Heus auf den Fahrzeugwagen, durch Decken geschützt, untergebracht werden. Stroh darf auf offenen Wagen nicht mitgeführt werden.

537. Lose Gepäckstücke und Fahrräder werden durch Mannschaften unter Aufsicht in die von Eisenbahnbeamten bezeichneten Wagen verladen. Wenn diese nicht unter militärischer Bewachung bleiben, erhalten sie Bleiverschluß.

Musikinstrumente und Trommeln sind nötigenfalls im Gepäckwagen zu verladen. Dort ist auch die Fahne oder Standarte mit ihrem Posten unterzubringen, wenn sie nicht in dem Wagen des Truppenbefehlshabers oder bei der Wache Platz findet.

Das Gerät zu Notrampen ist, soweit es nicht zur Wagenausrüstung gehört (Brettafeln), möglichst auf den offenen Wagen, nötigenfalls auch im Gepäckwagen dertart unterzubringen, daß es als erstes herausgenommen werden kann.

Ähnlich werden die Lanzen untergebracht.

538. Nachdem die Mannschaften den Wagenräumen entsprechend geordnet, die Mützen aufgesetzt und die Tornister in die Hand genommen sind, erfolgt das Einsteigen auf Befehl oder Signal (Fußtruppen „Sammeln“, berittene Truppen „Appell“) still und schnell. Es muß nach Ermessen des zuständigen Eisenbahnbeamten schon vor Beginn der Rangierbewegungen beendet sein.

In der Nähe des Transportführers sind die Wachtmannschaften mit 1 Hornisten, erforderlichenfalls auch Befehlsempfänger unterzubringen. Die anderen Hornisten sind auf den Zug zu verteilen.

Die Ausrüstungsstücke der Mannschaften werden auf den Gepäckbrettern niedergelegt oder an den Gepäcklatten befestigt. Gewehre (Karabiner) werden zwischen oder neben den Weinen gehalten, beim Aussteigen auf Unterwegsstationen werden sie auf die Sitze gelegt.

Branntwein mitzuführen, während der Fahrt zu kaufen oder von irgend jemandem anzunehmen, ist verboten.

539. Bei Fahrten in der Nähe des Feindes bestimmt der Transportführer nach Verständigung mit dem Stationsvorsteher oder dem Zugführer, ob eine Militärperson auf der Lokomotive fahren soll.

540. Von militärischer Seite darf weder eine Verzögerung der Abfahrt veranlasst, noch ihre Verschiebung gefordert werden. Für die Einhaltung der Fahrzeiten und für die Sicherheit des Zuges sind die zuständigen Eisenbahnbeamten, nicht die Transportführer verantwortlich.

541. Zum Ausgleich von Zugverspätungen können die Verpflegungsaufenthalte auf Anordnung des zuständigen Eisenbahnbeamten abgekürzt werden:

zur Verpflegung auf 45 Minuten,

zum Einnehmen von Erfrischungen oder zum Trinken auf 15 Minuten.

Weitere Abkürzung darf, außer wenn Gefahr im Verzuge ist, nur mit Zustimmung des Transportführers erfolgen.

542. Während der Fahrt ist den Mannschaften verboten, auf Trittbretter und Wagendächer zu steigen, in Türöffnungen oder auf Wagenborden zu sitzen, sich auf den Plattformen aufzuhalten, nach außen schlagende Seitentüren zu öffnen und harte Gegenstände aus den Wagen zu werfen. In Wagen mit Stroh und Futter

sowie in den mit Sprengstoffen beladenen Wagen darf kein Feuer gemacht und nicht geraucht werden.

In Fällen äußerster Gefahr (Bruch einer Wagenachse, Brand, Zugtrennung, Entgleisung) ist nach Möglichkeit die Aufmerksamkeit des Zug- und Streckenpersonals zu erregen.

543. Bei großer Hitze veranlaßt der Transportführer telegraphisch die Bereitstellung von Trinkwasser auf geeigneten Stationen.

Bei Militärzügen findet allgemeines Aussteigen nur auf den Stationen statt, an denen mindestens 10 Minuten gehalten wird. Bei kürzerem Aufenthalt kann der Transportführer im Einverständnis mit dem Stationsbeamten einzelnen Leuten das Aussteigen gestatten.

Der zuständige Eisenbahnbeamte teilt dem Transportführer mit, ob die Betriebsverhältnisse sofortiges Aussteigen gestatten, sofern nicht bereits die Fahrliste das Aussteigen verbietet.

Im allgemeinen wird auf Zwischenstationen an der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Stelle ausgestiegen. Wenn es die Lage der Verpflegungs- und Tränkanstalten oder sonstige Verhältnisse erfordern, wird eine geeignete andere Aussteigestelle angewiesen.

Müssen befahrene Gleise überschritten werden, so sind ausreichende Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

Offiziere und Mannschaften dürfen nur nach der von den Eisenbahnbeamten bezeichneten Seite aussteigen; die anderen Türen sind nicht zu öffnen. Stehen zwischen den Gleisen ist verboten.

Der Aussteigeplatz ist von der Eisenbahnverwaltung möglichst abzusperrn und bei Dunkelheit zu beleuchten. Der Transportführer hat den Stationsvorsteher bei der Absperrung und bei der Aufrechterhaltung der Ordnung zu unterstützen, auch auf Ersuchen Posten zu stellen, die im Interesse des Bahndienstes erforderlich sind. An die Bahnhofswirtschaften, Marktendereien und Erfrischungsstellen ist militärische Aufsicht zu kommandieren.

Die Mannschaften dürfen erst auf Kommando oder Signal (Fußtruppen „*Marsch*“, berittene Truppen „*Schritt*“) aussteigen.

Der Transportführer hat dafür zu sorgen, daß beim Verpflegungs- und Wasserempfang Ordnung und Reinlichkeit herrscht, und daß die Geschirre und die zum Trinken oder Kränken benutzten Gefäße unverzüglich an ihren Platz zurückgebracht werden.

Der Transportführer läßt die benutzten Wagenräume auf innere Ordnung und Reinlichkeit nachsehen, die Befestigung der verladenen Fahrzeuge durch die militärischen Arbeitertrupps prüfen und die Wassereimer wieder auffüllen.

In der Regel wird 5 Minuten vor der Abfahrt wieder eingestiegen. Den Zeitpunkt vereinbart der Transportführer mit dem Stationsvorsteher (Fahrdienstleiter).

544. Auf der letzten Haltestation vor dem Ziele befiehlt der Transportführer, daß sich die Truppen zum Aussteigen und Ausladen fertigmachen und daß die Pferde gesattelt, gezäumt oder geschirrt werden. (536.)

545. Nach Ankunft des Zuges trifft der Transportführer im Einvernehmen mit dem Bahnhofskommandanten (Stationsvorsteher) die Anordnungen für das Ausladen, die Aufstellung der Mannschaften, Pferde und Fahrzeuge, Bewachung usw.

Pferde und Fahrzeuge werden in der Regel an Seitenrampen ausgeladen.

Der Transportführer muß gemeinsam mit den Eisenbahnbeamten alles aufbieten, um den glatten und raschen Verlauf der Ausladung zu sichern und Anhäufungen auf den einzelnen Ausladestellen zu vermeiden.

Nach dem Aussteigen der Offiziere und der Wache rücken die vorher abzutheilenden Arbeitertrupps sogleich nach den Ladestellen, nötigenfalls mit dem Gerät zu Not-

rampen. Dann steigen auf Kommando oder Signal die Mannschaften aus.

Beim Ausladen der Pferde darf die Tür nach der Rampe erst geöffnet werden, wenn der Pferdewagen an der Ausladestelle hält. Die Ladebrücken sind durch die Schiebetür der Ausladeseite festzuklemmen, die Schiebetür der entgegengesetzten Seite ist zu schließen und die Laterne nach dieser Seite hinüberzuschieben. Erst dann ist der Querbaum vor den inzwischen losgehalsterten Pferden der einen Wagenhälfte zu entfernen und mit dem Herausführen zu beginnen. Zuerst wird das mittlere, dann das an der äußeren Wand stehende Pferd herausgeführt, wobei jedes Pferd so zu wenden ist, daß es die Türöffnung und die Ladebrücke gerade, nicht schräg durchschreitet. Die Pferde sind sofort nach dem Aufstellungsplatze zu führen. Die Rampe ist schleimigst freizumachen.

546. Hält ein Militärzug auf freier Strecke, so muß bei voraussichtlich mehr als fünf Minuten Aufenthalt der Zugführer den Anlaß und die wahrscheinliche Dauer des Haltens dem Transportführer mitteilen. Dieser trifft die zur Erhaltung der militärischen Ordnung erforderlichen Maßnahmen.

547. In Notfällen kann es (bei Betriebsstörungen, Unfällen, Störung des Betriebes in der Nähe des Feindes) nötig werden, auf freier Strecke zu entladen.

Der Transportführer entscheidet nach Benehmen mit dem Zugführer, ob sofort entladen oder dazu nach einer geeigneteren Strecke der Bahn oder nach der nächsten Station vor- oder zurückgefahren werden soll. An welcher Stelle sodann Pferde und Fahrzeuge mit Notrampen entladen werden, bestimmt der Transportführer, auch nach Benehmen mit dem Zugführer.

Geeignete Stellen zum Entladen bieten Wegeübergänge oder Nebenwege etwa in Bahnhöhe. Auf hohen

Dämmen, in tiefen Einschnitten, auf Brücken sowie in starken Gefällen ist tunlichst nicht auszuladen.

548. Außerstenfalls können Pferde auch ohne Notrampen auf freier Strecke ausgeladen werden. Dazu hält ein Mann außerhalb des Wagens das Tier am Halsriemen oder an der Furagierleine, die unter der Kehle durch die Marschhalter zu ziehen ist, während zwei Leute hinter dem Pferde in Höhe der Oberschenkel sich die Hände geben und es in dem Augenblick vorwärtschieben, in dem es sich zum Sprunge hebt.

Verletzungen einzelner Pferde sind bei diesem Verfahren selten zu vermeiden.

Zerstörung und Wiederherstellung.

549. Zerstörung einer Eisenbahn zur Verhinderung des Betriebes auf möglichst lange Zeit (Wochen, Monate) darf nur nach Bestimmung der obersten Heeresleitung, des Oberbefehlshabers einer Armee oder eines selbstständigen kommandierenden Generals erfolgen. In der Regel werden hierzu Eisenbahnruppen oder Pioniere verwendet. Unter Umständen kann diese Aufgabe auch der Heereskavallerie zufallen.

Es bedarf der Erwägung, ob auch die längs der Bahn führenden Telegraphen- und Fernspreitleitungen zu zerstören sind, oder ob ihre Erhaltung geboten ist.

550. Sperrung einer Eisenbahn, um den Betrieb auf kürzere Zeit (Stunden, Tage) zu hindern, kann auch von unteren Befehlshabern selbstständig veranlaßt werden. Die anordnenden Befehlshaber tragen für Unterlassung wie für Ausführung die Verantwortung und versehen die Truppen mit bestimmter Anweisung. Zeit, Ort und Art der Unterbrechung haben sie der vorgesetzten Behörde zu melden.

Solche Sperrungen sind im eigenen Operationsbereich beim Vormarsch zu vermeiden, beim Stillstand gestattet, beim Rückzug geboten; im Operationsbereich des Feindes

sind sie stets zu versuchen. Sie fallen vorzugsweise der Kavallerie zu. Pioniere und Eisenbahnruppen können herangezogen werden, wenn kein Zeitverlust entsteht.

Andere Truppen müssen sich Werkzeuge, Brennstoffe, Sperr- und Sprengmittel zu verschaffen suchen. Als Sperrung ist das Herausnehmen einer Schiene noch nicht genügend, kann jedoch gegen überraschende Benutzung der Eisenbahn sichern, wenn die Stelle bewacht wird.

551. Sperrungen und leichte Zerstörungen können, wenn das nötige Material zu beschaffen ist, häufig von Pionieren beseitigt werden. Kommandobehörden und Truppen haben hierbei nach Möglichkeit mitzuwirken. Zur Wiederherstellung größerer Zerstörungen und zu Neubauten werden Eisenbahnruppen herangezogen.

Nachrichtennittel.

552. Die Nachrichtennittel müssen sich gegenseitig ergänzen, da jedes Nachrichtennittel zeit- und stellenweise unter dem Einfluß des Gegners, des Geländes, der Witterung oder anderer Umstände versagen kann.

Hierbei sind folgende Eigenschaften zu berücksichtigen: Die Drahttelegraphie ist zuverlässig und am wenigsten beeinflusst von der Witterung; dagegen erfordert Herstellung und Rückbau der Leitungen Zeit und ist von der Gangbarkeit des Geländes abhängig.

Fernsprechbetrieb ist, wenn richtig gehandhabt, besonders wertvoll, da er persönliche Aussprache ermöglicht; auch er setzt sorgfältigen Leitungsbau voraus.

Die optische Telegraphie besitzt einen hohen Grad von Beweglichkeit, ist unabhängig von der Gangbarkeit des Zwischengeländes und der Einwirkung des Gegners weniger ausgesetzt. Dagegen wird ihre Leistungsfähigkeit durch ungünstige Witterung (Regen, Schnee, Nebel,

Dunst) wesentlich beeinträchtigt oder ganz aufgehoben. Gestaltung und Bedeckung des Geländes kann das Aufsuchen geeigneter Stationspunkte sehr erschweren.

Die Funkentelegraphie ist unabhängig von diesen Einflüssen und zur Nachrichtenübermittlung auf die größten in Betracht kommenden Entfernungen befähigt. Jedoch kann sie durch Lufterlekttrizität sowie durch funkentelegraphische Einrichtungen der eigenen Armee oder des Gegners gestört werden. Sie eignet sich vor allem zur Beförderung von kurzen, wichtigen Telegrammen.

Die Verwendung von Briestauben setzt bestimmte Vorbereitungen voraus und ist wenig zuverlässig. Gegenwind, Regen, Nebel, besonders Gewitter, Gewehr- und Geschützfeuer, Raubvögel beeinträchtigen die Leistungsfähigkeit und schließen die Verwendung unter Umständen ganz aus. Bei Dunkelheit fliegen die Tauben nicht.

Die Personenkraftwagen bilden vermöge ihrer großen Geschwindigkeit ein vorzügliches Werkzeug zur Befehls- und Nachrichtenübermittlung, besonders da, wo persönliche Verständigung wichtig ist. Sie sind aber an gute Wege gebunden und nur in dem von den eigenen Truppen gesicherten Gebiet zu verwenden. Ihre Schnelligkeit kann nur bei freier Bahn zur Geltung kommen. Sie versagen leicht, wo sorgsame Behandlung fehlt.

Krafträder sind minder betriebssicher, können aber auch auf schmalen Wegen verwendet werden.

Fahrräder gewöhnlicher Art sind weniger leistungsfähig, aber einfach und verhältnismäßig zuverlässig.

Drahttelegraph und Fernsprecher.

553. Durch den Telegraphen werden nur schriftlich aufgegebene Telegramme befördert. Die Telegraphiergeschwindigkeit beträgt 400 Worte in der Stunde.

554. Die Armee-Telegraphen-Abteilung verbindet das Armee-Oberkommando mit den Leitungen der Stappen-Telegraphendirektion und dadurch mit dem Reichs-

telegraphen- und Fernsprechnetz. (Schwere 4-spännige Fahrzeuge, Bau mit blankem Draht oder Feldkabel; Bauzeit 1 km in 30 bis 40 Minuten; 90 km Betriebslänge, 8 bis 12 Stationen mit Doppelbetrieb, d. h. Fernsprech- und Morsebetrieb gleichzeitig auf derselben Leitung, außerdem bis zu 18 Fernsprechstationen.)

Die Korps-Telegraphen-Abteilung schließt in der Ruhe und im Gefecht das Generalkommando an das Armee-Oberkommando und, soweit das Material reicht, auch die Divisionen an das Generalkommando an. (Bewegliche 2-spännige Fahrzeuge, Bau mit Feldkabel; Bauzeit 1 km in 30 Minuten; 80 km Betriebslänge, 8 bis 12 Stationen mit Doppelbetrieb, außerdem bis zu 12 Fernsprechstationen.)

Die Reserve-Divisions-Telegraphen-Abteilung verbindet die selbständige Reserve-Division mit dem Armee-Oberkommando oder mit dem benachbarten Generalkommando. (Stärke, Ausrüstung und Leistungsfähigkeit = $\frac{1}{4}$ Korps-Telegraphenabteilung.)

555. Die Fernsprechabteilung (zu 3 Trupps) dient zur Herstellung von Fernsprechverbindungen zwischen den Kommandobehörden, besonders im Gefecht, aber auch während der Ruhe mit den Vorposten usw. (Fahrzeuge und Bau wie bei der Korps-Telegraphen-Abteilung; Bauzeit 1 km in etwa 20 Minuten; jeder Trupp 7 km Betriebslänge und 4 Fernsprechstationen.)

Die Infanterie-Fernsprechabteilungen stellen im Gefecht die Verbindung innerhalb der Truppenteile her.

556. Kavallerietelegraph. Jedes Regiment stellt eine Telegraphen-Patrouille auf. Die Patrouille ist 4 Unteroffiziere, 4 Mann stark und wird in 2 Gruppen geteilt; Führer ist ein Offizier; jede Gruppe erhält 1 Meldereiter.

Jede Gruppe ist ausgerüstet mit 1 Fernsprecher (auch für Morseverkehr — Sumner —), 4 km Draht, Gerät zum Anschalten an bestehende Leitungen, 350 m

Rabel zum Überschreiten von Wasserläufen. Weiterer Vorrat ist auf dem Telegraphenwagen und auf dem Gerätwagen der Pionierabteilung.

Eine Patrouille kann 7 km Leitung bauen. Die Ausnutzung vorhandener Leitungen gestattet die Überbrückung großer Entfernungen. Bei Verwendung von Kavalleriedraht ist eine Sprechverständigung bei trockenem Wetter bis 15 km möglich. Die Betriebssicherheit ist gering.

557. Die leichte Zerstörbarkeit des Telegraphen bedingt dauernde Überwachung. In vorderer Linie empfiehlt sich versteckte Anlage. Auch den Truppen ist peinlichste Schonung aller Reichs- und Feldleitungen zur Pflicht zu machen.

Leichtere Unterbrechung der Telegraphen kann im Vormarsch und Stillstand von jedem selbständigen Truppenbefehlshaber angeordnet werden, wenn hierdurch der Verkehr der feindlichen Truppen oder Einwohner behindert wird; auf dem Rückzuge ist die Nachhut zur Unterbrechung verpflichtet.

Gründliche Zerstörung von Telegraphenleitungen darf nur von der obersten Heeresleitung, dem Oberbefehlshaber einer Armee oder einem selbständigen kommandierenden General befohlen werden.

Besondere Beachtung verdienen die unterirdischen Leitungen. In Feindesland wird ihre Lage oft nur durch Einschnitten eines etwa 1 m tiefen Grabens quer über die Straße ermittelt werden können.

Jede von der Truppe vorgenommene Unterbrechung des Telegraphen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Art der vorgesehnten Stelle zu melden.

Befanden sich die Telegraphenleitungen in Betrieb, so ist vom Befehl wie von der Ausführung der Unterbrechung die nächste Bahnhofskommandantur oder Eisenbahn- und Telegraphenstation zu benachrichtigen.

Optische Telegraphie.

558. Jede Kavallerie-Division hat eine Feldsignalabteilung, die mit Feldsignallampen und Heliographen ausgerüstet ist. Signalisiert wird durch Morsezeichen in Form langer und kurzer Lichtblitze, es ist also „Augenverbindung“ der Stationen erforderlich.

Die Reichweite der Lampe geht bei Tage bis 20 km, bei Nacht bis 40 km, die des Heliographen (nur bei hellem Sonnenschein) bis 40 km.

Die Telegraphiergeschwindigkeit beträgt etwa 60 Worte in $\frac{1}{2}$ Stunde.

Die Feldsignalabteilung verfügt über Kraftwagen und Krafträder.

559. Signalflaggen dienen zur Übermittlung kurzer Nachrichten und Befehle, namentlich im Gefecht und im Vorpostendienst. Bei Nacht werden Laternen verwendet. Die Reichweite beträgt in beiden Fällen je nach der Durchsichtigkeit der Luft bis 5 km.

Funkentelegraphie.

560. Die Funkentelegraphie verbindet die obersten Kommandostellen des Heeres. Jede dieser Stellen erhält eine Station; die wichtigeren besitzen zwei Stationen — als Doppelstation —, von denen immer eine steht und den Betrieb unterhält, die andere dem Stabe folgt.

Die Reichweite beträgt 100 bis 200 km. Jede Station kann mit jeder anderen innerhalb dieser Reichweite stehenden Station Telegramme wechseln, den Verkehr feindlicher Stationen unter Umständen mitlesen oder feindliche Stationen stören. Bei Gewitter ist kein Betrieb möglich.

Es können etwa 400 Worte in der Stunde telegraphiert werden. Die Sicherheit des Betriebes erfordert einheitliche Leitung.

Auf- und Abbau einer Station dauert je $\frac{3}{4}$ Stunden.

Brieftauben.

561. Brieftauben finden namentlich in Festungen und zur Übermittlung von Ballonbeobachtungen Verwendung. Auf größeren Strecken beträgt die durchschnittliche Fluggeschwindigkeit höchstens 40 km in der Stunde.

Kraftwagen, Krasträder, Fahrräder.

562. Personen-Kraftwagen sind den höheren Stäben zugeteilt. Außer zur Beförderung der Stäbe dienen sie zur Übermittlung wichtiger Meldungen und Befehle.

Ihr Verwendungsgebiet ist die feste Straße. Umwege auf einer solchen sind dem Befahren schlechter Wege vorzuziehen. Mit der sachgemäßen Verwendung der Kraftwagen ist ein Offizier des Stabes zu beauftragen.

Die Leistungsfähigkeit beträgt 30 bis 40 km in der Stunde. Rechtzeitiger Ersatz des Brennstoffs ist Vorbedingung.

563. Die mit ihren eigenen Krasträdern den Stäben zugeteilten Mannschaften sind lediglich als Eilboten zu verwenden.

Die Leistungsfähigkeit ist annähernd die der Personen-Kraftwagen.

564. Fahrräder dienen vor allem zur Übermittlung von Meldungen und Befehlen. Bei günstigem Wetter und auf guten Straßen leisten Radfahrer 30 bis 40 km in 2 Stunden. Starke Gegenwind, längere Steigung, Schlüpfrigkeit der Bahn können die Leistungsfähigkeit ganz in Frage stellen.

Feldgendarmerie.

565. Feldgendarmerie-Kommandos sind dem großen Hauptquartier und den Armeekorps-Oberkommandos, Feldgendarmerie-Trupps den Generalkommandos und Etappeninspektionen zugeteilt.

566. Die Aufgabe der Feldgendarmerie ist die Ausübung der Polizei bei dem Feldheer und auf den Etappenstraßen. Ihr Wirkungsbereich liegt vornehmlich im Rücken des fechtenden Heeres.

Sie soll unberechtigtes Beitreiben sowie Plündern und Ausschreitungen aller Art verhindern und für das Freihalten der Straßen sorgen, Fuhrleute usw. überwachen, alle ohne Ausweis betroffenen Soldaten und Zivilpersonen, Nachzügler und dergl. festnehmen, Versprengte sammeln und der nächsten Truppe oder Behörde zuführen. Sie hat ferner Bahnhöfe, Wirtschaften, Magazine und öffentliche Gebäude unter Aufsicht zu nehmen, Telegraphen und Eisenbahnen vor Beschädigungen zu schützen, feindliche Bevölkerung im Zaume zu halten, ihre Entwaffnung zu vollziehen, Spionieren zu verhüten usw.

567. Die Bekleidung der Feldgendarmerie ist die der Landgendarmerie, ihr Dienstabzeichen ein Ringtragen von weißem Metall, der über dem Waffenrock oder Mantel getragen wird.

568. Angehörige der Feldgendarmerie (Offiziere, Wachtmeister, Obergendarmen, Unteroffiziere und Gefreite) im Dienstanzuge mit Ringtragen sind hierdurch als im Dienst befindlich erkennbar und gelten als militärische Wachen im Sinne des Militär-Strafgesetzbuches.

569. Die Angehörigen der Feldgendarmerie haben Offizieren, Offizierstellvertretern, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten gegenüber bei Verstößen wider militärpolizeiliche Anordnungen sich darauf zu beschränken, auf diese aufmerksam zu machen und nötigenfalls unter

Bitte um Angabe von Dienstgrad, Namen und Truppenteil die Person des Offiziers usw. zur weiteren Anzeige festzustellen.

570. Gegen geschlossene Truppenabteilungen darf die Feldgendarmarie nicht einschreiten; sie erstattet lediglich Anzeige an den Führer.

571. Alle Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, sämtliche Mitglieder des Sanitätskorps und Militärbeamte sind gehalten, die Feldgendarmarie zu unterstützen.

572. Wer im gemeinschaftlichen Dienste der Feldgendarmarie mit anderen Truppenabteilungen das Kommando führt, entscheiden bei Offizieren Dienstgrad und Patent.

Die Unteroffiziere der Feldgendarmarie (Wachtmeister, Obergendarmen, Unteroffiziere) erhalten dagegen das Kommando über die Unteroffiziere gleichen Ranges der Truppen ohne Rücksicht auf das Dienstalter.

573. Außer den eigenen Vorgesetzten und den Befehlshabern, denen sie zugeteilt sind, haben nur die Offiziere vom Stabsoffizier aufwärts die Befugnis, Feldgendarmen im Dienst, die sie bei Vernachlässigung ihres Dienstes oder bei Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse zu betreffen glauben, angemessen zurechtzuweisen. Verhaftung von Feldgendarmen im Dienst kann in der Regel nur durch die Vorgesetzten angeordnet werden, deren Befehlen sie unterstellt sind. Ausnahmsweise sind hierzu auch sämtliche Generale berechtigt.

574. Angehörige der Feldgendarmarie, die sich nicht im Dienst befinden, also nicht den Dienstanzug mit dem Ringtragen angelegt haben, genießen nur die Rechte ihres Dienstgrades.

Waffenwirkung.

Infanterie.

575. Die Feuerwirkung der Infanterie ist abhängig von der Zahl der Gewehre und Patronen, von der Dauer des Feuers, von der Entfernung und deren richtiger Ermittlung, von den Maßnahmen des Führers (Feuerleitung, Feuerverteilung, Visierwahl), von der Feuerdisziplin der Truppe sowie von der Beschaffenheit und Erkennbarkeit des Zieles und der Möglichkeit der Beobachtung. Die Wirkung wird wesentlich beeinträchtigt durch die Gegenwirkung feindlichen Feuers.

Flankierendes Feuer ist auf allen Entfernungen und gegen alle Ziele besonders wirksam. Überraschendes Massenfeuer vermag eine Truppe in kürzester Zeit zu erschüttern, ja zu vernichten.

Gegen hohe und tiefe Ziele (ungedeckt stehende oder marschierende geschlossene Abteilungen) ist bei richtiger Feuerleitung bis zu den höchsten Visierstellungen auf Erfolg zu rechnen. Auf den mittleren und nahen Entfernungen kann sich die Wirkung gegen solche Ziele bis zur Vernichtung steigern. Gegen niedrige, dichte Ziele ist noch auf mittleren Entfernungen Erfolg zu erwarten, darüber hinaus meist nur unter Einsatz einer bedeutenden Munitionsmenge.

576. Ungedeckt sich bewegende Schützenlinien erleiden, von einer durch Feuer nicht beunruhigten Infanterie beschossen, auf mittleren, selbst schon auf weiten Entfernungen erhebliche Verluste, die mit der Dichtigkeit des Ziels wachsen. Längere, ununterbrochene Vorwärtsbewegungen dichter Schützenlinien sind daher auf nahen und mittleren Entfernungen im wirksamen feindlichen Feuer ausgeschlossen. Ein weiteres Vorgehen ist dann nur durch Heranarbeiten unter wechselseitiger Feuerunterstützung möglich.

Auf den allernächsten Entfernungen werden die großen Verluste meist zu schneller Entscheidung führen.

577. Zur Abwehr von Kavallerie ist für die Infanterie jede Form geeignet, die wirkungsvolles Feuer gestattet.

578. Gegen Artillerie in offener Feuerstellung ist bei Bekämpfung in der Front selbst innerhalb der nahen Entfernungen auf entscheidende Wirkung nicht mit Sicherheit zu rechnen. Wohl aber kann die Infanterie die Artillerie bewegungsunfähig machen und sie in der Feuertätigkeit behindern. Erhebliche Wirkung ist nur dann möglich, wenn es der Infanterie gelingt, Artillerie unter Schrägfeuer zu nehmen.

Das Beschießen der Artillerie beim Auf- und Abproben und in der Bewegung ist besonders wirksam.

579. Die Feuerwirkung auf aufgeprozte Maschinengewehre ist die gleiche wie auf aufgeprozte Artillerie, auf freigemachte Gewehre in der Bewegung wie die auf Schützen. In Stellung befindliche Maschinengewehre sind ein schwer zu treffendes Ziel, dessen Feuerkraft auch nach Verlust eines Teils der Bedienungsmannschaften noch ohne wesentliche Einschränkung andauern kann.

580. Für den Erfolg eines Bajonettangriffs kommen die vorangegangene Wirkung durch Infanterie- und Artilleriefeuer sowie die Wucht des Stoßes in Betracht.

Maschinengewehre.

581. Auf die Feuerwirkung der Maschinengewehre sind besonders von Einfluß: richtige Visierwahl, Möglichkeit der Beobachtung, Größe und Dichtigkeit des Ziels, Schießverfahren. Die Wirkung wird ferner beeinflusst durch überraschendes Auftreten, die Zahl der das selbe Ziel unter Feuer nehmenden Gewehre sowie die Stärke des feindlichen Feuers.

Die große Feuergeschwindigkeit, das enge Zusammenhalten der Geschosgarbe und die Möglichkeit, mehrere

Maschinengewehre auf beschränktem Raume zu vereinen, ergeben raschen, durchschlagenden Erfolg auch auf weite Entfernungen. Bei unregelmäßig gebrochener Front des Ziels vermindert sich die Wirksamkeit. Unrichtige Visierwahl und ungenügende Beobachtung können die Wirkung unter Umständen ganz aufheben.

Aufrechte, dichte Schützenlinien erleiden von 1500 m ab erhebliche Verluste; gegen liegende Schützenlinien ist bei guter Beobachtung bis zu 1000 m auf Erfolg zu rechnen.

582. Die Feuerwirkung gegen in Stellung befindliche Artillerie ist ähnlich wie die der Infanterie; Maschinengewehr-Abteilungen sind durch ihre Beweglichkeit vorzugsweise befähigt, die erhöhte Wirkung flankierenden Feuers auszunutzen.

583. Im feindlichen Feuer auf nahe Entfernungen kann das Anortbringen und Abfahren der Maschinengewehre nur hinter Deckungen erfolgen.

584. Auch aufgeprozte Maschinengewehre sind in der Lage, in kurzer Zeit ein wohlgezieltes Massenseuer abzugeben.

Kavallerie.

585. Für den Erfolg eines Kavallerieangriffs sind Energie der Führung, Wahl des geeigneten Zeitpunkt, Schneid der Truppe, Zustand der Pferde, Stärke und Gliederung der eingesehten Kräfte entscheidend.

586. Gegen Kavallerie kommt es vor allem auf geschlossenen, kräftigen Stoß an. Besonders aussichtsvoll ist der Angriff, wenn es gelingt, die feindliche Kavallerie noch in der Entwicklung anzufallen. Umfassen erhöht die Wirkung der Attacke. Im wogenden Reiterkampf kann die letzte geschlossene Abteilung, die sich in das Getümmel wirft, die Entscheidung bringen.

587. Gegen nicht erschütterte Infanterie hat ein Kavallerieangriff nur bei völliger Überraschung des Gegners Aussicht auf Erfolg. Ist die Kavallerie zum Angriff gezwungen, so ist Gliederung in die Tiefe, ein-

heitliches Ansehen und nachhaltige Durchführung geboten. Günstig ist gleichzeitiger Angriff von verschiedenen Seiten.

Gegen erschütterte Infanterie werden Kavallerie-attacken häufig erfolgreich sein. Tiefengliederung ist dann nicht unbedingt notwendig.

588. Für die Attacke auf Maschinengewehre in Stellung gilt das gleiche wie für die Attacke gegen Infanterie.

589. In der Bewegung angegriffene Artillerie, die ihre Geschütze nicht mehr zur Wirkung zu bringen vermag, ist wehrlos, sofern sie nicht vom Karabiner (Gewehr) Gebrauch machen kann. Feuernde Artillerie ist in nicht angelegelter Flanke am meisten gefährdet. Ein Angriff gegen die Front wird nur bei besonderer Gunst der Verhältnisse gelingen; auch hier kann tiefe Gliederung von Vorteil sein. Der Erfolg einer Attacke gegen Artillerie ist nur dann sichergestellt, wenn die Geschütze und Proben fortgeführt oder unbrauchbar gemacht werden.

590. Im Infanteriefeuer kann sich Kavallerie innerhalb der mittleren und nahen Entfernungen nur mit erheblichen Verlusten bewegen. Im Wirkungsbereich feindlicher Artillerie wird Kavallerie nur durch Schnelligkeit stärkere Verluste vermeiden.

591. Die Feuerwirkung zu Fuß fechtender Kavallerie ist annähernd der der Infanterie gleichzuachten.

Feldartillerie.

592. Für die Wirkung der Feldartillerie kommen in Betracht richtige Zielerkundung, verdeckte Annäherung und Einnahme der Stellung, überraschende Feuereröffnung, freies Schussfeld, die Zahl der auf dasselbe Ziel wirkenden Geschütze, Feuergeschwindigkeit und Dauer des Feuers. Die Wirkung des Feuers ist ferner abhängig von der Entfernung, Größe, Sichtbarkeit und Aufstellung des Ziels sowie namentlich von der Gegenwirkung feindlichen Feuers.

Stehende und in gerader Richtung vor- und zurückgehende Ziele sind leichter zu beschießen als solche, die sich seitwärts oder schräg zur Schussrichtung bewegen.

Verdeckte Stellungen erschweren dem Gegner das Beobachten, vermindern die eigenen Verluste und erleichtern den Munitionsersatz; sie erfordern jedoch sorgfältige Vorbereitungen und besondere Beobachtungsmaßnahmen. Offene und fastverdeckte Stellungen ermöglichen dagegen unmittelbares Nichten, rasche Feuereröffnung und schnellen Zielwechsel.

593. Der Verlauf des Kampfes zwischen zwei Artillerien, die der Zahl nach annähernd gleich sind, hängt wesentlich von der Verwendung der Waffe und der mitwirkenden Gefechtsstärke der Infanterie ab. Auf den weiteren Artillerieentfernungen ist selbst bei günstiger Beobachtung auf eine baldige Entscheidung des Geschützkampfes nicht zu rechnen. Auch der Zahl nach unterlegene Artillerie kann bei geschickter Führung den Feuerkampf mit Aussicht auf Erfolg aufnehmen.

Flankierendes Feuer verspricht besonders gute Wirkung. Selbst wenn Artillerie schwer gelitten hat, wohnt dem einzelnen Geschütz in vorübergehenden Augenblicken noch erhebliche Feuerkraft inne.

594. Im wirksamen Artilleriefeuer können geschlossene Abteilungen von Kompanie- und Eskadronstärke, auch Maschinengewehre auf den Fahrzeugen unter 4000 m ungedeckt nicht halten.

595. Auf den mittleren Entfernungen des Infanteriefeuers kann Artillerie ohne erhebliche Verluste nur hinter Deckungen abproben. Geht Artillerie in Begleitung der zum entscheidenden Angriff vordringenden Infanterie über deckungsloses Gelände vor, so müssen große Verluste in den Kauf genommen werden. Innerhalb der nahen Entfernungen büßt ungedeckt stehende Artillerie in kurzer Zeit ihre Bewegungsfähigkeit ein.

596. Leichte Feldhaubitzen-Batterien sind im Schrapnellfeuer den Kanonen-Batterien nahezu gleich-

wertig. Gegen eingedckte Ziele und solche dicht hinter Deckungen, gegen Schildbatterien, Ortlichkeiten und Truppen in hochstämmigen Wäldern sind sie zu erheblich größerer Wirkung befähigt als Kanonen-Batterien.

Schwere Artillerie.

597. Für die Wirkung der schweren Artillerie kommen rechtzeitige Zielaufklärung, verdeckte Annäherung und überraschendes Auftreten in verdeckter Stellung in Betracht. Die Schnelligkeit des Einschießens und die Wirksamkeit des Feuers hängt von guter Beobachtung und sicherer Leitung ab.

Die schwere Feldhaubize ist besonders zur Bekämpfung stehender Ziele (Batterien, besetzte Schützengräben, Ortlichkeiten usw.) befähigt. Ihre Granate besitzt eine bedeutende Spreng- und Splitterwirkung und vermag die stärksten feldmäßigen Eindeckungen zu durchschlagen. Gegen bewegliche Ziele ist die Wirkung der schweren Feldhaubize beschränkt. Der Wirkungsbereich liegt innerhalb 7000 m.

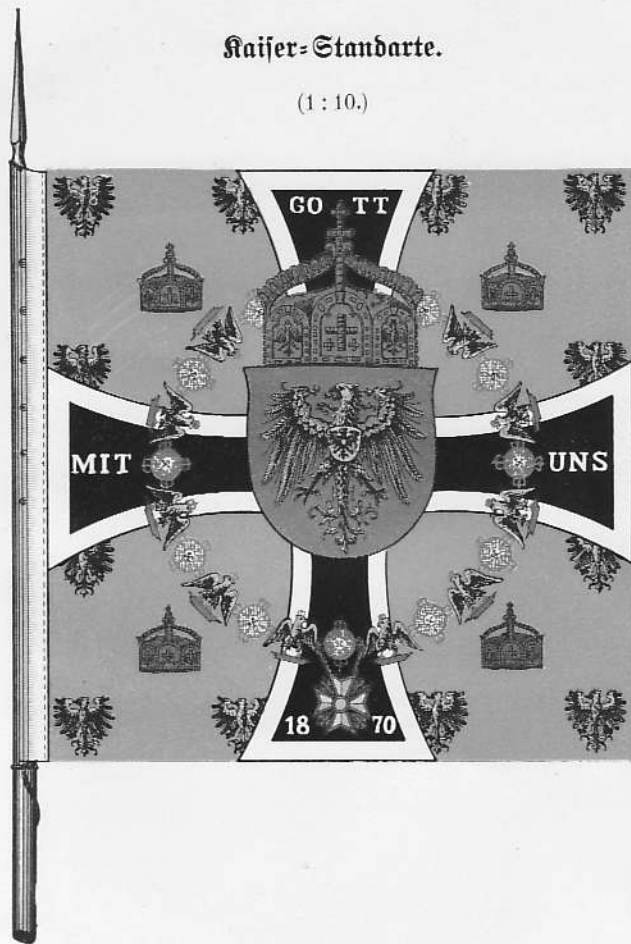
Für die Vorbereitung des Angriffs, namentlich gegen die Stützpunkte der feindlichen Stellung, kann ihr Feuer von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Mörser-Batterien sind den Haubiz-Batterien in der Wirkung gegen widerstandsfähige Ziele erheblich überlegen und befähigt, nicht bombensichere Eindeckungen ständiger Werke sowie leichte Panzerungen zu durchschlagen.

598. Das Zusammenwirken der Feld- und schweren Artillerie verheißt dann den größten Erfolg, wenn es in einheitlicher Feuerleitung durchgeführt wird. Die getroffenen Anordnungen müssen die möglichst einwandfreie Beobachtung der Geschoswirkung gewährleisten.

Kaiser-Standarde.

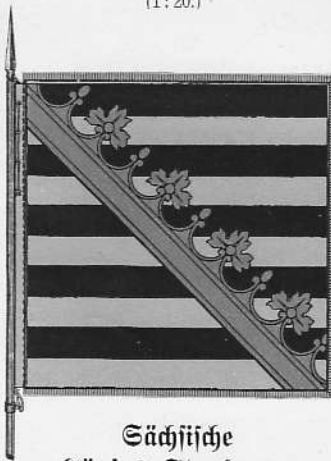
(1:10.)





Preußische
Königs-Standarte.

(1:20.)



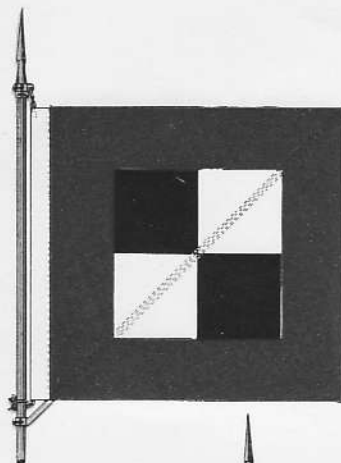
Sächsische
Königs-Standarte.

(1:20.)



Württembergische
Königs-Standarte.

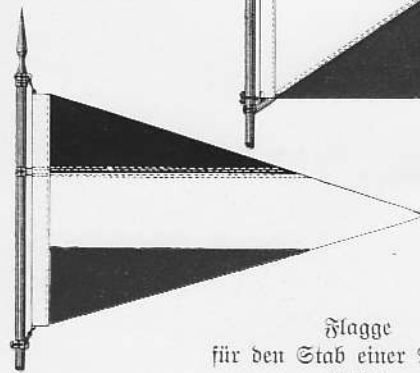
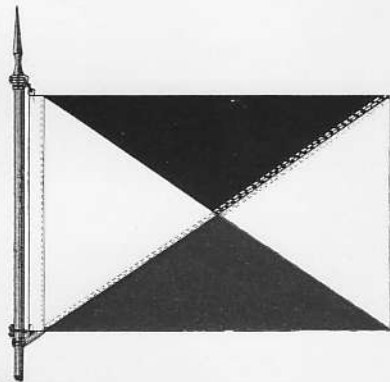
(1:20.)



Flagge
für den Stab eines
Armee-
Ober-Kommandos.

(1 : 20.)

Flagge
für den Stab eines
Generalkommandos
und eines höheren
Stavalleriekommandeurs
zu besonderer
Verwendung. (1 : 20.)



Flagge
für den Stab einer Division.

(1 : 20.)

Anhang I
zur
Felddienst-Ordnung.

Ergänzende Zahlen und Hinweise.

Kriegsgliederungen.

Kriegsgliederungen werden für alle größeren Verbände des Feldheeres (Armeen, Armeekorps, Kavallerie-Divisionen, Infanterie-Divisionen, Reserve-Divisionen und gemischte Brigaden) in der Art der nachstehenden Beispiele dargestellt.

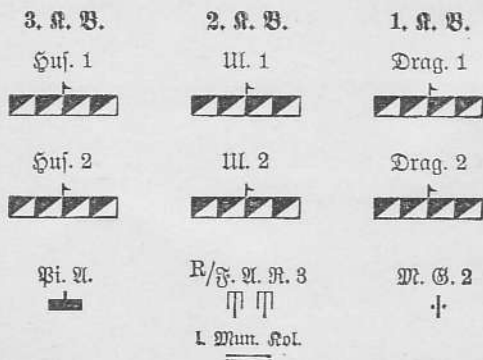
Für Belagerungsarmeen werden besondere Kriegsgliederungen aufgestellt.

In der Kriegsgliederung wird oben rechts die Gesamtzahl der aufgeführten Bataillone, Eskadrons und Batterien nachgewiesen.

Kriegsgliederung einer Kavallerie-Division.

0. 24. 2.

1. K. D.



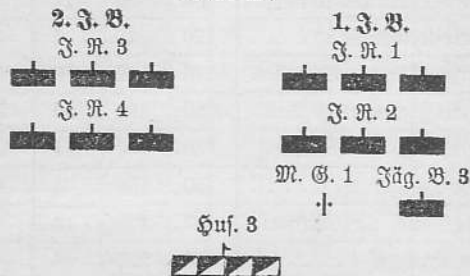
Kriegsgliederung einer Infanterie-Division

mit

zeitweilig zugeteilten Munitionskolonnen und Trains.

13. 4. 12.

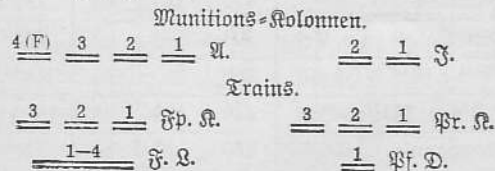
1. I. D.



1. F. A. B.



Zeitweilig zugeteilt:



Abgerundete Kriegsstärken

Truppenteil usw.	Abgerundete Stärken		Fahrzeuge einschl. Geschütze	Marschstiefen	
	Köpfe	Pferde		Trupp. m. Gef. Bag. m	Gr. Bag. m
Generalkommando	330	270	32	200	400
Infanterie-Divisions-Kommando	100	80	14	50	150
Infanterie-Kompagnie	270	10	4	100	20
Infanterie-(Jäger-)Bataillon	1080	60	19	400	100
Infanterie-Regiment (3 Batl.)	3290	190	59	1250	350
Maschinen-Gewehr-Abteilung	130	90	14	200	40
Escadron	180	180	4	120	40
Fahrende, auch (F) Batterie	150	130	16	260	50
Reitende Batterie	170	220	16	350	50
Fahrende, auch (F) Abteilung	480	400	49	800	160
Leichte, auch (F) Mun. Kol. .	190	180	24	400	50
Leichte Mun. Kol. der Kav. Div.	150	200	25	430	60
Infanterie-Munitions-Kolonnie	200	200	37	650	.
Artillerie-Munitions-Kolonnie	190	190	26	600	.
Schwere Feld-Haubitz-Batterie	230	120	18	270 m. Staffel	50
Mörser-Batterie	270	150	22	360	50
Schweres Feld-Haubitz-Batl. .	960	520	76	1100	250
Mörser-Bataillon	570	320	48	750	120
Leichte Mun. Kol. d. schw. Art.	270	190	29	500	50
Mun. Kol. Abt. e. schw. F. G. Btl.	860	810	163	2600	.
Mun. Kol. Abt. e. Mörser-Batl.	440	410	83	1300	.
Pionier-Kompagnie	270	20	4	120	20

und Marschstiefen.

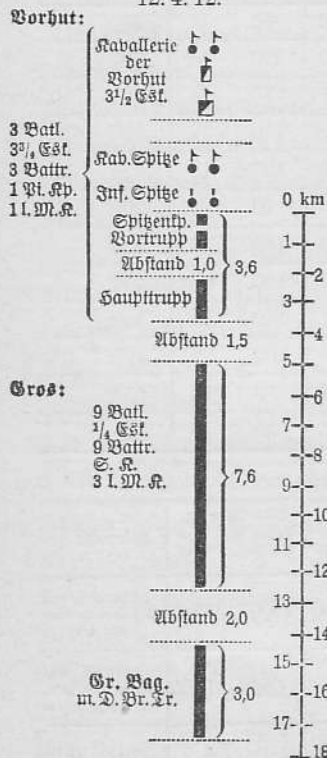
Truppenteil usw.	Abgerundete Stärken		Fahrzeuge einschl. Geschütze	Marschstiefen	
	Köpfe	Pferde		Trupp. m. Gef. Bag. m	Gr. Bag. m
Divisions-Brücken-Train . . .	60	80	11	280	10
Korps-Brücken-Train	200	220	34	800	.
Korps-Telegraphen-Abteilung	165	70	23	340	10
Funkens-Telegraph. Abteilung	165	150	17	300	.
Feld-Luftschiffer-Abteilung . .	190	120	18	320	50
Gaskol. einer Feld-Luftsch. Abt.	100	70	16	200	50
Proviand-Kolonnie	130	180	38	530	.
Fuhrpark-Kolonnie	110	160	62	700	.
Pferde-Depot.	70	110	2	190	.
Feldbäckerei-Kolonnie	190	100	25	400	.
Sanitäts-Kompagnie	310	50	13	250	10
Feldlazarett	60	30	9	150	.

Größere Verbände.

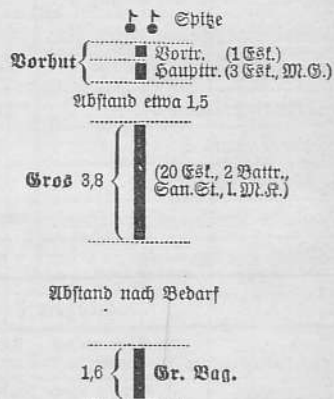
Truppenteil usw.	Abgerundete Stärken		Fahrzeuge einschl. Geschütze	Marschstiefen		Bemerkungen	
	Köpfe	Pferde		Trupp. m. Gef. Bag. m	Gr. Bag. m		
Infant. Division bestehende Truppen 12. 4. 12.	17000	4000	600	13000	3000	Sicherungs-Abstände zu 3 km beantragt	
Kavall. Division bestehende Truppen 0. 24. 2.	5000	5200	200	6500	1600	Einschließlich Abstände innerhalb der Marschkolonnie	
Armeekorps	Fecht. Trup. 25. 8. 24.	36000	9000	1200	25000	7000	
	M. u. u. Tr.	5000	5000	1200	17000		
	Gesamtstärke	41000	14000	2400			

Darstellung von Die bargestellten Marschgliederungen Maßstab 1:250000

Infanterie-Division 12. 4. 12.



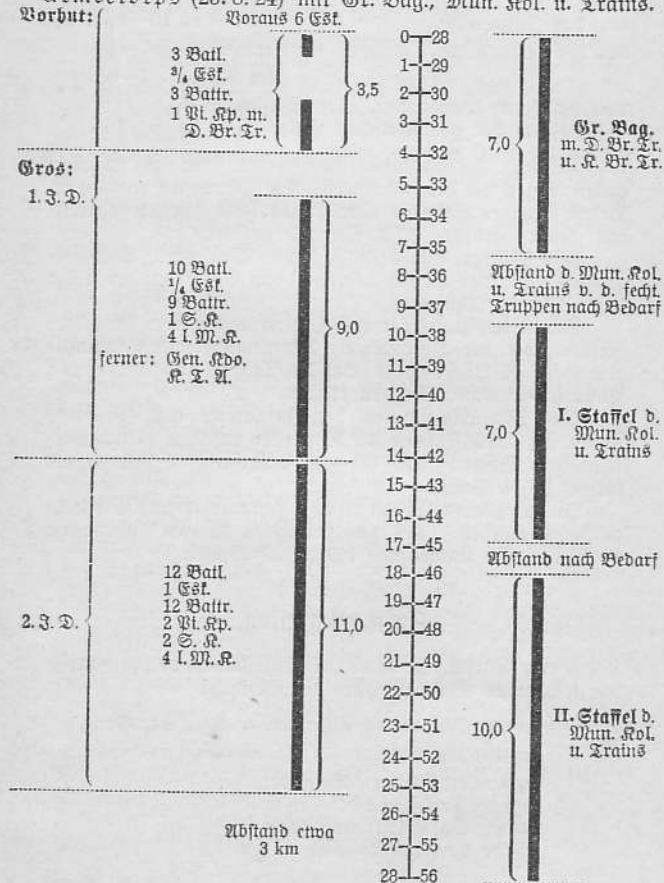
Kavallerie-Division 0. 24. 2.



Marschkolonnen.

und Abstände sind lediglich Beispiele.
(4 mm = 1 km)

Armeekorps (25. 8. 24) mit Gr. Wag., Mun. Kol. u. Trains.



Marschleistungen.

Unter günstigen Verhältnissen wird 1 km zurückgelegt:
 von der Infanterie in 10—12 Min.
 von den Beritt. Waffen abwechsl. Schritt u. Trab in 7—8
 " " " " " im Trab = 4—5 "
 von größeren Verbänden aller Waffen, einschließlich der gewöhnlichen Galte = 15 "

Schwere Feldhaubigen marschieren auch auf milder guten Wegen wie die Infanterie. Sie können auf günstigem Boden längere Strecken über freies Feld zurücklegen und auf guten Straßen kurze Strecken traben.

Für Mörser erfordern schlechte Wegstellen Ausbesserungen. Weicher Boden bedingt beim Verlassen der Wege besondere Vorkehrungen.

Munitions-Kolonnen und Trains marschieren im allgemeinen wie die Infanterie. Munitions- und Probiants-Kolonnen, Pferde-Depots, Brücken-Trains und entleerte Fuhrpark-Kolonnen können traben.

Die Marschleistungen der Infanterie und Pioniere lassen sich durch Fahren der Tornister erhöhen. Ein zweispänniger Wagen faßt 60—80 Tornister, 1 Kompanie bedarf 3—4 Wagen.

In besonderen Fällen können Infanterie und Pioniere gefahren werden. Ein zweispänniger Wagen faßt etwa 10 Mann, die Kompanie bedarf 25 Wagen.

Aufmarschzeiten.

Beim Marsch auf einer Straße dauert der Aufmarsch der fechtenden Teile in Höhe der Vorhut:

bei einer Infanterie-Division = $2\frac{1}{2}$ Stunden,
 • einem Armeekorps = 5 "
 • einer Feldartillerie-Brigade,
 die im Trab mit der Masse
 ihrer Batterien aus dem
 Gros vorgezogen wird = $\frac{3}{4}$ "

Übergang über Wasserläufe.

Pontonier-Vorschrift (P.V.). Behelfsbrücken-Vorschrift (B.V.)
 Kavalleriepionier-Vorschrift (K. P. V.).

Übergang und Brückenschlag.

Für die Auswahl der Übergangsstelle sind in Betracht zu ziehen: die taktische Lage, die Beschaffenheit der Ufer und Abmarschwege, die sonstigen Geländebedingungen und die Möglichkeit, das Gewässer mit den verfügbaren Mitteln zu überwinden.

Im Vormarsch begünstigen den Übergang: die Möglichkeit, alle Vorbereitungen der Sicht des Feindes zu entziehen, überhöhenes und umfassendes diesseitiges Ufer, auf dem jenfeitigen Ufer Stützpunkte für das Festsetzen der zuerst übergegangenen Abteilungen.

Im Rückmarsch erleichtern den Übergang: diesseits gelegene brauchbare Stellungen zum Festhalten des Gegners von der Brückenstelle, jenseits überhöhenes und umfassendes Ufer.

Technisch günstig sind: schmale Flußstrecken, Inseln, mäßige Stromgeschwindigkeit, guter Untergrund, Nähe von Baustoffen.

Im Vormarsch gegen den Feind geht dem Brückenschlag meist das Übersetzen von Deckungsstruppen voraus. Es erfolgt still, überraschend, oft im Schutz der Dunkelheit, womöglich an mehreren Stellen. Das Einsteigen in die Fähren ist vorher zu regeln. — Das Übersetzen ist so lange als möglich während des Brückenschlages fortzusetzen.

Kriegsbrücken werden aus dem Geräte der Kriegsbriicken-Trains oder aus Behelfsmaterial hergestellt.

Behelfsbrücken, d. h. solche aus beigetriebenen unvorbereiteten Gerät, werden unter einfachen Verhältnissen auch durch die benutzende Truppe selbst hergestellt; unter schwierigen Verhältnissen durch die Pioniere.

Nach den Unterstützungen unterscheidet man: Ufer-, Bod-, Pfahlschiff-, Schiffs- und Floßbrücken; nach der Breite und der Tragfähigkeit: Brückenstege (einzelne Fußgänger), Laufbrücken (Infanterie in Reihen, Kavallerie abgelesen zu Einem), verstärkte Laufbrücken (872), Kolonnenbrücken für alle Waffen auschl. Mörser, schwere Kolonnenbrücken für Mörser.

Gerät der Brücken-Trains.

Es wird auf Boot- und Pontonwagen mitgeführt.

Brücken-Trains	Brückenschlag					Überlegen				Bemerkungen	
	Brückenslänge				Bau oder Umbau dauert Std.	Bedarf an Pionier-Komp.	Fassungsbewmögen				
	Brücken-Reg m	Laufbrücke m	Kolonnenbrücke m	schw. Kolonnenbrücke m			Zahl der Ruder-fähren	oder Mann	oder Pferde und Reiter		ob. Geschütze ob. je 4 u. s. W.
Div. Br. Tr.	. 60	35	20	1	1/2-1	3	108	21	3		
Rps. Br. Tr.	. 170	130	75	8	1-1/2	13	468	91	13		
Die 3 Br. Tr. e. Armeezp.	. 300	200	120	5	3	19	684	133	18		
Brücken-gerät eines Kav. Rgts.	20	12* 8**	.	.	1/2	1 nnt. 10 Kav.	1	30	4	1 (ohne Pferd)	* 2 m breit ** 3 m breit

Schwimmen mit Behelfsmitteln.

Infanterie benutzt als Notbehelf ihre Zeltausrüstung oder fertigt Floßsäcke aus wasserdichtem Stoff, z. B. Wagenplanen, gefüllt mit Stroh, Schilf, Kort usw.

Die Zeltausrüstung kann auch zur Herstellung von Floßbündeln verwendet werden. Eine (naßgemachte) Zeltbahn, auf der Innenseite handhoch mit Stroh usw. bedeckt und zugeschnürt, ergibt ein einfaches Bündel, in das die Bekleidung und Ausrüstung eines Mannes eingeschürt werden kann; auf dem Bündel wird das Gewehr befestigt und von dem schwimmenden Mann an der Zeltleine oder dem Wischstrich über das Wasser gezogen.

Mehrere solcher Bündel zu einem Floß zusammengeschnürt ermöglichen Überlegen von Nichtschwimmern.

Größere Tragfähigkeit haben Flöße aus Doppelbündeln. Hierzu wird eine zweite Zeltbahn über ein mit Stroh usw. vollgefülltes einfaches Bündel, mit der offenen Seite nach unten, geschnürt. Dann werden die Doppelbündel durch Stangen, Bretter, Leitern, Lansen

gefloppelt. Zu kleinen Flößen sind auch Bunde aus Langstroh, zwischen Wagenleitern oder Brettern geschnürt, verwendbar.

Kavallerie verwendet für Nichtschwimmer, Mannschafte und Pferdeausrüstung: Flöße, die aus Loden, Säcken, Stroh hergestellt werden; Pferde schwimmen frei hinter einem Leitpferd oder an Fahrzeugen.

Biwaks.

Der tägliche Trinkwasserbedarf beläuft sich für den Mann zum Trinken und Kochen auf etwa 4, für das Pferd auf etwa 30 l.

Am Koch- und Wärmeholz — je zur Hälfte — sind erforderlich:

für 1 Inf. Batl.	rund 14 cbm
" 1 Kav. Regt.	" 12,5 "
" 1 Feldart. Abt.	" 9 "
" 1 " " " einschl. l. Mun. Kol.	" 12,5 "

Das Aufschlagen der Zelte dauert 1/2 Stunde. Das Abkochen währt bei Konserben 1 1/2—2, sonst 3—4 Stunden.

Befestigungsanlagen.

Feldbefestigungs-Vorschrift (F. V.).

Jede Truppe führt die Anlagen selbst aus, die sie verteidigen soll. Pioniere übernehmen schwierige Arbeiten (Eindeckungen, Hindernisse, Freimachen des Vorgeländes) und geben Anleitung.

Wichtigstes Erfordernis bei jeder Befestigung ist gute Waffenwirkung, demnächst erst Deckung. Mit einfachen, bald Deckung gewährenden Anlagen wird begonnen, später erfolgt Verstärkung und Ausbau.

Alle Anlagen sind dem Gelände anzupassen und bei feindlicher Sicht möglichst zu entziehen. Meist ist es

ratsam, nicht die leicht erkennbaren Ränder von Dörfern, Gehöften, Wäldern usw. zu besetzen, sondern sich vor ihnen einzugraben, soweit dies das Schussfeld erlaubt.

Gelände=Erkundung muß in der Verteidigung auch vom Standpunkte des Angreifers aus erfolgen.

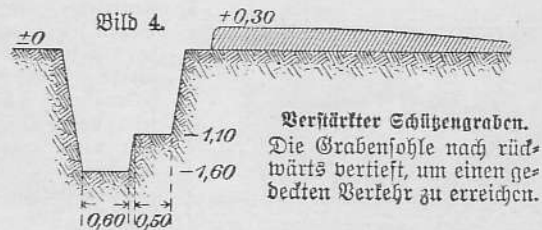
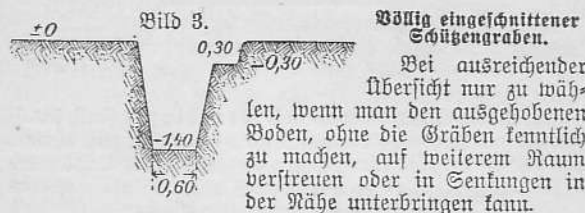
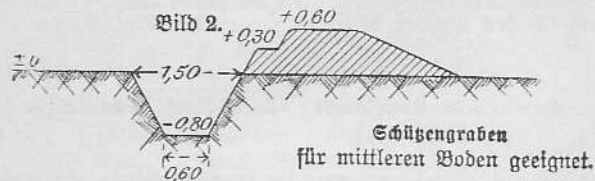
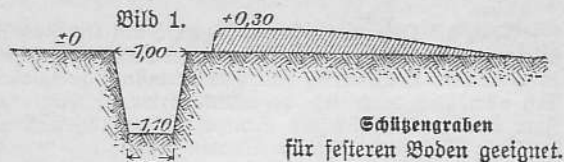
Grundsätzlich wird nur eine Linie verstärkt, in die nur solche vorpringenden Geländeteile einzubeziehen sind, die die Stellung ergänzen und mit ihr gehalten werden sollen. Weiter vorgeschobene Stellungen empfehlen sich selten.

Befestigungen sind in der Regel nicht als zusammenhängende Linien, sondern in Form von Gruppen — in größerem Rahmen meist als Bataillonsgruppen — anzulegen, die auch flankierende Feuerabgabe, insbesondere zur Bestreichung der Lücken in der Stellung, gestatten. Die Gruppen bestehen gewöhnlich aus geschicht angeordneten Schützengräben und nahe — oft unter 50 m — hinter diesen gelegenen Deckungsgräben für zurückgehaltene Teile. Nötigenfalls sind auch Verbindungs- und Annäherungsgräben sowie Hindernisse unter Rücksichtnahme auf eigene Bewegungsfreiheit herzustellen.

Scheinanlagen und Masken sollen den Gegner täuschen und das Erkennen der Stellungen erschweren.

Schützengräben werden im allgemeinen da angelegt, wo auch ohne sie die Truppe den Kampf führen würde. Sie werden so tief eingeschnitten, als Schussfeld und Arbeitszeit erlauben. Die Bilder 1—4 dienen nur als Anhalt. Die inneren Böschungen sind möglichst steil zu halten, scharfe Kanten zu vermeiden, die festzutretenden Brustwehren und etwa zerstreuter Boden im Aussehen dem Umgebung gleich zu machen.

Schützengräben für stehende Schützen werden in leichtem und mittlerem Boden in $1\frac{1}{2}$ —3 Stunden fertig, wenn auf je $1\frac{1}{2}$ Schritt der Frontlänge 1 Mann mit einem Infanterie-Spaten angestellt wird. Bei Verwendung von langen Spaten ermäßigen sich die Arbeitszeiten um etwa $\frac{1}{3}$. In mittlerem Boden ist auf 3 Spaten bereits eine Kreuzhade erforderlich, in festem Boden bedarf man zahlreicher Kreuzhaden und langer Spaten.

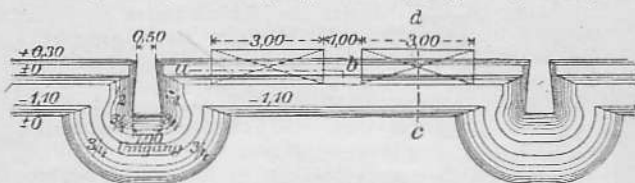


Muß die Herstellung der Schützengräben im Gefecht erfolgen, so wird man sich meist damit begnügen müssen, zunächst eine Kopfdeckung und Wehrrauflage zu schaffen. Erst allmählich wird sich die Deckung verstärken lassen. Zum Graben legt sich der Schütze nötigenfalls flach auf die linke Seite und faßt den Spaten kurz.

Zur Einschränkung der Splitterwirkung von Artilleriegeschossen sowie zum Schutz gegen Längsfeuer dienen Schulterwehren, Bild 5. Sie werden so lang gemacht, daß sie den Graben in seiner ganzen Breite abschließen.

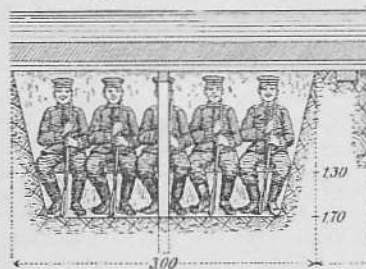
Bild 5.

Schulterwehr Unterschlupf Unterschlupf Schulterwehr



Weiterer Schutz kann durch Unterschlupfe (Bild 5 u. 6) erreicht werden, die von außen nicht erkennbar sein dürfen. Sie müssen zur Sicherung gegen Volltreffer der Feldkanone mit der oberen

Unterschlupf. Bild 6.
Schnitt a-b von Bild 5.



Fläche mindestens 0,45 m unter der Feuerlinie liegen. Gegen Volltreffer der Steilfeuergeschütze kann mit feldmäßigen Mitteln volle Sicherheit nicht erreicht werden.

Die Unterschlupfe werden nur für 5—8 Mann be-

messern und von einander durch mindestens 1 m starke Erdklöße getrennt angelegt, so daß die Wirkung eines Volltreffers auf einen Unterschlupf beschränkt bleibt.

Die Unterschlupfe werden durch Klappblenden, etwa 5—10 cm stark (Bild 7), vervollständigt.

Munition ist in den Unterschlupfen oder in Nischen in der vorderen Grabenwand unterzubringen.

Hindernisse werden bei vorhandener Zeit vorzugsweise vor schwachen Stellen, wo der Gegner Deckung bis nahe an die Stellung heran findet, angelegt, am besten nahe vor der Stellung im wirksamsten Feuerbereich, sie dürfen jedoch die Stellung möglichst nicht verraten. Die besten Hindernisse sind Drahthindernisse und Astverhau.

Die Abholzung von 1 ha Wald dauert durchschnittlich einen vollen Tag, wenn 80—100 Mann arbeiten. Zum Durchschlagen eines Weges von 8 m Breite und 1 km Länge brauchen 100 Mann durchschnittlich 4 Stunden.

Schützengräben für Maschinengewehre werden von den Bedienungsmannschaften mit dem bei der Abstellung befindlichen Schanzzeug in $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ Stunden hergestellt. Von Gewehr zu Gewehr bleibt ein Zwischenraum von etwa 20 Schritt.

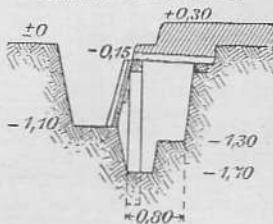
Für die Wahl der Batteriestellungen sind gute Beobachtung und Deckung gegen Sicht besonders wichtig. Es ist günstig, wenn die Batteriestellungen mindestens 600 m rückwärts der Schützengräben liegen.

Sollen die Geschützeinschnitte im Verlauf des Gefechts und während der Feuerpausen allmählich hergestellt werden, so bleiben die Munitionshinterwagen neben den Geschützen. Die Herstellung erfolgt dann derart, daß zuerst der Raum zwischen Schilden und gewachsenem Boden durch Erde ausgefüllt wird; demnach wird Deckung zu beiden Seiten geschaffen.

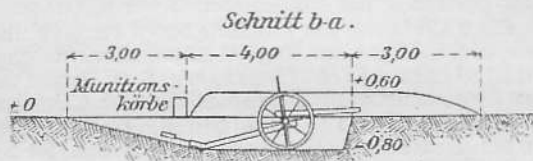
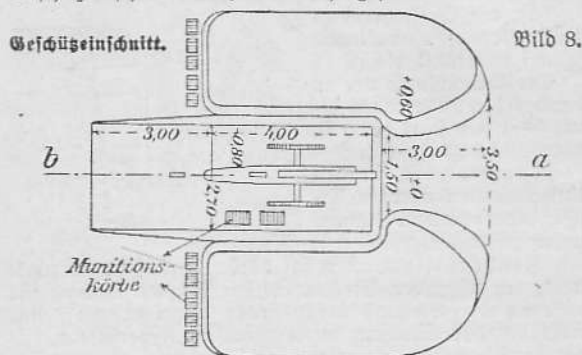
Unterschlupf mit Klappblende.

Bild 7.

Schnitt c-d von Bild 5.

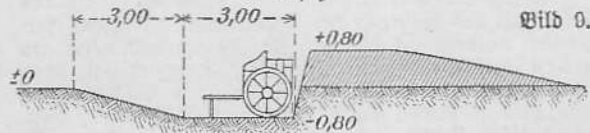


Ist vor Beginn des Feuers ausreichende Zeit — mindestens zwei Stunden — vorhanden, so werden Geschützeinschnitte nach Bild 8 hergestellt.



Dann werden für die Munitionshinterwagen rückwärts der Geschütze besondere Deckungen nach Bild 9 angelegt. In der Regel wird eine Deckung für drei Munitionshinterwagen eingerichtet.

Deckungsgraben für Munitionshinterwagen.
Aufriß.



Nach Bedarf werden die Geschützeinschnitte untereinander und mit den Deckungen für die Munitionshinterwagen durch Gräben verbunden. Auch für gedeckte Beobachtungsstellen der Batterieführer in Nähe der Geschützeinschnitte ist Sorge zu tragen. Zum völligen Ausbau aller dieser Anlagen sind etwa 5 Stunden nötig.

Trockener sandiger Boden verlangt besondere Vorkehrungen (Aufsichten, Auflegen von Matten).

Für schwere Feldhaubitzen-Batterien erfolgt die Herstellung von Deckungen nach ähnlichen Grundrissen, doch sind in erster Linie Munitionsdeckungen anzulegen, die gleichzeitig als Mannschaftsdeckungen benutzt werden; besonderer Wert ist auf Deckung der Beobachtungsstellen gegen Sicht und Feuer zu legen. Die Herstellung von Deckungen darf die Feuereröffnung nicht verzögern und die Feuerfähigkeit nicht stören; sie sind nach Bedarf im Laufe des Gefechts zu verstärken.

Die Stärke feldmäßiger Deckungen beträgt gegen:

Gewehrfeuer bei Sand 0,75 m, bei Sandsäcken 0,40 m, bei gewöhnlichem Boden 1 m, bei geschichtetem Rasen, Moorboden 2 m, bei festgestampftem Schnee 2,50 m, bei Kamm- und Kiefernholz 1 m, bei Eichenholz 0,60 m, bei gewöhnlichen Stahlplatten 2 cm, bei Ziegelmauern 0,50 m, bei Kies und Schotter in Säcken oder zwischen Brettern 0,30 m;

Schrapnellkugeln und Sprengstücke der Feldkanonen bei Erde 0,40 m bis 1 m, bei Holz als Schutzdach 8 cm, bei Ziegelmauerwerk 0,25 m;

Schrapnellkugeln und Sprengstücke der Steilfeuergeschütze bei Erde 1 m, bei Holz als Schutzdach 0,16 m, bei Ziegelmauerwerk 0,25 m;

einzelne Volltreffer der Feldkanonen bei Erde 1—2 m, bei Ziegelmauerwerk 1 m;






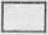


einzelne Volltreffer der leichten Feldhaubitzen bei Erde 3—4 m, bei Ziegelmauerwerk: Flachbahnschuß 2 m, Bogenschuß 0,90 m, bei Betonmauerwerk Bogenschuß 0,70 m;

einzelne Volltreffer der schweren Feldhaubitzen bei Erde 5—6 m.

Ausrüstung mit Schanzzeug.

Truppen		Zur Erdarbeit				Zur Holzarbeit			
		Spaten		Sack-	Werk-	Beile	Ätze	Sägen	
		n.	gr.					Hand-	Hand-
Inf. Regt.	tragbar	1200	.	.	120	60	.	.	.
	Gefechts-Wagage	30	15	.	15	24	.	12
	große Wagage	230	65	.	30	30	6	2
	Se.	1200	260	80	120	105	54	6	14
Mach. Gew. Abt.		24	.	12	.	12	8	10	.
Kab. Regt. (zu 4 Esk.)	tragbar	32	.	.	.	32	.	.	.
	Gefechts-Wagage	4	1	.	4	.	.	1
	große Wagage	8	.	16	10	.	.	.
	Se.	32	12	1	16	46	.	.	1
Batterie der Feldartillerie . . .		83	27	.	30	7	.	.	.
I. Mun. Kol. u. I. (F) M. K.		43	43	.	46	22	.	.	.
I. Mun. Kol. der Kav. Div.		36	36	.	46	15	.	.	.
Schw. Feld-Haubitz-Batterie . . .		93	43	.	19	3	3	2	.
Mörser-Batterie		168	68	.	27	5	4	5	.
I. Mun. Kol. eines Feld-H. Batl. oder Mörser-Batl.		221	77	.	29	3	3	1	.
Pi. Sp.	tragbar	110	55	.	22	58	.	.
	Schanz- u. Werkz.-B.	60	30	.	.	20	6	6
	Se.	.	170	85	.	22	78	6	6
Pi. Abt. einer Kav. Div.	tragbar	13	6	.	3	8	.	.
	im Geräte-B.	12	2	2
	Se.	.	13	6	.	3	20	2	2
Inf. Div.	tragbar und auf Wagen rund	4332	1501	765	492	928	395	26	61
		7590				1410			

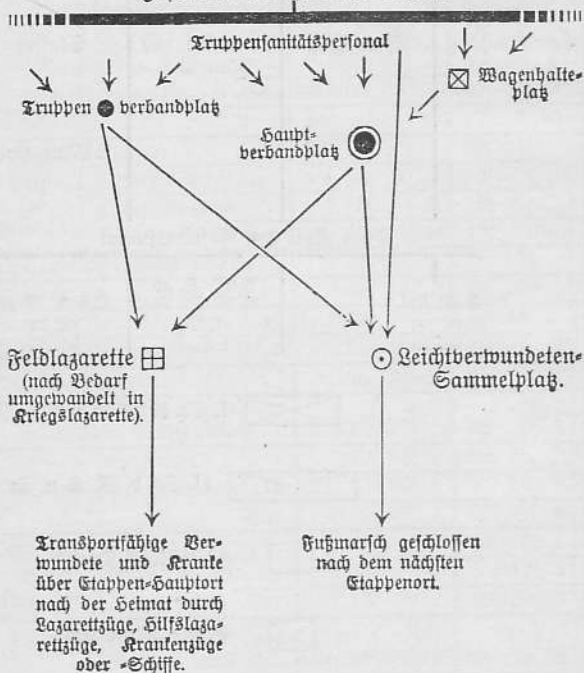
Darstellung des Munitions-Erfages.

	Infanterie	Masch. Gewehr	Feldartillerie	Schw. Artillerie
Gefechtsfeld	Schützenlinie	Feuerlinie	Gefechtsbatt.	Gefechtsbatt.
	Patronenwag.	Mun. Zug	I., auch I. (F) Mun. Kol.	Staffel
				I. Mun. Kol.
			Mun. Kol. der Gefechtsstaffel	
	I. M. Kol. 	M. M. K. ob. M. (F) M. K. 	Fuß. M. K. 	
Nichtwärtige Teile	 I. St. d. M. K. u. Tr.			
	 II. St. d. M. K. u. Tr.			
	 Munitions-Depot.			
	 Etapp. Mun. Kol.			
	 Munitionszüge aus der Heimat.			

Darstellung des Sanitätsdienstes einer fechtenden Truppe.

Kriegs-Sanitätsordnung (K. S. O.).
Krankenträger-Ordnung (Kt. O.).

Infanterie-Division im Gefecht



Die Truppenverbandplätze sind bis auf einen mit dem Hauptverbandplatz vereinigt.

Etappen.

Kriegs-Etappenordnung (K. E. O.).

Das Feldheer bedarf zur Erhaltung seiner Schlagfertigkeit unausgesetzt der Ergänzung durch lebende Streitkräfte und Heeresbedürfnisse jeder Art sowie der Entlastung von allem, was seine Schlagfertigkeit behindern kann (Kranke, Verwundete, unbrauchbares Kriegsmaterial, Kriegsgefangene, Beutestücke u. dgl.). Diesen Aufgaben dient das Etappenwesen.

Die Etappenlinien verbinden den Heer und Heimat. Das Etappengebiet ist der Landabschnitt unmittelbar hinter dem Operationsgebiet.

Die oberste Heeresleitung bestimmt die Etappenlinien, die Etappenbezirke der Armeen und das Gebiet der General-Gouvernements.

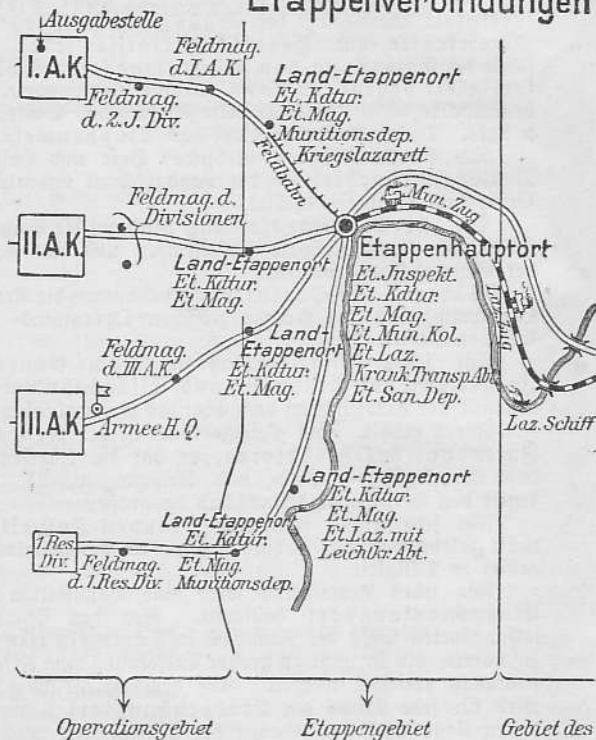
Während der Operationen bestimmen die Armeekorps-Oberkommandos die Grenze zwischen Operations- und Etappen-Gebiet.

Für jeden Kriegsschauplatz wird ein General-Inspiziteur des Etappen- und Eisenbahnwesens ernannt, der Anweisungen vom Chef des Generalstabes des Feldheeres erhält. Ihm gleichgeordnet ist der General-Intendant des Feldheeres, er hat die Oberleitung des Verpflegungs-, Geld- und Rechnungswesens. Er regelt den Verpflegungs-Nachschub im großen.

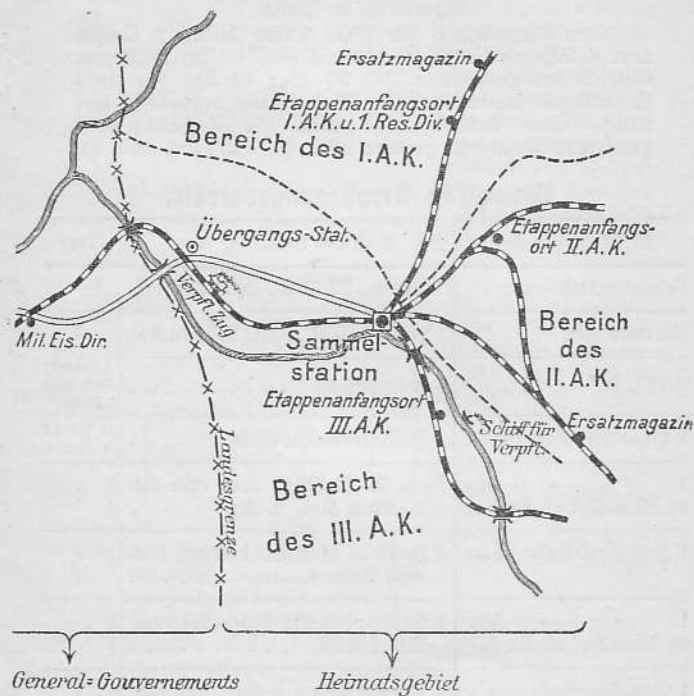
Für jede Armee tritt eine Etappen-Inspizition nebst Feldverwaltungs-Behörden sofort im Versammlungsgebiet in Tätigkeit.

Für jedes Armeekorps wird eine Bahnstation als Etappenanfängsort bestimmt. Von den Etappenanfängsorten fließt der Nachschub in Sammelstationen zusammen, die in nicht zu großer Entfernung vom Kriegsschauplatz errichtet werden. Auf dem Kriegsschauplatz wird für jede Armee ein Etappenhauptort bestimmt, dessen Lage nach dem Gange der Operationen wechselt. Auf dem Wege vom Etappenhauptort zu den Armeekorps werden Etappenstraßen und an letzteren durchschnittlich etwa alle 22 km Etappenorte gebildet. Die weitere Ausgestaltung der Etappenverbindungen einer Armee veranschaulicht umstehende Skizze.

Beispiel Etappenverbindungen



der einer Armee.



Auf jeder Sammelstation befindet sich ein Munitions- u. Proviant- u. Güter- u. auf einzelnen auch Bekleidungs-Depot.

Verpflegung.

Anleitung zur Verpflegung des Feldheeres (V. d. F. H.).
Kriegs-Verpflegungs-Vorschrift (K. V. V.).
Feld-Verpflegungs-Tabellen (F. V. T.).

Tagesbedarf an Fleisch.

Den Tagesbedarf für 1000 Mann bilden 2 Ochsen oder 6 Schweine oder 19 Hammel (Kälber) bei mittlerem Gewicht des Viehs von 500, 90 oder 40 kg. In einer Gegend mit minderwertigem Vieh ist bis doppelt so viel nötig. Vom Lebendgewicht wird als Schlachtgewicht gerechnet: Rindvieh, Hammel 50 v. H., Schweine 75 v. H.

Bewegliche Verpflegungsvorräte.

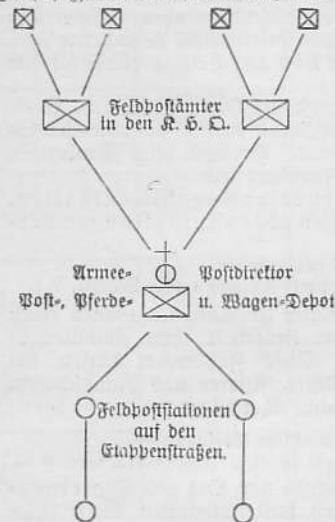
Beförderungsmittel	Deckt den Bedarf für etwa	Tage
Lebensmittelwagen . .	1 Komp., M. G. A., Est., Batterie	1—2
Futterwagen	1 M. G. A., Est., Batt., 2 Mun. Kol.	1
Feldküche*	1 Kompagnie	1 warme Kost und Kaffee
1 Proviant-Kolonne . .	1 Infanterie-Division	an Post 1 = Rat. 1/2
1 " " (f. Kav. od. Mun. Kol. od. Tr. bel.)	3/4 K. D. (O. 18. 2) oder eine St. d. Mun. Kol. u. Tr.	} 1
1 Fuhrpark-Kolonne . .	1 J. D. u. eine St. d. Mun. Kol. und Trains	
1 " " (f. Kav. od. Mun. Kol. od. Tr. bel.)	1 K. D. oder die Mun. Kol. und Tr. 1 A. K.	} 1 1/2
1 Verpflegungs-Zug . .	2 Armeekorps u. 1 Kav. Division	
1 Safer-Zug	3 Armeekorps u. 1 Kav. Division	1
1 Kanalkahn	1 Armeekorps	1—1 1/2

* führt die dritte eiserne Portion mit sich.

Feldpost.

Feldpost-Dienstordnung (Fp. D. O.).
Ausführungs-Bestimmungen zur Feldpost-Dienstordnung
(A. B. zur Fp. D. O.).

Feldpostexpeditionen in den Div. St. Qu.



Den gesamten Dienst leitet der Feldoberpostmeister (im Gr. St. Qu.). Postverbindung wird möglichst täglich hergestellt, der Postkurs den Kommandobehörden gemeldet. Diese und die Truppenteile teilen der Feldpost ihren Verbleib mit, sofern nicht Geheimhaltung geboten ist.

Die Einlieferung von Briefen der Heeresangehörigen wird besonders nach jedem Gefecht durch Aufstellung von Feldpostschaffnern und Feldpoststationen an geeigneten Punkten in der Nähe der Truppen erleichtert. Die Mit-

gabe von Bedeckungs-Mannschaften an die Feldpost kann notwendig werden.

Die Feldpost befördert:

1. in Heeresachen: Briefe, Postkarten, Geld- und Wertsendungen, Pakete, Postanweisungen bis 800 M;
2. in Privatsachen: gewöhnliche Briefe bis 250 g, Postkarten, Geldbriefe bis 1500 M und 250 g Gewicht, Postanweisungen bis 800 M vom Heer nach der Heimat, bis 100 M von der Heimat an das Heer. Also keine Privat-Einschreibebriefe und Pakete.

Außerdem nimmt die Feldpost gegen eine besondere Gebühr Bestellungen auf Zeitungen an. Privatsendungen

müssen den Vermerk „Feldpostbrief“ tragen, und zwar von und nach dem Heere. Bei Sendungen an Angehörige des Heeres müssen in der Adresse Armeekorps, Division, Regiment, Compagnie usw. und Dienstgrad genau angegeben sein.

Privatsendungen nach der Heimat müssen den Namen des Absenders angeben; bei Absendern ohne Offiziersrang muß außerdem der Soldatenbriefstempel beigebrückt sein.

Auch bei Sendungen von der Heimat empfiehlt sich Angabe des Absenders.

Portofrei sind: Briefe bis 50 g, Postkarten, Wertbriefe bis 50 g und 150 *M* Wert, endlich Postanweisungen vom Heer nach der Heimat. Portopflichtige Sendungen aus der Heimat müssen frankiert sein.

Privatbriefe dürfen keine Angaben enthalten, die Truppenbewegungen oder Aufstellungen verraten können.

Familienzahlungen.

Kriegsbesoldungs-Vorschrift Anlage 4 (K. Besold. V.).

Alle Angehörigen mobiler Formationen können einen Teil ihrer Besoldung zum Unterhalt ihrer Familien in Abzug bringen lassen. Diese Zahlungen dürfen bei Offizieren usw. $\frac{7}{10}$, bei Unteroffizieren und Mannschaften $\frac{1}{3}$ der Kriegsbesoldung nicht übersteigen.

Militärische letztwillige Verfügungen.

Bürgerliches Gesetzbuch (B. G. B.). Reichs-Mil. Ges. § 44.

Außer der unter Angabe von Ort und Tag eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen letztwilligen Verfügung, die auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 2231) als Testament gilt, können Militärpersonen in Kriegszeiten vom Verlassen des Standortes an oder von dem Zeitpunkt ab, wo sie in diesem angegriffen oder belagert werden, ihren letzten Willen in gültiger Form errichten:

1. indem sie die (von fremder Hand geschriebene) Erklärung eigenhändig unterschreiben und von 2 Zeugen (oder einem Offizier oder Kr. Ger. Rat) unterzeichnen lassen,
2. indem sie die Erklärung mündlich abgeben, die von einem Offizier (oder Kr. Ger. Rat, Mil. Arzt, höh. Laz. Beamten, Mil. Geistlichen) niedergeschrieben, dem Testator vorgelesen und von dem Offizier usw. und 2 Zeugen unterzeichnet wird.

Zeittafel für Sonnen-Auf- und Untergang

für den Längengrad von Berlin nach mitteleuropäischer Zeit.

für den Längengrad von Metz etwa 30 Minuten später, für den Längengrad von Königsberg etwa 30 Minuten früher.

Monat	Tag	Sonnen-		Monat	Tag	Sonnen-	
		Aufg.	Unterg.			Aufg.	Unterg.
Januar	1	8 19	4 0	Juli	1	3 49	8 29
	11	8 15	4 14		11	3 58	8 24
	21	8 6	4 30		21	4 11	8 12
Februar	1	7 50	4 50	August	1	4 27	7 56
	11	7 32	5 9		11	4 43	7 37
	21	7 12	5 29		21	5 0	7 17
März	1	6 55	5 43	September	1	5 18	6 52
	11	6 32	6 2		11	5 35	6 29
	21	6 8	6 19		21	5 52	6 5
April	1	5 40	6 38	Oktober	1	6 9	6 41
	11	5 19	6 56		11	6 27	6 18
	21	4 57	7 13		21	6 45	4 56
Mai	1	4 37	7 30	November	1	7 5	4 34
	11	4 18	7 47		11	7 24	4 16
	21	4 3	8 2		21	7 41	4 3
Juni	1	3 51	8 16	Dezember	1	7 57	3 53
	11	3 45	8 26		11	8 10	3 50
	21	3 45	8 30		21	8 17	3 52
				Vorm.		Nachm.	

Längenmaße.

In Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich gilt das metrische Maß. 1 geogr. Meile = 7420 m, 1 Seemeile = 1852 m, 1 Quadratmeile = 5674 ha.

Rußland: 1 Werst = 1067 m, 1 Sassen = 2,1 m, 1 Arschin = 0,7 m, 1 Fuß = 30,5 cm.

England: 1 Meile = 1609 m, 1 Yard = 0,9 m, 1 Fuß = 30,5 cm.

Morse-Zeichen.

a	• —	1	• — — — —
ä	• • — — —	2	• • — — —
b	• • • •	3	• • — — —
c	• — — — •	4	• • • • —
d	• — • •	5	• • • • •
e	•	6	• — • • •
f	• • — — •	7	• — — — • •
g	• — — — •	8	• — — — • • •
h	• • • •	9	• — — — • • • •
i	• •	0	• — — — — —
j	• — — — —		
k	• — — — •		
l	• • • •	Wartezeichen	• • • • •
m	• — — —	Anruf	• • — — • •
n	• — •	Kommen	• — — —
o	• — — — —	Trennung	• • • • •
ö	• — — — — •	Verstandenzeichen	• • • • •
p	• • — — •	Irrungszeichen	• • • • • • • •
q	• — — — —	Schlußzeichen	• • — — • •
r	• • • •	Quittungszeichen	• — — — — • • • • •
s	• • •		
t	• —	Punkt	• • • • •
u	• • • •	Komma	• — — — — •
ü	• • — — —	Fragezeichen ?	• • — — — • • •
v	• • • •	Semikolon ;	• — — — — • • •
w	• — — —	Kolon :	• — — — — • • • •
x	• • • •	Ausrufungszeichen !	• — — — — • • • • •
y	• — — — —		
z	• • • • •		
ch	• — — — —		

Reglementarische Flaggenzeichen.

aaa • — — • — — • — —
„Vorgehen“ (Abancieren)

ggg — — — • — — — — —

Aus der vorderen Gesichtslinie nach hinten gegeben:
„Eigenes Geschützfeuer weiter vor verlegen“.

hhh • • • • • • • • • •
Halt

mmm — — — — — — — — —

Aus der vorderen Gesichtslinie nach hinten gegeben:
„Munition erforderlich“ — von hinten nach vorn gegeben:
„Munition kommt“.

sss • • • • • • • • • •

Von der vorderen Gesichtslinie nach hinten gegeben:
„Wir wollen zum Sturm antreten“ — von hinten nach
vorn gegeben: „Sturm steht bevor“.

Anfertigung von Skizzen, Krokis und
Ansichtsskizzen.

Zuverlässigkeit, klare Zeichnung, Lesbarkeit auch bei
schlechtem Licht und deutliches Hervorheben des Wichtigsten
sind die ersten Erfordernisse jeder militärischen Zeichnung.

Skizze.

Bei beschränkter Zeit müssen wenige Bleistiftstriche
genügen, um die Ortschaft darzustellen und die Truppen
einzutragen. Meist kann die Zeichnung nur nach dem
Augenmaße erfolgen.

bleibt dem Zeichner Zeit und kann er nicht die Grundlagen für die Skizze aus der Karte entnehmen, so legt er einige Haupttrichtungslinien im Gelände dadurch fest, daß er über das Zeichenpapier hinwegbistert, am besten von einer Wegegabel aus. Zwischen diese Linien trägt er die Geländebedeckung ein. Entfernungen werden abgeschätzt, nötigenfalls durch Abschreiten oder Abreiten ermittelt. Höhenangaben sind erwünscht. Das Gelände kann durch Bergstriche oder Schummerung (Wischmanier) angedeutet werden.

Stoff.

Bei Anfertigung eines Krofils entnimmt man das Gerippe des zu zeichnenden Stückes unter entsprechender Vergrößerung der Karte am besten mittels quadrierten Papiers, indem man zuerst das Wegenez, dann die Wasserläufe, Ortschaften, Wiesen, Wälder zeichnet. Zeichentafel I und II.

Der Grundriß gibt den Anhalt für das Eintragen der Bodenformen. Man deutet zuerst die Höhen- und Tiefenlinien an und zeichnet dann die Bergstriche (dünn, mittelstarke und dicke Striche für fahrbares, gangbares und ersteigbares Gelände) oder Formenlinien. Die letztere Darstellung kann man durch Schummerung der Abhänge plastischer gestalten. Zeichentafel III.

Hierauf sind die Truppen in ihren Parteifarben recht deutlich einzutragen und abgefürzt zu bezeichnen. Zeichentafel IV.

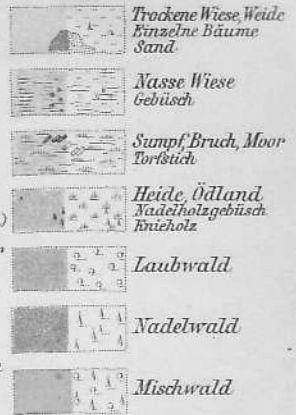
Ansichtsskizze.

Für die Ansichtsskizze teilt man das darzustellende Gelände ein, deutet diese Einteilung auf dem Zeichenblatt an und trägt in dieses Gerippe die Hauptpunkte und -Linien des Landschaftsbildes mit weichen, dunklen Bleistiftlinien ein. Zuerst stellt man den Hintergrund, dann mit kräftigeren Strichen den Vordergrund her, wobei alle überflüssigen Einzelheiten fortzulassen sind. Der Ort, von wo und die Richtung, in welcher die Ansichtsskizze gezeichnet ist, wird angegeben. Die Namen der Ortschaften werden über oder unter das Bild gesetzt, Truppen angedeutet und erläutert.

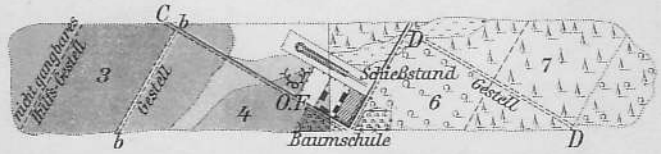
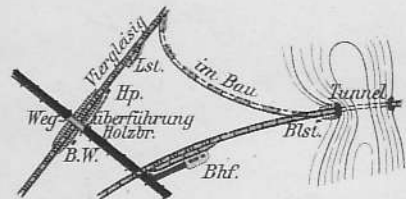
Wege und Eisenbahnen



Boden und Wald I.



- Bhf. = Bahnhof
- Hp. = Haltepunkt
- Blst. = Blockstation
- Lst. = Ladestelle
- B.W. = Bahnwärter

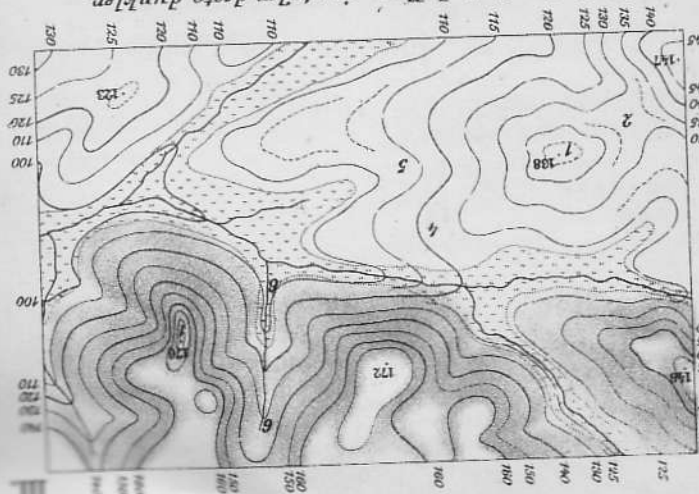




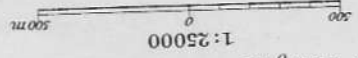
- Landwehr
- Alle Schanze
- Hünengräber
- Ruine
- Steinbruch
- Eisen
- Steinhaufen
- Mauer
- Bismarzun
- Holzazun
- Hecke
- Wall (Feldanfrichtung)
- Kriechwall mit Hecke
- Dentanal
- Zgl. Ziegelt
- Sch. Scheune
- Ch.Ms. Chausseehaus
- Waidmotor
- M.Wassermühle
- Holzazun
- Bismarzun
- Waidmühle
- Pegel
- Kilometerstein
- Mauer
- Schornstein
- Irigonometr. Punkt
- Turm
- W.W. Waldwarte
- F. Forsthaus
- O.L. Oberforsterei
- Heronryg. Baum
- Grube
- Birtze, Kapelle
- Bildstock
- Turm
- Linschier. Boden über Schichten
- Hopfenampflun zungen
- Schacht
- Weingarten
- Fiedhof

E.S. Mintz & Sohn, Berlin.

Je flacher desto heller, je steiler desto dunkler.

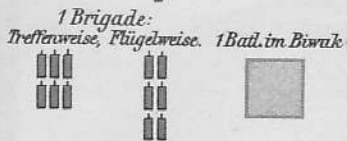


- bis 15° fahrbar
- bis 25° gangbar
- über 25° erstiegar
- 1 Kuppe
- 2 Sattel
- 5 Mulde
- 3 Nullfläche
- 6 Schlucht
- 4 Rücken



IV. Infanterie.

1 Btl. in: Tiefkol. Breitkol.



- ♣ 1 Kompagnie
- ♣ Feldwache
- ♢♢ Doppelposten
- ♣ Maschinengewehr-Abteilung

Schützenlinien

Schützengraben

Schützengraben mit
Unterständen,
Annäherungswegen u.
Deckungsgraben

Drahthindernis

Verhau

Straßensperre

Feldbrücken

Zerstörte Brücke

Kolonnenweg

Feldtelegraph

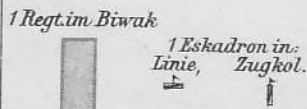
Niedergelegtes Gehört
oder Waldstück

Dorfrand zur Vertei-
digung eingerichtet

H.V.P. Hauptverbandplatz

Kavallerie.

1 Regt. in: Linie, Eskadr., Regts., Zugkol.



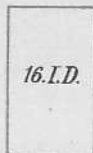
1 Brig. in Doppelkol.



Feldwache

Vedetten

Versammlungsraum für:
1 Inf.-Division, 1 Kav.-Division



Artillerie.

Fahrende Btr., Abt.

Reitende " , "

Feldhaubitzen " , "

Schw. Feldhaub.-Btr., Btl.

21cm Mörser " , "

Eingeschnittene Batterien

Artillerie in Marschkolonnen

Munitionskolonnen

im Bivak A. I.

Dezember 1911

Anhang II

zur

Felddienst-Ordnung

D. V. E. Nr. 267

Anlage zum Abkommen betreffend die
Gesetze und Gebräuche des Landkriegs
vom 18. 10. 07

Ordnung der Geseze und Gebräuche des Landkriegs.

Erster Abschnitt.

Kriegführende.

Erstes Kapitel.

Begriff des Kriegführenden.

Artikel 1.

Die Geseze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligen-Corps, wenn sie folgende Bedingungen in sich vereinigen:

1. daß jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist,
2. daß sie ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,
3. daß sie die Waffen offen führen und
4. daß sie bei ihren Unternehmungen die Geseze und Gebräuche des Krieges beobachten.

In den Ländern, in denen Milizen oder Freiwilligen-Korps das Heer oder einen Bestandteil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung »Heer« einbegriffen.

Artikel 2.

Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Artikel 1 zu organisieren, wird als kriegsführend betrachtet, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.

Artikel 3.

Die bewaffnete Macht der Kriegsparteien kann sich zusammensetzen aus Kombattanten und Nichtkombattanten. Im Falle der Gefangennahme durch den Feind haben die einen wie die anderen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene.

Zweites Kapitel.

Kriegsgefangene.

Artikel 4.

Die Kriegsgefangenen unterstehen der Gewalt der feindlichen Regierung, aber nicht der Gewalt der Personen oder der Abteilungen, die sie gefangen genommen haben.

Sie sollen mit Menschlichkeit behandelt werden.

Alles, was ihnen persönlich gehört, verbleibt ihr Eigentum mit Ausnahme von Waffen, Pferden und Schriftstücken militärischen Inhalts.

Artikel 5.

Die Kriegsgefangenen können in Städten, Festungen, Lagern oder an anderen Orten untergebracht werden mit der Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen; dagegen ist ihre Einschließung nur statthaft als unerlässliche Sicherheitsmaßregel und nur während der Dauer der diese Maßregel notwendig machenden Umstände.

Artikel 6.

Der Staat ist befugt, die Kriegsgefangenen mit Ausnahme der Offiziere nach ihrem Dienstgrad und nach ihren Fähigkeiten als Arbeiter zu verwenden. Diese Arbeiten dürfen nicht übermäßig sein und in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen.

Den Kriegsgefangenen kann gestattet werden, Arbeiten für öffentliche Verwaltungen oder für Privatpersonen oder für ihre eigene Rechnung auszuführen.

Arbeiten für den Staat werden nach den Sätzen bezahlt, die für Militärpersonen des eigenen Heeres bei Ausführung der gleichen Arbeiten gelten, oder, falls solche Sätze nicht bestehen, nach einem Satze, wie er den geleisteten Arbeiten entspricht.

Werden die Arbeiten für Rechnung anderer öffentlicher Verwaltungen oder für Privatpersonen ausgeführt, so werden die Bedingun-

gen im Einverständnisse mit der Militärbehörde festgestellt.

Der Verdienst der Kriegsgefangenen soll zur Besserung ihrer Lage verwendet und der Ueberschuß nach Abzug der Unterhaltungskosten ihnen bei der Freilassung ausgezahlt werden.

Artikel 7.

Die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, hat für ihren Unterhalt zu sorgen.

In Ermangelung einer besonderen Verständigung zwischen den Kriegführenden sind die Kriegsgefangenen in Beziehung auf Nahrung, Unterkunft und Kleidung auf demselben Fuße zu behandeln wie die Truppen der Regierung, die sie gefangen genommen hat.

Artikel 8.

Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen, die in dem Heere des Staates gelten, in dessen Gewalt sie sich befinden. Jede Unbotmäßigkeit kann mit der erforderlichen Strenge geahndet werden.

Entwichene Kriegsgefangene, die wieder ergriffen werden, bevor es ihnen gelungen ist, ihr Heer zu erreichen, oder bevor sie das Gebiet verlassen haben, das von den Truppen, welche sie gefangen genommen hatten, besetzt ist, unterliegen disziplinarischer Bestrafung.

Kriegsgefangene, die nach gelungener Flucht von neuem gefangen genommen werden, können für die frühere Flucht nicht bestraft werden.

Artikel 9.

Jeder Kriegsgefangene ist verpflichtet, auf Befragen seinen wahren Namen und Dienstgrad anzugeben; handelt er gegen diese Vorschrift, so können ihm die Vergünstigungen, die den Kriegsgefangenen seiner Klasse zustehen, entzogen werden.

Artikel 10.

Kriegsgefangene können gegen Ehrenwort freigelassen werden, wenn die Gesetze ihres Landes*) sie dazu ermächtigen; sie sind alsdann bei ihrer persönlichen Ehre verbunden, die übernommenen Verpflichtungen sowohl ihrer eigenen Regierung als auch dem Staate gegenüber, der sie zu Kriegsgefangenen gemacht hat, gewissenhaft zu erfüllen.

Ihre Regierung ist in solchem Falle verpflichtet, keinerlei Dienste zu verlangen oder anzunehmen, die dem gegebenen Ehrenworte widersprechen.

Artikel 11.

Ein Kriegsgefangener kann nicht gezwungen werden, seine Freilassung gegen Ehrenwort anzunehmen; ebensowenig ist die feindliche Regierung verpflichtet, dem Antrag eines Kriegsgefangenen auf Entlassung gegen Ehrenwort zu entsprechen.

Artikel 12.

Jeder gegen Ehrenwort entlassene Kriegsgefangene, der gegen den Staat, dem gegen-

*) Derartige Gesetze oder Bestimmungen bestehen in Deutschland nicht.

überer die Ehrenverpflichtung eingegangen ist, oder gegen dessen Verbündete die Waffen trägt und wieder ergriffen wird, verliert das Recht der Behandlung als Kriegsgefangener und kann vor Gericht gestellt werden.

Artikel 13.

Personen, die einem Heere folgen, ohne ihm unmittelbar anzugehören, wie Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marktetender und Lieferanten, haben, wenn sie in die Hand des Feindes geraten und diesem ihre Festhaltung zweedmäßig erscheint, das Recht auf Behandlung als Kriegsgefangene, vorausgesetzt, daß sie sich im Besitz eines Ausweises der Militärbehörde des Heeres befinden, das sie begleitet.

Artikel 14.

Beim Ausbruche der Feindseligkeiten wird in jedem der kriegführenden Staaten und eintretenden Falles in den neutralen Staaten, die Angehörige eines der Kriegführenden in ihr Gebiet aufgenommen haben, eine Auskunftsstelle über die Kriegsgefangenen errichtet. Diese ist berufen, alle die Kriegsgefangenen betreffenden Anfragen zu beantworten, und erhält von den zuständigen Dienststellen alle Angaben über die Unterbringung und deren Wechsel, über Freilassungen gegen Ehrenwort, über Austausch, über Entweichungen, über Aufnahme in die Hospitäler und über Sterbefälle sowie sonstige Auskünfte, die nötig sind, um über jeden Kriegsgefangenen ein Personalblatt anzulegen und auf dem laufenden zu erhalten. Die Auskunftsstelle ver-

zeichnet auf diesem Personalblatte die Matrikelnummer, den Vor- und Zunamen, das Alter, den Heimatsort, den Dienstgrad, den Truppenteil, die Verwundungen, den Tag und Ort der Gefangennahme, der Unterbringung, der Verwundungen und des Todes sowie alle besonderen Bemerkungen. Das Personalblatt wird nach dem Friedensschlusse der Regierung des anderen Kriegführenden übermittelt.

Die Auskunftsstelle sammelt ferner alle zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände, Verfsachen, Briefe usw., die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den gegen Ehrenwort entlassenen, ausgetauschten, entwichenen oder in Hospitälern oder Feldlazaretten gestorbenen Kriegsgefangenen hinterlassen werden, und stellt sie den Berechtigten zu.

Artikel 15.

Die Hilfsgesellschaften für Kriegsgefangene, die ordnungsmäßig nach den Gesetzen ihres Landes gebildet worden sind und den Zweck verfolgen, die Vermittler der mildtätigen Nächstenhilfe zu sein, erhalten von den Kriegführenden für sich und ihre ordnungsmäßig beglaubigten Agenten jede Erleichterung innerhalb der durch die militärischen Erfordernisse und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen, um ihre menschenfreundlichen Bestrebungen wirksam ausführen zu können. Den Delegierten dieser Gesellschaften kann auf Grund einer ihnen persönlich von der Militärbehörde erteilten Erlaubnis und gegen die schriftliche Verpflichtung, sich allen von dieser etwa erlassenen Ordnungs-

und Polizeivorschriften zu fügen, gestattet werden, Beihilfen an den Unterbringungsstellen sowie an den Rastorten der in die Heimat zurückkehrenden Gefangenen zu verteilen.

Artikel 16.

Die Auskunftsstellen genießen Portofreiheit. Briefe, Postanweisungen, Geldsendungen und Postpakete, die für die Kriegsgefangenen bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden, sind sowohl im Lande der Aufgabe, als auch im Bestimmungsland und in den Zwischenländern von allen Postgebühren befreit.

Die als Liebesgaben und Beihilfen für Kriegsgefangene bestimmten Gegenstände sind von allen Eingangszöllen und anderen Gebühren sowie von den Frachtkosten auf Staatseisenbahnen befreit.

Artikel 17.

Die gefangenen Offiziere erhalten dieselbe Besoldung, wie sie den Offizieren gleichen Dienstgrads in dem Lande zusteht, wo sie gefangen gehalten werden; ihre Regierung ist zur Erstattung verpflichtet.

Artikel 18.

Den Kriegsgefangenen wird in der Ausübung ihrer Religion mit Einschluß der Teilnahme am Gottesdienste volle Freiheit gelassen unter der einzigen Bedingung, daß sie sich den Ordnungs- und Polizeivorschriften der Militärbehörde fügen.

Artikel 19.

Die Testamente der Kriegsgefangenen werden unter denselben Bedingungen entgegengenommen oder errichtet wie die der Militärpersonen des eigenen Heeres.

Das gleiche gilt für die Sterbeurkunden sowie für die Beerdigung von Kriegsgefangenen, wobei deren Dienstgrad und Rang zu berücksichtigen ist.

Artikel 20.

Nach dem Friedensschlusse sollen die Kriegsgefangenen binnen kürzester Frist in ihre Heimat entlassen werden.

Drittes Kapitel.

Kranke und Verwundete.

Artikel 21.

Die Pflichten der Kriegführenden in Ansehung der Behandlung von Kranken und Verwundeten bestimmen sich nach dem Genfer Abkommen.

Zweiter Abschnitt.

Feindseligkeiten.

Erstes Kapitel.

Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Beschießungen.

Artikel 22.

Die Kriegführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.

Artikel 23.

Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten, ist namentlich untersagt:

- a) die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen,
- b) die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres,
- c) die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat,
- d) die Erklärung, daß kein Pardon gegeben wird,
- e) der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötig Leiden zu verursachen,
- f) der Mißbrauch der Parlamentärsflagge, der Nationalflagge oder der militärischen Abzeichen oder der Uniform des Feindes sowie der besonderen Abzeichen des Genfer Abkommens,
- g) die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums außer in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird,
- h) die Aufhebung oder zeitweilige Aufhebung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagebarkeit.

Den Kriegführenden ist ebenfalls untersagt, Angehörige der Gegenpartei zur Teilnahme

an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Land zu zwingen; dies gilt auch für den Fall, daß sie vor Ausbruch des Krieges angeworben waren.

Artikel 24.

Kriegslisten und die Anwendung der notwendigen Mittel, um sich Nachrichten über den Gegner und das Gelände zu verschaffen, sind erlaubt.

Artikel 25.

Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschießen.

Artikel 26.

Der Befehlshaber einer angreifenden Truppe soll vor Beginn der Beschießung, den Fall eines Sturmangriffs ausgenommen, alles was an ihm liegt tun, um die Behörden davon zu benachrichtigen.

Artikel 27.

Bei Belagerungen und Beschießungen sollen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke und Verwundete soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, daß sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden.

Pflicht der Belagerten ist es, diese Gebäude

oder Sammelplätze mit deutlichen besonderen Zeichen zu versehen und diese dem Belagerer vorher bekanntzugeben.

Artikel 28.

Es ist untersagt, Städte oder Ansiedelungen, selbst wenn sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben.

Zweites Kapitel.

Spione.

Artikel 29.

Als Spion gilt nur, wer heimlich oder unter falschem Vorwand in dem Operationsgebiet eines Kriegführenden Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen.

Demgemäß sind Militärpersonen in Uniform, die in das Operationsgebiet des feindlichen Heeres eingedrungen sind, um sich Nachrichten zu verschaffen, nicht als Spione zu betrachten. Desgleichen gelten nicht als Spione: Militärpersonen und Nichtmilitärpersonen, die den ihnen erteilten Auftrag, Mitteilungen an ihr eigenes oder an das feindliche Heer zu überbringen, offen ausführen. Dahin gehören ebenfalls Personen, die in Luftschiffen befördert werden, um Mitteilungen zu überbringen oder um überhaupt Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen eines Heeres oder eines Gebiets aufrechtzuerhalten.

Artikel 30.

Der auf der Tat ertappte Spion kann nicht ohne vorausgegangenes Urteil bestraft werden.

Artikel 31.

Ein Spion, welcher zu dem Heere, dem er angehört, zurückgekehrt ist und später vom Feinde gefangen genommen wird, ist als Kriegsgefangener zu behandeln und kann für früher begangene Spionage nicht verantwortlich gemacht werden.

Drittes Kapitel.

Parlamentäre.

Artikel 32.

Als Parlamentär gilt, wer von einem der Kriegführenden bevollmächtigt ist, mit dem anderen in Unterhandlungen zu treten, und sich mit der weißen Fahne zeigt. Er hat Anspruch auf Unverletzlichkeit, ebenso der ihn begleitende Trompeter, Hornist oder Trommler, Fahnen-träger und Dolmetscher.

Artikel 33.

Der Befehlshaber, zu dem ein Parlamentär gesandt wird, ist nicht verpflichtet, ihn unter allen Umständen zu empfangen.

Er kann alle erforderlichen Maßregeln ergreifen, um den Parlamentär zu verhindern, seine Sendung zur Einziehung von Nachrichten zu benutzen.

Er ist berechtigt, bei vorkommendem Miß-
brauche den Parlamentär zeitweilig zurück-
zuhalten.

Artikel 34.

Der Parlamentär verliert seinen Anspruch
auf Unverletzlichkeit, wenn der bestimmte, un-
widerlegbare Beweis vorliegt, daß er seine be-
vorrechtigte Stellung dazu benützt hat, um
Verrat zu üben oder dazu anzustiften.

Viertes Kapitel.

Kapitulationen.

Artikel 35.

Die zwischen den abschließenden Parteien
vereinbarten Kapitulationen sollen den For-
derungen der militärischen Ehre Rechnung
tragen.

Einmal abgeschlossen, sollen sie von beiden
Parteien gewissenhaft beobachtet werden.

Fünftes Kapitel.

Waffenstillstand.

Artikel 36.

Der Waffenstillstand unterbricht die Kriegs-
unternehmungen kraft eines wechselseitigen
Übereinkommens der Kriegsparteien. Ist eine
bestimmte Dauer nicht vereinbart worden, so
können die Kriegsparteien jederzeit die Feind-
seligkeiten wieder aufnehmen, doch nur unter

der Voraussetzung, daß der Feind, gemäß den
Bedingungen des Waffenstillstandes, rechtzeitig
benachrichtigt wird.

Artikel 37.

Der Waffenstillstand kann ein allgemeiner
oder ein örtlich begrenzter sein. Der erstere
unterbricht die Kriegsunternehmungen der
kriegführenden Staaten allenthalben, der
letztere nur für bestimmte Teile der krieg-
führenden Heere und innerhalb eines bestimm-
ten Bereichs.

Artikel 38.

Der Waffenstillstand muß in aller Form
und rechtzeitig den zuständigen Behörden und
den Truppen bekannt gemacht werden. Die
Feindseligkeiten sind sofort nach der Bekannt-
machung oder zu dem festgesetzten Zeitpunkt
einzustellen.

Artikel 39.

Es ist Sache der abschließenden Parteien,
in den Bedingungen des Waffenstillstandes
festzusetzen, welche Beziehungen etwa auf dem
Kriegsschauplatz mit der Bevölkerung und
untereinander statthaft sind.

Artikel 40.

Jede schwere Verletzung des Waffenstill-
standes durch eine der Parteien gibt der an-
deren das Recht ihn zu kündigen und in drin-
genden Fällen sogar die Feindseligkeiten un-
verzüglich wieder aufzunehmen.

Artikel 41.

Die Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch Privatpersonen, die aus eigenem Antriebe handeln, gibt nur das Recht, die Bestrafung der Schuldigen und gegebenenfalls einen Ersatz für den erlittenen Schaden zu fordern.

Dritter Abschnitt.

Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete.

Artikel 42.

Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet.

Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.

Artikel 43.

Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrecht zu erhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

Artikel 44.

Einem Kriegführenden ist es untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, Auskünfte über das Heer des anderen

Kriegführenden oder über dessen Verteidigungsmittel zu geben.) [Von Deutschland*) nicht anerkannt.]

Artikel 45.

Es ist untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.

Artikel 46.

Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

Artikel 47.

Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.

Artikel 48.

Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiete die zugunsten des Staates bestehenden Abgaben, Zölle und Gebühren, so soll er es möglichst nach Maßgabe der für die Ansetzung und Verteilung geltenden Vorschriften tun; es erwächst damit für ihn die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebiets in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet war.

Artikel 49.

Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiete außer den im vorstehenden Artikel bezeichneten Abgaben andere Auflagen in Geld,

*) Desgleichen nicht von Osterreich-Ungarn und Rußland.

so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebiets geschehen.

Artikel 50.

Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen einzelner verhängt werden, für welche die Bevölkerung nicht als mitverantwortlich angesehen werden kann.

Artikel 51.

Zwangsauslagen können nur auf Grund eines schriftlichen Befehls und unter Verantwortlichkeit eines selbständig kommandierenden Generals erhoben werden.

Die Erhebung soll soviel wie möglich nach den Vorschriften über die Ansetzung und Verteilung der bestehenden Abgaben erfolgen.

Über jede auferlegte Leistung wird den Leistungspflichtigen eine Empfangsbesätigung erteilt.

Artikel 52.

Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres gefordert werden. Sie müssen im Verhältnisse zu den Hilfsquellen des Landes stehen und solcher Art sein, daß sie nicht für die Bevölkerung die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen.

Derartige Natural- und Dienstleistungen können nur mit Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Ortschaft gefordert werden.

Die Naturalleistungen sind soviel wie möglich bar zu bezahlen. Anderenfalls sind dafür Empfangsbesätigungen auszustellen; die Zahlung der geschuldeten Summen soll möglichst bald bewirkt werden.

Artikel 53.

Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Beschlagnahme besetzen: das bare Geld und die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorratshäuser und Lebensmittelvorräte sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen.

Alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, mit Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Fälle, sowie die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art von Kriegsvorräten können, selbst wenn sie Privatpersonen gehören, mit Beschlagnahme belegt werden. Beim Friedensschlusse müssen sie aber zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

Artikel 54.

Die unterseeischen Kabel, die ein besetztes Gebiet mit einem neutralen Gebiet verbinden, dürfen nur im Falle unbedingter Notwendigkeit mit Beschlagnahme belegt oder zerstört werden. Beim Friedensschlusse müssen sie gleichfalls zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

Artikel 55.

Der besetzende Staat hat sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und sich in dem besetzten Gebiete befinden. Er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den Regeln des Nießbrauchs verwalten.

Artikel 56.

Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln.

Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist unterjagt und soll geahndet werden.

Sachregister

zur

Felddienst-Ordnung.

Vom 22. März 1908.

(D. V. E. Nr. 267.)

Ernst Siegfried Mittler und Sohn,
Königliche Hofbuchhandlung,
Berlin SW., Kochstraße 68-71.

Die Zahlen bezeichnen die Nummern der Absätze der Felddienst-Ordnung.

A mit beigefetzter Zahl bedeutet die Seitenzahl des Anhangs.

A.	Abstand (Bivak) 410.
Abendgebet (Bivak) 419.	— (Marsch) 352.
Abgekürztes Verfahren (Vorbereitung der Unterkunft)	— (Marschsicherung) 169. 184.
380.	— (Relais) 92.
Abkochen (Bivak) A 11.	— (Spitze) 173.
— (Marsch) 361.	— (Spitzenkompagnie) 172.
— (Verfahren) 467.	— (Vorhut) 169.
Abkürzungen (Kommandostellen und Truppen) 105.	— (Vortrupp) 172.
— (Zeit) 100.	Abjuchen des Schlachtfeldes 494.
Ablösung (Infanterieposten) 256.	Abteilungen (Ausbildung in —) 22.
— (Sicherungsabteilungen) 224.	Abzeichen (Feldgendarmen) 567.
— (Vorposten vor Festungen) 320. 329.	— (Dilfskrankenräger) 486.
Ab schlagen 339.	— (Sanitätspersonal) 497.
Ab schnitt (Einschließung der Festung) 312.	Ab schenzahl (Militärzug) 529.
— (Unterkunftsort) 380.	Adjutanten 82.
— (Verteidigung der Festung) 324.	Alarm (Bivak) 430—432.
— (Vorposten) 206. 223. 289.	— (Ortsunterkunft) 401—404.
Abstand (Begriff) 99.	— bereitschaft 401.
	— platz 389.
	— quartier 386.
	— sammelplatz 390.

- Allgemeine Anweisung (Vorpostendienst) 254. 298.
 Angreifer im Festungs-
 krieg (Vorposten) 308—321.
 Ankauf (Lebensmittel) 470.
 Anrufen der Posten
 (Festungskrieg) 317.
 — — (Infanterieposten) 254.
 — — (Kavallerieposten) 304.
 Ansichtsskizze 74. A 30.
 Anweisung der Posten (all-
 gemeine) 254.
 — — (besondere) 255. 304.
 — — (Festungskrieg) 317.
 Arbeiten (technische) 32. A 11
 — 17.
 Armee (Zusammensetzung) 40.
 Armeekorps (Kriegsstärke)
 A 4.
 — (Marschkolonne) A 7.
 — (Marschtiefe) A 4.
 — (Munitionskolonnen und
 Trains) 446.
 — (Zusammensetzung) 41.
 Armee-Telegraphen-
 Abteilung 554.
 Artillerie s. Feldartillerie
 bzw. Schwere Artillerie des
 Feldheeres.
 — (Vorziehen der —) 356.
 — kommandeur (Aufklärung)
 157.
 — Offizierpatrouille 154.
 — Munitionskolonnen
 445—447. 518. A 4.
 Aufbruchsstunde 338.
 Aufenthalt (Bahntransport)
 543.
 — des Truppenführers
 (Marsch) 164.
 Aufenthalt des Vorposten-
 kommandeurs 229.
 Aufklärung (Allgemeines)
 119—158.
 — (Divisionskavallerie) 143—
 147.
 — (Reereskavallerie) 133—142.
 — Eskadrons 134—139.
 145.
 — patrouillen 122—132.
 — streifen 136.
 — ständigkeit anderer
 Waffen 148—158.
 Aufmarschzeit A 8.
 Aufstellung der Vorposten
 (Allgemeines) 199—211.
 213—215.
 — — (Infanterie) 252.
 — — (Kavallerie) 269. 273.
 281—286.
 Ausbildung (Abteilungen) 19.
 — (Einzel-) 22.
 Ausgabe (Befehle) 46. 53. 57.
 Ausgabe stelle (Lebensmittel)
 460.
 Ausladung (Bahntransport)
 545. 547. 548.
 Ausrüstung (Schanzzeug)
 A 18.
 Außenabteilung (Festungen)
 308. 323.
 — wachen (Bivak) 416.
 — (Unterkunft) 385.
 Aussichtspunkte (Vorposten)
 208.

B.

- Bagage (Allgemeines) 433 513
 436.
 — (Bedeckung) 434.

- Bagage (Beladung) 438.
 — (Bivak) 420.
 — (Führung) 443.
 — (Gefecht) 436. 441.
 — (Gliederung) 438.
 — (Geranziehung) 444.
 — (Marsch) 435.
 — (Marschtiefe) A 4—5.
 — (Sammeln) 441—442.
 — (Unterkunft) 395.
 — (Vermehrung) 439.
 — (Zusammensetzung bei den
 einzelnen Verbänden) 438.
 Bahnhofskommandant
 527.
 Bahntransport 527—548.
 Bajonettangriff 560.
 Bataillon (Bagage) 438.
 — (Bivak) 420.
 — (Kriegsstärke) A 4.
 — (Marschtiefe) A 4.
 Batterie (fahrende) (Bivak)
 420.
 — (—) (Kriegsstärke) A 4.
 — (—) (Marschtiefe) A 4.
 — (reitende) (Bivak) 420.
 — (—) (Kriegsstärke) A 4.
 — (—) (Marschtiefe) A 4.
 — (schwere) (Bivak) 420.
 — (—) (Kriegsstärke) A 4.
 — (—) (Marschtiefe) A 4.
 Befehl (Allgemeines) 46—60.
 — (Gefecht-) 59.
 — (Gliederung) 51.
 — (Inhalt) 49.
 — (mündlicher) 46.
 — (Operations-) 52.
 — (schriftlicher) 46.
 — (Tages-) 52.
 — (Vorpostenkommandeur)
 225.
 Befehlsausgabe 46. 53.
 55. 57.
 — Verteilung 46—60.
 — Übermittlung 76—95.
 Befestigungsanlagen A 11.
 Beförderung (Eisenbahn)
 527—548.
 Behandlung (Einwohner) 452.
 Behelfsbrücken A 9.
 Vertreibung 471—474.
 Befähigungsportion 456.*
 Beladung (Militärzug) 523.
 Beladung (Fahrzeuge) 458.
 Belegung (Unterkunft) 376—
 377. 397.
 Beobachtung (Festung) 316.
 — (Straßen) 203.
 — swagen (schwere Artillerie)
 365.
 Bereitschaft (Heer im all-
 gemeinen) 34.
 — (Feldwache) (Infanterie)
 251.
 — (—) (Kavallerie) 305.
 — (Unterfunftsort) 393—401.
 — (Vorposten) 211.
 — (Vorposten-Eskadron) 295.
 — (Vorposten-Kompagnie) 239.
 Bericht 72—73.
 Beschlagnahme (Zeitungen
 usw.) 63.
 Besondere Anweisung
 (Posten) 255. 305. 317.
 Bestand (eiserner) 453—455.
 Beurlaubtenstand (Mann-
 schaften) 23.
 — (Offiziere) 17.
 — (Unteroffiziere) 18.
 Bivak (Marm) 430—432.
 — (Allgemeines) 406—410.
 — (Auswahl) 407—409.

Biwak (Dienst) 414—415.
 — (Feldartillerie) 425—427.
 — (Form) 420.
 — (Infanterie) 421.
 — (Kavallerie) 422—424.
 — (schwere Artillerie) 428.
 — (Verhalten) 418—420.
 — (Wachen) 416—417.
 — dienſt 415.
 — ſformen 420.
 — ſkommandant 414.
 — ſplaß 409.
 — ſwachen 416—417.
 Brieftauben 552. 561.
 Brot 468.
 — portion 456.*
 Brüdengerät A 10.
 — ſchlag A 9.
 — train (bei Vorhut) 170.
 — überſchreitung 370—372.
 — wagen 438. A 10.

C.

Chef des Feldeisenbahn-
 wesenſ 523.

D.

Datum (Abfürzung) 100.
 Deckungen (Stärken gegen
 Feuerwirkung) A 17.
 — (vor Festungen) 315.
 — anlagen A 11—17.
 — gräben A 16.
 Defenſive Verſchleierung
 196.
 Deutlichkeit (ſchrift) 106.
 Dienſtunterricht 21.
 Direktive 50.

Division ſ. Infanterie- und
 Kavallerie-Division.
 Diviſionsbefehl 53.
 Diviſionsbrückentrain
 (Gerät) A 10.
 — — — (Marſchordnung)
 366.
 — — — (Marſchtiefe) A 5.
 — — — (Stärke) A 5.
 — kavallerie (Aufklärung)
 143—147.
 — (Stärke) A 3.
 — (Vorhut) 165—168.
 Doppelpoſten (Infanterie)
 241—243.
 — (—) (Ablöſung) 256.
 — (—) (Anweiſung) 254—255.
 — (Kavallerie) 302.
 Drahtloſe Telegraphie
 138. 552. 560.
 Drahttelegraph 552—557.
 Durchſchreiten der Poſten-
 kette 254. 304. 317.

E.

Ehrenbezeugungen (auf
 Marſch) 339.
 — (im Biwak) 417—418.
 — (in der Unterkunft) 385.
 387.
 — (im Vorpoſtendienſt) 209.
 Einfädeln zur Marſch-
 kolonne 336.
 Einſchließung der Feſtung
 308.
 Einſteigen (Bahntransport)
 538.
 Einwohner (Anſfragen) 63.
 — (Behandlung) 452.

Einzelanordnungen (Vor-
 poſtenkommandeur) 226.
 Einzelausbildung 19.
 Eisenbahn (Allgemeines)
 522—552.
 — (Leistungen) 523—529.
 — (Sperrung) 550.
 — (Transport) 530—548.
 — (Wiederherstellung) 551.
 — (Zerstörung) 549.
 — truppen 524.
 Eiserne Portion 453—455.
 — Ration 453—455.
 Erkennungsmarke 479.
 Erkundung (Feſtung) 309.
 Erleichterungen (Marſch)
 341.
 Erziehung 25.
 Eskadron (Aufklärungſ)
 134—139. 145.
 — (Bagage) 438.
 — (Biwak) 420. 422—424.
 — (Marſchtiefe) A 4.
 — (Stärke) A 4.
 — (Vorpoſten-) 290—296.
 Etappen A 21—23.
 — dienſt (Beispiel) A 22—23.
 — magazin 460.

F.

Fahren der Tornister 346.
 Fahrräder 552. 564.
 Fahrliste 530.
 Fahrzeuge (Bagage) 438.
 — (Beladung) 458.
 — (Biwak) 420.
 — (Entladen) 545.
 — (Gefecht) 436. 441.
 — (Marſch) 435.
 — (Unterkunft) 395.

Fahrzeuge (Verladen) 534.
 — (Zahl bei den Truppen)
 A 4—5.
 Familienzählung A 26.
 Feldartillerie (Aufklärung)
 154.
 — (Bagage) 438.
 — (Biwak) 420. 425—427.
 — (Brigade) A 3.
 — (Marſchkolonne) 349.
 — (Marſchordnung) 365.
 — (Marſchtiefe) A 4.
 — (Munitionſergänzung)
 513—516.
 — (Nachhut) 182.
 — (Stärke) A 4.
 — (Vorhut) 170.
 — (Vorpoſten) 212.
 — (Waſſenwirkung) 592—596.
 Feldbäckereikolonne 445—
 446. 468. A 5.
 Feldbahnen 524.
 Felddienſt 26.
 Feldeisenbahnweſen 523.
 Feldgendarmen 565—574.
 Feldheer 40.
 Feldküche 361. 438. 453.
 466—467. A 24.
 Feldlazarett (Marſchtiefe)
 A 5.
 — (Stärke) A 5.
 — (Verwendung) 482. 492.
 A 20.
 — (Zahl) A 3.
 — (Zuteilung) 445—447.
 Feldluſtſchiffer 158. 170.
 438.
 Feldmagazin 460.
 Feldmineurwagen 438.
 Feldpoſt A 25.
 Feldſignalaſteilung 558

- Feldwachen (Infanterie) 212.
233. 240—251.
— (—) (Bereitschaft) 251.
— (—) (Meldung) 250.
— (—) (Posten) 241—245.
— (—) (Sicherung) 241—245.
— (—) (Stärke) 240.
— (—) (Verhalten) 245—248.
— (—) (Verpflegung) 248.
— (Kavallerie) 292. 297—305.
Fernpatrouillen 128. 131.
280.
Fernsprechabteilung
(Marsch) 365.
— (Unterkunft) 391.
— (Verwendung) 555.
— betrieb 552—553. 555.
Feuerwirkung (Infanterie)
575—580.
— (Feldartillerie) 592—596.
— (Kavallerie) 591.
— (Maschinengewehre) 581—
584.
— (Schwere Artillerie) 597—
598.
Flaggenzeichen 559. A 29.
Fleisch 456.* 469. A 24.
Förderbahnen 525.
Freihalten der Straßen-
seite 340.
Freimachen der Straße
351.
Freiwillige Krankenpflege
496.
Fühlung (am Feind) 128.
199.
Fuhrparkkolonne (Beladung)
A 24.
— (Gliederung) 445—447.
— (Marschtiefe) A 5.
— (Stärke) A 5.
- Fuhrparkkolonne (Ver-
wendung) 459. 463.
— (Zuteilung) 445—447. A 3.
Funkentelegraphen = Ab-
teilung A 5.
Funkentelegraphie 552. 560.
Fußgefecht (Kavallerie) 280.
288. 287. 591.
Fuiterwagen (Belastung) 458.
— (Inhalt) 456.
— (Verwendung) 462. A 24.
— (Zuteilung) 438.

G.

- Gasolonne 445. 447. A 5.
Gefangene (Ausfragen) 64.
Gefechtsaufklärung 132.
— sbagage 438.
— sbefehl 59.
— sbereitschaft (Feldwachen)
(Infanterie) 251.
— (—) (Kavallerie) 305.
— (Unterkunftsort) 398—401.
— (Vorposten) 211.
— (Vorposten-Estafette) 295.
— (Vorposten-Kompagnie) 239.
— sbericht 78.
— smäßiges Schießen 31.
— spatrouillen 161.
— staffel 447.
Geheimschrift 48.
Geländeabschnitt (Bezeich-
nung) 104.
— streifen 136.
— verstärkung A 11—17.
— zeichnung A 30.
Gemischte Waffen (Marsch-
sicherung) 163—188.
— (—) (Übungen) 29.
— (—) (Vorposten) 212—224.

- Gemüse 456*.
Generalkommando A 4.
Generalstaabsreise 14.
Genfer Abkommen 498.
— Kreuz 497.
Gerätewagen 438.
Geschäftsräume 392—394.
Geschützeinschnitt A 15.
Geschwindigkeit (Übermitt-
lung von Befehlen usw.) 89.
Gewehrtragen (Marsch) 339.
Groß 364.
Große Bagage (Allgemeines)
433—436.
— (—) (Bedeckung) 434.
— (—) (Beladung) 438.
— (—) (Bivak) 420.
— (—) (Führung) 443.
— (—) (Gefecht) 436. 441.
— (—) (Gliederung) 438.
— (—) (Geranziehung) 444.
— (—) (Marsch) 435.
— (—) (Marschtiefe) A 4. 5.
— (—) (Sammeln) 441—442.
— (—) (Unterkunft) 395.
— (—) (Vermehrung) 439.
— (—) (Zusammensetzung bei
den einzelnen Verbänden) 438.
Größere Übungen 35.

H.

- Haferbedarf 456*.
Haferzug A 24.
Handpferde 438.
Hauptquartier 378.
Haupttrupp (Nachhut) 188.
— (Vorpost) 171.
— (Vorposten) 204.
Hauptverbandplatz 488—
489. A 20.

- Heereskavallerie (Aufflä-
rung) 133—142.
— (Begriff) 133*.
— (Verpflegung) 475.
Hilfskrankenträger 478.
486.
Hindernisse A 15.
Hitz (Maßnahmen gegen —)
343.
Höhenzahlen 103.

I.

- Jäger s. Infanterie.
Infanterie (Bagage) 438.
— Bataillon A 4.
— (Bivak) 420. 421.
— Brigade A 3.
— Division (Marschordnung)
A 6.
— (—) (Marschtiefe) A 4.
— (—) (Stärke) A 4—5.
— (—) (Zusammensetzung) 42.
A 3.
— Fernsprechabteilung
555.
— Feuerwirkung 575—580.
— Kompagnie A 4.
— Marschform 339.
— Marschkolonne 347.
— Munitionsergänzung
503—508.
— Munitionskolonne
445—447. 508. A 3—4.
— Nachspitze 188.
— Offizierpatrouille
148—153.
— patrouillen 148. 258—
265.
— (gegen den Feind) 260—
261.

Infanteriepatrouillen
(innerhalb der Postenfette)
265.
— (stehende) 262.
— posten 252—257.
— (Ablösung) 256.
— (Anweisung) 254—255.
— (Aufstellung) 252.
— Regiment A 4.
— Sanitätswagen 480.
— (Schanzzeug) A 18.
— (Waffenwirkung) 575—
580.
Innenwachen (Bivak) 417.
— (Unterkunft) 387.

K.

Kaffee 456*.
Kälte (Maßnahme gegen —)
345.
Kanalfahrn (Belastung) A 24.
Kavallerieangriff 585—
590.
— (Aufklärung) 119—147.
— durch Divisionskavallerie
143—147.
— durch Heereskavallerie
133—142.
— (Bagage) 438.
— (Bivak) 420. 422—424.
— Brückenwagen 438. A 10.
— Division (Marschordnung)
A 6.
— (Marschtiefe) A 5.
— (Stärke) A 5.
— (Zusammensetzung) 43.
A 2.
— (Gefecht zu Fuß) 280. 283.
287. 591.
— (Marschform) 348.

Kavallerie (Marschsicherung)
189—193.
— (Marschtiefe) A 4—5.
— (Munitionsergänzung) 509.
— Nachspitze 188.
— (Nachhut) 182.
— Offizierpatrouille 124
— 125. 129. 135.
— Pionier-Abteilung
A 18.
— Sanitätswagen 480.
— Spitze 173—174.
— Telegraph 556.
— Übungsreihe 14.
— Vorhut) 165—168.
— (Vorposten) 212. 219. 234.
266—274. 279—305.
Kennzeichnen (Quartiere)
391.
Kocher 361. 467. A 11.
Kochholz A 11.
Kolonnenbrücken A 9.
— (Marsch über —) 371.
Kommandoflaggen 77.
Kompagnie- Patronen-
wagen 438. 508.
Korpsbrückentrain (Gerät)
A 10.
— — — — (Marschordnung) 366.
— — — — (Marschtiefe) A 5.
— — — — (Stärke) A 5.
— — — — (Zuteilung) 445. 447.
— Telegraphenabteilung
554. A 5.
Krafträder 81. 90. 552. 563.
Kraftwagen 81. 90. 552. 562.
Krankensammelpunkt 483.
Krankenträger 478. 486.
Kriegsbrücken A 9.
— (Marsch über —) 371—372.
— Geschichte 15.

Kriegsgliederung (Allge-
meines) 39—45. A 2.
— (Infanterie-Division) A 3.
— (Kavallerie- —) A 2.
— (Kenntnis der —) 16.
— (Lagarett) 495. A 20.
— (Marsch) 334.
— (Portion) 456*.
— (Station) 456*.
— (Spiel) 13.
— (Stärke) A 4—5.
— (Tagebuch) 75.
Kroft 74. A 30.
Kundschaftsbienst 61.
Kunststeine 36.

L.

Ladezeit 532.
Längenmaße A 27.
Laufbrücken 372. A 9.
Lebensmittelwagen (Be-
lastung) 458.
— (Zuhalt) 456.
— (Verwendung) 462. A 24.
— (Zuteilung) 438.
Leichte Feldhaubige (Wir-
kung) 596.
— Munitionskolonnen der
Feldartillerie (Bagage) 438.
— — — — (Bivak) 420.
— — — — (Marschordnung)
365.
— — — — (Marschtiefe) A 4.
— — — — (Munitionserfat)
516—517.
— — — — (Stärke) A 4.
— — — — (Zuteilung) A 3.
— — — — schweren Artil-
lerie des Feldheeres (Ba-
gage) 438.

Leichte Munitionskolonnen
der schweren Artillerie
des Feldheeres (Bivak)
420.
— — — — (Marsch-
ordnung) 365.
— — — — (Marsch-
tiefe) A 4.
— — — — (Muni-
tionserfat) 520.
— — — — (Stärke)
A 4.
Leichtverwundeten-
sammelplatz 491. A 20.
Leistungsfähigkeit (Eisen-
bahn) 520.
— (Marschieren) 333.
Denkbares Luftschiff 158.
Leztwillige Verfügung
A 26.
Linienkommandantur 523.
Lösung 317.
Luftschiffer, Abteilung
(Aufklärung) 158.
— — — — (Bagage) 438.
— — — — (Gaskolonne) 446. A 5.
— — — — (Marschtiefe) A 5.
— — — — (Stärke) A 5.
— — — — (Vorhut) 170.

M.

Magazine 460. 464.
Mannszucht 3.
Markenderwagen (Be-
lastung) 457.
— (Zuteilung) 438.
Marsch (Allgemeines) 331—
373.
— (Aufmarsch) A 8.
— (Befehl) 53—56.

- Marschbeschleunigung 353.
 — erleichterung 341.
 — form 347—350.
 — geschwindigkeit 353.
 — gewöhnung 23. 332.
 — kolonne (Armeekorps) A 7.
 — (Bildung) 336.
 — (Einfäden) 336.
 — (Feldartillerie) 349.
 — (Infanterie) 347.
 — (Infanterie-Division) A 6.
 — (Kavallerie) 348.
 — (Kavallerie-Division) A 6.
 — (Maschinengewehre) 349.
 — (Schwere Artillerie) 350.
 — leistung 23. 333. A 8.
 — ordnung (Befehl) 55.
 — (Kommando) 339.
 — (Verbände) 364—367.
 — quartier 376.
 — (Sanitätsdienst) 483.
 — sicherung (Allgemeines)
 163—193.
 — — (Gemischte Abteilungen)
 163—188.
 — — (Kavallerie) 188—193.
 — — (Nachhut) 182—188.
 — — (Seitendeckung) 176—
 181.
 — — (Vorhut) 163—175.
 — tiefe aller Waffen
 A 4.
 — über Kriegsbrücken
 370—372.
 — verfürzung 355.
 Maschinengewehr (Bagage)
 438.
 — (Marschkolonne) 349.
 — (Munitionsergänzung) 510.
 — (Schützengraben) A 15.
 — (Vorhut) 168.
 Maschinengewehr (Vor-
 posten) 212.
 — (Waffenwirkung) 581—584.
 — Abtheilung (Marschtiefe)
 A 4.
 — — (Stärke) A 4.
 Meldefarte (Muster) 108.
 Meldereiter (Allgemeines)
 80—88.
 — (Geschwindigkeit) 89.
 — (Vorposten) 268.
 Meldesammelstellen 78.
 139. 318.
 Meldungen (Allgemeines)
 65—71.
 — (Übermittlung) 76—95.
 552—564.
 — — (Brieftauben) 561.
 — — (Drahttelegraph) 553—
 556.
 — — (Fernsprecher) 553—556.
 — — (Funkentelegraph) 560.
 — — (Kraftwagen) 562—563.
 — — (Meldereiter) 80—88.
 — — (Optischer Telegraph)
 558.
 — — (Radfahrer) 80—88.
 564.
 — — (Signalflaggen) 559.
 A 28.
 Militär = Eisenbahndirek-
 tion 523.
 — fahrchein 530.
 — zug 529.
 Mörser-Bataillon A 4.
 — Batterie 597. A 4.
 Morsezeichen A 28—29.
 Mündlicher Befehl 46—49.
 Munitionsergänzung
 502—521.

- Munitionsersatz (Allgemei-
 nes) 502—509. A 19.
 — (Feldartillerie) 513—519.
 — (Infanterie) 506—508.
 — (Kavallerie) 509.
 — (Maschinengewehr) 510.
 — (Schwere Artillerie) 520—
 521.
 — skolonne (Gliederung)
 445—449.
 — (Marschtiefe) A 4.
 — (Stärke) A 4.
 — (Verwendung) 502—509.
 A 19.
 Musikspielen (Bivak) 419.

N.
 Nachhut 182—188.
 Nachrichten 61—64.
 — mittel 552—564.
 — offizier 70. 141.
 Nachtmärsche 30. 368.
 Nachtruhe 338.
 Nachtrupp 188.
 Nahauflärung 131. 143.
 258. 291.
 Nahpatrouillen 123. 131.
 Neutralitätszeichen 497.
 Notrampen 537. 548—549.

D.
 Offensive Verschleierung
 195.
 Offizier (Ausbildung) 7—12.
 — (Beurlaubtenstand) 17.
 — (Bivaksdienst) 415.
 — (Erzieher und Führer) 4—6.
 — (Ortsdienst) 383.
 — (Persönliche Haltung) 5.
 Offizier (Truppendienst im
 Bivak) 415.
 — (— in Unterkunft) 384.
 Operationsbefehl 51—57.
 Optische Telegraphie 552.
 558—559.
 Ordonnanzoffizier 81—89.
 Ortsbivak 375. 405.
 — dienst 383.
 — kommandant 382.
 — namen 101.
 — unterkunft (Allgemeines)
 376—378.
 — — (Bereitschaft) 398—404.
 — — (Dienst) 382—384.
 — — (Einrichtung) 388—397.
 — — (Sanitätsdienst) 484.
 — — (Sicherheit) 375—387.
 — — (Vorbereitung) 379—381.
 — — (Wachen) 385—387.
 — — (Wahl) 376—378.

P.
 Packwagen 438.
 Patrouillen (Allgemeines)
 119—132.
 — (Artillerie-Offizier—) 154.
 — (Infanterie— gegen den
 Feind) 260—261.
 — (— in der Postenkette)
 265.
 — (— Offizier—) 148—153.
 — (—, stehende) 262.
 — (Kavallerie-Offizier—)
 124—125. 129. 135.
 — (Marschsicherung) 191.
 — (Pionier—) 153.
 — (Seiten—) 191.
 Personenkraftwagen 552.
 562.

Pferde (Marmquartier) 399.
 — (Ausladung) 545.
 — (— mit Notrampen) 547—548.
 — depot 445—446. A 5.
 — (Schonung) 279.
 — (Unterbringung in Ortschaften) 283. 399.
 — (Verladung) 536.
 — (Verpflegung) 453. 455—456.
 Pioniere (Bagage) 438.
 — (Brückenbau) A 10.
 — (Kavallerie-Division) A 18.
 — (Kompagnie) A 4.
 — (Nachhut) 182.
 — (Schanzzeug) A 18.
 — (Vorhut) 170.
 — (Vorposten) 212.
 Posten (Infanterie) (der Feldwache) 241—257.
 — — (vor Gewehr) 236.
 — (Kavallerie) (der Feldwache) 292—305.
 — — (der Vorposten-Eskadron) 292—293.
 — kette (Durchschreiten) 254. 304. 317.
 Presse (Nachrichtendienst) 61.
 Proviantskolonne (Verladung) A 24.
 — (Stliederung) 445—447.
 — (Marschtiefe) A 5.
 — (Stärke) A 5.
 — (Verwendung) 459. 463.
 — (Zuteilung) 445—447. A 3.

D.

Quartiermacher 379.
 — verpflegung 450. 461.

Quartierverteilung 379—380.
 — vorbereitung 381.
 — wirt 461.
 — zettel 379.

N.

Nachfahrer (Leistung) 564.
 — kommandos 138.
 — (Marsch) 344.
 — (Quartiermacher) 379.
 — (Übermittlung von Befehlen usw.) 81—84. 149.
 — (Verbindung) 138. 175.
 Rampenbau 532. 537. 547.
 Rasen 357—360.
 Reifemarsch 334.
 Reiten der Offiziere 8.
 Relais 92—94.
 Requisitionen 471—474.
 Reserve-Division 44.
 — s-Telegraphenabteilung 554.
 Revolvermunition 511.
 Ringfragen 567.
 Rondeoffizier (Ortsunterkunft) 383.
 Rückzug 58.
 Ruhe (Übergang zur —) 362.
 Ruhetage 369.
 Rührt Euch! (Marsch) 339.

S.

Salz 456*.
 Sanitätsdienst (Allgemeines) 477—501. A 20.
 — (Gesicht) 485—495.
 — (Marsch) 483.
 — (Unterkunft) 484.

Sanitätsformationen
 481—482.
 — kompagnie 481.
 — — (Marschtiefe) A 5.
 — — (Marschordnung) 367.
 — — (Stärke) A 5.
 — — (Verwendung) 488. A 20.
 — offiziere 477—478.
 — packpferde 438.
 — staffel 481.
 — wagen 438.
 Schanzzeug (Ausrüstung) A 18.
 — wagen 438.
 Scherenfernrohr 156.
 Schießübungen 31.
 Schmalspurbahn 524.
 Schmiedewagen 438.
 Schonung (auf Marsch) 334.
 — (Pferde) 279.
 Schriftlicher Befehl 46—51.
 Schriftverkehr 96—108.
 Schulterwehr A 14.
 Schützengräben A 12.
 Schwere Artillerie des Feldheeres (Aufklärung) 155.
 — — (Bagage) 438.
 — — (Bivak) 420. 428.
 — — (Gaubitz-Bataillon) A 4.
 — — (Gaubitz-Batterie) A 4.
 — — (Marschkolonne) 350.
 — — (Marschordnung) 365.
 — — (Marschtiefe) A 4.
 — — (Mörserbatterie) A 4.
 — — (Munitionsergänzung) 520—521.
 — — (Stärke) A 4.
 — — (Waffenwirkung) 597.
 — Feldhaubitze 597. A 4.
 Schwimmen A 10.

Felddienst-Ordnung.

Seitendeckung 176—181.
 Seitenpatrouillen 191.
 Selbständigkeit des Mannes 25.
 Seuchenlazarett 438.
 Sicherung (Allgemeines) 109—118.
 — (Bivak) 416—417.
 — (Unterkunft) 335—388.
 — s-dienst 162.
 — spatrrouillen 161.
 Signale (Marm) 401.
 — (Eisenbahntransport) 538. 543.
 — (Marsch) 339. 351.
 — (Mörserzeichen) A 28—29.
 Signalflaggen 559.
 — nation 138.
 Siffzen 16. 74. 238. A 29—30.
 Sonnenaufgang A 27.
 — untergang A 27.
 Sperrung (Eisenbahn) 550.
 — (Ortseingänge) 398.
 — (Wege) 288.
 Spitze (Infanterie-) 173.
 — (Kavallerie-) 178.
 — (Nach-) 188.
 Spitzkompagnie 172.
 Sprachkenntnisse 16.
 Sprengmunition 512.
 Stäbe (Stärke) A 4.
 — (Verwendung) 79.
 Stabsquartier 378.
 Staffeln (Feldartillerie) 514—515. A 19.
 — (Munitionskolonnen und Trains) 446—447. A 7.
 — (Schwere Artillerie) 365. A 5. A 19.
 Stallwache 536.

Stärke (Verbände) A 4—5.
 — (Vorhut) 170.
 Stehende Patrouillen 262.
 269.
 Stiller Alarm 402.
 Stillgeessen! 342.
 Straßen (Bezeichnung) 102.
 — neß 136.
 — sperrung 288. 398.

I.

Tagesbedarf (Brot) A 24.
 456*.
 — — (Fleisch) A 24. 456*.
 — — (Hafer) A 24. 456*.
 — — (sonstige Verpflegung)
 — Befehl 52.
 A 24. 456*.
 Taktische Aufgaben 18.
 — Ausbildung 11.
 Technische Arbeiten
 32. A 11—17.
 Tee 456*.
 Telegraphenstation (Unter-
 kunft) 391.
 — truppen (Bagage) 438.
 — — (Marschtiefe) A 5.
 — — (Stärke) A 5.
 — wagen (Kavallerie) 438.
 Telegraphie 553—560.
 — Drahttelegraphie 553—557.
 — Funken-telegraphie 560.
 — Optische 558—559.
 — Unterbrechung 557.
 — Zerstörung 557.
 Tornisier (Fahren) 346.
 Train (Gliederung) 446—449.
 — (Marschtiefe) A 5.
 — (Stärke) A 5.
 Transport (Eisenbahn)
 527—548.

II.

Transportführer 527.
 Trinken (Marsch) 344.
 Trinkwasser A 11.
 Truppenaufstellung (Be-
 zeichnung) 104.
 — einteilung 45. 55.
 — verbandplatz 486—487.
 A 20.
 Turnübungen 20.

Überfall 398.
 Übergang (Ruhe) 221. 362.
 — (Wasserläufe) 370—373.
 A 9—10.
 Überläufer 254.
 Übermittlung (Befehle und
 Meldungen) 75—95. 552—564.
 Übersetzen (Wasserläufe) 373.
 A 9—10.
 Überziehen (Schriftstücke mit
 Milch usw.) 107.
 Übungen (gemischte Waffen) 29.
 — (größere) 35.
 — (kriegsstarke) 28.
 — (Nacht) 30.
 Übungsrütt 14.
 Unterabschnitt (Ein-
 schließung) 312.
 Unterbrechung (Telegraph)
 557.
 Unterhändler 254.
 Unterkunft (Allgemeines)
 374—375.
 — Orts: 375—404.
 — Ortsbimaf 405.
 Unteroffizier (Ausbildung)
 18.
 — posten (Infanterie) 241. 243.
 — — (Kavallerie) 301.
 — vedette 301.

Unteroffizier vom Truppen-
 dienst 384.
 Unterschluß A 14.

B.

Bedette 292—293. 298—305.
 — Unteroffizier: 301.
 Verbände (kriegsstarke) 28.
 Verbandpäckchen 479.
 Verbindung (Vorhut) 175.
 — zwischen Kommandobehörden
 und Truppen 46—108.
 — steute 175.
 Verkehr (Schriftlicher) 96—103.
 Verkürzung der Marsch-
 kolonne 355.
 Verladung (Fahrräder) 537.
 — (Fahrzeuge) 534.
 — (Gepäck) 537.
 — (Pferde) 536.
 Vermehrung der Bagage
 439.
 Verpflegung (Allgemeines)
 33. 450—476. A 24.
 — durch Ankauf 470.
 — durch Vortreibung 471—474.
 — durch Feldküchen 466—467.
 — durch eisernen Bestand
 453—455.
 — durch Lebensmittel- und
 Futterwagen 462. 456—458.
 — durch Magazine 464.
 — durch Proviant- und Fuhr-
 parkkolonnen 459.
 — durch Quartierwirte 461.
 — arten 450.
 — saufenthalt 541.
 — skolonnen 459. 463.
 — smagazine 460. 464.
 — soffizier 466.

Verpflegungsvorräte A 24.
 — szug A 24.
 Versammlung zum Marsch
 336.
 Verschleierung 110. 161.
 194—198.
 Verstärkte Laufbrücken 372.
 A 9.
 Verstärkung des Geländes
 A 11—17.
 Veterinärdienst 499—501.
 Vorbereitung der Quar-
 tiere 379.
 Vorgeschobene Feldwache
 (Infanterie) 235.
 — — (Kavallerie) 293.
 — Bedette 293.
 Vorhut 163—175.
 — (Abstand) 169.
 — (Aufgabe) 163—168.
 — (Führer auf dem Marsch) 164.
 — (Führer beim Beziehen der
 Vorposten) 220.
 — (Gliederung auf dem Marsch)
 171.
 — (Gliederung bei Beziehen der
 Vorposten) 204.
 — (Stärke) 170.
 — (Verbindung) 175.
 — (Zusammensetzung) 170.
 Vorposten 199—330.
 — (Abstoßen) 237. 272.
 — abschnitt 206. 223. 289.
 — aufstellung 199—211.
 — auftrag 221.
 — Bereitschaft 211.
 — Estadron 290—296.
 — Festungskrieg 306—330.
 — — Angriff 308—321.
 — — Verteidigung 321—330.

Vorposten gemischter Verbände 212—278.
 — Gliederung 212.
 — Kavallerie 266—274.
 — Kommandeur 225—230.
 — Kompanie 231—239.
 — Linie 221.
 — Meldung 238.
 — Reserve 275—278.
 — selbständiger Kavallerie 279—305.
 — (Sicherungslinie) 221.
 — (Sperrungen) 288.
 — Truppen 204.
 — (Unterbringung) 279—288.
 — (Verhalten bei Angriff) 210—211.
 Vorratspferde 438.
 — wagen 438.
 Vorträge 13.
 Vortrupp 171—172.
 Vorziehen der Artillerie 358.

W.

Waffenwirkung (Feldartillerie) 592—596.
 — (Infanterie) 575—580.
 — (Kavallerie) 595—591.
 — (Maschinengewehre) 581—584.

Waffenwirkung (Schwere Artillerie) 597—598.
 Wagenhalteplatz 489. A 20.
 Wärmholz (Bedarf) A 11.
 Wasserläufe (Übergang) A 9.
 Wasserstraße (Transport) 526.
 Weden (Wivat) 419.
 Wegesperrung 288. 398.
 Winterarbeit 13.

Z.

Zapfenstreich (Wivat) 419.
 Zeitafel A 27.
 Zeitungen (Beschlagnahme) 63.
 Zeltauflagen A 11.
 — ausrüstung (Behelf zum Schwimmen) A 10.
 Zerstörung (Eisenbahn) 549.
 — (Telegraph) 557.
 Zucker 456*.
 Zurückbringung der Meldung 126.
 Zusammensetzung der Vorhut 170.
 Zusammenwirken zwischen Feld- und schwerer Artillerie 598.
 Zwischenraum (Begriff) 99.
 — (Wivat) 410.